Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Achter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1819.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Achter Band,

mit

Inhaltsverzeichniß und alphabetischem Register des 7. und 8. Bandes, nebst alphabetischem Hauptregister über die Eingaben bei der Bundesversammlung, von ihrer Eröffnung bis zum Schlusse des Jahrs 1819.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1819.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 24. Mai 1819.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Würtembergs: des von dem Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim, substituirten Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks: wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Kammerherrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Herrn geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Geheimen Raths und Staatsministers, Freiherrn von Plessen;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgischen Gesandten, Herrn von Berg, substituirten Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten von Harnier;

Von Seiten von Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des vor dem Herrn Gesandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi, substituirten Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Lepel;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Dr. Danz;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors von Handel.

(Inhalt. §. 100. Substitution des Freiherrn von Berckheim, für den Königlich-Würtembergischen, und des Herrn von Lepel, für den Gesandten der 16. Stimme. §. 101. Commissionsbericht und Gutachten, die Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte von Seiten der betheiligten Regierungen betr.; Erklärung des Königlich-Würtembergischen Gesandten hierauf. §. 102. Reclamation der Besitzer so genannter Lübischer Güter im Herzogthume Holstein, die Wiederherstellung eines ihren hergebrachten Rechten und Privilegien angemessenen Rechtszustandes betreffend, nebst erläuternden Bemerkungen des Königlich-Dänischen Gesandten. §. 103. Die von J. J. Schnell überreichten provisorischen Statuten eines deutschen Handels- und Gewerbvereins, dann die Vorstellung des Professors List, Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands und Anlegung einer allgemeinen Zolllinie an Deutschlands Grenzen betreffend. §. 104. Vorstellung des Etatsraths Dr. von Heinze, aus Veranlassung eines gegen ihn bei dem Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Obergericht zu Glückstadt ergangenen Erkenntnisses. §. 105. Anzeige wegen Führung der 13. Stimme von Nassau. §. 106. Neue Eingaben.)

§. 100.

Substitution des Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim, für den Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim, und des Kurhessischen Herrn Gesandten von Lepel, für den Herrn Gesandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi.

Präsidium zeigt an: der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte, Freiherr von Berckheim, sey für den Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim, und der Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte von Lepel, für den Herrn Gesandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi, substituirt.

§. 101.

Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte betreffend.
(49. Sitz. §. 388 v. J. 1817. — 6. Sitz. § 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. 19. Sitz. §. 97. 22. Sitz. §. 107. 28. Sitz. §. 133. 45. Sitz. §. 212. 49. Sitz. §. 225 v. J. 1818. — 15. Sitz. §. 68 v. J. 1819.)

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, verliest Namens der in der 49. Sitzung (§. 225) vorigen Jahres gewählten Commission: Vortrag und Gutachten, die Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte von Seiten der betheiligten Regierungen betreffend, worin, nach Anleitung eben erwähnten Beschlusses der 49. vorjährigen Sitzung, der gegenwärtige Stand der an die hohe Bundesversammlung gebrachten und noch vorliegenden Beschwerden bezeichnet und erörtert, so wie auch diejenigen Ansichten aufgestellt werden, nach welchen die Commission glaubt, daß sowohl in der Form, als in der Sache weiter zu verfahren wäre, um den betreffenden Artikel 14 der Bundesacte zu einer befriedigenden Erfüllung zu bringen und zugleich den gehörigen Betrieb in dem einmal betretenen Wege der unmittelbaren Verhandlungen mit den einzelnen Regierungen zu legen.

Mit diesem Berichte wurden verlesen:

1) Prüfung der Beschwerden des Fürsten von Thurn und Taxis über die Würtembergische Regierung, die Herstellung eines der deutschen Bundesacte gemäsen Rechtszustandes betreffend;

2) Prüfung der Beschwerde des Fürsten von Thurn und Taxis über die Würtembergische Verordnung vom 18. November 1817, die Aufhebung des Fall- und Erblehnverbandes, und die Ablösbarkeit der Grundrenten betreffend;

3) eine summarische Uebersicht der von dem Grafen von Waldeck, Namens der Mediatisirten, geführten Beschwerden über die Würtembergische Regierung, in specie das Adelsstatut; endlich

4) eine vergleichende Darstellung des Rechtsverhältnisses der Mediatisirten nach der deutschen Bundesacte, der Königlich-Baierischen Declaration von 1807, der Königlich-Würtembergischen Darstellung, dem Großherzoglich-Badischen Edicte vom 16. April 1819, nach der Großherzoglich-Hessischen Erklärung, nach dem neuesten Baierischen Edicte vom 26. Mai 1818, und der Rheinischen Bundesacte von 1806.

Der Vortrag mit den erwähnten vier Anlagen wurde dem Protokolle (unter den Zahlen 20 bis 24) beigelegt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem Ausdrucke des verbindlichsten Dankes gegen die Commission, welche diesen Gegenstand so vollständig erörtert und lichtvoll dargestellt habe.

Der für den Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten substituirte Großherzoglich-Badische Herr Gesandte gab hierauf Namens desselben folgende Abstimmung zu Protokoll:

Daß, indem der Königlich-Würtembergische Bundesgesandte in seiner Abwesenheit und wegen dieser sich das Protokoll zur Ausführung der Rechtszuständigkeiten seines allerhöchsten Hofes ausdrücklich offen behält, derselbe dennoch für nothwendig erachtet, in Beziehung auf seine früheren Abstimmungen vom 2. März und 1. October vorigen Jahres schon jetzt wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß

1) so viel die allgemeinen Angelegenheiten der ehemaligen deutschen Reichsstände betrifft,
   a) die Bundesacte und die Königlich-Baierische Declaration, in ihrer analogen Anwendung, als die einzigen Grundlagen des Rechtsverhältnisses derselben betrachtet werden können;
   b) daß die Vorschriften des Art. 14 der Bundesacte nur in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen zur Anwendung zu bringen seyen; und daß

2) so viel die Reclamationen derselben gegen die ausgesprochene Ablösbarkeit der Feudal-Abgaben, welche diese Classe von Staatsbürgern vor andern Königlichen Unterthanen bezieht, betrifft, diese niemals Gegenstand einer bundestäglichen Entscheidung werden können.

Es ist die Sicherheit des Eigenthums der nächste Anspruch, den der Bürger, sey er in andern Dingen privilegirt oder nicht, an den Staat zu machen hat. Dennoch ist kein Eigenthum im Staate, dessen Opfer nicht zum Wohle des Staates von jenem verlangt werden kann. Gesetze und Landesgerichte haben zu wachen, daß von diesem eben so nothwendigen als gefährlichen Rechte kein Mißbrauch gemacht werde. Ob ein solcher Mißbrauch in Würtemberg statt finde, kann, nach der Ansicht des Königlichen Bundesgesandten, nicht eher zur Entscheidung der Bundesversammlung gebracht werden, als bis es erwiesen ist, daß die Mittel dagegen im Lande verweigert oder verzögert werden. Dieß ist das jus eminens, von welchem der Königlich-Würtembergische Bundesgesandte, an der Hand der Oesterreichisch-Kaiserlichen Gesetzgebung, bei einer andern Gelegenheit, ohne Widerspruch zu erfahren, den geeigneten Gebrauch gemacht hat. — Wenn es aber schon allgemein angenommener Grundsatz ist, daß Privilegia nur stricte zu interpretiren seyen: so kann doch wohl dann, wenn auch von einer ausdehnenden Erklärung einmal gegebener Privilegien die Rede seyn könnte, von dieser wohl am allerwenigsten auf eine Beschränkung des juris eminentis eines souverainen Staates, als dem singulärsten aller Rechte, eine Anwendung gestattet seyn.

Der Königlich-Niederländische Herr Gesandte äusserte: da der Königlich-Niederländische Hof in diese Angelegenheit kein unmittelbares Interesse zu legen in den Fall

ist, so kann diesseits nichts anders, als der bestimmte sehnlichste Wunsch ausgedrückt werden, daß dem Sinne des vorliegenden, vortrefflich verfaßten Gutachtens der Commission, von den betreffenden Regierungen baldigst genügende Folge geleistet werden möge.

Nach Genehmigung der Vorschläge des gedachten Commissionsberichts wurde hierauf, mit Ausnahme Wurtembergs,

beschlossen:

1) daß die Bundesversammlung diejenigen Regierungen, gegen welche von ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichsadel Beschwerden, wegen nicht befriedigender Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte, angebracht sind und annoch vorliegen, dringend ersuche und auffordere, den Subjicirten zuvörderst alle die einzelnen Befugnisse und denjenigen gesammten Rechtszustand angedeihen zu lassen, so wie die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 14 zugleich mit der Königlich-Baikrischen Verordnung vom März 1807 die Basis und Norm dazu angeben, auch sich dieserhalb nur zunächst an den Ausdruck und die Vorschrift derselben zu halten. Diejenigen Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten, welche hiermit in Widerspruch ständen, oder nicht ausreichten, möchten in dem Betreffe abzuändern oder zu ergänzen seyn; daß ferner

2) die Regierungen über alle solche Puncte und streitige Fragen, welche durch die vorgedachten Bestimmungen nicht erledigt werden, oder worüber eine verschiedene Anwendung nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Bundesstaaten gewünscht wird, zwar noch die Unterhandlungen mit ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichsadel ungesäumt fortsetzen und betreiben möchten, damit ein freiwilliges Uebereinkommen dieserhalb noch versucht werde, in dessen Ermangelung jedoch, wären innerhalb kürzester Zeitfrist, diejenigen Puncte, welche dann noch streitig und unerledigt geblieben sind, nur, mittelst Vorlegung der darüber geführten Verhandlungen, an den Bundestag zu bringen, und nach der von demselben im Sinne der Bundesacte abzugebenden Erklärung zum endlichen Abschlusse zu befördern und zu entscheiden; daß

3) zu dem Ende alle betreffenden Regierungen, welche die Verhältnisse mit ihren untergeordneten vormaligen Reichsständen und den Reichsadel noch nicht berichtiget haben, oder gegen welche noch Beschwerden über die gehörige Erfüllung des 14. Art. der Bundesacte vorhanden sind, eingeladen werden, den Bundestag, so bald nur immer möglich, also noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungen vor der Ferien, oder jedoch spätestens bei dem Wiederanfange der Sitzungen, in Kenntniß und Mittheilung setzen zu wollen, was hierüber von ihnen geschehen und befolgt ist, damit die Bundesversammlung nach diesem äussersten Zeitpuncte die etwa noch erforderlichen Einschreitungen ihrerseits vorzunehmen im Stande ist.

Der gegenwärtige umfassende, mühsam aus den Urkunden, mehr noch als aus der übergebenen Denkschrift, ausgearbeitete Vortrag, enthält so viele, den Antrag des Herrn Referenten bestimmende Gründe, daß es überflüssig erscheinen dürfte, mehrere noch hinzuzufügen; dennoch muß ich mir die Erlaubniß nehmen, einige derjenigen noch anzuführen, die aus den Urkunden nicht hervorgehen, die in der Denkschrift mit Stillschweigen übergangen sind, daher unbekannt seyn müssen, und die zu der vollständigen Beurtheilung der vorliegenden Reclamation nöthig zu seyn mir scheinen.

Der Herr Referent hat bereits mehrere durchgreifende Gründe angeführt, weßhalb die Besitzer der so genannten Lübischen Güter von einem Territorial-Nexus — wenigstens seit über hundert Jahren — nicht befreit waren; er hat gezeigt, daß sie nicht als Reichsangehörige, was sie zu seyn behaupten, betrachtet werden können, und daß sie unter dem im 14. Artikel der Bundesacte aufgenommenen Ausdruck «Reichsangehörige» nicht verstanden worden sind, es auch nicht werden können. — Wiewohl ich lediglich hierauf mich beziehen könnte, so erlaube ich mir dennoch, darauf noch aufmerksam zu machen, daß in den Jahren 1334, 1344, 1353 ꝛc., von welchen Jahren die Urkunden sind, auf welche die Reclamanten ihre ganze Behauptung der Exterritorialität stützen, die Begriffe der Landeshoheit nicht entwickelt waren, daß solche erst im 17. Jahrhundert anfiengen mehr ausgebildet zu werden, und so sich nach und nach dem gegenwärtig allgemein anerkannten Begriffe von Landeshoheit näherten. Die daraus abzuleitende Folgerung ergiebt sich von selbst.

Ich erlaube mir noch hinzuzusetzen, daß die gegenwärtigen Reclamanten eben so wenig, als die früheren Besitzer ihrer Güter, jemals behauptet haben: von ihren Gerichten müsse unmittelbar an die Reichsgerichte appellirt werden; seit mehr denn hundert Jahren haben sie das Holsteinische Obergericht, für sich selbst, als die erste Instanz, für ihre Unterthanen als die zweite anerkannt; hierdurch wird die Territorialhoheit des Herzogthums Holstein über die Lübischen Güter, könnte sie noch zu bezweifeln seyn, vollkommen erwiesen.

Ich muß aber ferner auch noch darauf aufmerksam machen, daß die Forderungen der Reclamanten sich durchaus widersprechend sind.

In ihrer Denkschrift verlangen sie auf der einen Seite die erneuerte Anerkennung der aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts herrührenden Urkunden, aus denen sie die vollkommenste Exterritorialität, die gänzliche Befreiung von allen Steuern und von der Militärpflichtigkeit ihrer Unterthanen herleiten, und auf diese Forderung ist ihr Petitum sogar gegründet. Auf der andern Seite verlangen sie als ehemalige Reichsangehörige angesehen zu werden und wollen deßhalb die Stipulationen des 14. Artikels der Bundesacte auf sich angewendet wissen.

Wie sehr diese beiden Forderungen in sich widersprechend sind, glaube ich nicht erst dar-

thun zu müssen, da es bekannt ist, daß die ehemaligen, auf Kreis- und Reichstagen mit Sitz und Stimme versehen gewesenen Fürsten und Grafen, seit dem der Druck der Zeiten ihnen die selbst besessene Landeshoheit entriß, nie Anspruch auf die Exterritorialität, auf die gänzliche Steuerfreiheit, auf die Befreiung ihrer Unterthanen von der Militärpflichtigkeit gemacht haben, und daß der angeführte 14. Artikel der Bundesacte ihnen diese Befreiungen auch nicht ertheilte; und doch sind es gerade diese Rechte, welche die Lübischen Gutsbesitzer durch eine erneuerte Anerkennung alter Urkunden zu erhalten wünschen, worauf ihr Petitum gerichtet ist.

Hier entstehet nun allerdings die Frage, wohin ihre eigentlichen Forderungen gerichtet sind. — Bestehen sie auf die ersteren, auf die im Petito ausgedrückten, so überlasse ich vollkommen der Beurtheilung aller mit der gegenwärtigen Gestalt Europa's, mit den staatsrechtlichen Grundsätzen, mit den Rechten und Verhältnissen deutscher Fürsten und Staaten, mit dem Geiste und dem Buchstaben der Bundesacte vertrauten Geschäftsmännern die Beurtheilung der Frage: ob solchen Forderungen im 19. Jahrhundert nachgegeben werden könne. Verlangen sie aber die Anwendung des 14. Artikels der Bundesacte auf sich, worauf, wie gesagt, das Petitum nicht gerichtet, was nur in der Denkschrift geäussert ist, worauf sie ebenfalls kein positives Recht haben, da, wie der Herr Referent schon gezeigt hat, sie nicht zu denen Reichsangehörigen gerechnet werden können, deren der 14. Artikel erwähnt, so verlangen sie sogar etwas, was sie unbestreitbar gegenwärtig vollständig besitzen. — Sie geniessen in der That alle diejenigen Rechte, die den Standesherren im 14. Artikel zugesichert sind, die aber diesen, nach dem eben vorgetragenen Commissionsberichte über die standesherrlichen Verhältnisse, noch nicht in allen Bundesstaaten zugestanden worden sind.

Ich halte es für Pflicht, dieses genauer darzuthun.

Die in dem 14. Artikel dem hohen Adel zugestandenen persönlichen Rechte nehmen die Reclamanten selbst nicht in Anspruch; von diesen ist mithin nicht die Rede.

Unmittelbar darauf bestimmt aber der erwähnte Artikel, daß die Standesherren die privilegirteste Classe in dem Staate seyn sollen, zu dem sie gehören, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. — Nicht von einer gän lichen Steuerfreiheit, wie die Reclamanten solche verlangen, spricht dieser Artikel, sondern davon, daß die Standesherren die privilegirteste Classe in dieser Hinsicht ausmachen sollen. Im Herzogthume Holstein bilden die Besitzer der Lübischen Güter diese Classe. Die Holsteinischen immatriculirten Güter nämlich haben, gegen alle andern Grundbesitzungen im Lande, in Rücksicht der Steuern bedeutende Vorrechte; diese Vorrechte geniessen die Lübischen Gutsbesitzer nicht nur ebenfalls, sondern sie sind auch im unbestrittenen Besitze einer noch grösseren Steuerfreiheit; denn die so genannte ordinaire

Statuten des von einigen Kaufleuten und Fabrikanten, während der letzten Frankfurter Messe, dahier errichteten Handels- und Gewerb-Vereins, von dem angegebenen Zwecke, den Verhandlungen und der Geschäftsführung desselben ꝛc.

Der Herr Referent ist des Dafürhaltens, daß, in so fern diese Statuten der Bundesversammlung bloß zu ihrer Notiz mitgetheilt worden seyen, sich diese begnügen könne, dieselben ad acta zu legen und der freien Stadt Frankfurt zu überlassen, ob sie den Verein in ihrem Gebiete authorisiren wolle.

Da aber dieser sich nennende deutsche Handels- und Gewerbs-Verein unter diesem Namen auch ein von siebenzig Kaufleuten unterschriebenes Gesuch (Z. 40 des Einr. Prot. d. J.) durch Professor List in Tübingen, der sich als Bevollmächtigter des allgemeinen deutschen Handels- und Gewerb-Vereins darstelle, übergeben habe, worin auf die Abschaffung aller Zölle und Mauthen in dem Innern von Deutschland und auf die Anlegung einer allgemeinen Douanen-Linie gegen das Ausland angetragen werde; so dürfte die Bundesversammlung zu entscheiden haben, ob diese Eingabe des Professors List als eine von der moralischen Person des Vereins, oder als eine von einzelnen Kaufleuten eingereichte Bittschrift zu betrachten sey?

Ohne den einzelnen Kaufleuten gleich andern Privatpersonen das Recht zu bestreiten, sich über Gegenstände ihres Gewerbes zu besprechen, auch zu dem Ende in Gesellschaften zusammen zu treten, könne gleichwohl diese Zusammentretung, — wenn sie auf die Stiftung einer förmlich organisirten Gesellschaft, mit Vorstande, Ausschuß, Correspondenzführung, regelmäßigen Versammlungen, Beschlußfassung, Ertheilung ihrer Rathschläge an die Regierungen, angesprochene Repräsentation des ganzen Handelsstandes in Deutschland ꝛc. gerichtet sey, — nicht nur dem Staate, in welchem sie entstehe, nicht gleichgültig seyn, sondern sie setze auch, um die Rechte einer Körperschaft zu erlangen, mindestens die Genehmigung des Staates voraus, worin sie bestehe.

Da die Genehmigung und das Anerkenntniß der freien Stadt Frankfurt noch ermangle, so könne die Bundesversammlung von dem Daseyn dieses Vereins noch keine Notiz nehmen, daher die jetzigen und künftigen Eingaben nur als von Privatpersonen eingereicht beurtheilen.

Individuen einzelner Staaten benähmen und unterzeichneten sich hier als Bevollmächtigte eines ganzen Standes; indeß sie nur von einigen wenigen derselben authorisirt seyen, und diese Bevollmächtigten aus wenigen einzelnen Staaten hielten sich berufen, einen Handels- und Gewerbs-Verein für ganz Deutschland zu stiften; aus diesen Verhältnissen ergäbe sich die den Regierungen vorbehaltene Beurtheilung der Sache; und da in den Statuten zwar nur die angeführten Vorsteher und Correspondenten unterzeichnet gewesen, in der unter Zahl 40

eingereichten Bittschrift aber sich siebenzig Kaufleute und Fabrikanten aus einigen deutschen Staaten unterschrieben hätten, ohne daß jedoch die Aechtheit der Unterschriften anders, als durch die von dem Professor List in Tübingen bewirkte Uebergabe der Schrift verbürgt werde; so glaube der Herr Referent, daß die Bundesversammlung die eingereichten Statuten lediglich ad acta zu legen, die Namens des Vereins übergebene Vorstellung Num. 40 als von einzelnen Privatpersonen durch ihren Bevollmächtigten eingereicht, zu beurtheilen, im Uebrigen aber den Herren Gesandten der Staaten, aus welchen Kaufleute und Fabrikanten daran Theil genommen, die weitere Anzeige zur Verfügung der Regierungen zu überlassen hätte, wornächst sich der Beschluß auf Num. 43 lediglich darauf beschränken könnte,

daß die von J. J. Schnell unter Zahl 43 eingereichten Statuten eines zu Frankfurt geschlossenen Vereins, vorerst lediglich ad acta zu legen seye x.

Hiermit setzte der Herr Gesandte von Martens in unmittelbare Verbindung, seinen Vortrag über die Z. 40 von dem Professor List zu Tübingen, als angeblichem Bevollmächtigten, eingereichte Bittschrift «der zur Ostermesse 1819 in Frankfurt am Main versammelten deutschen Kaufleute und Fabrikanten, um Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands und um Aufstellung eines allgemeinen deutschen, auf dem Princip der Retorsion beruhenden Zollsystems gegen die angrenzenden Staaten».

Der Herr Referent theilte zuvörderst den wesentlichen Inhalt dieser Eingabe mit, erwähnt des schon in der Ueberschrift ausgedrückten Gesuches, mit dem Vorbehalte der Bittsteller, daß, da sie wohl fühlten, daß die Verderblichkeit der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands durch Detail-Ausführungen und Berechnungen nachgewiesen seyn sollten, sie diese, in Gemeinschaft mit dem sämmtlichen Handels- und Gewerbstande ihrer Länder, entwerfen und nachträglich einreichen würden, und äussert sich im Wesentlichsten dahin:

Hinsichtlich der Form. Die Eingabe des Professors List sey nur als eine von siebenzig Individuen unterschriebene Privat-Bittschrift Einzelner anzusehen, da weder der Bundesversammlung ein authorisirter Handels- und Gewerbs-Verein zu Frankfurt am Main bekannt sey, noch auch die zu Frankfurt versammelten deutschen Kaufleute und Fabrikanten, wie der Titel besage, sondern nur Einzelne unter ihnen, und namentlich kein Frankfurter, an der Sache Theil genommen hätten.

Hinsichtlich der Bevollmächtigung des nicht dahier ansässigen Professors List, habe, in Gemäßheit der durch einen früheren Bundestagsbeschluß eingeführten Geschäftsordnung, die Bundes-Canzlei den Exhibenten aufgefordert, für den Fall seiner Abreise, einen dahier anwesenden Mann zu bevollmächtigen; der Exhibent habe dessen in öffent-

lichen Zeitungen erwähnt, und dieser Aufforderung eine eigene, nicht verdiente, Wichtigkeit beigelegt.

Hinsichtlich der Sache selbst, sey zwar der Gegenstand, in so fern er die Beförderung des Handels und Gewerbes betreffe, geeignet, in der Bundesversammlung erörtert zu werden, da in dem 19. Artikel der Bundesacte die Bundesglieder sich vorbehalten hätten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten in Berathung zu treten. Die Bundesversammlung habe auch ihren Wunsch, ohne Aufforderung von Privatpersonen, für das Beste des innern Verkehrs schon bethätigt.

Allein der viel weiter gehende Vorschlag der Bittsteller, alle innern Zölle abzuschaffen, könne allerdings theoretisch sehr scheinbar als vortheilhaft dargestellt werden. Die Bundesversammlung dagegen, indem sie ihren hohen Committenten überlassen müsse, wie fern diese eine solche Ansicht theilten und für ausführbar hielten, könne, ohne denselben vorgreifen zu wollen, sich wohl nicht verheelen, welche große Schwierigkeiten sich der Erfüllung entgegen stellten, und wie der Antrag, so wie er gestellt worden, wohl nicht geeignet sey, um unmittelbar eine Berathung des Bundestags nach sich zu ziehen, wenn schon auch die in demselben enthaltenen Ideen bei der Berathung über die Erfüllung des Artikels 19 der Bundesacte mit berücksichtiget zu werden verdienten.

Der Herr Referent geht sodann in eine nähere Beurtheilung der zwei Puncte des Antrages ein, zeigt die großen Schwierigkeiten, denen ihre Ausführung unterliege, um die Erwartung von der Möglichkeit ihrer baldigen Realisirung zu mäßigen, ohne darin das theoretisch Wünschenswerthe in Zweifel zu ziehen. Derselbe bemerkt zugleich, daß wohl Jedermann einsehe, wie wünschenswerth es sey, daß sich die Bundesglieder baldmöglichst unter einander über eine billige Ermäßigung der Zölle und Mauthen, zumal der Transito-Zölle, vereinigen und sich dadurch der Nothwendigkeit der den freundschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder so wenig entsprechenden Retorsionen überheben möchten; es dürfte wohl hierzu nicht erst der Aufforderung von Privatpersonen bedürfen, um die Bundesglieder geneigt zu machen, sich die Erfüllung des 19. Artikels angelegen seyn zu lassen, wenn gleich auch hierin mehr von besondern Vereinbarungen zwischen einzelnen, insonderheit benachbarten, Staaten als von allgemeinen Bundestagsbeschlüssen zu erwarten seyn möchte.

Uebrigens werde es den Kaufleuten und Fabrikanten eines jeden Bundesstaates unbenommen seyn, im Falle einer Beschwerde, durch die in andern Staaten ergriffenen, die Freiheit des Gewerbes hemmenden Maasregeln, sich an ihre Souveraine zu wenden, und von diesen zu erbitten, daß sie die Abstellung derselben durch Unterhandlungen auf diplomatischen Wegen zu erlangen suchten, und wenn diese den gehofften Erfolg nicht

hätten, daraus aber gegründete Beschwerden, nicht bloß einzelner Kaufleute, sondern auch der Bundesstaaten unter einander erwachsen würden, könnten sich diese Fälle zur wirksamen Verwendung des Bundes eignen. Da aber die Unterzeichner der in Frage stehenden Bittschrift diesen Weg nicht gewählt hätten, den einzelnen Privatpersonen der verschiedenen Bundesstaaten hingegen in staatsrechtlichen Gegenständen dieser Art das Recht nicht eingeräumt werden könnte, sich, mit Uebergehung ihrer Obrigkeit, mit ihren Beschwerden und Petitionen unmittelbar an die Bundesversammlung zu wenden; so scheine es, daß dieselbe sich nur bewogen finden könne, den Bittstellern zu eröffnen, in welcher Art sie von selbst, unter Erbittung der nöthigen Erläuterungen von den Regierungen, bei der ohnehin bevorstehenden Berathung über den 19. Artikel der Bundesacte, jenen Gegenstand ihres Gesuches, nämlich das Zollwesen ꝛc., einer eigenen Prüfung unterziehen würden.

Der vortragende Herr Gesandte legte den Entwurf Beschlusses vor, womit sämmtliche Gesandtschaften, unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage, vollkommen einverstanden waren. Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 26 angefügt, und hiernächst einhellig

beschlossen:

1) Die von J. J. Schnell vorgelegten provisorischen Statuten eines Handels- und Gewerb-Vereins vorerst ad acta zu legen.

2) Da das Zollwesen mit dem Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten in der engsten Verbindung steht, so wird die Bundesversammlung bei der ohnehin bevorstehenden Berathung, zu welcher sie nach dem Art. 19 der Bundesacte berufen ist, auch jenen Gegenstand reifer Prüfung unterwerfen, und dasjenige nach den Verhältnissen einzuleiten bemüht seyn, was wahrhaft zur Beförderung des deutschen Handels, vereiniget mit dem Gemeinwohl des Ganzen, gereicht.

Zu dem Ende wird die Bundesversammlung von ihren Regierungen sich die nöthigen Erläuterungen über diesen Gegenstand erbitten, und werden diese ohne Zweifel von selbst darauf Bedacht nehmen, von dem Handels- und Gewerbstande ihrer Länder, da, wo sie es für nöthig finden, Auskünfte zu begehren.

§. 104.

Vorstellung des Königlich-Dänischen Etatsraths, Dr. von Heinze, Erb- und Gerichtsherrn auf Niendorf bei Lübeck, aus Veranlassung eines gegen ihn, bei dem Herzoglich-Holstein-Lauenburgischen Obergericht zu Glückstadt, am 31. October 1816 ergangenen Erkenntnisses.

Der Herr Gesandte der freien Städte, Syndicus Danz: erstattet Vortrag über die vom Dr. Euler, unter Zahl 36 der Eingaben dieses Jahres, einge-

reichte Vorstellung des Königlich-Dänischen Etatsraths, Dr. von Heinze, in welcher gebeten wird:

Die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, als Herzoge von Holstein und Lauenburg, die baldige Errichtung eines Ober-Appellationsgerichts zu bewirken, und bis dahin, daß solches geschehen, ihm alle Rechte wider das bezeichnete Verfahren, und die in Folge desselben ergangene Sentenz vom 31. October 1816 vorzubehalten.

Der Herr Referent stellt den Inhalt der Vorstellung mit deren Anlagen vollständig dar, entwickelt in der Begutachtung, nach welchen Grundsätzen das in dieser Sache beobachtete Verfahren zu beurtheilen sey, und zieht den Schluß, daß der Etatsrath von Heinze keine gegründete Ursache habe, über eine Verweigerung, oder eine derselben gleich zu achtende Verzögerung der Justiz, Beschwerde zu führen.

Was die Errichtung eines obersten Gerichts belange, bemerkt der Herr Referent, könne die Gültigkeit eines, nach einer bestehenden Verfassung gegebenen Urtels, von dem Ausspruche eines neu errichtet werden sollenden anderen Gerichts nicht abhängig gemacht werden. Und da, wie aus öffentlichen Nachrichten bekannt sey, Seine Majestät der König von Dänemark, in Uebereinstimmung mit dem 13. Artikel der Bundesacte, beschlossen hätten, dem Herzogthume Holstein eine ständische Verfassung zu geben; so sey nicht zu zweifeln, daß Seine Majestät bei der Organisation dieser Verfassung auch den 12. Artikel der Bundesacte, welcher mit derselben in enger Verbindung stehe, berücksichtigen würden; eben so wenig sey zu zweifeln, daß diese hohe Versammlung, aus Veranlassung des Präsidial-Antrags vom 26. Juni 1817 (§. 271) hiervon werde in Kenntniß gesetzt werden.

Der Antrag des Herrn Referenten gieng also dahin: daß der Königlich-Dänische Etatsrath, Dr. von Heinze, Erb- und Gerichtsherr auf Niendorf bei Lübeck, mit seinem dahier angebrachten Suchen abzuweisen sey.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

Daß der Königlich-Dänische Etatsrath, Dr. von Heinze, Erb- und Gerichtsherr auf Niendorf bei Lübeck, mit seinem dahier angebrachten Gesuche, wegen Offenhaltung seiner Rechte wider das richterliche Verfahren Königlich-Dänischer, Herzoglich-Holsteinischer Behörden, andurch abgewiesen werde.

§. 105.

Anzeige wegen Führung der 13. Stimme, in den nächstfolgenden drei Monaten, von Nassau.

Der Herr Bundesgesandte von Martens zeigt an, daß die Führung der 13. Stimme, vom 1. Juni d. J. an, für die nächstfolgenden drei Monate, von Braunschweig auf Nassau übergehe.

§. 106.

Einreichungs-Protokoll.

Die Eingaben, Zahl 51 bis 56, wurden den betreffenden Commissionen zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 51 bis 56.

Nro. 51. Eingereicht den 18. Mai.

Dr. Alef: bittet im Namen des ehemaligen Kurfürstlich-Trierischen Legationsraths am Reichstage, nunmehrigen Königlich-Preussischen Postdirectors, Franz von Steffens, um Regulirung der, seinem Committenten rechtmäßig zustehenden Pension und Zahlung der Rückstände derselben vom Jahre 1803 an, mit Beziehung auf die früher übergebenen Gesuche.

Nro. 52. Eingereicht den 22. Mai.

Friedrich Matern bittet: ihn, in gnädigster Beherzigung seines unverdienten traurigen Schicksals, in die Pensionsliste der vormaligen Kaiserlichen Notarien und Protokollisten nachzutragen, oder eine gnädige Unterstützung aus den vorräthigen Kammergerichtsgeldern zukommen zu lassen.

Nro. 53. Eingereicht den 22. Mai.

Die Stifter des forstpractischen Vereins für Deutschland, und im Namen derselben, der Herzoglich-Nassauische Oberforstrath Klein, Königlich-Baierische Oberförster Braun, Kurfürstlich-Hessische Förster Werner, Landgräflich-Hessische Forstmeister Lotz,

Forstmann Valentiner aus Holstein, und der functionirende Secretär, Forstmeister Behlen in Aschaffenburg: zeigen die provisorische Constituirung mit dem ehrerbietigsten Beifügen an, daß in einer Denkschrift die Absicht und das vorgesetzte Ziel des Vereins entwickelt und der hohen Bundesversammlung vorgelegt werden wird.

Nro. 54. Eingereicht den 23. Mai.

Johann Lindenschmitt zu Mainz: bittet, unter Vorlage des in vidimirter Abschrift beigelegten Contractes, um die Vergütung eines Guthabens von 595 fl. an die vormalige Reichs-Operationscasse.

Nro. 55. Eingereicht den 23. Mai.

Freiherr von Zobel zu Darstadt und Freiherr Rüdt von Collenberg: zeigen an, daß das von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden unterm 16. April d. J. erlassene Edict über die grundherrlichen Rechtsverhältnisse, von dem vormals unmittelbaren Adel des Großherzogthums, mit Ausnahme weniger Einzelnen, angenommen worden.

Nro. 56. Eingetragen den 26. Mai.

Thomas Michael von Preu, Canzlist und Registrator des vormaligen Reichserbmarschall-Amts, und Johann Andreas Martini, ehemaliger Reichsprofos in Regensburg: bitten um Entschädigung wegen des durch den Vertrag über die Juden, und die Auflösung des Reichstags erlittenen Verlustes der als Besoldungstheil genossenen Canzlei-Sportel-Taxen und Reichstags Accidenzien.

Beilagen.

20.

Commissions-Vortrag,

die Vollziehung des Artikels 14 der Bundesacte betreffend.

Ein Beschluß der Bundesversammlung in der 49. Sitzung vorigen Jahres (§. 225) hat der bestellten Commission aufgetragen:

1) die bereits angebrachten, oder etwa sich noch weiter ergebenden Beschwerden und Vorstellungen der subjicirten ehemaligen deutschen Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichsangehörigen zu erörtern und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten; sodann

2) eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche zur befriedigenden Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte, sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst, angemessen erachtet werden; dabei ward zugleich

3) beschlossen, die von einzelnen vormaligen Reichsständen und den Bevollmächtigten des vormaligen unmittelbaren Reichsadels eingereichten Vorstellungen den betreffenden Regierungen im Allgemeinen zur geneigten Würdigung mit der Bemerkung zu empfehlen, daß man die angenehme Hoffnung hege, die Behandlung dieses Gegenstandes, nämlich die Berathung über den Artikel 14 der Bundesacte, werde von Seiten des Bundestages alsdann mehr in der Verkündung des bereits vollzogenen 14. Artikels, als in der näheren Erörterung desselben, bestehen können.

Die letzte Bestimmung hat den Wunsch und die Absicht der gesammten Versammlung ausgedrückt, daß über diesen Gegenstand zuvor noch in den Bundesstaaten solche Unterhandlungen eintreten mögen, welche geeignet wären, die bei ihr angebrachten Be-

schwerden oder sonst dieserhalb etwa noch vorhandenen Anstände und Schwierigkeiten zu erledigen. Hierzu hatten sich auch die meisten Abstimmungen schon in den vorausgegangenen Protokollen bereit erklärt. Die Commission konnte also seither nur den Erfolg und die Beförderung davon, und in den einzelnen Fällen, wo diese weniger statt fanden, weitere Mittheilung und Anträge erwarten, um so mehr, als der gemeinsame Bevollmächtigte der meisten mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, der Graf von Waldeck, inzwischen hier anzeigte (Z. 10 d. J.), daß seine eingereichten Vollmachten aufgehört hätten.

Da nun aber seit Kurzem nicht nur der Graf von Bassenheim sich wiederum als Bevollmächtigter von 21 verschiedenen Mediatisirten bei der Bundesversammlung legitimiret hat (Z. 45 d. J.), sondern auch fernere Vorstellungen in dem Betreff eingegangen und der Commission zugewiesen sind; so hat dieselbe nun, nachdem eine bedeutende Zeit seit ihrer Bestellung verflossen, sich veranlaßt gesehen:

die von ihr verlangten Ansichten der hohen Versammlung in so weit vorzulegen, als die gegenwärtige Lage der Sache es gestattet, und solche darnach auf einen zweckmäsigen Betrieb derselben gerichtet seyn können.

Die Commission bezeichnet also im Folgenden

A) den gegenwärtigen Stand der deßhalb an die Bundesversammlung gebrachten, noch vorliegenden Beschwerden.

Es sind dergleichen erhoben:

a) von dem Fürsten von Thurn und Taxis über die Würtembergische Regierung, theils wegen fortwährender Verweigerung eines der Bundesacte gemäsen Rechtszustandes, theils wegen Aufhebung der Fall- und Erblehen und Ablösbarkeit der Grundabgaben (Z. 143, 172 v. J. 1818).

Auf die erstere Beschwerde ist Würtembergischer Seits, sowohl durch die der Commission mitgetheilte ausführliche «Darstellung», als auch durch mehrere Abstimmungen am Bundestage, geantwortet worden; jedoch hat sich die Würtembergische Gesandtschaft vorbehalten, mehrere Puncte nöthigen Falls etwa noch ausführlicher zu beleuchten. Auch über die zweite Beschwerde hat sich die Würtembergische Gesandtschaft in ihrer Abstimmung geäussert.

Da jedoch durch eine inzwischen, unterm 31. December vorigen Jahres, weiter eingegebene Denkschrift (Z. 3 d. J.) von Fürstlich-Taxischer Seite denselben eingelegten Beschwerden inhärirt, und angezeigt wird, daß man in keinen weitern Unterhandlungen darüber begriffen sey, auch der Fürstliche Bevollmächtigte wiederholt dringend gebeten hat, seine Sache in doppelter Beziehung ungesäumt zur Entscheidung des Bundestages zu bringen; so hat auch die

Commission keinen längern Anstand damit nehmen dürfen, während die Sache hinlänglich verhandelt und geschlossen erscheint. Die Commission wird überdem bei diesem bestimmten Falle Gelegenheit haben, über einzelne Beschwerden dieser Art ihre gutachtliche Meinung auszusprechen, und dadurch vielleicht zur Beförderung des Ganzen beizutragen. In dieser Hinsicht überreicht sie hierneben in der Anlage Num. 1 (21) eine Prüfung derjenigen Beschwerden, welche der Fürst von Thurn und Taxis über die Würtembergische Regierung in Betreff der Herstellung eines der Bundesacte gemäsen Rechtszustandes überhaupt geführt hat, und unter Anlage Num. 2 (22) ein Referat wegen Beschwerde des Fürsten von Taxis über die Würtembergische Verordnung vom 18. November 1817, die Aufhebung des Fall- und Erblehnverbandes, und die Ablösbarkeit der Grundrenten betreffend.

b) Von dem Grafen von Waldeck, Namens der Mehrzahl der Mediatisirten, wären gegen Würtemberg, so wie gegen Baden und Großherzogthum Hessen, mehrere Beschwerdepuncte vorgebracht, und dabei auch Forderungen aufgestellt, die allerdings höher gespannt erscheinen, als jene des Fürsten von Taxis. Eine summarische Zusammenstellung derselben gewährt die Anlage Num. 3 (23). Deren nähere Prüfung möchte jedoch füglich so lange auszusetzen seyn, bis der neue gemeinsame Bevollmächtigte seine Anträge in Folge der vermuthlich inzwischen statt gefundenen Verhandlungen gemacht hat, oder auch deßfallsige Mittheilungen von den Regierungen ergehen werden, in der Art, wie solches bereits in der 15. dießjährigen Sitzung von dem Großherzoglich-Badischen Gesandten geschehen ist.

c) Die Beschwerde, welche der Fürst von Löwenstein-Wertheim in seiner unterm 30. September vorigen Jahres (Z. 170) eingegebenen Denkschrift, hauptsächlich über die ihm von der Badischen Regierung, ohne gehörige Entschädigung, entzogenen Zölle an der linken Mainseite, erhoben hat, dürfte wahrscheinlich in den directen Verhandlungen, welche von Baden zur völligen Berichtigung des Verhältnisses der Mediatisirten eingeleitet worden, die gebührende Rücksicht und Erledigung finden. Die Commission wird dieses immer zu erwarten haben, um so mehr, als sie noch zweifelhaft ist, in wie weit jene, angeblich auf einen besondern Rechtstitel, gegründete Beschwerde auch zu derjenigen Aufgabe gehört, welche dieser Commission von der Bundesversammlung gemacht worden.

d) Das Fürstliche Gesammthaus Hohenlohe hat in einer Eingabe vom April dieses Jahres (Z. 48) mit allen Beilagen der Bundesversammlung den ganzen Gang und das verfehlte Resultat der, mit der Würtembergischen Regierung zu drei verschiedenen Malen und bis zum Februar dieses Jahres geführten Unterhandlung und versuchten Ausgleichung vorgelegt, dabei am Schlusse die noch unerledigten Puncte zusammengestellt, welche freilich noch fast auf alle in der Bundesacte bestimmten Rechte sich beziehen, und seine Bitte dahin gestellt: daß, da das Fürstliche Haus Hohenlohe beinahe in ganz gleichem Falle mit dem Thurn und Taxis

schen wäre, zugleich mit der Entscheidung der von Letzterm angebrachten Beschwerden auch die von Hohenlohe erledigt werden möchten. — Diejenigen Beschlüsse, welche der Bundestag auf die nun von der Commission zu erörternden Streitpuncte der Taxischen Reclamation fassen dürfte, würden mithin auch nur auf diese Hohenlohischen mit auszudehnen seyn.

e) Die von der vormaligen Reichsritterschaft hier erhobenen Beschwerden könnten ebenfalls noch so lange auf sich beruhen bleiben, bis eine weitere Anzeige von dem Resultat eingehen wird, welches die von dieser Ritterschaft unmittelbar an die Höfe von Baiern, Würtemberg und Baden zu Ende des vorigen Jahres gerichteten Vorstellungen inzwischen bewirkt haben; während auch die vorausgegangene Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse noch die angemessene Art und Weise erleichtern wird, um gleichfalls für die vormalige Reichsritterschaft den Artikel 14 der Bundesacte vollzogen zu sehen.

B) Im Allgemeinen hat die Commission noch diejenigen Ansichten aufzustellen, nach welchen sie glaubt, daß sowohl in der Form als in der Sache weiter zu verfahren wäre, um den betreffenden Artikel 14 der Bundesacte zu einer befriedigenden Erfüllung zu bringen, und zugleich den gehörigen Betrieb in dem einmal betretenen Wege der unmittelbaren Verhandlungen mit den einzelnen Regierungen zu legen. Die Commission erlaubt sich dieserhalb nachstehende Bemerkungen:

1) die Bestimmungen des Art. 14 sind unbestritten die ersten Normen, welche in Anwendung zu setzen sind; die Bundesstaaten haben die Verbindlichkeit dazu, gleich und mit der Bundesacte übernommen, und das Verhältniß der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren hat daraus im Bunde seine Bestätigung erhalten, in so weit es vorher durch die Rheinbundesacte gegründet war. Der Rechtszustand derselben beruht also ebenmäßig auf der Bundesacte, in der Art, daß die dort ausgesprochenen Gerechtsame schon ertheilet oder beibehalten, und von den Regierungen in den einzelnen Bundesstaaten nur zur Ausführung zu bringen, nicht aber erst zuzugestehen sind. Hieraus folgt dann: daß die Vorschrift und der Buchstabe des Artikels normirt und genau zu erfüllen ist; und daß nur gegenseitige Convenienz nach freier Uebereinkunft dieselben abändern oder modificiren könne. Von diesem Grundsatz wäre im Allgemeinen auszugehen. — Die besondern Verfassungen, Einrichtungen und Gesetze eines Landes, verschieden von den andern, können hierbei allerdings Schwierigkeiten in den Weg legen, und es vielleicht rathsam, selbst für die Mediatisirten, machen, die eigenen Verhältnisse des Staates, zu dem sie in der Folge doch nun einmal gehören sollen, von allen Seiten zu berücksichtigen, und auf gewisse Befugnisse, die Anstand finden könnten, weniger zu

bestehen, wenn solche anderweitig ausgeglichen werden. Allein eben die besondern Landesgesetze, wenn sie auch in dem Moment des Abschlusses der Bundesacte wirklich schon bestanden hätten, können doch die Ausführung hieran weder hindern, noch ohne Beistimmung anderweitig ändern, weil diese ganze frühere Legislation und Verfassung die Mediatisirten nicht angeht, vielmehr sie selbst zuerst nach der Acte des Rheinischen Bundes, nur auf bedingte und beschränkte Weise untergeordnet, erst solchergestalt integrirende Theile jener Staaten geworden sind. Es kann eine solche Verschiedenheit in der Staatsverwaltung allerdings unbequem und selbst nachtheilig seyn. Allein es fragt sich wiederum: auf welcher Seite die meisten Vortheile von jener Unterordnung sind? und ob das im Drange der Zeiten erlittene Unrecht in dem Zustande von Ordnung und Recht nicht möglichst gemildert werden sollte? Die so genannten Privilegien und Vorzüge der Mediatisirten möchten dann billig nur wie Gerechtsame erscheinen, die ihnen nicht genommen waren, sondern bestimmt verbleiben sollten. — Weniger aber noch werden Gesetzgebungen und Einrichtungen der einzelnen Staaten seit Abschluß der Bundesacte, oder in der Folge, den mittelst derselben als gleichförmig und bleibend festgestellten Rechtszustand der Mediatisirten anders bestimmen oder verschieden in Anwendung bringen können. Es ist zu einleuchtend, daß wenn derselbe noch weiter von künftigen einzelnen Gesetzgebungen abhängig und wandelbar gelassen wäre, in welchen die Mediatisirten immer nur zum geringeren Theile einwirken können, sie schwerlich darin eine zureichende Sicherstellung finden dürften. Die Mediatisirten werden, nach den ihnen in der Bundesacte angewiesenen Rechtsstand, immer in jedem Staate als privilegirte Classe und in so weit als Ausnahme von seiner sonstigen betreffenden Gesetzgebung erscheinen können, weil sie ohnedem gar nicht und nur auf den Grund solcher Privilegien zu jenen Staaten gehören.

Der Artikel 14 hat auch keineswegs alle seine Bestimmungen an die Bedingungen der verschiedenen Landesgesetze geknüpft, sondern er sagt ausdrücklich dieses nur von der Ausübung der unter Num. 4 namhaft gemachten einzelnen Rechte, Gerichtsbarkeit, Ortspolizei ꝛc. und worunter auch wohl solche allgemeinen Gesetze gemeinet seyn können, die von der eigentlichen Verfassung der Länder ausgehen, und an welche die Standesherren dann künftig Theil zu nehmen haben. Auch ist dabei anzunehmen: daß wenn, nach der Absicht der Bundesacte, die Mediatisirten wirklich jene einzelnen Befugnisse ausüben sollen, ihnen, mit Rücksicht auf ihre Lage, die Mittel dazu durch die Landeseinrichtungen eher erleichtert, als erschwert werden dürften.

Ueberhaupt aber hält die Commission die in dem Artikel 14 unter a, b, c aufgestellten Grundsätze für die leitenden Normen, um auch wegen der übrigen einzelnen Rechte,

die nicht genau unter Num. 1 bis 4 ausdrücklich bezeichnet worden, eine angemessene Behandlung im Sinne der Bundesacte zu bewirken.

2) Die Königlich-Baierische Verordnung vom März 1807 ist zugleich und mit den vorstehenden Bestimmungen in dem 14. Artikel als Basis und Norm unterlegt, um, wie die Worte lauten, bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren zu dienen.

Es ist hierdurch mithin auf ein schon gegebenes Ganze, zur vollständigen Ausführung eines Rechtszustandes der Mediatisirten, eine solche Beziehung genommen, welche keine weitern Zweifel übrig lassen kann, daß nämlich sowohl die vorangeführten Befugnisse in ihrer Ausübung diejenige nähere Bestimmung, welche nicht weiter ausgedrückt ist, in jener Verordnung finden, als daß auch für die übrigen Puncte zu einem übereinstimmenden Rechtszustand in allen Bundesstaaten dieselbe eine Norm und Leitung abgeben sollte. Die Commission hegt daher nur die Ueberzeugung, daß, um den Artikel 14 der Bundesacte zu vollziehen, in allen Bundesstaaten gleichmäsig und als Grundsatz von gedachter Baierischen Verordnung ausgegangen werden müsse. Man kann dabei auch wohl nicht die Einwendung gelten lassen, daß alsdann eben dieselben Landeseinrichtungen, wie in Baiern, auch in den andern Bundesstaaten eingeführt werden müßten, denn die Vorschrift des 14. Artikels lautet als allgemeine Regel, und es würde erst als Ausnahme nachzuweisen seyn, in welchen einzelnen Fällen und Puncten die wesentlichen Einrichtungen und die Verfassung anderer Länder die Anwendung der Baierischen Verordnung nicht zuliessen. Und auch in solchen Fällen wären die Mittel nur zu vereinbaren, wodurch die gleiche Absicht anders erreicht werden könnte. Keineswegs aber läßt sich wohl behaupten, daß bloße Verfügungen, die von den Regierungen in einzelnen Staaten nach der Zeit der Bundesacte, verschieden von der normirenden Königlich-Baierischen vom Jahre 1807, erlassen worden, den Mediatisirten diejenigen Rechte nehmen können, welche ihnen der Artikel 14 nach selbiger beigelegt hat; während doch die Königlich-Baierische Regierung es als verträglich mit dem allgemeinen Staatswohl gezeigt hat, denselben Rechten in einer nachfolgenden neuesten Gesetzgebung unterm 26. Mai 1818 in mehrern Puncten eine noch viel weitere Ausdehnung zu geben.

Der erste Titel zur Unterordnung der vormaligen Reichsstände und Reichsritterschaft war die bekannte Rheinbundesacte. Was sie in Ansehung der Mediatisirungen vorschreibt, ist den Souverainen geblieben; sie bleibt eben so wohl das Fundament der Subjection für den andern Theil. Es ist solches in keiner der nachherigen Verhandlungen, zu Wien oder sonst, verändert. Die Absicht des deutschen Bundes wollte und konnte es nicht seyn, in

selbigen die Lage der Mediatisirten ungewisser oder schlechter, wie im Rheinischen Bunde, zu stellen. Die Vorschriften desselben aber lauten auch für alle Staaten gemein; nur waren sie nicht allenthalben gehörig befolgt. Es kam also darauf an, eine Landesgesetzgebung zu finden, wo dieses am meisten geschehen war, und wobei die Mediatisirten selbst sich noch eher beruhiget zeigten; und es ist in dieser Hinsicht, daß die gedachte Baierische Verordnung von 1807, nach den Vorschlägen einer Commission, die der Wiener Congreß darüber angeordnet hatte, als normirend aufgestellt ward; weßhalb auch die unmittelbare Beziehung auf die Rheinbundesacte unterbleiben konnte.

In der Anlage Num. 4 (24) legt die Commission dieserhalb eine entworfene vergleichende Darstellung vor, wie die den Mediatisirten ertheilten einzelnen Rechte verschieden, gesetzlich bestimmt und in Anwendung gebracht sind.

3) Wenn die Bundesstaaten nun den Artikel 14 der Bundesacte in der befriedigenden Art, wie vorstehend, erfüllen; so könnten sich für die gegenseitige Unterhandlung mit ihren Mediatisirten nur allenfalls folgende Gegenstände noch ergeben: entweder

a) solche Puncte, worüber der Artikel 14 und die angezogene Baierische Verordnung entweder gar nichts, oder nicht ausreichend, bestimmt hätten, und weßhalb dann nur nach den Grundsätzen und dem Sinne jener aufgestellten Normen weiter zu verfahren seyn würde, oder

b) die einzelnen streitigen Fragen über die Anwendung und Ausübung der obigen gesetzlichen Bestimmungen, in so weit diese mit wesentlichen Landeseinrichtungen in erwiesenen Widerspruch stunden, oder eine angemessene Modification derselben durch Ausgleichung irgend einem Theil sonst rathsam erscheinen.

Unterhandlungen, aus diesen Gesichtspuncten geführt, lassen eine baldige Erledigung aller Beschwerden erwarten, und die Mediatisirten werden gewiß auch ihrerseits zur gewünschten Berichtigung der Sache beitragen, indem sie von manchen Forderungen nachlassen, welche sich in den bezeichneten gesetzlichen Normen wiederum nicht hinlänglich begründet zeigen, und deren die Vorstellungen des Grafen von Waldeck nach Anlage 3 (23) allerdings einige enthalten.

Dagegen aber läßt sich von der bisherigen Art der Unterhandlung der Regierungen mit Mediatisirten schwerlich ein ausreichendes Resultat und die verlangte Befriedigung erwarten. Die meisten Abstimmungen der betreffenden Regierungen behaupten, bereits alles erfüllt und die Mediatisirten in den Besitz derjenigen Rechte gesetzt zu haben, welche die Bundesacte ihnen beilegt; indessen zeigen sie sich bereit, noch weiteren Vorstellungen Gehör zu geben und unmittelbare Unterhandlungen zuzulassen. Die Mediatisirten bringen dagegen von einer Zeit zur andern wiederholte und dringende Beschwerden an den Bundestag,

um endlich zum Besitz des Rechtszustandes zu gelangen, den die Bundesacte ihnen zusichert; und die Anzeige des Fürstlichen Hauses Hohenlohe liefert einen Beweis mehr, daß auf dem Wege und in der Art von diesen Unterhandlungen das Ziel der Befriedigung wohl schwerlich zu erreichen steht. So bald aber die Sache streitig geworden, oder Beschwerde über Nichterfüllung der Bundesacte eingetreten, kann nicht mehr die interessirte Regierung, sondern allein der Bundestag erklären oder entscheiden. Allein der Bundestag würde viele Zeit gebrauchen und doch die Sache wenig fördern, wenn er so fortfahren und jede besondere Beschwerde der einzelnen Mediatisirten verhandeln und darüber wiederum die Erläuterungen der Höfe verlangen wollte. Zu einem solchen Verfahren kann die Commission nicht länger rathen.

Von mehrern Höfen selbst ist daher auch in ihren betreffenden Abstimmungen zu den vorjährigen Protokollen der Wunsch geäussert, daß die Sache von dem Bundestage zur endlichen Berichtigung gebracht werden möchte, um, wie es in der Hannöverischen Abstimmung in der 19. Sitzung v. J. (§. 97) heißt, durch nähere Feststellung der gemeinsamen Ansicht des Bundes den wahren Sinn und Umfang des 14. Artikels ꝛc. auszumitteln. Die provisorische Competenzbestimmung läßt auch hierüber keinen Zweifel, und bezeichnet (§. 4 Num. 3) den Artikel 14 unter denjenigen, auf welchen die Bundesversammlung berufen sey, zu achten, daß die in der Bundesacte zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht würden.

Um dieses nun mit gehöriger Wirksamkeit zu thun, nachdem seit Abschluß der Bundesacte beinahe vier Jahre verflossen, sieht die von dem Bundestage bestellte Commission sich durch die dargestellte gegenwärtige Lage der Sache veranlaßt, folgende Vorschläge zu machen:

1) der Bundestag würde diejenigen Regierungen, gegen welche von ihren Mediatisirten Beschwerden, wegen der nicht befriedigenden Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte, angebracht sind und annoch vorliegen, dringend zu ersuchen und aufzufordern haben, den Mediatisirten zuvörderst alle die einzelnen Befugnisse und denjenigen gesammten Rechtszustand angedeihen zu lassen, so wie die gesetzlichen Bestimmungen des Artikel 14 zugleich mit der Königlich-Baierischen Verordnung vom März 1807 die Basis und Norm dazu angeben, auch sich dieserhalb nur zunächst an den Ausdruck und die Vorschrift derselben zu halten. Diejenigen Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten, welche hiermit in Widerspruch ständen, oder nicht ausreichten, möchten in dem Betreffe abzuändern oder zu ergänzen seyn.

2) Ferner wäre darauf anzutragen: daß die Regierungen über alle solche Puncte und streitige Fragen, welche durch die vorgedachten Bestimmungen nicht erledigt würden, oder worüber eine verschiedene Anwendung nach der eigenthümlichen Beschaffenheit der Bundesstaaten gewünscht werde, zwar noch die

Unterhandlungen mit ihren Mediatisirten ungesäumt fortsetzten und betrieben, damit ein freiwilliges Uebereinkommen dieserhalb noch versucht werde, in dessen Ermangelung jedoch innerhalb kürzester Zeitfrist diejenigen Puncte, welche dann noch streitig und unerledigt geblieben, nur, mittelst Vorlegung der darüber geführten Verhandlungen, an den Bundestag gebracht, und nach der von demselben im Sinne der Bundesacte abzugebenden Erklärung zum endlichen Abschlusse gebracht und entschieden würden.

3) Wären zu dem Ende alle betreffenden Regierungen, welche die Verhältnisse mit ihren Mediatisirten noch nicht berichtigt hätten, oder gegen welche noch Beschwerden über die gehörige Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte vorhanden wären, einzuladen, den Bundestag, so bald nur immer möglich, also noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungen vor den Ferien, oder jedoch spätestens bei dem Wiederanfange der Sitzungen, in Kenntniß und Mittheilung setzen zu wollen, was hierüber von ihnen geschehen und befolgt sey, damit die Bundesversammlung nach diesem äussersten Zeitpuncte die noch etwa erforderlichen Einschreitungen ihrerseits vorzunehmen im Stande wäre.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1819.

Graf von Buol-Schauenstein.
Hendrich.
Plessen.

Anlagen

Anlagen.

Prüfung der Beschwerden des Fürsten von Thurn und Taxis über die Würtembergische Regierung, die Herstellung eines der deutschen Bundesacte gemäsen Rechtszustandes betreffend.

Erste Beschwerde.

«Das Würtembergische Adelsstatut beschränke die Militär-Exemtion auf die Befreiung von den gewöhnlichen Recrutirungsgesetzen, anstatt nach der Bundesacte die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit unbedingt auszusprechen».

Diese Beschwerde findet sich durch die in der Würtembergischen «Darstellung» enthaltene Erklärung beseitiget, daß der König bereit sey, die gänzliche Befreiung von aller Militärpflichtigkeit zuzusichern.

Zweite Beschwerde.

«Das Würtembergische Adelsstatut bestimme, daß ein Mediatisirter als Standesherr nur einem Staate angehören könne. Dieses sey der Bundesacte entgegen, vermöge welcher die Mediatisirten die ersten Standesherren im Staate bilden sollen, zu dem sie gehören; auch werde durch obige Bestimmung die unbedingt bewilligte Freiheit des Aufenthalts beschränkt».

Würtembergischer Seits wird dagegen behauptet, der obige Grundsatz sey so sehr in der Natur der staatsrechtlichen Verhältnisse und der politischen Rechte und Pflichten eines Landstandes gegründet, daß er als Regel nicht aufgegeben werden könne. Die Bundesacte stehe dem Anspruche, in mehreren Staaten staatsbürgerliche Rechte auszuüben, nicht zur Seite, da dieselbe nur die Freiheit des Aufenthalts sichere, woraus, ohne Begriffsverwechselung, das Recht der Landstandschaft nicht abgeleitet werden könne *). Auch enthalte die Baierische Declaration von 1807 die angesprochene Berechtigung nicht **).

Es ist allerdings gegründet, daß diese Berechtigung in der Bundesacte nicht ganz deutlich ausgesprochen ist. Die Worte der Bundesacte lauten: sie bilden die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sollen nun diese Worte so viel heissen

*) Würtembergische Abstimmung in der 49. Sitzung 1818.

**) Antwort des Präsidenten von Malchus an Freiherrn von Leykam vom 3. Mai 1818.

als: sie bilden die ersten Standesherren in allen Staaten, wozu sie gehören, oder hat man darunter nur verstanden: sie bilden die ersten Standesherren nur in einem der Staaten, wozu sie gehören? — Sie lassen eine und die andere Auslegung zu; und bei dieser grammaticalischen Ungewißheit fragt es sich daher, ob, und welche Gründe vorhanden sind, diese Stelle im Sinne des Fürsten von Taxis auszulegen?

Obschon nun der von dem Fürsten von Taxis allegirte, von der Freiheit des Aufenthalts hergenommene Grund nicht für ganz ausreichend gehalten werden möchte, indem sich im Allgemeinen allerdings nicht behaupten läßt, daß das Recht des freien Aufenthalts das Recht, im Auslande auch Landstand seyn zu können, involvire: so scheinen dennoch folgende Gründe für eine Auslegung zu Gunsten der subjicirten vormaligen Reichsstände zu sprechen:

1) Die strenge Handhabung des Grundsatzes, daß man nicht in mehreren Staaten zugleich Landstand seyn könne, mag in solchen ganz unabhängigen Staaten, welche mit andern Staaten bloß in völkerrechtlichen Beziehungen stehen, und mit denselben in Kriegszustand gerathen können, zweckmäsig seyn; allein nicht so in den deutschen Bundesstaaten. Denn da diese niemals Krieg mit einander führen dürfen, so fällt bei denselben auch die Hauptveranlassung zu Collisionen für einen in mehreren Bundesstaaten begüterten Landstand hinweg. Es ist daher auch in den Bundesstaaten keineswegs nothwendig, mit gleicher Strenge einen Grundsatz durchzuführen, welcher ohnehin mit dem Geiste der Bundesacte weniger vereinbarlich scheint, weil er nur dazu beitragen könnte, die einzelnen Bundesstaaten schärfer von einander zu trennen, und den Sinn für ein gemeinschaftliches National-Interesse, ohne welchen die Bundesacte nur ein todtes Wort bleiben würde, immer mehr zu schwächen.

Die Analogie im vorigen Reichsverbande spricht auch ganz für diese Ansicht. Die mehrfach Präbendirten bei den geistlichen Stiftern waren in jedem dieser Länder Räthe und Landstände; und die Strasburger Domherren waren es, unbeschadet ihres anerkannten Unterthanen-Nexus mit Frankreich; nämlich die Familien Rohan und Croy. Allein auch noch jetzt gesteht man in mehreren Bundesstaaten unbedenklich und ohne daß daraus einige Collisionen entständen, den Besitzern von Rittergütern in verschiedenen deutschen Ländern zu, in jedem derselben die Landstandschaft auszuüben. Es ist dieses unter andern bisher häufig der Fall gewesen, zwischen Hannover, Braunschweig, Sachsen, Holstein und Mecklenburg, auch selbst mit den Hansestädten. Und wenn bei den Standesherren auch eine persönliche Qualification hinzukommt, so läßt sich doch annehmen, daß ihre standesherrlichen Rechte wesentlich auf ihren Besitzungen haften, und daß ohnedem ein so bedeutender Theil von Grund und Boden in mehreren Bundesstaaten gar nicht repräsentirt würde. Auch würde sich dann über die

Standesherrlichkeit, ob sie in einem oder dem andern Bundesstaate auszuüben wäre, niemals eine Gewißheit treffen lassen, da nicht einmal von dem gegenwärtigen Besitzer zu verlangen ist, daß er sich im jetzigen Augenblicke erklären soll, zu welchem Bundesstaate er gehören, oder wem er seine Dienste zeitlebens widmen will, ohne die Freiheit zu haben, in der Folge seinen Entschluß zu ändern; noch weniger aber kann seine Erklärung wohl die nachfolgenden Besitzer verbindlich machen.

Selbst die Bestimmung des Art. 14. Num. 1, wenn man ihr, wie oben bemerkt wurde, auch nicht die Deutung, wie in der Fürstlich-Taxischen Vorstellung, geben kann, dürfte doch sonst wohl noch eine Hinweisung auf eine gleiche Standesherrlichkeit und Ausübung zustehender Rechte in mehreren Bundesstaaten zulassen, in so weit, daß der Aufenthalt in einem oder dem andern frei gelassen ist, und also keinen Unterschied bei der wirklichen Ausübung jener Rechte machen soll, und unbeschadet derselben. Was könnte denn sonst auch wohl die unbeschränkte Freiheit bedeuten, in einem andern Bundesstaate, zumal wenn man in demselben noch Besitzungen hat, existiren oder sich aufhalten zu dürfen? — Ueberdem, wenn Jemanden Rechte zugewiesen worden, so hat er die Präsumtion für sich, und es müssen vielmehr die Fälle, wo solche verloren gehen oder quiesciren, bestimmt angegeben werden.

2) Die Baierische Declaration von 1807 bewilliget den Mediatisirten ausdrücklich das Recht, nach freier Wahl in fremde Staatsdienste zu treten, ohne damit den Verlust eines ihrer übrigen Rechte zu verknüpfen. Die nämliche Bestimmung, ohne die Beibehaltung der Indigenatsrechte auszuschliessen, enthält das neueste Baierische Edict über die Verhältnisse der Mediatisirten. Sollte nun von der freigelassenen Annahme des Staatsdienstes im fremden Lande nicht auf die Ausübung der standesherrlichen Rechte ein Schluß zu ziehen seyn? In den Oesterreichischen Staaten z. B. erwirbt man durch den Eintritt in ein öffentliches Amt auch die staatsbürgerlichen Rechte. Es ist nicht zu läugnen, daß durch den Eintritt in die Dienste des fremden Staates eine eben so enge Verbindung mit diesem Staate erzeugt wird, als durch den Eintritt in dessen landständischen Verband; und wenn das eine unbeschränkt erlaubt ist, so scheint kein Grund vorhanden zu seyn, das andere zu verbieten.

Es ist endlich

3) zu berücksichtigen, daß es nicht freie Wahl des Fürsten Taxis ist, nicht einem, sondern mehreren Souverains unterworfen zu seyn. Es wäre daher auch bei zweifelhaftem Sinne im Ausdruck, wenigstens nicht der Billigkeit gemäß, ihm wegen dieses, nicht von ihm abgehangenen Umstandes nun auch noch ein wichtiges, ihm sonst verfassungsmäßig gebührendes Vorrecht entziehen zu wollen.

Aus diesen Gründen würde die Commission eher der Meinung seyn, daß dem Fürsten von Taxis, als Würtembergischem Standesherrn, die Ausübung der Standschaft in einem

andern Bundesstaate gerechter und billiger Weise um so weniger erschwert werden könne, als hierin in allen Bundesstaaten auch nur gleichförmig zu verfahren steht, und, so viel bis jetzt diesorts bekannt, die übrigen Regierungen ihre Standesherren hierin nicht beschränkt haben.

Dritte Beschwerde.

In Bezug auf die Besteuerung werde den Standesherren im Würtembergischen gar keine Begünstigung zugestanden, da ihnen doch in der Bundesacte ein Vorzug in dieser Hinsicht zugestanden sey, weil sonst die darin enthaltene Bestimmung: «sie bilden die privilegirteste Classe, besonders in Ansehung der Besteuerung», ganz bedeutungs- und nutzlos seyn würde.

Würtembergischer Seits wird hiergegen eingewendet: die Bundesacte wolle die Standesherren nur als die begünstigste Classe im Staate behandelt wissen; finde sich nun, wie dieß in Würtemberg der Fall sey, gar keine begünstigte Classe, so könnten natürlich auch die Standesherren auf keine Begünstigung Anspruch machen.

Nimmt man die Worte der Bundesacte:

«sie bilden die privilegirteste Classe in Ansehung der Besteuerung»

in ihrem natürlichen Sinne, so ist nicht zu läugnen, daß man damit einen Vorzug andeuten wollte; denn wer der Privilegirteste seyn soll, muß vor Andern einen Vorzug haben; Privilegia ita intelligenda, ut aliquid tribuant ultra jus commune, wie auch Klüber aus Hugo Grotius — in seinem «öffentlichen Recht des deutschen Bundes» — bei diesem Anlasse bemerkt.

Ein anderes ist es, zu sagen: «Die Standesherrn bilden die privilegirteste Classe» — und ein anderes: «sie werden der privilegirtesten Classe gleich behandelt, wo es noch eine privilegirte Classe giebt».

Diese letztere Würtembergische Auslegung konnten die Verfasser der Bundesacte nicht füglich im Sinne haben; denn wenn es dazumal in den meisten Bundesstaaten, namentlich im Würtembergischen, keine privilegirte Classe mehr gab, so würde es allerdings eine leere und unpassende Bezeichnung gewesen seyn, den Standesherren die Gleichstellung mit einer Classe zuzusichern, die bekanntermaßen nicht mehr existirte.

Die Commission glaubt hieraus den Schluß ziehen zu können, daß eine Begünstigung der Standesherren in Ansehung der Besteuerung im Wortlaute und im Sinne der Bundesacte liege.

Es gehört nicht zum Auftrage der Commission, diese von den Stiftern des deutschen Bundes den Standesherren zugedachte Begünstigung zu rechtfertigen. Da jedoch von der

Würtembergischen Gesandtschaft dießfalls geäussert wurde, daß dergleichen Steuerbefreiungen gegen die Grundsätze eines gesunden Staatsrechts anstoßen; so dürfte es nicht überflüssig scheinen, dagegen auch die Ungleichheit des Verhältnisses in Erinnerung zu bringen, worin sich der große adeliche Gutsbesitzer gegen den kleinen Eigenthümer, sowohl hinsichtlich der Benutzung seiner Güter, als der darauf ruhenden eigenen Lasten, befindet. Wenn daher diese Ungleichheit durch einen verhältnißmäsig geringeren Steueransatz, oder durch einen Nachlaß an dem Steuercapitale, ausgeglichen wird: so möchte eine solche Ausgleichung noch nicht als eine Steuerbefreiung, sondern nur als eine in der Gerechtigkeit gegründete Gleichstellung zu betrachten seyn.

Wiewohl hiernach der Anspruch der Standesherren auf einige Begünstigung, rücksichtlich der Besteuerung, zu rechtfertigen wäre; so ist die Commission jedoch nicht der Meinung, daß die Würtembergische Regierung, wie es Graf von Waldeck Namens der Mehrzahl der Mediatisirten behauptet hat, ihnen dieselbe Steuerfreiheit, wie den Königlichen Domänen, nach dem Stande vom 12. Juli 1806, zu belassen verpflichtet sey. Nicht nur daß die Bundesacte das Besteuerungsrecht implicite anerkennt, und daß die Baierische Declaration von 1807 die Steuerfreiheit ausdrücklich aufhebt; auch die französischen Einweisungsprotokolle vom Jahre 1806 scheinen der Commission einen solchen Anspruch, strenge genommen, nicht zu begründen.

Da nach dem Gesagten den Standesherren zwar keine Steuerfreiheit, aber doch eine dießfallsige Erleichterung zu Theil werden soll; so käme es nur darauf an, über das Maaß dieser Erleichterung etwas festzusetzen. Die von der Würtembergischen Gesandtschaft in der 49. Sitzung vorigen Jahres allegirte Befreiung von der Wohnsteuer und von den gewöhnlichen Communallasten wird indessen nicht, als den Sinn der Bundesacte erfüllend, betrachtet werden können, da die Beiziehung der Standesherren, welche keine Mitglieder der Communen sind, zu den Communallasten eine Unbilligkeit seyn würde, und da die Wohnsteuer, dem Vernehmen nach, nicht mehr als 45 kr. bis 1 fl. jährlich betragen soll. Statt dessen ist in Preussen eine gänzliche Befreiung von der Grund- und Personalsteuer, und in Baiern der Abzug oder vielmehr die Vergütung eines Drittels von der gewöhnlichen Grund-, Haus- und Dominicalsteuer und die Befreiung von Personalsteuern bewilliget worden.

Die Commission glaubt sich für jetzt noch auf diese Bemerkungen beschränken, ihre gutachtliche Meinung über eine definitive Regulirung dieses Punctes aber noch so lange aufschieben zu müssen, bis sie die nun zu erwartenden dießfallsigen weiteren Anträge des neuen Bevollmächtigten der übrigen, sich mit dem Fürsten v. Taxis in gleichem Verhältnisse befindenden, Würtembergischen Standesherren vernommen haben, und sich dadurch in den

Stand gesetzt sehen wird, alle hierbei eintretenden Verhältnisse noch richtiger zu würdigen, und ihr Gutachten darauf zu begründen.

Vierte Beschwerde.

Die Jurisdiction werde gegen die Bestimmung der Bundesacte beschränkt, und zwar

a) hinsichtlich des Umfangs, indem man dem Fürsten nicht mehr die Jurisdiction in dem Umfange und an solchen Orten, wo er dieselben unter den vorigen Verhältnissen, vor seiner Subjection, ausgeübt habe, gestatte; zur Ausübung der patrimonialherrschaftlichen Rechte geschlossene Jurisdictionsbezirke verlange, und die Jurisdiction in solchen Orten entziehe, wo sich Taxische Grundholden mit Königlichen Grundholden vermischt befinden.

Würtembergischer Seits wird dieses damit gerechtfertigt, daß die Bundesacte die Gerichtsbarkeit an den Grundbesitz knüpfe, daß damit auch die neueste Baierische und Badische Gesetzgebung übereinstimme, und daß selbst Austauschungen ihre Schwierigkeiten haben würden, weil der, der Staatsgerichtsbarkeit unmittelbar Unterworfene, schwerlich aus freiem Willen diese verlassen und die Patrimonialgerichtsbarkeit anerkennen würde.

Die Bundesacte räumet den Standesherren die Jurisdiction ein, ohne nähere Bestimmung über deren Umfang. Eine Beschränkung derselben auf den Umfang des Grundbesitzes ist darin jedoch keineswegs deutlich enthalten; wäre hierüber ein Zweifel, so müßte die Baierische Verordnung von 1807 darüber die Erklärung geben; diese aber beläßt den Mediatisirten die Gerichtsbarkeit, «wenn sie dieselbe hergebracht haben», ohne eine weitere Beschränkung hinzuzufügen. Das neueste dießfällige Baierische Edict *) setzt zwar die Beschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn als Regel fest (§. 28), jedoch mit dem Zusatz: daß sie ausnahmsweise sich auch auf jene Grundholden der Kirchen, Stiftungen und auf jene Besitzer freieigener Güter erstrecken könne, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat. Ueberhaupt nimmt dieses Edict den Besitzstand von 1806 als den Normalzustand hinsichtlich der Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit an.

Nach dem früheren Baierischen Edicte vom 16. August 1812 sollten zwar die von den Mediatisirten zu bestellenden so genannten Herrschaftsgerichte nur in geschlossenen und

*) Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, als Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

zusammenhängenden Gerichtsbezirken errichtet werden können; allein um solche Bezirke herstellen und die Purification und Arrondirung derselben bewirken zu können, wurde gestattet, die Gerichtsbarkeit sowohl über die Grundholden anderer Gutsherren, als auch über unmittelbare Königliche Gerichtsunterthanen, durch Tausch zu erwerben (§. 6 u. 9), und das neueste oben angeführte Baierische Edict erlaubt (§. 28) dergleichen Austausche ebenfalls, nur mit dem Beisatze, daß die Königl. Hintersassen bei einem solchen Tausche mit ihren allenfallsigen Einwendungen gehört werden sollen. Die Baierische Regierung motivirt diese Bestimmungen (in dem Eingange zur Verordnung vom 16. August 1812) damit, weil sie den Gerichtsholden den bisherigen Vortheil naher Rechtshülfe eben so wenig, als den Grundbesitzern wohlerworbene, zum Theil auf Staatsvertrag sich gründende Rechte zu entziehen gemeint sey.

Aus Vorstehendem dürfte sich hinlänglich ergeben, daß das Begehren des Fürsten von Taxis, ihm die Jurisdiction in dem Umfange, wie er sie im Jahre 1806 gehabt, zu belassen, sowohl in der zur Norm dienenden Declaration von 1807 gehörig begründet, als auch mit der neuesten Baierischen Gesetzgebung übereinstimmend sey, und daher seine Bitte, die Ausübung seiner Jurisdiction durch gegenseitige Purification der Gebiete zum beiderseitigen Vortheil des Gerichtsherrn und der Gerichtsunterthanen zu erleichtern, alle Berücksichtigung und in der Art eine Empfehlung der Bundesversammlung bei der Würtembergischen Regierung verdiene.

b) Die weitere Beschwerde hinsichtlich der Jurisdiction bezieht sich auf die Besetzung der Gerichte.

Daß dem Souverain das Recht zustehe, die Formation der Gerichtsbehörden auch in den Mediatbezirken zu reguliren, kann nach der Bundesacte keinen Zweifel unterliegen. Es würde jedoch auch der Bundesacte widersprechen, wenn den Standesherren die Ausübung ihrer Jurisdiction ohne Noth und willkührlich erschwert würde; und es wird hier ein solcher Mittelweg zu treffen seyn, wodurch das Recht des Unterthans auf eine unparteiische Justiz eben so, wie die Jurisdictions-Befugniß des Standesherrn, beachtet werde. Das von dem Fürsten von Taxis selbst gemachte Anerbieten zur Bildung collegialischer Gerichtsbehörden, jedoch mit einem nach Verhältniß der Größe des Gerichtssprengels verminderten Personale, scheint daher um so mehr eine Berücksichtigung und Empfehlung zu verdienen, als auch in Baiern zur Besetzung der Gerichte kein so großes Personale, wie in Würtemberg, vorgeschrieben ist, und die Baierische Declaration vom Jahre 1807 nicht eine ganz gleiche Organisation der Standesherrlichen und Königlichen Behörden, sondern nur eine Assimilirung derselben verlangt.

Fünfte Beschwerde.

«Die Ausübung der Ortspolizei und der übrigen Patrimonialrechte werde, so wie die Jurisdiction, dem Fürsten nicht in gemischten Orten, (wo, nebst Taxischen, auch Königliche Hintersassen wohnen) gestattet; es werde ferner unter der Ortspolizei im buchstäblichen Sinne nur die Polizei in den Orten, nicht aber in den dazu gehörigen Markungen und in dem Umfange des Mediatgebiets verstanden».

Es hat seine Richtigkeit, daß den Standesherren in der Baierischen Declaration von 1807 die gesammte niedere Polizeigewalt und zwar in einem viel ausgedehnteren Sinne und Umfange belassen sey, als von der Würtembergischen Regierung bisher zugestanden worden ist.

Es heißt darin:

> «die gewöhnliche niedere Polizei bleibt den Mediatisirten, und alle Gegenstände «der Local- und Districtspolizei werden durch die Beamten und Canzlei der Patri- «monialherren besorgt».

Der Antheil, welchen die Mediatisirten an den einzelnen Zweigen der Polizei und Landesadministration, z. B. an der Annahme neuer Unterthanen, dem öffentlichen Unterricht, dem Curatelwesen, der Sicherheitspolizei, dem Strassenbau, dem Handels- und Zunftwesen, Feldpolizei, an der Kirchengewalt u. s. w. zu nehmen haben, wird in den einzelnen §§. dieser Declaration sehr umständlich und auf eine Art bestimmt, welche von dem, was den Mediatbehörden im Würtembergischen überlassen bleibt, sehr wesentlich verschieden ist.

Es käme demnach auf die Frage an, ob man durch die Bundesacte — weil darin bloß von der Ortspolizei die Rede ist — die den Mediatisirten in der Baierischen Declaration von 1807 bewilligte Districtspolizei habe beschränken wollen? wie es Würtembergischer Seits behauptet wird. Aus den Congreßacten möchte sich indessen nachweisen lassen, daß es die Absicht der Stifter des Bundes vielmehr war, noch nähere Bestimmungen zu Gunsten der Mediatisirten, und eine genauere Ausscheidung der den Souverains und den Mediatisirten zustehenden Rechte eintreten zu lassen, indem man die Baierische Verordnung als die Norm annahm, nach welcher sowohl die in der Bundesacte ausdrücklich genannten Befugnisse noch näher bestimmt werden sollten, als überhaupt der Rechtszustand der subjicirten Reichsstände noch weiter zu begründen wäre, wie dieses auch in der Bundesacte selbst ausdrücklich gesagt ist.

Die Commission glaubt demnach, daß den Standesherren sämmtliche, ihnen in der Baierischen Declaration in Bezug auf die untere Polizei und Staatsverwaltung bewilligten, Rechte und Zuständigkeiten auch in Würtemberg nicht verweigert werden können, und daß,

wenn dieserhalb und über den Sinn der gedachten Bestimmung des Art. 14 der Bundesacte noch Zweifel vorhanden seyn könnten, nur von der Bundesversammlung die diesfallsige Erläuterung zu geben wäre.

Sechste Beschwerde.

„Die Beamten der Standesherren seyen unter die Aufsicht des Oberamtmanns gestellt, während jene mit letzterem ein coordinirtes Verhältniß in Anspruch zu nehmen befugt seyen, und die landesherrliche Aufsicht nur den höheren Landescollegien zukomme".

Sowohl die Bundesacte, zufolge welcher die Standesherren in der Ausübung ihrer Rechte nur der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen bleiben sollen, als auch die Baierische Declaration von 1807, stehen dieser Beschwerde zur Seite. — Nach dieser Declaration können die Standesherren ausser den Localbeamten auch Justizcanzleien bestellen, welchen, nebst der Jurisdiction in zweiter Instanz, auch die Besorgung der den Mediatherren überlassenen Polizeigegenstände aufgetragen ist. Die Mediat-Unterbehörden (Herrschaftsrichter) sind nicht den Königlichen Landrichtern, sondern unmittelbar den Mediat-Canzleien untergeordnet; und die oberen Königlichen Landesstellen können ihre Befehle an die Unterbehörden der Mediatisirten nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die Justizcanzleien erlassen.

Alles dieses hat in Würtemberg nicht statt. Da die den Standesherren belassene polizeiliche Gewalt bloß auf die Ortspolizei beschränkt ist, so haben die Beamten der Mediatisirten auch die übrigen polizeilichen und Administrationsgeschäfte in dem Umfange ihrer Gebiete nicht zu besorgen, oder allenfalls nur unter der unmittelbaren Aufsicht der Königlichen Oberbeamten, welchen letzteren alle polizeilichen und Administrationsgeschäfte übertragen sind. Die Gebiete der Mediatisirten bilden dieserhalb auch in administrativer Hinsicht keine geschlossenen Amtsbezirke, sondern sind in allen regiminellen Beziehungen integrirende Theile der Königlichen Oberamts-Körperschaften; die Bestellung von standesherrlichen Mittelbehörden zur Besorgung der Regiminalgeschäfte wird daher auch nicht gestattet, und die Mediat-Justizcanzleien sind bloß auf Justizgeschäfte beschränkt.

Wie verschieden diese Stellung der Standesherren und ihrer Behörden von jener, welche die Baierische Declaration ihnen anweist, sey, ist augenfällig; und so wie den Standesherren die Ausübung der Polizeigewalt, der Aufsicht auf Kirchen und Schulen, und der Forstgerichtsbarkeit in dem Umfange, wie ihn die Baierische Declaration bezeichnet, nicht bestritten werden kann, so wird denselben auch eine dieser Gewalt angemessene Stellung ihrer Behörden gegen die höheren Königlichen Regierungsstellen, nach Maasgabe der besagten Declaration, um so weniger verweigert werden können, als eine Einpassung der standesherrlichen

Behörden in das gesammte Administrations-System dadurch eher erleichtert, als erschwert werden dürfte. Der Bundestag wird also auch einer baldigen Erledigung dieser letzten Beschwerde entgegen sehen müssen.

Graf von Buol-Schauenstein.
Hendrich.
Plessen.

Anlage Num. 2 (22).

Prüfung der Beschwerde des Fürsten von Taxis, über die Würtembergische Verordnung vom 18. Nov. 1817, die Aufhebung des Fall- und Erblehnverbandes, und die Ablösbarkeit der Grundrenten betreffend.

Actenauszug.

In der unter dem 1. August 1818 von dem Fürstlich-Taxischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Vrints, übergebenen Denkschrift (Z. 172), die Verweigerung eines bundesverfassungsmäßigen Rechtszustandes in Würtemberg betreffend, wird zugleich über die Würtembergische Verordnung vom 18. Nov. 1817, in Betreff der Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Einkünfte und der Aufhebung der Fall- und Erblehen, folgende Beschwerde erhoben.

Die Verordnung enthalte nämlich:

a) daß alle Grundabgaben, ohne Ausnahme, von den herrschaftlichen Gutseigenthümern durch die Grundholden abgelöset werden können;

b) daß bei Erblehen das Obereigenthum als aufgehoben anzusehen und mit dem nutzbaren Eigenthume vereinigt sey;

c) daß jedem Falllehnbesitzer das Recht eingeräumt sey, das Gut in freies Eigenthum zu verwandeln;

d) daß alle diese Ablösungen von Gefällen und Uebertragungen des Grundeigenthums von der Herrschaft auf die Bauern nicht einmal die Zustimmung des grund- oder lehnherrlichen Eigenthümers voraussetzten, die von Staats wegen ertheilt, und wo-

bei von der Regierung den Grundherrschaften selbst der Preis noch vorgeschrieben werde, der bei der Ablösung der Gefälle angenommen werden müsse, und daß endlich

e) dem loskaufenden Grundholden auf sein Verlangen das Loskaufscapital von dem Grund- und Lehnherrn vollends noch geborgt und in Rückzahlungsziele zerschlagen werden müsse.

Diese Verordnung greife die Existenz der Mediatherrschaften an der Wurzel an, und müsse sie in der Folge ganz auflösen; denn sie entziehe den Mediatisirten die Objecte, welche die Grundlage einer dauernden, auf guts- und grundherrliche Erträgnisse radicirten Existenz bilden.

Sie sey mit der Bundesacte, welche den Mediatisirten den ungestörten Fortgenuß ihres Eigenthums zusichere, im Widerspruche, indem sie durch die aufgezwungene Ablösung aller Grundabgaben, factische Uebertragung des gutsherrlichen Eigenthums auf den Grundholden, Pächter oder Lehnmann, nicht nur den Fortgenuß des Eigenthums aufhebe, sondern sogar mit diesem Eigenthume zum Vortheil eines Dritten disponire.

Es widerspreche den ersten Grundsätzen aller Rechtslehre, daß der Gutsherr gezwungen werden solle, sich die Abgaben ablösen zu lassen, die er sich bei Uebertragung des Nießbrauchs an den Grundholden ausbedungen hatte, und daß der Eigenthümer sogar noch das Eigenthum des Guts selbst an den Pächter oder Usufructuar übertragen und die Ablösungssumme noch borgen müsse.

Der König von Würtemberg habe die Bundesacte angenommen, und könne daher nicht durch Landesverordnungen den Bestimmungen der Bundesacte entgegen handeln.

Hierzu komme noch, daß der Fürst Taxis einen großen Theil seiner Besitzungen theils käuflich an sich gebracht, theils als Entschädigung erhalten habe. Hierbei seyen die Gefälle, weil sie auf Grund und Boden radicirt gewesen, sehr hoch in Anschlag gebracht worden, und wenn nun dermal nur der wirkliche Ertrag dieser Gefälle als Typus der Ablösung angenommen werde, so müsse der Fürst einen großen Theil seines Kaufcapitals und seiner ihm durch Staatsverträge garantirten Entschädigung einbüssen.

Am deutlichsten zeige sich die Unbilligkeit der Ablösung der Grundabgaben und der Ueberlassung des Eigenthums an den Bauern bei den Falllehen.

Diese Falllehen seyen nichts anders als Nutznießungen auf Lebenszeit von Gütern, worüber dem gutsherrlichen Eigenthümer, sowohl nach dem Tode des auf Lebenszeit angenommenen Nutznießers, als auch bei schlechter Aufführung desselben, vollkommene freie Disposition zur Veräusserung der Wiederübertragung zustehe.

Die Richtigkeit dieser Behauptung sey um so unbezweifelter, weil in einer Königlich-Würtembergischen Verordnung vom 6. Juli 1812 gesetzlich ausgesprochen sey:

«daß bei diesen Fall- und Bauernlehen die Bauern nur als Lehnträger, keineswegs «aber als Gutsbesitzer, vielweniger als Guts-Eigenthümer, zu betrachten seyen, daß durch-«aus gegen den Gutsherrn kein Zwang über die Bedingungen und Grundsätze eintreten «dürfe, unter welchen das so genannte Falllehn ein käufliches Eigenthum des Bauern wer-«den könne».

Mit dieser Verordnung stimmten auch die vielfachen Erkenntnisse Baierischer und Würtembergischer Gerichtshöfe überein, nach welchen der Sohn durchaus keinen rechtlichen Anspruch auf das von seinem Vater besessene Falllehngut habe.

Unter dem Vorwande des allgemeinen Wohls könnten keine Eingriffe in die Privatrechte gemacht werden. Das jus eminens könne nur ausgeübt werden, wenn die äusserste Noth und größte Gefahr des Staates dessen Anwendung durchaus erfordere, welches hier nicht der Fall sey.

Alles dieß sey der Königlich-Würtembergischen Regierung wiederholtenmale, aber immer erfolglos, vorgestellt worden. Es wird daher an die Bundesversammlung die Bitte gestellt, die Einleitung zu treffen, damit die Verordnung vom 18. November 1817 ausser Wirkung gesetzt werde.

In einer der Denkschrift beiliegenden besondern Darstellung wird die vorstehende Beschwerde noch umständlicher ausgeführt.

Es sey eine notorische Sache — wird darin wiederhohlt — daß dem Grundherrn das volle Eigenthum der Falllehen zustehe; und es sey daher rechtswidrig, den Eigenthümer zu zwingen, sich die auf dieses sein Eigenthum radicirten Renten ablösen zu lassen.

Eben so unbillig sey bei Erblehen die Aufhebung des Obereigenthums, welches eben so gut ein Eigenthumsrecht sey, als das volle Eigenthum.

Man habe zwar die Würtembergische Verordnung aus verschiedenen Gründen zu rechtfertigen gesucht, damit nämlich: daß diese Verordnung nur den Lehnsverband und Feudalrechte aufhebe; daß das Eigenthum bei diesen Lehen für den Grundherrn ohnehin keinen großen Werth habe; daß man ihn für seinen Verlust vollkommen entschädige; daß die Staatswohlfahrt die Freiwerdung des Eigenthums erfordere. Alle diese Einwendungen werden in der Taxischen Darstellung ausführlich zu widerlegen gesucht. Es wird darin ferner vorzüglich darauf aufmerksam gemacht, daß die meisten Einkünfte des Fürsten Taxis auf Grundrenten beruhen, und daß von dem Fortbestand dieser Grundrenten die Erhaltung einer gesicherten Existenz der vormaligen Reichsstände in Schwaben abhänge.

Schließlich wird auf die Baierische Regierung hingewiesen, welche den vormaligen Reichsständen neuerdings den ungestörten Genuß ihrer Grundrenten zugesichert habe.

Aus den der Denkschrift weiters angebogenen Verhandlungen des Fürsten von Taxis mit dem Würtembergischen Hofe ist ersichtlich, daß ihm unterm 24. Dec. 1817 von Seiner Majestät dem König auf seine Beschwerde erwiedert wurde:

«daß um so weniger abzusehen sey, wie die gedachte Verordnung zu einer gegründeten Beschwerde gereichen könne, da den Guts- und Lehnsherren, in so fern die darin enthaltenen Bestimmungen nicht auf früheren Gesetzen und Observanz beruhen, überall vollständige billige Entschädigung vorbehalten ist».

Und in einem weitern Würtembergischen Regierungsrescripte vom 22. April 1818 heißt es:

«Seine Majestät hätten die Ueberzeugung erlangt, daß das staatswirthschaftliche Interesse des Landes und der Unterthanen die Freiwerdung des Grundeigenthums und somit auch die Auflösung des Instituts der Falllehen fordere. Se. Majestät fänden weder in staatswirthschaftlicher, noch — in der Voraussetzung, daß die Gutsherren für den Verlust ihrer Rechte vollständige Entschädigung erhalten sollten — in rechtlicher Hinsicht einen Grund, von den Bestimmungen des Edicts abzugehen».

In der 49. Sitzung v. J. äusserte sich die Würtembergische Gesandtschaft über die Taxische Beschwerde im Wesentlichen dahin: der Gegenstand des fraglichen Edicts sey lediglich ein Gegenstand der innern Verwaltung und Gesetzgebung, der schon, als solcher, der Competenz der Bundesversammlung nicht unterliegen könne, der aber auch an sich, nach den Bestimmungen, welche durch die spätere Verordnung vom 13. Sept. v. J. über das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben und des Lehnverbandes, so wie bei Ablösung der Grundabgaben erfolgt seyen, keine Veranlassung zu einer Beschwerde mehr geben könne. Eine Capitulation der Privilegirten mit dem Zeitgeiste sey nothwendig; die zeitgemäse Umbildung der Eigenthumsverhältnisse, welche mit dem Wohl des Ganzen im Widerspruche ständen, sey nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht der Staatsgewalt, und das Mittel, großen Erschütterungen vorzubeugen. Schließlich wird sich auf das gleiche Verfahren anderer Regierungen, namentlich der Preussischen und Baierischen, berufen.

In Erwiederung hierauf, übergab der Fürstliche Bevollmächtigte eine weitere Denkschrift unterm 31. Dec. 1818 (3. 3. d. J.), worin er vorzüglich geltend zu machen suchet, daß die Würtembergische Regierung die in Staatsverträgen festgesetzten Verhältnisse nicht durch Landesverordnungen abzuändern berechtigt seyn könne, und daß die ältern Baierischen und Preussischen Verordnungen, auf welche man sich beziehe, theils vor der Bundesacte

erlassen worden seyen, theils nicht die vormaligen Reichsstände betroffen hätten, und überhaupt in manchen Stücken von den Würtembergischen sehr verschieden gewesen seyen.

G u t a c h t e n.

Da der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte in der 49. Sitzung vorigen Jahres den Gegenstand der Fürstlich-Taxischen Beschwerde als einen solchen bezeichnet hat, welcher nicht zur Competenz der Bundesversammlung gehöre, so wird es vor allem nothwendig seyn, den Punct der Competenz ausser Zweifel zu setzen.

In dem Beschlusse über die provisorische Competenzbestimmung ist §. 4 Num. 5 ausdrücklich festgesetzt:

« Wenn die Regierung eines Bundesstaates in Beziehung auf Personen oder Corpo-
« rationen eine Verfügung treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den
« Verfügungen des Bundes im Widerspruch stände; so ist die Bundesversammlung
« zur Einwirkung, Behuf der Abstellung dieser Verfügung, berufen ».

Nun enthält der Artikel 14 der Bundesacte die Verfügung, daß den vormaligen Reichsständen, rücksichtlich ihrer Besitzungen, der ungestörte Genuß aller aus i h r e m E i g e n t h u m f l i e s s e n d e n R e c h t e verbleiben soll; und der Fürst Taxis behauptet, daß die fragliche Würtembergische Verordnung mit dieser Verfügung der Bundesacte im Widerspruch stehe, daß sie ihn im Genusse seines Eigenthums beschränke, ja ihm sein Eigenthum selbst entziehe. Es muß daher die Bundesversammlung auf die deßhalb bei ihr angebrachte Beschwerde allerdings berufen seyn:

I. zu untersuchen, ob die erwähnte Würtembergische Verordnung wirklich die E i g e n t h u m s r e c h t e des Herrn Reclamanten beeinträchtige? und wenn dieß der Fall seyn sollte, noch

II. zu untersuchen, ob etwa die ebenbesagte Verordnung durch die von der Würtembergischen Regierung angegebenen Gründe gerechtfertiget erscheine? und endlich

III. nach Befund der Sache die geeigneten Einschreitungen zur Abhülfe zu treffen.

Was nun erstens die sub I erwähnte Frage betrifft, so läßt sich dieselbe in die besondern Fragen abtheilen, nämlich ob

a) hinsichtlich der F a l l l e h e n dem Grund- oder Fall-Lehnsherrn wirklich — wie es von dem Fürsten von Taxis behauptet wird — das volle Eigenthum dieser Güter zustehe? und ob sonach der Lehnsherr durch die Aufhebung des Fallehnverbandes, so wie durch die angeordnete Ablösbarkeit der Grundrenten, in seinem Eigenthumsrechte beeinträchtiget werde? und

b) hinsichtlich der Erblehen, ob durch die angeordnete Aufhebung derselben ebenfalls Eigenthumsrechte verletzt werden?

Wären diese Fragen von der Würtembergischen Regierung bestimmt verneint worden, so würde ihre Beantwortung, zur Ausmittelung der besondern Eigenthumsrechte, der Gegenstand eines Rechtsstreits seyn, welcher — da die Bundesversammlung keine richterliche Behörde ist — vor allem an die Landesgerichte zur Entscheidung zu verweisen wäre. Allein die Würtembergische Regierung widerspricht es nicht, daß die fragliche Verordnung wirkliche Eigenthumsrechte berühre, sondern in der Würtembergischen Abstimmung in der vorjährigen 49. Sitzung wird vielmehr zugegeben, daß durch die erwähnte Verordnung eine Umbildung der Eigenthumsverhältnisse vorgenommen werde; und in der Königlich-Würtembergischen Resolution vom 22. April 1818 wird die Beschwerde des Fürsten von Taxis zwar abgewiesen, aber nicht etwa, weil man seine Rechte unbegründet befunden habe, sondern lediglich aus dem Grunde, weil die Staatswohlfahrt die Aufhebung der fraglichen Rechte erheische, und weil dafür vollständige Entschädigung geleistet werde.

Schon hieraus ergiebt sich genugsam, daß es sich im vorliegenden Falle, selbst nach den Aeusserungen der Würtembergischen Regierung, um wahre Eigenthumsrechte handle, daß gegen den rechtlichen Bestand dieser Eigenthumsrechte von der Würtembergischen Regierung nichts eingewendet wird, und daß mithin über die oben sub I angeführte Frage eigentlich kein Streit obwaltet, also auch eine vorläufige Verweisung derselben an eine richterliche Behörde nicht erforderlich ist.

Da jedoch auf der bejahenden Beantwortung dieser Frage die Competenz der Bundesversammlung und ihre Befugniß zur unmittelbaren weitern Einschreitung beruht, so wird es nicht überflüssig seyn, die oben sub a und b angeführten speciellen Fragen mit Kurzem noch in ein helleres Licht zu setzen.

ad a) Die Falllehen betreffend, so scheint es allerdings keinem Zweifel unterliegen zu können, daß der Grundherr wirklich als wahrer und voller Eigenthümer derselben zu betrachten sey. Es erhellet dieß

1) aus den bei Verleihung derselben ausgestellt werdenden Reversen. In mehreren derselben heißt es ausdrücklich, daß diese Güter eigenthümliche Güter des Verleihers sind, und dem Bauer in Bestand gegeben werden; gewöhnlich aber kömmt darin vor:

daß der Lehnsherr das Gut dem Bauer zur Benutzung, gegen gewisse Verbindlichkeiten, auf ein oder zwei Leiber, d. i. dem Ehemann oder auch der Ehefrau,

auf Lebzeit verleihet, daß der Bauer von dem Gute nichts versetzen, verkaufen oder vertauschen kann, und daß, wenn der Bauer seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, oder mit Tode abgeht, das Gut dem Lehnsherrn wieder heimgefallen seyn soll, so, daß er es dann, wann, wie und wohin er will, wieder verleihen und damit thun und lassen kann, wie mit andern seinen eignen Gütern *).

2) Aus den Grundsätzen des deutschen Privatrechts. Die bewährtesten Privatrechtslehrer behaupten, daß dem Bauer an diesen Gütern gar kein Eigenthumsrecht, sondern nur ein dingliches Recht zur Benutzung derselben zustehe **).

3) Aus vorliegenden Sprüchen von Gerichtshöfen, welche das Eigenthum leibfälliger Güter dem Grundherrn zuerkannt haben ***).

4) Aus eigenen Verordnungen der Würtembergischen Regierung, namentlich jener vom 11. Juli 1812, worin es ausdrücklich heißt, daß der Falllehnbauer keineswegs als Eigenthümer der Falllehngüter zu betrachten sey.

Wenn es nun nach allem diesen nicht wohl zweifelhaft seyn kann, daß der Grundherr bisher als alleiniger und wirklicher Eigenthümer der Falllehngüter betrachtet worden sey; so läßt sich alsdann auch nicht verkennen, daß er in seinem Eigenthume beeinträchtiget werde, wenn er — wie es die Würtembergische Verordnung will — gegen seinen Willen gezwungen werden kann, das Falllehngut nunmehr dem Nutznießer zum vollen Eigenthum, gegen ein von der Regierung festgesetztes Capital, welches er überdies noch anborgen muß, zu überlassen, und wenn er ferner gezwungen wird, die darauf radicirten und sich ausbedungenen Grundgefälle, so bald es dem Bauer beliebt, sich nach einer von der Regierung bestimmten Taxe ablösen zu lassen.

ad b) Die Erblehen anlangend, so haben die Vertheidiger der Lehnsherren behauptet †), daß auch bei diesen Erblehen den Lehnbauern nicht einmal ein so genanntes nutzbares oder getheiltes Eigenthum, sondern lediglich nur ein dingliches Recht zur Nutznießung zustehe, indem diese Erblehen keine eigentlichen Lehen seyen. Wenn man nun dieser Behauptung auch nicht unbedingt beipflichten wollte, so wird doch immerhin so viel wahr bleiben, daß das Obereigenthum, welches unbestrittenermaßen bei Erblehen dem Lehnsherrn bisher zugestanden hat, wenigstens einen Theil an der Proprietät in sich begreife, und daß insbesondere das Recht der Consolidation oder das Heimfallsrecht

---

*) Man sehe über letzteres die Würtembergische Druckschrift: «Ueber die Aufhebung des Falllehnverbandes», Seite 14.

**) S. unter andern Danz deutsches Privatrecht, VII. Thl. 2. Abschn.

***) Man sehe die Schrift: «das Grundeigenthum des Adels in Schwaben», Seite 128.

†) S. die Schrift: das Grundeigenthum des Adels, S. 128.

ein Ausfluß dieses Obereigenthums sey *). Es bleibt also auch wahr, daß, durch Aufhebung der erwähnten Rechte, wirkliche, aus dem Eigenthum fliessende Rechte aufgehoben worden sind. Was ferner die Ablösung der Laudemien und solcher Grundabgaben betrifft, welche auf gültigen Rechtstiteln beruhen, so wird es schwer in Abrede zu stellen seyn, daß, durch den bei dieser Ablösung eintretenden Zwang, der Lehnsherr bei den Erblehen eben so, wie bei den Falllehen, im Genusse seines Eigenthums gestört werde. Diese Gefälle sind Ausflüsse des getheilten Eigenthums; die Regierung selbst erkennt sie für wohlbegründet an, indem sie dem Gutsherrn eine volle Entschädigung dafür zugesichert, und wenn dem Gutsherrn statt derselben wider seinen Willen ein Capital aufgedrungen werden wollte, so würde er wohl mit Grund behaupten können, daß er im Genusse seines Eigenthums gestört werde.

Nachdem aus dieser Ausführung sich zur Genüge ergeben dürfte, daß die angezogene Würtembergische Verordnung die Gutsherren im Genusse wirklicher Eigenthumsrechte störe, so wäre nun noch

ad II. zu untersuchen, ob sich dieselbe etwa aus den von der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft angeführten Gründen rechtfertigen lasse?

Diese Gründe sind

1) die dargebotene vollständige Entschädigung;
2) die Pflicht des Regenten, solche Eigenthums-Verhältnisse, welche mit dem Staatswohl in Widerspruch stehen, zeitgemäß umzubilden, um dadurch gewaltsamen Erschütterungen vorzubeugen;
3) das Beispiel anderer Regierungen.

Allein, fragt es sich:

ad 1) ist die vollständige Entschädigung wirklich vorhanden?

Die Verordnung vom 13. Sept. 1818, auf die sich die Würtembergische Gesandtschaft berufet, regulirt nur die Größe des Ablösungscapitals, welches bei den Königlichen Fall- und Erblehen für den Ertrag der Laudemien und der Grundabgaben entrichtet werden soll, mit der weitern Bestimmung, daß von erstern nur ¼tel sogleich bezahlt, der Rest aber den Bauern angeborgt werden müsse. Die besondere Entschädigung für das Heimfallsrecht bei den Falllehen anderer Gutsherrschaften wird darin zwar vorbehalten, aber noch kein Normativ dafür angegeben. Von einer Entschädigung für die Aufhebung des Obereigenthums bei den Erblehen und für die entgehende Hoffnung des Heimfalls, selbst

*) Man sehe unter andern, Danz am angef. Orte V. Bd. S. 576, wo er sagt: «Bei der Theilung (des «Eigenthums) ist der gewöhnlichere Fall der, daß der eine Theilhaber einen Theil an der Proprietät, «und vermöge dessen sowohl die Befugniß, bei der Disposition über die Substanz der Sache mitzuwirken, «als auch die Hoffnung der Consolidation erhält, und diese Art des unvollkommenen Eigenthums wird das «Obereigenthum genannt».

wenn ein solcher nahe vorauszusehen wäre, kommt darin nichts vor. Sollte es nun wohl als eine vollständige Entschädigung angesehen werden können, wenn der Grundherr bei den Falllehen für sein Eigenthums- und Heimfallsrecht, vermöge dessen er über das Fallehngut nach Ableben des zeitlichen Besitzers wie über sein Eigenthum disponiren konnte, nur ein unsicheres Geldcapital erhalten würde, welches er überdieß in Stückzahlungen sich abtragen lassen, und bis zu dessen Abtragung noch borgen muß? Wenn er ferner, statt unablösbarer Gefälle, die auf sein Eigenthum radicirt waren, nun Gefälle erhält, die nach fremdem Belieben theilweise abgelöst werden können, und die auf fremdes Eigenthum radicirt sind?

Angenommen auch, das Ablösungscapital wäre nach einem billigen Maasstabe ausgemittelt worden (wogegen jedoch noch erhebliche Zweifel erregt werden) und selbiges würde nicht in ungewissen Terminen und stückweise, sondern mit einemmale und ganz entrichtet; so scheinen Geldcapitalien überhaupt dennoch nicht geeignet, den Adel für sichere Grundrenten und für sein Grundeigenthum vollständig zu entschädigen, indem unablösbare Grundrenten, auf eigenthümlichen Boden radicirt, unverkennbar eine weit sicherere Grundlage eines bleibenden dauerhaften Vermögensstandes, als bloße Geldcapitalien, abgeben. Auf der Grundherrlichkeit des Adels beruht vorzüglich die Fixität seines ökonomischen Zustandes, sein Ansehen bei dem Bauer, und der Werth der ihm in der Bundesacte überlassenen Jurisdictions- und Polizeigewalt. Ueberhaupt aber kann die Zulänglichkeit einer Entschädigung für anerkannte Eigenthumsrechte wohl nie anders richtig ausgemittelt werden, als nachdem man die Betheiligten vernommen, und sich deßfalls mit ihnen einverstanden hat.

Was sodann

ad 2) den von dem Staatswohl hergenommenen Grund betrifft, so ist hierbei der besondere Umstand nicht ausser Acht zu lassen, daß die Bundesacte den vormaligen Reichsständen den ungestörten Genuß ihrer Eigenthumsrechte, und die Baierische Declaration v. J. 1807, auf welche in der Bundesacte Bezug genommen wird, auch den Fortbestand ihrer Activlehen und den Genuß ihrer Lehngefälle zusichert. Eine so ausdrückliche Verfügung des deutschen Fundamentalgesetzes aus dem Grunde, weil sie mit dem Zeitgeiste und mit dem Staatswohl collidire, einseitig aufzuheben oder wesentlich abzuändern, kann wohl nicht in der Absicht, noch in der Befugniß der Regierungen liegen; vielmehr scheint es, daß nur der gesammte Bund in einem vermeintlichen Collisionsfalle eine Modification des Grundvertrags beschliessen könne; und wenn ausdrücklich darin garantirte und für die Existenz der Standesherren so wesentliche Rechte beschränkt oder ganz aufgehoben werden sollen, so müßte doch wohl zuvor mit Evidenz nachgewiesen worden

seyn, daß der Fortbestand dieser Rechte für das Wohl der Unterthanen verderblich, und für die Ruhe des Staates, und somit auch des Bundes, gefährlich wäre, um hierbei ein jus eminens eintreten zu lassen. Klüber äussert sich hierüber in seinem öffentlichen Recht des deutschen Bundes §. 455 und 456 folgendermaßen: «Jedem muß sein wohlerworbenes Recht «ungekränkt gelassen werden. Ausgenommen hievon ist der einzige Fall, wenn bei evidenter, «dringender Noth des Staates unvermeidliche Collision zwischen Gemeinwohl und Privat-«wohl eintritt, so, daß die Verletzung der Rechte Einzelner absolute Bedingung zur Erhal-«tung des Staates ist, folglich das eiserne Nothrecht der Selbsterhaltung sich aufdringt».

Dieser Fall ist hier aber noch nicht näher nachgewiesen. Man hat in andern Ländern, namentlich in Baiern, nicht nur die Privat-Falllehen fortbestehen lassen, sondern auch bei den Privat-Erblehen, nachdem man früher die Verwandlung derselben in freie Zinsgüter vorgeschrieben hatte, nachher wieder die Umwandlung derselben in so genannte erbrechtliche Güter gesetzlich gemacht. Auch läßt sich wohl nicht behaupten, daß dringende Ursachen Maasregeln dieser Art nothwendig gemacht haben. Dagegen dürfte es schwerlich ein Mittel seyn, das Vertrauen auf die Sicherheit des Eigenthums, welche doch eine Hauptstütze des Staates seyn soll, zu vermehren, wenn die Regierungen nach eigenem Ermessen die Eigenthumsverhältnisse zeitgemäß umbilden wollten, anstatt alle heilsamen und wahrhaft nöthigen Umbildungen nur im allmähligen Gange begründeter Verfassungen entwickelt zu sehen, oder dieselben mit Einverständniß der Betheiligten herbeizuführen.

Unter diesen Umständen dürfte sich die Bundesversammlung wohl noch nicht überzeugt halten, daß das Staatswohl und der Drang der Zeitumstände die angedeutete Beschränkung der den vormaligen Reichsständen in der Bundesacte garantirten Eigenthumsrechte gebieterisch erfordern, und sie möchte sich diesemnach vielmehr bewogen finden, diese Rechte eben so, wie alle sonstigen Verfügungen der Bundesacte, aufrecht zu erhalten. Sollte inzwischen die Würtembergische Regierung sich durchaus von der Schädlichkeit des gegenwärtig bestehenden Fall- und Erblehnverbandes überzeugt haben, so würde sie im Uebrigen nicht gehindert seyn, für die Zukunft die Errichtung von dergleichen Lehnverträgen zu verbieten, oder die Bedingungen festzusetzen, unter welchen allein dergleichen Verträge für die Zukunft erlaubt seyn sollen; oder auch in Ansehung der gegenwärtig bestehenden Fall- und Erblehnverträge jene Verbindlichkeiten als aufgehoben zu erklären, welche offenbar aus der vormaligen Leibeigenschaft, oder aus dem veralteten, eigentlichen Lehnverbande herrühren, in so fern sie sich wirklich nicht mehr mit den gegenwärtigen staatsbürgerlichen Verhältnissen der Bauern vereinbarlich zeigen. Allein dieß scheinen der Commission auch die Grenzen zu seyn, welche die Staatspolizeigewalt, so viel die Mediatisirten angeht, nicht überschreiten dürfte, ohne in Widerspruch mit der Bundesacte zu gerathen.

ad 3) Was endlich das Beispiel anderer Staaten betrifft, so wird dagegen nicht ohne Grund eingewendet, daß das Beispiel solcher Regierungen, welche ihre Verordnungen vor der Zeit der Bundesacte erlassen, und solche nicht auf die Besitzungen mittelbar gewordener Reichsstände erstreckten, in vorliegendem Falle keine treffende Anwendung finden können. Allein auch selbst die Gesetzgebung dieser Regierungen, namentlich jene der Baierischen, auf welche man sich besonders berufet, scheinen, so viel der Commission davon bekannt ist, von der Würtembergischen Verordnung in vielen Stücken wesentlich abzuweichen.

Die Allodification der Privat-Falllehen ist in Baiern nicht vorgeschrieben worden, vielmehr wurden in einer Baierischen Verordnung vom 16. Juni 1815 jene Güter, welche nur uneigentlich Lehen genannt werden, von der Umwandlung in freie Zinsgüter ausdrücklich ausgenommen (S. die Unteranlage Num. 1), und daß man in Baiern die Fall- oder Schupflehen als solche Lehen, welche uneigentlich Lehen genannt werden, ansehe, ergiebt sich aus Unteranlage Num. 2.

Was die Privat-Erblehen betrifft, so wurde zwar ihre Umwandlung in freie Zinsgüter in dem Lehnsedicte von 1808 befohlen; allein es wurden dabei nicht nur jene Königliche Lehen, wobei ein naher Heimfall zu erwarten wäre, von der Allodification ausgenommen (Unteranlage Num. 3), sondern das besagte Edict wurde auch im Jahre 1810 wieder dahin näher modificirt, daß die Privatlehen in Erbrecht umgewandelt werden sollten (Unteranlage Num. 4).

Was es mit diesem Erbrecht für eine Bewandniß habe, wie wenig die Güter dadurch aus dem Eigenthume des Grundherrn in jenes des Lehnsbesitzers übergehen, und daß die Ablösung der darauf radicirten Grundgefälle nicht von dem einseitigen Belieben des Lehnsbesitzers abhängig gemacht wurde, ergiebt sich aus der Unteranlage Num. 4 und 5.

Die neueste Baierische Verfassungsurkunde bestätigt ausdrücklich alle Colonar- und andere ähnliche, gültig abgeschlossene grundherrlichen Verträge, und erklärt die Grundrenten nur, nach dem Einverständnisse der Betheiligten, für ablösbar (Unteranlage Num. 6).

Vorstehende Verordnungen betreffen die Lehen solcher Privaten, welche nicht vormals Reichsstände waren. Diese letzteren wollte man noch günstiger behandeln. Es wurde daher gleich anfänglich festgesetzt, daß ihre gemeinen Lehen nach den nämlichen günstigen Normen, wie die Königlichen Lehen, allodificirt werden sollten (Unteranlage Num. 7), und aus dem nämlichen Grunde wurden diese Lehen auch später von der Umwandlung in Erbrecht ausgenommen, welche Ausnahme aber offenbar eine Begünstigung seyn sollte, wie der Schluß der Verordnung deutlich zeiget (Unteranlage Num. 8).

Daß endlich die Baierische Verfassungsurkunde den vormaligen Reichsständen die Belassung «aller aus ihrem Eigenthumsrechte und aus der Gutsherrlichkeit herrührenden «Renten, so wie auch aller Activlehen und Lehengefälle» ausdrücklich zusichert, ist bekannt.

Wenn die Bundesversammlung nun aus der vorstehenden Ausführung die Ueberzeugung schöpfen sollte, daß der Fürst von Taxis durch die fragliche Würtembergische Verordnung in dem Genusse seiner in der Bundesacte garantirten Eigenthumsrechte wesentlich gestört werde, und daß die von der Würtembergischen Regierung angeführten Gründe nicht geeignet sind, um diese Verordnung mit den Bestimmungen der Bundesacte zu vereinbaren, wenn ferner auch die wiederholten unmittelbaren Einschreitungen des Herrn Reclamanten bei der Würtembergischen Regierung bisher erfolglos geblieben sind; so dürfte

ad III. die Bundesversammlung nunmehr sich veranlaßt sehen, bei dem Königlich-Würtembergischen Hofe dahin einzuschreiten, und durch dessen Bundesgesandten darauf anzutragen, daß derselbe die fragliche Verordnung entweder ausser Wirkung auf den Reclamanten setzen, oder sie auf eine solche Art modificiren möge, daß dadurch der Fürst v. Taxis in dem Genusse seiner Eigenthumsrechte, da, wo solche auf Urkunden, Privatverträgen und andern gültigen Rechtstiteln beruhen, so wie auch im Genusse der den vormaligen Reichsständen in der Baierischen Declaration von 1807 ausdrücklich vorbehaltenen Lehen und Lehengefälle, nicht gestört werde.

Graf von Buol-Schauenstein.
Hendrich.
Plessen.

Unteranlagen, Num. 1 bis 8.

Auszüge aus den Baierischen Verordnungen,

die Allodification der Lehen ꝛc. betreffend.

Num. 1.

Verordnung vom 16. Juni 1815.

§. 2. Güter, welche nur uneigentlich Lehen genannt werden, ihrer Natur nach aber vielmehr zu der Gattung der Erb- oder Zinsgüter gehören, sind von der Lehnumwandlung ausgenommen.

Num. 2.

Instruction vom 12. December 1811 über die Fassionen der lehnbaren Besitzungen Königlicher Vasallen.

§. 13. Die Gefälle aus den Erbzins- und Schupflehen, welche nur im uneigentlichen Sinne Lehen genannt werden, werden den grundherrlichen Renten ganz gleich geachtet, und mit denselben in eine Fassion aufgenommen.

Num 3.

Lehnsedict vom 7. Juli 1808.

§. 21. Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bei welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist.

Verordnung vom 6. Juni 1815.

§. 3. Lehen, deren Heimfall als nahe zu betrachten ist, weil sie auf sehr wenigen Augen beruhen, sind von der Umwandlung ausgenommen.

Num. 4.

Verordnung vom 16. August 1810.

Wenn beide (Lehnherr und Lehnhold) während dieses Zeitraums nicht auf eine gänzliche Allodification 2c. übereinkommen, so sollen die bisherigen Privat- und Afterlehen in Erbrecht dergestalt umgeändert werden, daß

a) (betrifft die Ausfertigung der Erbrechtsbriefe.)

b) daß in Veränderungsfällen, welche sich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von 7½ Procent des wahren Gutswerthes erhoben werde;

c) daß ein jährlicher Canon nicht statt finde, eine solche jährliche Abgabe aber, welche bei einem Lehn bisher schon bestanden hatte, unter dem Namen einer Grundstift verbleiben; endlich

d) daß die allenfallsige Ablösung auf solche Art neu errichteten Erbrechts auf die nämliche Weise, wie bei andern Grundgerechtigkeiten, nach freier Uebereinkunft beider Theile, statt finden solle.

Num. 5.

Verordnung vom 7. August 1815.

1) Diesemnach sind vorzüglich nachstehende Verbindlichkeiten in dem neuen Erbrechtsbriefe auszudrücken.

2) Der Erbrechtsverleiher ist allerdings als Obereigenthümer und Grundherr von dem Erbrechter anzuerkennen.

3) Der Erbrechter hat zu Vertauschungen und Verpfändungen, so wie zu Veräusserungen aller Art, die Einwilligung des Grundherrn, bei Strafe der Nichtigkeit, einzuholen.

4) Der Grundhold ist verbunden, das Gut in wesentlichem und baulichem Stand zu erhalten rc.

5) (betrifft die bereits oben erwähnte Umänderung des Canons in eine Grundstift.)

6 und 7) (betrifft die Laudemien.)

8) Wenn der Erbrechter ohne Hinterlassung eines Erben oder rechtmäsigen Nachkommen mit Tode abgeht, soll das Erbrechtsgut auf den Grundherrn heimfallen.

Num. 6.

Edict über die gutsherrlichen Rechte. Beilage zur Verfassungsurkunde.

§. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind, nach dem Einverständnisse der Betheiligten, ablösbar.

Num. 7.

Verordnung vom 3. Februar 1809.

Wir haben in der Constitution Unsers Reichs, so wie in den darauf gefolgten constitutionellen Edicten, die Rechte, welche den Unserer Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren in der Rheinischen Bundesacte vorbehalten worden sind, auf jede, mit der veränderten Verfassung nur irgend vereinbarliche Weise denselben zu erhalten und zu bewahren gesucht. Deßwegen waren Wir auch nicht gemeint, die vormals reichsständischen Lehnherren denjenigen Privatlehnherren, von denen in Unserm Edict über die Lehnsverhältnisse hinsichtlich des Erlöschens der Privatlehen die Rede ist, gleich stellen zu wollen. Da indessen rc., so erklären Wir, daß das Lehnsverhältniß zwischen den Unserer Souverainetät unterworfenen Fürsten rc. und ihren Vasallen, welches nach dem Geiste jenes Edicts binnen der dort festgesetzten Zeit gleichfalls zu cessiren hat, auf die nämliche Art, wie rücksichtlich Unserer Lehen verordnet ist, welche der Allodification unterliegen, aufgelöset werden soll.

Num. 8.

Verordnung vom 16. August 1810.

Wir erklären, daß diese Entschliessungen jene Privat- und After-Lehnherren, welche vormals Reichsstände waren, nicht berühren, diesen vielmehr die in Unserer Erklärung vom 3. Februar v. J. bestimmte Art der Auflösung des Lehnverbandes vorbehalten bleibe.

Anlage Num. 3.

Summarische Uebersicht

der von dem Grafen von Waldeck, Namens der Mediatisirten, geführten Beschwerden über die Würtembergische Regierung, in spec. das Adelsstatut. (s. dessen Denkschrift v. 19. April 1818, Num. 79 der Eing.)

Man habe nicht beachtet, «daß die vormaligen Reichsstände aus regierenden Herren in das Verhältniß untergeordneter Territorialherrlichkeit überwiesen worden seyen», und daß es daher bei ihnen darauf ankomme, ihr ehemaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche in dasjenige zu dem nunmehrigen Oberherrn umzuformen, und die Grenzlinien zwischen der Oberhoheit und der Landesverwaltung der unterworfenen Regenten zu bestimmen.

Insbesondere sey der Ebenbürtigkeit in dem Adelsstatute nicht erwähnt; vielmehr sey den Mediatisirten das Recht der Austrägal-Instanz entzogen. Die Standesherrlichkeit sey von dem Domicil im Lande abhängig gemacht, und an die Person gebunden. Auch sey den Mediatisirten das Recht, ihre Unterthanen zu repräsentiren, entzogen.

Hinsichtlich der Besteuerung hätten die Mediatisirten das Recht auf die Steuerfreiheit, wie sie zur Zeit der Subjection, hinsichtlich der Königlichen Domänen, bestanden habe.

Der bewilligte Abzug eines Drittels bei Lehen-, und eines Achtels bei Allodialgütern sey keine Begünstigung, sondern nur Gleichstellung.

Noch schmerzlicher sey der Verlust der Steuerfreiheit, weil man sämmtliche ältere Würtembergische Schulden auf das ganze Königreich überwiesen und damit auch die mittelbaren Gebiete beladen habe.

Ueber den privilegirten Gerichtsstand habe das Statut sich nicht genau ausgedrückt.

Die Befreiung von der Militärpflichtigkeit sey nicht nach dem Sinne der Bundesacte ausgesprochen.

Der ungestörte Fortbesitz des Eigenthums sey durch die Aufhebung der lebenslänglichen Bestandgüter und die Ablösbarkeit der Grund- und Lehngefälle beeinträchtiget.

Die unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts im Auslande sey nicht belassen, weil man nicht auch die Ausübung der Standesherrlichkeit in einem andern Lande gestatte.

Die Familienverträge seyen der Cognition untergeordneter Stellen unterworfen.

Die Ausübung der in der Bundesacte bewilligten Befugnisse sey mannigfaltig beschränkt,

a) theils durch die allgemeinen Bestimmungen:
- daß die unmittelbaren Gebiete unter sich kein Ganzes bilden sollen;
- daß die unterste Königliche Bezirksstelle die dem unmittelbaren Gebiete zunächst vorgesetzte Stelle seyn soll;
- daß die mittelbaren Beamten innerhalb des Oberamtsbezirks wohnen müssen;
- daß der Bestimmung: die Befugnisse nach den Landesgesetzen auszuüben, eine solche Ausdehnung gegeben werde, wodurch jene Befugnisse oft unwirksam gemacht würden;
- daß die Befugnisse der Standesherren nicht in Orten ausgeübt werden können, wo gutsherrliche Hintersassen mit unmittelbaren Königlichen Unterthanen vermischt seyen.

b) sodann durch die besondern Bestimmungen:
- daß für jeden Jurisdictions-Bezirk zwei collegialisch gebildete Gerichte — ein instruirendes und ein decernirendes — aufgestellt werden müssen;
- daß das Gericht zweiter Instanz aus wenigstens sechs Räthen und einem Director bestehen soll;
- daß die Forstgerichtsbarkeit nur ganz allein bezeichnet sey;
- daß die Ortspolizei buchstäblich genommen sey, anstatt darunter die Gebietspolizei zu verstehen;
- daß über die mittelbare Kirchengewalt nichts bestimmt sey.

I.

Anl[illegible]

[illegible]ung

[illegible]ichsstände.

		Consumtibilien. — Chau[illegible] freiheit in ihren Gebiete[illegible]	[illegible]s Lan- [illegible] Bezie- [illegible]e oder [illegible].
Ausscheidung der standesherrlichen Gefälle.	Es bleiben ihnen, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der höchsten Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.	Alle aus dem Unterthan[illegible] bande fliessenden, so wi[illegible] nach der vorigen Verfa[illegible] zur Bestreitung der La[illegible] bedürfnisse erhobenen A[illegible] ben, gehören dem So[illegible] rain. Es verbleibt ihnen ein [illegible] der Consumtionsabga[illegible] alle grundherrlichen Zi[illegible] die Nachsteuer gegen Ausland, die Concession[illegible] der, wo sie Concessione[illegible] ertheilen haben.	[illegible]en be- [illegible] ohne [illegible]chafts- [illegible]e nicht [illegible]inetät [illegible] Fische- [illegible]ütten- [illegible]d Feu- [illegible]aus be- [illegible] Rech- [illegible]te. [illegible]netäts- [illegible]ht der

...r Großherzogl. ...en Erklärung ... März 1818.	Nach dem Baierischen Edict vom 26. Mai 1818.	Nach der Rheinischen Bundesacte.
...hnen zu, die Prä- ...von Pfarrer und ...ern, die Aufsicht ...waltung bei Kir- ... Schulfonds; die ...der Kirchen und ...t; die Abhör der ...und Stiftungs- ...t; die Befugniß, ...sübung aller dieser ... Consistorium zu	Standesherrliche Consistorien, wo solche ehemals bestanden haben. Streitige Consistorial- u. Ehegerichtssachen gehören an die Justiz-Canzleien. Jeder Standesherr hat, abgesondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Aufsicht der Mediatbehörde.	—
	Die Mediatisirten können nebst den Localbeamten auch Regierungscanzleien für die Polizei anordnen. — In den oben bezeichneten dreizehn Gegenständen sind die Mediat- Localbehörden	

Zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 7. Juni 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Würtembergs: der Königliche Herr Staatsminister, Freiherr von Wangenheim;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: der Herzoglich-Nassauische Herr Staatsminister, Freiherr von Marschall;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: der Großherzoglich-Hessische Herr Geheime Rath, Freiherr von Leonhardi.

§. 107.

Bitte des Domcapitulars, Freiherrn Schütz von Holzhausen zu Speier, für den Erben des verstorbenen Friedrich August von Schütz, wegen des Pensions-Rückstandes des Letzteren, als vormaligen Ritterhauptmanns des Cantons Mittelrhein.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin: erstattet Vortrag über das im Jahre 1817, Zahl 102, eingekommene Gesuch des Domcapitulars, Freiherrn Schütz von Holzhausen zu Speier, für den Erben des verstorbenen Friedrich August von Schütz, wegen des Pensions-Rückstandes des Letzteren, als gewesenen Ritterhauptmanns des Cantons Mittelrhein.

Nach vollständig ausgehobenem Inhalte der Reclamation und der vorgetragenen Bitte:

daß die hohe Bundesversammlung geruhen möge, den gerechten Forderungen des Pupillen des Reclamanten eine geneigte Berücksichtigung zu schenken, und die Großherzoglich-Hessische Regierung dahin zu vermögen, daß dieser Pensions-Rückstand berichtigt werden möge,

geht der Herr Referent in eine genaue Erörterung der hierbei eintretenden Fragen über, erwähnt der wesentlichen Anstände, welche die wirkliche Auszahlung der das Großherzogthum Hessen treffenden Quote bis daher verzögerten, und bemerkt, daß sich zwar vermuthen lasse, die Großherzoglich-Hessische und Herzoglich-Nassauische Regierung würden sich seit dem Jahre 1816 über die Abwendung der für den Freiherrn von Schütz, nun seinen Sohn, gegen sein Verschulden, so nachtheilig wirkenden Retorsions-Maasregel näher verständiget haben; es dürfte sich aber dem ungeachtet die hohe Bundesversammlung, welcher die Garantie der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schulden- und Pensionswesens der geistlichen und weltlichen Diener übertragen sey, wenn auch deren Anwendung auf den speciellen Fall noch näher zu prüfen wäre, für verpflichtet halten, hierin ihre Verwendung eintreten zu lassen.

Der Antrag des Herrn Referenten geht dahin, den Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundesgesandten zu ersuchen, daß sie bei ihren höchsten Höfen darauf antragen möchten, den deßhalb obwaltenden Differenzen, falls sie noch nicht erlediget seyn sollten, abzuhelfen, und daß die Großherzoglich-Hessische Regierung geneigt seyn möge, sich dazu zu verstehen, daß dem Sohne des verstorbenen Ritterhauptmanns von Schütz von Holzhausen, welcher durch Zurückhaltung der treffenden Pensions-Quote, als Reservefond für die übrigen Cantonsdiener, auf eine unverschuldete Weise verkürzt worden sey, diejenige Berücksichtigung gewährt werde, welche dem Vater Großherzoglich-Hessischer Seits nach dem Commissionsbeschlusse bereits zugesichert worden wäre.

Der Vortrag wurde unter Zahl 27 dem Protokolle beigefügt.

Hierauf gab der Herzoglich-Nassauische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Marschall, nachstehende Erklärung zu Protokoll:

Welche Ansprüche der Vormund des hinterlassenen minderjährigen Sohnes des verstorbenen vormaligen Ritterhauptmanns und Herzoglich-Nassauischen Rechnungskammer-Präsidenten, Freiherrn von Schütz, Namens seines Neveu und Mündels geltend macht, hat der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte im Eingang des von demselben erstatteten Vortrags bereits auseinandergesetzt, und auf die factischen Umstände aufmerksam gemacht, auf deren rechtliche Prüfung es bei dem Gesuche des Herrn Domcapitulars, Freiherrn von Schütz, eigentlich und wesentlich ankommt.

Die Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandtschaft wird sich daher in ihrer Erklärung, mit Uebergehung der von dem Königlich-Baierischen Herrn Bundestagsgesandten schon im Voraus als unhaltbar angedeuteten, den Ansprüchen des Reclamanten von Großherzoglich-Hessischer Seite entgegengesetzten Verweigerungsgründe, bloß auf die factische und staatsrechtliche Auseinandersetzung der in dem §. 12 des Königlich-Baierischen Vortrags sub

1 und 2 aufgestellten wesentlichen Anstände beschränken dürfen; bedauert es aber sehr, hier die Veranlassung der Verweigerung der Erfüllung einer, nach diesseitiger Ueberzeugung, dem Großherzoglich-Hessischen Hofe obliegenden vollen Verbindlichkeit näher auseinander setzen zu müssen.

ad 1) Als erster, von Großherzoglich-Hessischer Seite den Ansprüchen des Ritterhauptmanns Freiherrn von Schütz, jetzt seines Erben, entgegengesetzter Verweigerungsgrund wird angeführt, daß der vormalige Herr Ritterhauptmann Freiherr von Schütz nach dem Uebergang in Herzoglich-Nassauische Dienste den vorigen Stand seiner Dienstverhältnisse verändert hätte, wornach er, gemäß dem Commissionsbeschlusse vom 18. October 1807, nur auf die Hälfte der versprochenen Pension würde Anspruch machen können. Hierauf muß von Herzoglich-Nassauischer Seite Folgendes zur Erläuterung des ganzen Sachverhältnisses bemerkt werden.

Als der Corporationsverband der mittelrheinischen Reichsritterschaft aufgelöst, und das ritterschaftliche Vermögen von denjenigen Staaten eingezogen wurde, in deren Gebiet dasselbe gelegen war, verstand es sich von selbst, daß auch die Vertheilung und Uebernahme der Schulden, so wie die Uebernahme oder Pensionirung der Diener dieser Corporation, von den theilnehmenden Staaten erfolgen mußte. Es wurde zu dem Ende eine gemeinschaftliche Commission zu Friedberg niedergesetzt, und von derselben, in der Sitzung vom 18. October 1807, hinsichtlich der Sustentation der ritterschaftlichen Diener beschlossen, dem Herrn Ritterhauptmann, welcher früher einen Gehalt von 1,500 fl. bezogen hatte, eine Pension von 1,100 fl., dem Canzlei-Personal aber zusammen die unter die einzelnen Diener pro rata subrepartirte Summe von 2,900 fl., zu verwilligen. Diese Sustentations-Summen erhielten die Genehmigung aller betheiligten Staaten. Hinsichtlich des Aufhörens oder Erlöschens dieser Pensionen hatte der Großherzoglich-Hessische Commissär in Antrag gebracht, diese Pensionen alsdann nur zur Hälfte cessiren zu lassen, wenn einer oder der andere Pensionär wieder in den Staatsdienst eintreten sollte, so, daß der angestellte Diener neben dem neuen Dienstgehalt auch in diesem Fall die Hälfte seiner Pension fort zu beziehen hätte. Von den Commissarien der übrigen Staaten wurde dieser Vorschlag vorläufig nachgegeben, die Großherzoglich-Frankfurtische und Herzoglich-Nassauische Regierungen gaben jedoch diesem Antrag ihre Genehmigung nicht, sondern forderten, nach diesseitiger Ueberzeugung, mit vollem Recht, daß, auch bei dieser Auseinandersetzung, die bei allen andern Ausgleichungen dieser Art überhaupt und von dem Großherzoglich-Hessischen Hofe insbesondere, namentlich in der Ausgleichung mit Baden und Nassau wegen der Rheinpfalz, wegen der Cöllnischen Lande mit Nassau, und in allen andern vielfälti-

gen ähnlichen Fällen befolgten und in der Natur der Sache liegenden Grundsätze auf die ritterschaftlichen Diener angewendet werden müßten.

Diese allgemein angenommenen Grundsätze gehen dahin, daß, bei erfolgendem Eintritt eines gemeinschaftlich zu pensionirenden Dieners in den Staatsdienst, die verwilligte Pension ganz cessiren muß. Die Großherzoglich-Hessische Regierung, welche den Antrag ihres Commissärs genehmigt hatte, verlangte jedoch fortwährend, daß bei der in Friedberg wohnenden ritterschaftlichen Dienerschaft, welche Hessen größtentheils, wie der Erfolg gezeigt hat, in seine privativen Dienste neu anzustellen entschlossen war, nach andern Grundsätzen, als in allen andern Fällen ähnlicher Art, verfahren und ihnen, ausnahmsweise, die Hälfte der verwilligten Pensionen fortbezahlt werden möge.

Nassauischer Seits konnte diese willkührliche Abweichung von in allen andern Fällen, selbst von Hessen, aufgestellten Grundsätzen nicht nachgegeben werden, nicht sowohl des Objects wegen, als darum, weil man es für durchaus den Verhältnissen zwischen deutschen Staaten unangemessen hielt, wenn in gemeinschaftlichen Angelegenheiten bald nach diesem, bald nach jenem Grundsatz verfahren wird, und wenn man, selbst bei kleinen Gegenständen, wie dieses hier der Fall war, die Grundsätze zu ändern versucht, weil es einseitige Convenienz in einem einzelnen gegebenen Fall so mit sich bringt. Man bestand daher Nassauischer Seits darauf, an Großherzoglich-Hessische neu übernommene Diener keine Pension zu entrichten.

Um nun Nassau indirect zu bewegen, von dem aufgestellten Grundsatze abzuweichen, fand man Großherzoglich-Hessischer Seits für gut, den Ritterhauptmann von Schütz, der zufälliger Weise schon früher mit der Ritterhauptmanns-Stelle Trierische, und seit 1802 Nassauische Dienste combinirt hatte, wie dieses überall in Deutschland in ähnlichen Fällen gewöhnlich ist und geschehen konnte, den Hessischen Pensions-Antheil vorzuenthalten.

Dieses war die Veranlassung zu der Behauptung, Herr von Schütz seye zu dem Pensionsbezug nicht berechtigt, weil er seine Dienste verändert habe.

Eine solche Dienstveränderung des Freiherrn von Schütz war aber nach seiner gemeinschaftlichen Pensionirung als Ritterhauptmann nicht erfolgt; die Großherzoglich-Hessische Regierung war also, den von ihr selbst aufgestellten Grundsätzen gemäß, vertragsmäßig verbunden, die demselben ausgesetzte Pension ganz auszahlen zu lassen. Der Ritterhauptmann Freiherr von Schütz war nämlich keineswegs erst nach Verwilligung seiner Ritterhauptmanns-Pension in Nassauische Dienste getreten, sondern war in Gefolge des Reichsdeputations-Schlusses, als vormals Trierischer Staatsdiener, nämlich als Oberamtmann von Camberg und Trierischer General-Landes-Commissarius für die auf der rechten Rheinseite gelegenen Trierischen Lande, dem Hause Nassau zugefallen. Er be-

gleitete schon unter der Trierischen Regierung seine Ritterhauptmanns-Stelle neben der Oberamtmanns- und andern Stellen, und bezog von jeder den damit verbundenen abgesonderten Gehalt, weil es gewöhnlich war, solche Stellen in Deutschland combiniren zu dürfen, wie hundert Vorgänge ähnlicher Art es beweisen.

Die in die Rechte und Verbindlichkeiten der aufgelösten Reichsritterschaft gefolgten Staaten waren daher verbunden, die Verhältnisse des Freiherrn von Schütz als Ritterhauptmann gegen die Reichsritterschaft und sein daraus folgendes Pensionsrecht anzuerkennen, und eine Vergleichung des Ritterhauptmanns mit dem eines ritterschaftlichen Canzlisten oder Secretärs wird Niemand in dieser Beziehung in den Sinn kommen. In der That war dieß den vereinigten Commissarien bei Prüfung der Qualität der zu Pensionen berechtigten Diener auch nicht in den Sinn gekommen, und sämmtliche Regierungen hatten das Recht des Herrn von Schütz auf Pension anerkannt. Nur die Großherzoglich-Hessische Regierung suchte späterhin, wie bereits bemerkt worden ist, einen Grund, die derselben zugetheilte Rata der Pension des einzigen, im Nassauischen Staatsdienst befindlich gewesenen, ritterschaftlichen Dieners zu verweigern, und behielt dieselbe auch wirklich ganz ein, weil der geheime Rath und nachmalige Präsident Freiherr von Schütz von der Nassauischen Regierung zu gesandtschaftlichen Aufträgen gebraucht worden sey, hierin aber eine Veränderung des Dienstverhältnisses liege.

ad 2) Die eigentliche Ursache aber, aus welcher man Großherzoglich-Hessischer Seits die Pension des Ritterhauptmanns Freiherrn von Schütz zurück behielt, ist daher nicht in den Dienstverhältnissen desselben zu suchen, obgleich diese die Veranlassung dazu leihen mußten, sondern darin, daß man Nassauischer Seits, hinsichtlich des zu pensionirenden ritterschaftlichen Canzlei-Personals, den Grundsatz in Uebereinstimmung mit der Fürstlich-Primatischen Seite behauptete und auch durchführte, daß die denselben gemeinschaftlich verwilligten Pensionen alsdann ganz cessiren müßten, wenn der Grund der Pensionsverwilligung, Dienstlosigkeit, aufhörte, d. h. mit andern Worten, wenn solche Pensionäre wieder in den activen Staatsdienst, gleichviel in welchem Staate, eintraten. Dieses Princip, dessen Uebereinstimmung mit der Natur der Sache und dem Grund jeder Pensionsverwilligung sich ohne Zweifel des ungetheilten Beifalls aller Staatsrechtskundigen zu erfreuen hat, welches nicht nur in den stillschweigend und ausdrücklich ausgesprochenen Grundsätzen des früher und später so oft angewendeten Reichsdeputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 enthalten ist, welches bei allen Ausgleichungen der neuen Zeit von Seiten gemeinschaftlich betheiligter Staaten angenommen worden ist, dieses Princip konnte die Nassauische Regierung, ohne den Vorwurf der Inconsequenz zu verdienen, oder für andere Fälle ein Präjudiz zu begründen, bloß wegen des zufälligen

Umstandes nicht aufgeben, daß der grössere Theil des ritterschaftlichen Canzlei-Personals dem Großherzoglich-Hessischen Staat angehörte und in demselben Dienste nachsuchte und erhielt, also der von Hessen behauptete theilweise Fortbestand des Pensionsbezugs zufällig in dem Interesse dieses Staates lag. Man konnte dieses Princip um so weniger nachgeben, als es ganz in der freien, von dem Einfluß des Nassauischen Gouvernements ganz unabhängigen Entschliessung der Pensionirten und in der Berechnung ihres eigenen Interesses lag, ob sie einen neuen Staatsdienst der ihnen ausgesetzten Pension vorziehen wollten oder nicht, und es eine Verletzung aller Grundsätze wäre, wenn man den Satz aufstellen wollte, daß ein Diener Pension verlangen könne, wenn er durch einen ihm angenehmen Titel in den Stand gesetzt ist, den Zustand der Quiescenz, durch welchen jeder Pensionsbezug, in Fällen, wo nicht die frühern Verhältnisse, wie bei dem Ritterhauptmann, die Comulation mehrerer Dienstgehalte zuliessen, bedingt ist, wieder zu verlassen, oder daß ein Staat, welchem von einem Diener für den verabreichten Gehalt Dienste geleistet werden, fordern könne, daß ein anderer Staat, welcher von diesen Diensten keinen Vortheil zieht, dennoch ganz oder theilweise die Bezahlung dieser Dienste mit zu übernehmen oder zu leisten verbunden sey.

Aus allem diesem ergiebt sich von selbst, daß eine nicht mögliche, von Großherzoglich-Hessischer Seite von der Nassauischen geforderte Nachgiebigkeit in einer anderen Sache zwar die Großherzoglich-Hessische Regierung veranlaßt hat, dem Ritterhauptmann von Schütz eine ihm gebührende und von den übrigen betheiligten Staaten richtig bezahlte Pensions-Rate vorzuenthalten; daß aber, ausser dieser Verbindung, in welche die Großherzogliche Regierung diese Weigerung mit diesem an Nassau gestellten Verlangen gesetzt hat, diese Weigerung der Herzoglich-Nassauischen Seite durchaus fremd ist, mithin auch daher von Herzoglich-Nassauischer Seite von dieser hohen Versammlung nicht erwartet werden wird, ein nach diesseitiger Ueberzeugung ungegründetes Verlangen der Großherzoglichen Regierung darum nachzugeben, um diese Regierung dadurch zu veranlassen, die gerechte Forderung des hinterlassenen Sohnes des Ritterhauptmanns von Schütz anzuerkennen.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte von Harnier: nahm diesen Gegenstand ad referendum.

Sämmtliche übrige Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Gesandten, Freiherrn von Aretin, zu dem

Beschlusse:

daß der Großherzoglich-Hessische und Herzoglich-Nassauische Herr Bundesgesandte ersucht werden, bei ihren höchsten Höfen anzutragen, den durch Zurückhaltung des von Schützischen Pensions-Ratums, zur Bildung eines Entschädigungsfonds für die in Großher-

zoglichen Diensten befindlichen Cantonsdiener, entstandenen Differenzen abzuhelfen, und daß die Großherzoglich-Hessische Regierung geneigt seyn möge, sich dazu zu verstehen, daß dem Sohne des verstorbenen Ritterhauptmanns Schütz von Holzhausen, welcher durch Zurückhaltung der treffenden Pensions-Quote, als Reservefond für die übrigen Cantonsdiener, auf eine unverschuldete Weise verkürzt worden sey, diejenige Berücksichtigung gewährt werde, welche dem Vater Großherzoglich-Hessischer Seits nach dem im Jahre 1807 erfolgten Friedberger Commissionsbeschlusse zugesichert worden wäre.

§. 108.

Gesuch des vormals Großherzoglich-Frankfurtischen Inspectors der indirecten Steuern im Fürstenthum Hanau, Ludwig Jacob Ziegler, um gnädige hohe Verwendung und Entscheidung in Betreff seines ganzen Gehaltes, dann Dienst-Emolumente für das Vergangene sowohl, als Zukünftige.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim: erstattet Vortrag über das Gesuch des vormals Großherzoglich-Frankfurtischen Inspectors der indirecten Steuern im Fürstenthum Hanau, Ludwig Jacob Ziegler, um gnädige hohe Verwendung und Entscheidung in Betreff seines ganzen Gehaltes, dann Dienst-Emolumente für das Vergangene sowohl, als Zukünftige (Z. 27 u. 153 v. J. 1818, dann 9 u. 38 v. J. 1819).

Nach vorgetragenem Thatbestand und Auszug der Eingaben, entwickelt der Herr Referent in der Beurtheilung dieser Reclamation alle für und wider dessen Gesuch sprechenden Gründe, und es wurde (nachdem der Vortrag dem Protokolle unter Z. 28 angefügt worden) in Gemäßheit des Antrages, hierauf einhellig

beschlossen:

Da der Artikel 45 der Wiener Congreßacte nicht auf diesen Fall anwendbar sey, so wäre der vormalige Inspector Ziegler mit seinem Gesuche ab- und an die ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen zu Theil gewordene gnädige Berücksichtigung zu verweisen.

§. 109.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816. — 6. Sitz. §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. § 305. 42. Sitz. §. 320. 43. Sitz. §. 332. 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350 v. J. 1817. — 1. Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70. 30. Sitz. §. 148. 45. Sitz. §. 211 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 47. 14. Sitz. §. 52 v. J. 1819.)

Kurhessen. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst sind bei der transrhenanischen Sustentations-Cassen-Angelegenheit nicht unmittelbar interessirt, indem Sie sich nicht im Be-

ſitze von geiſtlichen Ländern befinden, aus welchen Beiträge zu jener Caſſe gefloſſen ſind. Doch theilen Sie den Wunſch, daß dieſe Angelegenheit baldigſt in Ordnung gebracht und die ganze Anſtalt aufgehoben werden könne, und wollen Ihrerſeits zu deſſen Erfüllung gern mitwirken.

Zu dieſem Ende treten Sie

1) dem Antrage bei, daß den vier Straßburger Penſionärs ihre Penſionen vom 1. Juni 1815 bis 1. Jänner 1817 nachgezahlt werden, in ſo fern der Caſſenbeſtand dazu hinreicht.

Was

2) die Penſionirung der Caſſenbeamten betrifft, wovon, nach dem Ableben des Secretärs Grünſieſer, nur noch der geheime Rath von Rieff und der Secretär Gravelius übrig ſind, ſo ſcheinen beide keinen rechtlichen Anſpruch auf lebenslängliche Beibehaltung der bisher bezogenen Gehalte und Emolumente als Penſion zu haben, da beide im Bezug von Penſionen als Großherzoglich-Frankfurtiſche Staatsdiener ſich befinden, und die Verwaltung der transrhenaniſchen Suſtentations-Caſſe für beide nur ein zeitliches Nebengeſchäft war. Wenn jedoch die Mehrheit aus Billigkeitsgründen ſich dahin vereinigen ſollte, daß ihnen ein für allemal eine Gratification verwilligt, und dieſe nach dem Matrikular-Anſchlag vertheilt werde, ſo werden Seine Königliche Hoheit Ihrem verhältnißmäßigen Beitrage Sich nicht entziehen. In dieſem Falle dürfte dann der vielleicht ſchließlich ſich ergebende Caſſen-Ueberſchuß dazu gewidmet werden können, um die Lütticher und Baſeler Penſionäre einigermaßen für die entgangene Penſion vom 1. Juni 1815 bis 1. Juni 1816 zu entſchädigen.

§. 110.

Militär-Verhältniſſe des deutſchen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 4. 2. Sitz. §. 12. 3. Sitz. §. 18. 4. Sitz. §. 22. 5. Sitz. §. 25. 6. Sitz. §. 28. 7. Sitz. §. 29. 9. Sitz. §. 31 u. 32. 10. Sitz. §. 37. 12. Sitz. §. 40 v. J. 1819.)

Großherzogthum Heſſen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen finden Sich bewogen, in das Protokoll der Bundesverſammlung hiermit die ausdrückliche und förmliche Erklärung niederlegen zu laſſen, wie Sie dem Beſchluſſe der 12. dießjährigen Sitzung vom 29. März,

> «daß es bei dem in der 9. Sitzung vom 11. März dieſes Jahrs gefaßten Beſchluſſe «ſein Verbleiben, und die Frage wegen der Corps-Eintheilung ſonach ihre Erledi-«gung erhalten habe»

um der Bundes-Eintracht willen, unbedingt beigetreten ſind.

§. 111.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(14. Sitz. §. 63 v. J. 1816. — 36. Sitz. §. 247. 42. Sitz. §. 325 v. J. 1817. — 28. Sitz. §. 132. 32. Sitz. §. 155 v. J. 1818. — 18. Sitz. §. 94 v. J. 1819.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Diesseitige Gesandtschaft ist Folgendes zu erklären angewiesen:

Da es sich hier nur von Zuziehung des Königreichs der Niederlande handelt, so befindet sich, in Beziehung auf Luxemburg, der vortragende Bundestagsgesandte nicht unter der Zahl derer, die durch die Verbindlichkeit und Verpflichtung ihrer Höfe vorzüglich zur Berathung und Erledigung dieser Angelegenheit, in Folge des, Ziff. 18 dem 28. Sitz. Prot. von 1818 angefügten und §. 132 desselben Protokolls allgemein angenommenen Antrags, aufgefordert worden und hierdurch berufen sind.

In Beziehung der darin enthaltenen, an ihn gerichteten Einladung:

«es übernehmen zu wollen, wegen des geringen Antheils von 310 fl. 47 kr. und «vielleicht 150 fl. an Zinsen-Rückstand, den nicht Luxemburg, sondern die Provinz «Holland an der Sache habe, seinen Hof davon in Kenntniß zu setzen», —

hat er es sich zwar allerdings zur angenehmen Pflicht gemacht, dem Wunsche der Bundesversammlung seiner Zeit gebührend zu entsprechen. Da jedoch hier, wie leicht zu erachten, von Verweigerung dieser so geringfügigen und unbedeutenden Summe, wenn dazu nur irgend eine Verbindlichkeit vorhanden wäre, in der Absicht, um sich dieser Leistung zu entziehen, bei den bekannten loyalen Gesinnungen des Königlich-Niederländischen Gouvernements, natürlich nicht die Rede seyn kann, sondern es sich vielmehr nur darum handelt, die weit bedenklicheren und sehr gewichtigen Folgen zu vermeiden, die für das Königreich der Niederlande, durch die Annahme des Grundsatzes und dessen Anwendung auf andere verwandte Gegenstände, erwachsen würden oder vielleicht abgeleitet werden könnten; so konnte er es sich schon dazumal nicht verhehlen, wie wenig geeignet diese Zuziehung von Nimwegen und Arnheim Seiner Majestät dem König, seinem allergnädigsten Herrn, erscheinen würde, um Allerhöchstdessen Einwilligung darin ertheilen zu können. Demzufolge ist daher auch gegenwärtig der Gesandte instruirt und beauftragt worden, die Theilnahme Seiner Majestät an dieser Schuldentilgung zu recusiren. Er beehrt sich deßhalb nur noch, einer hohen Bundesversammlung die Gründe der erklärten Verweigerung in der Kürze auseinanderzusetzen und zu motiviren.

Der 6. Artikel des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801 stipulirte förmlich, daß Frankreich, oder vielmehr die Französische Republik, die auf dem linken Rheinufer belegenen und einen integrirenden Theil des deutschen Reichskörpers ausmachenden Ländertheile und Staatsdomänen, in aller Souverainetät und Eigenthum besitzen solle.

Nach dem 7. Artikel desselben Friedens-Instruments sollten die, denen dermaßen des Besitzes entsetzten Fürsten und Staaten zustehenden, Entschädigungsobjecte in dem Gebiete des deutschen Reichs, vorbehaltlich weiterer Normen und Bestimmungen, genommen werden.

Dem zufolge erhielten durch den 26. Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 der Fürst Großprior und das deutsche Großpriorat des Maltheser Ordens die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blasii, St. Trutpert und andere.

Durch diese Entschädigung verlor der Orden allen weiteren Anspruch und Anforderungsgerechtsame an und auf das linke Rheinufer.

Nun aber hatte während dem die Französische Republik der Batavischen durch eine Uebereinkunft vom 15. Januar 1800 für die Summe von sechs Millionen Franken (Artikel 5) förmlich übertragen:

«Art. 1er — — toutes ses prétentions et tous ses droits, de quelque nature «qu'ils soient à présent ou qu'ils puissent être par la suite et sous quel«ques dénominations qu'ils existent sur les biens de toute nature possédés «dans l'étendue du territoire Batave» —

und unter andern weiter unten in dem angeführten Artikel:

«en général sur tous les biens de tous les autres Princes et Seigneurs de «l'Empire, qui possessionnés en Hollande avant la guerre actuelle y ont «perdû par les suites de cette guerre, toute prétention à l'exercice de leurs «droits et à la jouissance de leurs propriétés».

Hieraus folgt nun, daß

1) die Güter der Commenden Nimwegen und Arnheim, welche in dem damaligen Gebiet der Batavischen Republik belegen waren, wirkliches Eigenthum derselben und keinen integrirenden Theil des damaligen deutschen Reichskörpers ausgemacht haben; und daß daher

2) diese Güter ganz und gar nicht mit einer Generalhypothek auf alle gehabte Besitzungen des Ordens behaftet werden konnten; woraus denn evident hervorgeht, daß das Königlich-Niederländische Gouvernement sich ausser aller Verbindlichkeit sehen müsse und daher auch nicht gehalten seyn könne, zur Wiederbezahlung der solchergestalt von dem Orden in den Jahren 1800 und 1802 contrahirten Schulden irgend einen Beitrag zu leisten.

§. 112.

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, um Auszahlung seiner reichsschlußmäßigen Pension.

(44. Sitz. §. 360 v. J. 1817. — 18. Sitz. §. 96 v. J. 1819.)

Nassau. Diese hohe Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 17. Mai dieses Jahrs die Herzoglich-Nassauische Bundesgesandtschaft aufgefordert, sich über die Ansprüche des Hofgerichtsraths Beisler an die Herzoglich-Nassauische Regierung wegen Auszahlung der vom Jahr 1805 an bis zum 1. Jänner 1814 rückständigen Rheinzollpension innerhalb sechs Wochen zu erklären.

Dieselbe verfehlt daher nicht, dieser an sie ergangenen Aufforderung durch die nachfolgende kurze Darstellung Genüge zu leisten, und erlaubt sich, nicht daran zu zweifeln, daß diese hohe Versammlung diese Aufklärung, so wie den darauf gegründeten Herzoglich-Nassauischen Antrag, der Lage der Sache vollkommen angemessen finden werde.

Der Reclamant war zur Zeit der Errichtung des jüngsten Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 activer Rheinzollbeamter bei dem damals noch bestandenen Erhebungsamt Oberlahnstein.

In Gefolge des §. 39 des erwähnten Reichsdeputations-Schlusses, welcher die früher bestandenen Rheinzölle aufhob, und an deren Stelle ein Rheinoctroi setzte, welches zur einen Hälfte an Frankreich fiel, zur andern aber dem Kurfürsten Reichserzkanzler als Entschädigung mit den darauf ruhenden Lasten überwiesen wurde, wurde bei Regulirung der neuen Rheinschifffahrts-Verhältnisse zwischen Frankreich und dem dazu bevollmächtigten Reichserzkanzler das Erhebungsamt Oberlahnstein supprimirt. Hofgerichtsrath Beisler verlor hierdurch seine Stelle und den damit verbunden gewesenen Gehalt als Rheinzollbeamter.

Da der §. 39 die Kosten der Erhebung, Verwaltung und Polizei ausdrücklich auf den Ertrag des Octroi im Ganzen verwiesen hatte, so wurde die dem pensionirten Zollbeamten Beisler gebührende Pension als auf diesem Ertrag ruhend, und es als eine Verbindlichkeit des Kurfürsten Reichserzkanzler angesehen, diese Pension zu übernehmen.

Uebernahme und Auszahlung erfolgten auch wirklich, obgleich der Kurfürst Reichserzkanzler, nachmaliger Fürst Primas, sich in diesem, wie in andern ähnlichen Fällen, jedoch ohne Erfolg, bemüht hatte, diese Pension in die Classe der ihm nicht obliegenden Verbindlichkeiten zu setzen.

Im Jahre 1810 überließ Seine Königliche Hoheit der Fürst Primas die ihm durch den §. 39 des Reichsdeputations-Schlusses zugewiesene und durch den Artikel 2 der Rheinischen Bundesacte ausdrücklich gesicherte Hälfte des Rheinoctroi an den damaligen Kaiser der

Franzosen. Von nun an hielt sich der Fürst Primas zu Bezahlung von Rheinzollpensionen nicht mehr für verbunden, und die Pensionszahlungen blieben ganz aus. Ob diese Pensionen mit allen übrigen in dem zwischen Frankreich und dem Fürsten Primas über diesen Gegenstand abgeschlossenen Staatsvertrag auf die dem Fürsten Primas dafür zugewiesene Territorial-Entschädigung von Fulda und Hanau übernommen worden, oder ob sie auf den Kaiser von Frankreich, welcher die neu acquirirte deutsche Hälfte des Octroi durch ein Decret, d. d. Compiegne vom 18. April 1810, zu seinem trésor du domaine extraordinaire geschlagen und die Verwaltung des Rheinoctroi mit der Verwaltung der droits réunis vereinigt hatte, übergegangen war, ist nur aus dem abgeschlossenen Staatsvertrag selbst zu beurtheilen. So viel läßt sich indessen aus allgemeinen Rechts-Principien jetzt schon behaupten, daß aus diesem Vertrag zwischen Frankreich und dem Fürsten Primas keine Pensions-Verbindlichkeiten gegen andere nicht mitpaciscirende Staaten hergeleitet werden können.

Als die Ereignisse des Jahres 1813 den Rheinoctroi in den Besitz der alliirten Mächte setzten, wurde von Allerhöchstdenselben eine provisorische Rheinschifffahrts-Verwaltung angeordnet und die Direction derselben im Namen der alliirten Mächte dem Grafen von Solms-Laubach anvertraut.

Dieser forderte die vormaligen Rheinzollbeamten auf, ihre Pensionsansprüche geltend zu machen. Dieser Aufforderung leistete auch Beisler Genüge, und er wurde von dem Grafen von Solms-Laubach, in Gemäßheit des von der Verwaltung der alliirten Mächte angenommenen allgemeinen, mit der früheren factischen Anerkenntniß übereinstimmenden Grundsatzes, daß die ältern Rheinzollpensionen eine auf dem Rheinoctroi im Ganzen haftende Centrallast seyen, und die Bezahlung derselben denjenigen obliege, welche die Einnahme des Octroi ziehen, vom Jahr 1814 an wieder in den Genuß seiner Pension gleich andern Zollbeamten gesetzt. Anfangs wurde seine Pension aus der Generalcasse bezahlt, vom Anfang des 2. Quartals 1816 an aber delegationsweise auf das Erhebungsamt Mainz assignirt. Die Rückstände vor 1814 hatte diese Verwaltung mit consequenter Durchführung des angenommenen Princips von der Hand gewiesen, weil sie davon ausgehen zu müssen glaubte, daß Lasten nur von dem Zeitpuncte an von ihr übernommen werden könnten, von welchem an die Octroi-Einnahmen bezogen worden sind, die alliirten Mächte also für Rückstände keine Verbindlichkeit hätten, welche aus einer früheren Verwaltungsperiode herrühren, in welcher nicht die damaligen Besitzer des Octroi die Vortheile gezogen haben.

Denselben, schon von der Verwaltung im Namen der alliirten Mächte unter der Direction des Grafen von Solms-Laubach angenommenen und in Anwendung gebrachten Grundsatz spricht auch die von den liberalsten staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen ausgegangene Wiener Rheinschifffahrtsacte mit unverkennbarer Klarheit in den Artikeln 28

und 30 aus. Der Artikel 30 unterscheidet nämlich die Pensionen vor und nach Einführung des Octroi, und macht in dem ersten Absatz namentlich die Bezahlung der Rheinzollpensionen den deutschen Rheinuferstaaten in ihrer Gesammtheit zur Pflicht, und schließt eine Ueberweisung der einzelnen Pensionäre an die einzelnen Rheinuferstaaten, nach dem zufälligen Orte ihres Aufenthalts oder des Büreau's, bei welchem sie früher angestellt waren, durch den letzten Absatz des Artikels 30 ausdrücklich dadurch aus, daß er den Maaßstab der Theilnahme der einzelnen zu dieser Gesammtheit gehörenden Staaten nach Absatz 6 des Artikels 28 festsetzt, um dadurch jeden Zweifel, welchen das Particular-Interesse eines einzelnen Staates aufregen und geltend machen könnte, im Voraus zu beseitigen. Dieser Absatz 6 des Artikels 28 verfügt nämlich: daß die Central-Commission den Zahlungsmodus der Renten mit möglichster Begünstigung der Renten-Inhaber reguliren, und die zahlungspflichtigen Gouvernements, nach Verhältniß der Einnahme des Octroi, daran Theil nehmen sollen.

Derselbe Grundsatz also, welcher für die Vertheilung der auf dem Rheinoctroi gehafteten Renten angenommen worden ist, wurde also auch ausdrücklich für die Bezahlung der alten Rheinzollpensionen ausgesprochen, nämlich die Repartition derselben, nach dem Verhältnisse der Einnahme der Uferstaaten an dem Octroi.

Aus dieser historischen Darstellung ergiebt sich daher die Nothwendigkeit der Unterscheidung der laufenden Rheinzollpensionen von den ältern Rückständen derselben vor 1814.

Was daher

1) die laufenden Pensionen der alten Rheinzollpensionäre und die des Beisler insbesondere betrifft, so ist es ausser Zweifel, daß dieselben in Gemäßheit der Wiener Rheinschifffahrtsacte von sämmtlichen Uferstaaten gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Einnahme, getragen werden müssen. Diesen, von der Verwaltung der alliirten Mächte angenommenen und anerkannten Grundsatz, hat auch die Central-Rheinschifffahrts-Commission adoptirt. In Ansehung des Zahlungsmodus aber ließ dieselbe den status quo so, wie und auf welche Büreaux die Zahlung der Pensionen von dem Grafen von Solms-Laubach bei der erfolgten Besitznahme der in den einzelnen Uferstaaten befindlichen Erhebungs-Büreaux sich angewiesen befanden, bis zur erfolgenden definitiven Repartition dieser Pensionen fortbestehen. Auf die Beschwerde des rc. Beisler, wegen Auszahlung seiner laufenden Pension, ließ daher die Central-Commission schon unter dem 18. September 1818 die hier anliegende Verwendung an das Großherzoglich-Hessische Gouvernement eintreten, auf welche in der Sitzung vom 6. November 1818 die gleichfalls beiliegende Großherzoglich-Hessische, den Gegenstand vollständig in Beziehung auf die laufende Pension erledigende Erklärung erfolgte.

Es geht hieraus hervor, daß diese, bloß allein das Großherzoglich-Hessische Gouvernement betreffende Beschwerde bereits bei der Central-Rheinschifffahrts-Commission ihre Erledigung gefunden hat. Zugleich aber ergiebt sich aus dem entwickelten Sachverhältniß, daß es nicht als Uebernahme einer nicht vorliegenden Verbindlichkeit von Seiten der Großherzoglich-Hessischen Regierung zu betrachten war, wenn dieselbe vorläufig nur einen Theil der Pension des Reclamanten auszahlen ließ, vielmehr war die Zurückbehaltung des andern Theils eine, den allgemein von allen betheiligten Staaten angenommenen Grundsätzen zuwiderlaufende, Benachtheiligung des Berechtigten, da die Großherzoglich-Hessische Regierung die Vorlage der ganzen Pension zu machen hatte, keiner der andern Uferstaaten aber deßhalb in Anspruch genommen werden konnte.

So wie z. B. die Nassauische Regierung die bei der Besitznahme des Erhebungsamts Caub vorgefundenen Rheinzollpensionen, im Gesammtbetrag von jährlich 17,000 Fr., fortwährend hatte auszahlen lassen, und ferner, bis zu der nahe bevorstehenden definitiven Vertheilung und Abrechnung, die ihr aufliegenden Verbindlichkeiten unaufgefordert zu erfüllen verbunden ist, eben so liegt dem Großherzoglich-Hessischen Hofe die volle Verbindlichkeit, die auf das Erhebungsamt Mainz angewiesenen Pensionen aus den dortigen Einnahmen bezahlen zu lassen, ob.

2) Hinsichtlich der Rückstände von Rheinzollpensionen vor 1814, welche von der Central-Rheinschifffahrts-Commission bereits auf den Betrag von 238,000 Fr. angeschlagen worden sind, kann von der Nassauischen Regierung eine einseitige Entschliessung nicht erfolgen, da dieser Gegenstand sämmtliche Rheinuferstaaten interessirt und daher auch vor der Hand der competenten Entscheidung der damit beschäftigten Central-Rheinschifffahrts-Commission um so mehr überlassen bleiben muß, als vor Erlassung des Beschlusses derselben weder für einzelne, noch alle dabei interessirte Rheinzollpensionäre eine Beschwerde an die hohe Bundesversammlung erwachsen seyn kann.

Der Reclamant wird daher, hinsichtlich seiner laufenden Pension, bloßhin von den Beschlüssen der Central-Commission zu benachrichtigen, der reclamirten Rückstände wegen aber vor der Hand anzuweisen seyn, darüber den Beschluß der Central-Rheinschifffahrts-Commission vordersamst abzuwarten.

Die in dieser Erklärung angeführten Protokollar-Auszüge wurden unter den Zahlen 29 und 30 beigelegt, und

beschlossen:

diese Erklärung der betreffenden Commission zuzutheilen.

§. 113.

Streitigkeit zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

(43. Sitz. §. 221. 51. Sitz. §. 235 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 9. 16. Sitz. 78 v. J. 1819.)

Der Herr Gesandte der sechzehnten Gesammtstimme erklärt für Lippe zu Protokoll:

„Jhro Hochfürstliche Durchlaucht, die Fürstin-Regentin zur Lippe, können von Höchstihrer, rücksichtlich des in der 51. vorjährigen Sitzung von der Bundesversammlung gefaßten Beschlusses, bereits gethanen Erklärung nicht abgehen:

theils, weil die Competenz der Bundesversammlung zur richterlichen Beurtheilung und Entscheidung von Besitz-Streitigkeiten der Bundesfürsten und freien Städte von diesen noch nirgends anerkannt worden, oder die Bevollmächtigung der Herren Gesandten darauf gerichtet ist;

theils, weil Höchstdieselben es als eine moralische Unmöglichkeit zu betrachten gewohnt sind, einem Jhrer Landesgerichte in einer andern Form, als in der eines allgemeinen Gesetzes, Vorschriften des Verfahrens zu ertheilen, oder ihm gar eine Entscheidung für einen speciellen Fall aufzudringen. —

Gleichwohl sind Jhro Durchlaucht, um den durch die Anmaßung der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung in einem Theile des Fürstenthums Lippe gestörten Rechtszustand wieder herzustellen, erbötig, vergleichsweise:

entweder Höchstihren nach Frankfurt zu sendenden Special-Abgeordneten zum Abschlusse eines, für die Dauer des Vermittelungs-Versuchs wegen der Hoheitsstreitigkeit und eventuell des Verfahrens vor der Austrägal-Behörde, zu beobachtenden Interimistici zu bevollmächtigen;

oder, für die nämliche Zeit, die Anwendung des in Frage kommenden Prozeß-Reglements vom 27. Februar 1816, in den per appellationem von dem Amte zu Blomberg an das Hofgericht in Detmold gelangenden Sachen, in so fern die Parteien, eine oder beide, Eingesessene des Amts Blomberg sind, zu suspendiren. —

Dabei machen Jhro Hochfürstliche Durchlaucht dann nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, was in beiden für Höchstdieselben dem Bundestage übergebenen Druckschriften bereits gesagt worden, daß den durch das Verfahren des Hofgerichts in Detmold, ihrer Meinung nach, beschwerten Eingesessenen zu Maspe durchaus Nichts im Wege steht, bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel, als der dem gedachten Hofgerichte obergeordneten Justizbehörde, sowohl wegen verwei-

gerter Zulassung zu dem von ihnen zur Hand genommenen Rechtsmittel, als wegen der gegen sie verhängten Execution, Beschwerde zu führen und solchergestalt daselbst, auf dem ordentlichen, keinem Lippischen Unterthan versperrten Wege, rechtliche Entscheidung zu suchen».

Sämmtliche Gesandtschaften, mit Ausnahme des Kurhessischen Herrn Gesandten, der in Beziehung auf seine früheren Erklärungen die Theilnahme an diesem Beschlusse ablehnte, und des Herrn Gesandten der 16. Curie, der sich für die Curie der Abstimmung enthielt, für die Frau Fürstin von der Lippe aber weitere Erklärung vorbehielt, vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

Die Bundesversammlung hat die von dem Herrn Gesandten der 16. Stimme, Namens der Frau Fürstin-Regentin zur Lippe-Detmold Durchlaucht, zu Protokoll gegebene Erklärung, «daß Höchstdieselbe von der, rücksichtlich des in der 51. vorjährigen Sitzung von «der Bundesversammlung gefaßten Beschlusses, bereits gethanen Erklärung nicht abgehen «könne», mit gerechtem Befremden vernehmen müssen; sie kann sich aber durch dieselbe nicht bewogen finden, in irgend einem Punct von ihrem in der 51. Sitzung gefaßten Beschlusse abzuweichen.

Nicht richterliche Beurtheilung und Entscheidung von Besitz-Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander ist es, für welche sich die Bundesversammlung für competent erachtet, wohl aber fühlt sie sich durch die Bundesacte berufen, die zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit in Deutschland unentbehrliche Manutenenz des Besitzstandes gegen jede, in dem Verhältnisse der Bundesstaaten unter einander gewagte, factische und willkührliche Störung desselben zu verfügen. Sie hegt auch das Vertrauen zu ihren Committenten, daß sie ihr hierauf beschränktes Benehmen nicht nur jederzeit billigen, sondern ihr auch die Mittel an die Hand zu geben bedacht seyn werden, um ihren Verfügungen die nöthige Kraft zu geben.

Die Bundesversammlung begehrt nicht von der Frau Fürstin, daß sie ihren Landesgerichten eine Entscheidung für einen speciellen Fall aufdringen möge, wohl aber, daß, nachdem sie, mit willkührlicher Verletzung eines von ihr selbst geschlossenen und anerkannten interimistischen Vergleichs, dem Hofgericht zu Detmold die Weisung ertheilt hat, die von dem Fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe nicht angenommene neue Prozeßordnung vom 27. Februar 1816 auf das Amt Blomberg zu erstrecken, sie diese, den Besitzstand störende Weisung zurücknehme, und statt dessen das Hofgericht zur pflichtmäßigen Beobachtung des Interims-Vergleichs anweise.

Die Bundesversammlung wird zwar sehr gern dazu mitwirken, daß, durch einen zwischen beiden Lippischen Häusern abzuschliessenden definitiven Vergleich, der Interims-Vergleich ergänzt oder entbehrlich gemacht werde; bis dahin aber kann sie in keinen Vorschlag eines interimistischen Vergleichs über den interimistischen Vergleich eingehen. Sie dringt auf die Manutenenz des Besitzstandes, wie er sich aus dem bestehenden Interims-Vergleiche ergiebt, und muß so lange beharrlich darauf dringen, als nicht, mit Genehmigung beider Theile, ein neuer Vergleich zu Stande gekommen seyn wird. Sie kann daher das Anerbieten der Frau Fürstin, die Anwendung des in Frage kommenden Prozeß-Reglements vom 27. Februar 1816 in den per appellationem von dem Amte Blomberg an das Hofgericht zu Detmold gelangenden Sachen zu suspendiren, nur in so fern als eine Vollziehung des Bundestags-Beschlusses der 51. vorjährigen Sitzung ansehen, als diese Suspension nicht vergleichsweise, sondern unbedingt und nicht bis zu Beendigung des Vermittelungs-Versuchs wegen der Hoheitsstreitigkeiten, sondern bis zu erfolgtem definitiven Vergleich oder rechtlicher Entscheidung der Sache erfolget.

Es gilt hier nicht um Beschwerden einzelner Unterthanen des Amtes Blomberg wider Erkenntnisse des Hofgerichts zu Detmold, welche Anlaß zu einer Appellation an das gemeinsame Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel geben könnten; es gilt hier um eine Beschwerde eines Bundesstaates gegen den andern, der ihn factisch aus den Besitz eines, auf einen anerkannten Vertrag gegründeten Rechts gesetzt hat, und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes ist die unerläßliche Bedingung, auf deren Erfüllung, in dem Sinne des 11. Artikels der Bundesacte, beharrt werden muß.

§. 114.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Zahl 57 bis 63 wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 57 bis 63.

Nro. 57. Eingereicht den 31. Mai.
Friedmann, Stadtapotheker in Philippsburg: bittet um gnädigste Zahlungs-Verfügung einer Forderung von 193 fl. 22 kr., nebst Zinsen vom Jahr 1796 an, von 222 fl. 22 kr., für an das Solms-Braunfelsische Artillerie-Personale abgereichte Medicamente aus der vormaligen Reichs-Operationscasse.

Nro. 58. Eingereicht den 7 Juni.
Hallersleben, Kaufmann aus Hamburg: bittet wiederholt dringend um die hohe Verfügung, wegen baldiger Constituirung des Obergerichts für die freien Städte.

Nro. 59. Eingereicht den 7. Juni.
Graf von Waldbott-Bassenheim übergiebt nachträglich (zu den oben unter Num. 45 verzeichneten) weitere Vollmachten:
1) für den Herrn Fürsten Joseph von Schwarzenberg;
2) für die Herren Fürsten Friedrich Carl, Carl Ludwig, Carl Joseph und August Carl von Hohenlohe-Kirchberg, Langenburg, Jaxtberg und Oehringen;
3) für den Herrn Fürsten Carl August Theodor zu Hohenlohe-Waldenburg und Bartenstein.

Nro. 60. Eingereicht den 7. Juni.
Friedrich Wilhelm Wittich in Neapel: übersendet zur hohen Einsicht ein kleines Werk unter dem Titel:
«Einige Briefe über die Seeräuberei der Barbaresken».

Nro. 61. Eingereicht den 7. Juni.
Sämmtliche Protokollisten und Notarien des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts in Wetzlar: bitten um das gnädigst zu bewilligende und in der 7. Sitzung vom Jahr 1816 vorgeschlagene Surrogat.

Nro. 62. Eingereicht den 7. Juni.
Philipp Franz Wigandt, vormaliger Fürstlich-Wormsischer Hofkammerrath in Bensheim: bittet um hohe Verwendung, wegen Ergänzung seiner Pension von Seite des Großherzogthums Hessen.

Nro. 63. Eingereicht den 7. Juni.
Advocat Bodmann in Mainz, als Anwalt und Bevollmächtigter des Freiherrn Franz von Gohr aus Wattweiler: bittet um Vergütung der von seinem Committenten im Jahr 1799 an die Oesterreichische Armee bei Thiengen abgegebenen 1,184⅞ N. O. Metzen Hartfutter, im Betrag von 7,701 fl. 41¼ kr., nach dem damaligen Marktpreis à 6 fl. 30 kr. den Metzen.

Beilagen.

29.

Auszug

aus dem Verwaltungs-Protokoll der Central-Commission für die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten, vom 18. September 1818.

ad Nos E. 703 — 735.

R. 382.

Gesuch des Herrn Beisler, um Auszahlung der ihm zukommenden Pension und resp. Pensions-Rückstände.

Beschluß:

Da die reichsschlußmäsige Pension des ehemaligen Zollschreibers Beisler schon früher, unter der Regierung des Fürsten Primas, liquidirt und diese Pension aus den Rheinschifffahrts-Einkünften ausbezahlt, und später von der provisorischen Verwaltung des Rheinschifffahrtswesens auf das Erhebungsamt Mainz angewiesen worden ist, dieses Amt auch noch nicht in dem Verhältniß seiner Einnahme zu den allgemeinen Lasten, die auf dem Rheinschifffahrts-Octroi haften, beiträgt; so wird dieses Gesuch dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten hiermit besonders anempfohlen, da es gerecht ist, daß der Bittsteller regelmäsig die ihm zugestandene Pension in ihrem vollen Betrag pro praeterito et pro futuro geniesse.

Die Central-Commission für die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

30.

Extrait
du
Procès-verbal
des Séances de la Commission centrale instituée par le Congres de Vienne pour l'organisation et l'administration de la navigation du Rhin.

Mayence le 6 novembre 1818.

En présence de Messieurs les Commissaires suivants:

pour Bade, de Mr. Hartleben;
« la Bavière, de Mr. de Nau;
« la France, de Mr. Hirsinger;
« la Hesse grandducal, de Mr. Pietsch;
« Nassau, de Mr. Roesler;
« les Pays-bas, de Mr. Bourcourd;
« la Prusse, de Mr. Jacobi, Président.

§. II.

Hessen.

Der Großherzoglich-Hessische Bevollmächtigte erklärt zum Protokoll, daß, rücksichtlich der von der Central-Commission durch ihren Beschluß vom 18. v. M. für das Gesuch des Zollschreibers Beisler eingelegten Verwendung, sein höchster Hof die volle Pension dieses Reclamanten, welche schon früher unter der Regierung des Fürsten Primas gehörig liquidirt und aus den Rheinschifffahrts-Einkünften entrichtet worden, nunmehro angewiesen habe, als der Betrag ohnehin bei demnächstiger Abrechnung mit den betreffenden Uferstaaten pro rata in computum gebracht werde.

Beschluß.

Dem Comité, um Kenntniß davon bei seinen Arbeiten zu nehmen, und der provisorischen Verwaltungs-Commission und an den Hofgerichtsrath Beisler Abschrift davon zu geben.

Für gleichlautenden Auszug, der Präsident der Commission,

Jacobi.

vt. Hermann.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Achter Band. Zweites Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1 8 1 9.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 14. Juni 1819.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des von dem Königlich-Sächsischen Gesandten, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

schläge offenbar dahin abzwecken, ein Haupthinderniß aus dem Wege zu räumen, welches sich bisher der zum Gedeihen des Bundes so nöthigen Wirksamkeit der Bundesversammlung entgegen gestellt hat; so tritt diesseitige Gesandtschaft den von Oesterreich über diesen Punct geäusserten Ansichten im Allgemeinen unbedenklich bei, und will erwarten, welche Mittel in Vorschlag gebracht werden, um diesen Gegenstand zur Berathung und Instructions-Einholung vorzubereiten.

Würtemberg. Der Königliche Herr Gesandte äusserte seine individuelle Meinung dahin:

In dem Artikel 7 der Bundesacte sey die Entscheidung durch Stimmenmehrheit, sowohl in der engern Versammlung, als auch im Pleno, als Regel, jedoch mit dem Unterschiede angenommen, daß in der ersteren die absolute, in dem Pleno aber nur eine auf ⅔tel der Abstimmungen beruhende Mehrheit entscheiden könne.

Als Ausnahmen aber von dieser Regel würden betrachtet:

1) die Annahme oder Abänderung der Grundgesetze des Bundes;
2) die organischen Bundes-Einrichtungen;
3) die jura singulorum;
4) Religions-Angelegenheiten.

Ueber Angelegenheiten dieser Art solle, weder in der engern, noch in der Plenar-Versammlung, anders, als durch Einhelligkeit, ein Beschluß gefaßt werden können.

Es sey weder das Nachtheilige solcher, die Ausbildung des Bundes hemmenden Schranken, noch das Bedenkliche, was das Einreissen derselben mit sich führe, zu verkennen, die Aufgabe sey: die rechte Mitte zu finden.

Ohne in die Materie selbst, jetzt schon, tiefer eingehen zu wollen, scheine es indessen zunächst auf eine sehr vorsichtige und genaue Begriffs-Bestimmung anzukommen, was denn eigentlich unter Grundgesetzen, unter organischen Bundes-Einrichtungen und unter juribus singulorum, verstanden werden solle? denn nichts Verderblicheres dürfte wohl gedacht werden, als eine Zweideutigkeit in diesen Bestimmungen, welche dazu führen könne, daß für die Anträge der Einen Einhelligkeit, für die der Andern absolute Mehrheit, zum Beschlusse darüber gefordert werde.

Um die Entscheidung dieser wichtigen Angelegenheit vorzubereiten, scheine es zwei Wege zu geben, die beide zum Ziele führen könnten; entweder die an die Regierung zu richtende Bitte, ihre vorläufigen Ansichten über den Gegenstand (Abstimmungen würden nur hemmen) der Bundesversammlung zur Zusammenstellung und Prüfung mittheilen zu wollen, oder Niedersetzung einer Commission, welche den Auftrag erhielt, den ganzen Gegenstand, namentlich aber jene drei Fragen, in vorläufige Berathung zu nehmen, das

Resultat derselben aber der Bundesversammlung als Grundlage zuvörderst ihrer eigenen Prüfung, und dann auch der förmlichen Instructions-Einholung, vorzulegen.

Baden. Der Artikel 7 der deutschen Bundesacte spricht klar und deutlich, sowohl für die engere Versammlung, als für das Plenum, die Stimmenmehrheit als entscheidende Norm für die von der Bundesversammlung zu fassenden Beschlüsse aus, und nur aus zarter Schonung, um all' und jeden Schein, als wolle die Bundesversammlung in die innern Administrations-Angelegenheiten der den Staatenbund bildenden souverainen Staaten sich einmischen, oder ihren, als solchen, zustehenden Gerechtsamen zu nahe treten, weichet er, bei Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen, so wie, wo es auf organische Bundes-Einrichtungen, als auch auf jura singulorum, oder Religions-Angelegenheiten ankommt, von der angenommenen Regel ab, und scheinet die Uebereinstimmung aller Stimmen zu verlangen.

Unumgänglich nöthig ist es also, daß diese hier so eben angeführten Ausnahmen von der Regel, die, ihrer nur generell bezeichneten Fassung wegen, noch so mancher verschiedenartiger Deutungen empfänglich sind, (so schwierig auch die doch immerhin lösbare Aufgabe seyn mag) eine nähere Bestimmung erhalten mögen, um nicht als eine, wo nicht schädliche, doch immerhin verzögernde Hemmkette, der Beförderung des allgemeinen Wohles zu entgegnen und als Vorwand, zur Behinderung der wohlthätigsten Einrichtungen in dem Bunde, gebraucht werden zu können.

Wenn die hohen Stifter des deutschen Bundes in ihm ein Mittel erblickten, das durch die eiserne Hand des Schicksals so hart geprüfte Deutschland aus seiner Zerrüttung wieder aufzurichten und durch die, in allen Artikeln der Bundesacte, dem gemeinsamen Vaterlande verhießene Wohlthaten die ihm früher geschlagenen Wunden zu heilen, so gieng sicher eben so ihre Meinung dahin, daß der todte Buchstabe auch wirklich in das Leben trete.

Dieser Uebergang nun scheinet, unter so manchen Berücksichtigungen, zum dringenden Bedürfnisse geworden zu seyn, in so fern diese hohe Versammlung den ihr, durch die Bundesacte selbst, übertragenen Verbindlichkeiten Genüge leisten und den Standpunct mit Kraft und Würde behaupten will, der ihr angewiesen ist. Der Gesandte trägt demnach darauf an, ungesäumt eine Commission aus der Mitte dieser hohen Versammlung zu ernennen und ihr den Auftrag zu ertheilen, einen Vortrag (als vorbereitenden Leitfaden zur Instructions-Einholung von den respectiven höchsten Committenten) über folgende Gegenstände zu erstatten, als nämlich:

1) welche Gesetze als Grundgesetze des deutschen Staatenbundes zu betrachten sind,

2) was unter organischen Bundes-Einrichtungen zu verstehen seye, und

3) welche Berechtigungen unter den, von jeher zu so verschiedenartigen Ansichten Anlaß gebenden, juribus singulorum, als solche, hierbei anzunehmen wären.

Kurhessen: theilt den Wunsch, daß der angeregte Gegenstand baldigst erörtert werde, und stimmt für die von Baden in Antrag gebrachte Wahl einer Commission.

Großherzogthum Hessen: verdankt dem hohen Präsidio die Reproposition der von Seiten der beiden Hessischen Häuser in Antrag gebrachten Frage, und tritt ebenfalls dem von Großherzoglich-Badischer Gesandtschaft gemachten Vorschlage bei.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Von der Wichtigkeit des gegenwärtigen sehr verehrlichen Präsidial-Antrages überzeugt, trete ich demselben vollkommen bei, und da wir durch mancherlei Erfahrungen belehrt worden sind, daß ohne eine genaue Bestimmung der Frage: welche Gegenstände können durch die Mehrheit, und welche nur durch die Einhelligkeit der Stimmen entschieden werden? das Wohl des Bundes und sein Zweck nicht vollständig, oder doch nur spät erreicht werden können, so bezweifle ich durchaus nicht, daß dieser Antrag, der nur die Mittel zur Erreichung des Zweckes herbeiführen soll, allgemeine Genehmigung erhalten werde.

Erfahrung von beinahe 200 Jahren lehrt uns aber ebenfalls, daß die Bestimmung jener Frage, so wie die des Begriffes, der mit dem Ausdruck des juris singulorum zu verbinden sey, nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen ist. Gewiß werden diese aber durch einen freien Austausch der Gedanken, wenigstens so weit beseitiget werden können, daß das Resultat desselben unseren höchsten und hohen Committenten vorgelegt und ihre Instructionen erbeten werden können. Aus dieser Rücksicht trete ich dem Vorschlage des Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten vollkommen bei, daß zu Bearbeitung jener Bestimmungen eine eigene Commission erwählt werde.

Es ist aber bekannt, daß, so oft auch, seit beinahe 200 Jahren, man sich mit diesem Gegenstande, und namentlich mit Ausmittelung eines genauen Begriffes des juris singulorum, beschäftiget hat, man stets auf Hindernisse gestossen ist, an denen die Feststellung des Begriffes scheiterte; es scheint mir daher nicht zweckmäsig, die Ansichten und Weisungen unserer höchsten und hohen Committenten früher einzuholen, als bis wir im Stande seyn werden, ihnen sowohl die noch gegenwärtig bestehenden Hindernisse, als die Mittel und Wege, durch welche solche gehoben werden können, zu ihrer Entscheidung vorzulegen.

Aus demselben Grunde aber scheint es mir auch nicht rathsam, selbst der zu erwählenden Commission vorzuschreiben, wie weit sie in ihrer Arbeit gehen soll, und über welche Gegenstände sie besonders ihr Gutachten zu geben haben wird; vielmehr glaube ich, daß es

ihr zu überlassen seyn werde, zu beurtheilen, wie weit sie in ihrer Arbeit wird vorschreiten können, oder wo sie derselben eine Grenze setzen zu müssen glauben werde.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: erkennt die Präsidial-Einleitung mit Dank an, und stimmt für die Wahl einer Commission welcher die Begutachtung dieser Frage aufzutragen wäre.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser, dann

Nassau und Braunschweig: sind völlig mit dem Präsidial-Antrage und der Wahl einer Commission zur Begutachtung dieses Gegenstandes einverstanden.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Artikel 7 der Bundesacte stellt eigentlich die Stimmenmehrheit als die Regel auf, wornach sowohl in der engeren Versammlung, als in Pleno die Beschlüsse gefaßt werden sollen; und nur als Ausnahme davon wird nachher weiter bestimmt, bei welchen Gegenständen ein Beschluß nicht durch solche Stimmenmehrheit zu fassen steht. Es wird also einestheils erforderlich, und die bisherige Erfahrung hat dieses noch dringender gezeigt, den Begriff und die Grenze solcher Ausnahmen aufs genaueste zu bezeichnen, anderntheils aber auch, für denjenigen Fall, den die Bundesacte noch ohne Bestimmung und Vorkehr gelassen hat, gleichsam ergänzend einzuschreiten.

Es fragt sich nämlich: wie man denn bei organischen Einrichtungen, deren der Bund doch zu seiner eignen Erhaltung und allmähligen weiteren Ausbildung nothwendig bedarf, und die man unmöglich von einzelnen Widersprüchen abhängig lassen kann, weiter zu verfahren hat, so bald sich eine Einhelligkeit der Stimmen darüber nicht erreichen läßt? Ich wäre der Meinung, daß es zur Erörterung der Sache und zur Vorbereitung deßfallsiger Vorschläge dienen würde, wenn jeder Gesandte auch nur vorläufig die Ansichten und Wünsche seines Hofes dieserhalb mittheilen wollte, wie diese Fragen zu beantworten, und der Forderung des Bundes zu genügen seyn möchte.

Wenn indessen mehrere Stimmen sich bereits für die sofortige Ernennung einer Commission erklärt haben, um zuerst diesen Gegenstand zu bearbeiten; so stimme ich meinerseits auch sehr bereitwillig dahin, daß dem, mit Dank zu erkennenden, betreffenden Antrage der Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft auf diese Weise die gehörige Folge gegeben werde.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Einverstanden mit dem Präsidial-Antrage und der in Vorschlag gebrachten Wahl einer Commission zur Erörterung und Begutachtung dieses Gegenstandes.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und **Waldeck**: wie Oldenburg.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und **Hamburg**: desgleichen.

Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover und **Würtemberg**: erklärten sich nachträglich mit dem Vorschlage zur Wahl einer Commission, welcher die Erörterung und Begutachtung der erwähnten Frage aufzutragen sey, vollkommen einverstanden.

Es wurde daher zur Wahl geschritten, und diese fiel auf folgende Herren Bundesgesandten:

Grafen von **Buol-Schauenstein**,
Grafen **von der Goltz**,
Grafen von **Eyben**,
Freiherrn von **Plessen**,
Herrn von **Berg**.

Als Stellvertreter wurden gewählt:

die Herren Gesandten von **Martens** und
von **Harnier**.

Beschluß.

Daß die aus den Herren Bundesgesandten: Grafen von **Buol-Schauenstein**, Grafen **von der Goltz**, Grafen von **Eyben**, Freiherrn von **Plessen** und Herrn von **Berg**, gewählte Commission (zu welcher als Stellvertreter die Herren Gesandten von **Martens** und von **Harnier** hinzukommen) ersucht werde, die Frage, wie diejenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel 7 der Bundesacte (als Ausnahme von der sonstigen Regel) ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, in Ermangelung der Stimmen-Einhelligkeit erledigt werden sollen, zu erörtern und ihr Gutachten, ohne übrigens die Commission in ihren Arbeiten beschränken zu wollen, vorzüglich über folgende Gegenstände:

1) welche Gesetze als Grundgesetze des deutschen Staatenbundes zu betrachten seyen?

2) was unter organischen Einrichtungen zu verstehen sey? endlich

3) welche Berechtigungen unter den, von jeher zu so verschiedenartigen Ansichten Anlaß gebenden, juribus singulorum, als solche, hierbei anzunehmen wären?

zu verbreiten.

§. 116.

Kur- und oberrheinisches Kreis-, Pensions- und Schuldenwesen.

(1. Sitz. §. 8. 14. Sitz. §. 70. 15. Sitz. §. 80. 28. Sitz. §. 173 u. 174. 33. Sitz. §. 219. 43. Sitz. §. 344. 55. Sitz. §. 409 v. J. 1817. — 11. Sitz. 46. 15. Sitz. §. 34. 43. Sitz. §. 208 v. J. 1818.)

Der Königlich-Baierische und Kurhessische Herr Gesandte eröffnen:

Die Commissarien, welche von Seiner Majestät dem König von Baiern und von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen ernannt worden sind, um die Auseinandersetzung des Schulden- und Pensionswesens der beiden vormaligen Kreise Kur- und Oberrhein vorzubereiten, haben angezeigt, daß die Richtigstellung der Activen einen um so wichtigeren Theil ihres Geschäfts ausmache, als diese Activen, besonders bei dem oberrheinischen Kreise, sehr bedeutend seyen, und der Deputations-Hauptschluß von 1803 im §. 83 ausdrücklich vorschreibe, «daß zu Tilgung der oberrheinischen Kreisschulden vor «Allem die zu der General- und Special-Casse dieses Kreises gehörigen exigibeln Ausstände, «in so fern keine rechtliche Entschuldigung obwalte, beizutreiben und zur Zinsen- und «Capitalzahlung zu verwenden seyen».

So lange daher dieser wichtige Theil des Geschäfts unerörtert bleibe, könne die Vorarbeit nicht erschöpfend erfolgen. Mittel zur Richtigstellung könnte nun zwar seyn, daß sämmtliche betheiligte Regierungen eingeladen würden, Commissarien hierher abzuordnen, und, mit den bereits ernannten, hierüber zu verhandeln. Nicht zu gedenken aber, daß das Geschäft dadurch zu einer unendlichen Weitläuftigkeit ausgedehnt werden würde, so würde zugleich ein übermäßiger Kostenaufwand damit verknüpft seyn. Der einfachste Weg scheine vielmehr, daß, unter Zustimmung der hohen Bundesversammlung, von welcher die Geschäftsthätigkeit der Commission ursprünglich ressortire, und in welcher sich die Repräsentanten aller betheiligten Staaten vereinige, den Commissarien gestattet werde, Auszüge der Kreisrechnungen, in so weit sie die Schuldigkeit an Rückständen betreffen, den hier anwesenden Gesandtschaften der betheiligten Regierungen mitzutheilen, um solche an die betreffenden Landesbehörden gelangen zu lassen, damit sie ihre Einwendungen in möglichster Kürze eingäben; daß diese Erklärungen sofort an die Commission abgegeben, von derselben begutachtet, und so das ganze Werk im Zusammenhange, mit allen übrigen Vorarbeiten, vorgelegt würde.

Seine Majestät der König von Baiern und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen finden diese Vorschläge so zweckmäsig als unverfänglich, und haben daher Ihren Gesandten zur deutschen Bundesversammlung aufgetragen, die Zustimmung dieser hohen Versammlung zu erwirken.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Königlich-Baierischen und Kurhessischen Herrn Gesandten, daher

Beschluß:

Daß den Commissarien von Baiern und Kurhessen gestattet werde, Auszüge der Kreisrechnungen, in so weit sie die Schuldigkeit an Rückständen beträfen, den betheiligten Regierungen durch die Bundestagsgesandtschaften mitzutheilen, um solche an die betreffenden Landesbehörden gelangen zu lassen, damit sie ihre Einwendungen in möglichster Kürze eingäben, daß diese Erklärungen sofort an die Commission abgegeben, von derselben begutachtet, und so das ganze Werk im Zusammenhange, mit allen übrigen Vorarbeiten, vorgelegt werde.

§. 117.

Bitte des Domcapitulars, Freiherrn Schütz von Holzhausen, zu Speier, für den Erben des verstorbenen Friedrich August von Schütz, wegen des Pensions-Rückstandes des Letzteren, als vormaligen Ritterhauptmanns des Cantons Mittelrhein.

(20. Sitz. §. 107 v. J. 1819.)

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist beauftragt, der hohen Bundesversammlung, in Bezug auf die in voriger Sitzung vorgetragene Pensions-Angelegenheit des verstorbenen Ritterhauptmanns Schütz von Holzhausen, folgende Aufklärung zu geben:

Bei Auflösung des ritterschaftlichen Cantons Mittelrhein ergab sich, daß das Activ-Vermögen dieser Corporation bei weitem nicht hinreichend war, um den Angehörigen derselben aus diesen Mitteln angemessene und mit ihren vorigen Gehalten in Verhältniß stehende Pensionen zu reguliren.

Gleichwohl war es Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ein Anliegen, dieser Dienerschaft ihre künftige Subsistenz zu sichern, und als bei dem zu Friedberg versammelten Ausgleichungs-Congreß, auf Antrag des Großherzoglichen Commissarii, der Beschluß gefaßt wurde:

«daß sowohl dem Ritterhauptmann von Schütz, als dem Canzleipersonale von den betheiligten Staaten angemessene jährliche Pensionen zu bewilligen seyen, und daß denjenigen der befragten Individuen, welchen es gelingen würde, wieder in active Dienste aufgenommen zu werden, dem ungeachtet die Hälfte der ihnen bestimmten Pensionen von sämmtlichen Interessenten pro rata fortentrichtet werden solle»,

säumten Allerhöchstdieselben keinen Augenblick, diesen Beschluß durchaus zu genehmigen, obgleich der darunter begriffene Ritterhauptmann von Schütz, welcher Haupt und nicht

Diener der mittelrheinischen Ritterschaft war, offenbar, nach der rheinischen Bundesacte, keinen rechtlichen Anspruch auf Pension hatte.

Auch von Seiten des Herrn Fürsten Primas erfolgte eine unbedingte Genehmigung, nur der dritte Haupt-Interessent, Nassau, blieb mit seiner Erklärung zurück.

Auf Ansuchen der bei der Realisirung dieses Antrags so wesentlich interessirten Dienerschaft, fanden Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen, unterm 11. October 1808 an Seine Durchlaucht den Herzog von Nassau ein Vorschreiben für dieselb zu erlassen, und Denselben zu ersuchen, daß Er eine, dem erwähnten Antrag entsprechende Entschliessung fassen möge.

Seine Durchlaucht antworteten unterm 18. desselben Monats, daß die Regulirung der Sustentation des Friedberger Canzleipersonals, bereits im vorigen Monate, durch eine mit den Anträgen des Großherzoglich-Hessischen Commissarii übereinstimmende Erklärung erledigt worden sey.

Hierauf, und nachdem der Inhalt dieses Schreibens den Pensionisten bekannt gemacht worden war, traten, im Vertrauen auf die so eben angeführte, sehr bestimmte Zustimmung des Herrn Herzogs, somit in der sichern Voraussetzung, daß sie, neben den bewilligten Gehalten, auch die Hälfte ihrer Pensionen fernerhin zu beziehen haben würden, nachbemerkte, zum Canzleipersonale der mittelrheinischen Ritterschaft gehörige Individuen in Großherzoglich-Hessische Dienste:

1) der Secretär Venator, als Hoheitsamts-Secretär;
2) der Collector Ploch, als Rentamtmann;
3) der Canzlist Vatter, als Hofgerichts-Canzlist, und
4) der Ritterbote Ließler, als Hoheitsamtsdiener.

Einem fünften, dem Rath und Syndicus Neff, wurde die Besorgung der Hoheitsamtsgeschäfte zu Friedberg in der Absicht bloß per modum commissionis übertragen, um ihm den Fortbezug seiner ganzen, auf 1,000 fl. regulirten Pension zu sichern.

Aber schmerzlich mußten sich diese Diener in ihrer gegründeten Erwartung getäuscht finden, als auf einmal, und nicht eher, als bis man sie auf die vorerwähnte Art wieder in Thätigkeit gesetzt hatte, von dem Herzoglich-Nassauischen Commissarius bei dem Friedberger Ausgleichungs-Congresse, im auffallendsten Widerspruch mit der förmlichen Zusage des Herrn Herzogs, die Erklärung abgelegt wurde:

»daß man sich von Seiten seines Hofes, auf den Fall der Wiederanstellung eines Pensionisten, zur Fortbezahlung irgend einer Pension, nicht verstehen könne, sondern hierdurch den Zustand, auf welchen die Pensionirung berechnet sey, als verändert und ganz aufgehoben ansehe«.

Alle Vorstellungen, welche man gegen diese Erklärung durch den Großherzoglich-Hessischen Gesandten am Nassauischen Hofe und bei der Ausgleichungs-Commission zu Friedberg vorbringen ließ, und bei welchen nichts ausser Acht gelassen wurde, was über eine so klare Sache und über die Zurücknahme einer, von dem Souverain selbst, förmlich ertheilten Versicherung, schicklicherweise nur irgend gesagt werden konnte, blieben fruchtlos, und das Herzoglich-Nassauische Gouvernement beharrte ein für allemal bei der ausgesprochenen Weigerung. — Diese beharrliche Weigerung des Herzoglich-Nassauischen Hofes war, wie das Großherzoglich-Frankfurtische Staatsministerium ausdrücklich erklärte, der alleinige Grund, daß auch der Herr Fürst Primas späterhin seine bereits ertheilte unbedingte Genehmigung hinsichtlich dieses Punctes wieder zurücknahm.

Auf die wiederholten Vorstellungen der oben genannten getäuschten Individuen sahen Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich veranlaßt, ihre Lage so zu verbessern, daß sie nun — wiewohl lediglich auf Kosten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs — für ihren Verlust entschädiget sind.

Allein, auch zu der Pension des Raths Neff, ungeachtet derselbe nicht förmlich angestellt, sondern mit den Geschäften des Hoheitsamtes bloß per modum commissionis einstweilen beauftragt worden war, verweigerte Nassau alle Theilnahme, und diese Weigerung nöthigte endlich das Großherzogliche Gouvernement, auch seinen Beitrag zu der Pension des Ritterhauptmanns von Schütz zu sistiren.

Der Ritterhauptmann von Schütz bekleidete zugleich die Oberamtmanns-Stelle zu Camberg im Nassauischen, und gleichwohl hatte man sich Großherzoglich-Hessischer Seits nicht geweigert, in eine Pensionsbestimmung für denselben auf jährlich 1,100 fl. einzuwilligen und die verhältnißmäßige Theilnahme an derselben zuzusichern.

Allein nach Auflösung der mittelrheinischen Ritterschaft war ihm von dem Herrn Herzog von Nassau auch noch die Stelle seines Gesandten bei der rheinischen Bundesversammlung übertragen worden. Er war in dieser Eigenschaft zu Frankfurt öffentlich aufgetreten, und hatte daselbst für seinen Hof mehrere Geschäfte besorgt, die sich auf die Stellung der Contingents-Truppen des Fürsten-Collegiums bezogen.

Er stand also in Beziehung auf die Beitragsschuldigkeit zu seiner Pension als Ritterhauptmann, selbst nach den, Nassauischer Seits zuletzt angenommenen Grundsätzen, in völlig gleichem Verhältnisse zu dem Hofrath Neff, und hierauf gründete sich die Eröffnung, welche der Großherzogliche Bevollmächtigte bei dem Friedberger Ausgleichungs-Congreß dem Herzoglich-Nassauischen machte:

»daß man Hessischer Seits zu der Schützischen Pension von 1,100 fl. so lange beitragen würde, als Nassau seinen Beitrag zu der Neffischen Pension von 1,000 fl. leiste«.

Ungeachtet auch hierbei der Vortheil offenbar auf Nassauischer Seite war, so weigerte sich dennoch das Herzoglich-Nassauische Gouvernement beharrlich, zu der Neffischen Pension irgend einen Beitrag zu leisten, und die natürliche Folge war, daß das Großherzogliche Gouvernement, so wie es durch diese Weigerung in die Nothwendigkeit versetzt wurde, die Sustentation des Raths Neff allein auf sich zu nehmen, auch den Oberamtmann von Schütz mit seiner Pension allein an Nassau verweisen mußte.

Dieses ist, da das Herzoglich-Nassauische Gouvernement beharrlich auf seiner Weigerung stehen blieb, auch noch die dermalige Lage der Sache.

Es bedarf wohl keiner besondern Ausführung, daß in dem fraglichen Fall, wo eine bestimmte Uebereinkunft vorliegt, nur diese, und nicht das, was in andern ähnlichen Fällen stipulirt worden ist, entscheiden kann. Es würde höchst ungerecht seyn, dem Großherzoglich-Hessischen Gouvernement, welches für die Angehörigen der mittelrheinischen Ritterschaft mehr geleistet hat, als es schuldig war, nun zum Vortheil des Staates, welcher seine vertragsmäsige Schuldigkeit nicht erfüllt hat, noch weitere Kosten aufbürden zu wollen, und es eignet sich die Reclamation des Freiherrn von Schütz, nach obiger Ausführung, lediglich zur Verweisung an das Herzoglich-Nassauische Gouvernement.

Das Großherzoglich-Hessische Gouvernement hegt überdieß die gerechte Zuversicht, daß bei der bevorstehenden definitiven Auseinandersetzung des mittelrheinischen ritterschaftlichen Schuldenwesens zwischen den sämmtlichen betheiligten Höfen, darauf, daß es bei dem Pensionswesen, aus Rücksicht auf die traurige Lage der Pensionärs, weit über seine Schuldigkeit geleistet hat, die geeignete Rücksicht genommen werden wird.

Der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte behielt sich hierauf seine Gegenerklärung vor, welche abzuwarten beschlossen wurde.

§. 118.

Vorschlag zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten.

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, giebt zu Protokoll:

Die Herzoglichen Höfe von Sachsen-Coburg-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld haben mir befohlen, bei einer hohen Bundesversammlung dahin anzutragen, daß man sich über allgemeine Grundsätze in Ansehung des so genannten Schubwesens, oder der Weiterschaffung der Vaganten aus einem Nachbarstaat in den andern vereinigen möge.

Seit dem Jahre 1808 hat zwar auch in jenen Gegenden eine Uebereinkunft dieserwegen bestanden. Da solche aber, wegen der seitdem veränderten Verhältnisse, nicht mehr allgemein als gültig anerkannt wird: so ist eine neue, die Reciprocität sichernde Vereinigung nöthig und es wäre ohne Zweifel wünschenswerth, daß gleiche Grundsätze in allen Bundesstaaten über diesen Gegenstand angenommen werden möchten, was um so mehr zu hoffen ist, da in dem größten Theil des südlichen Deutschlands schon eine solche Uebereinkunft vorhanden ist. In dieser Rücksicht glauben die den Antrag machenden Höfe auch, daß es am zweckmäsigsten seyn und am schleunigsten zum Ziele führen dürfte, wenn dabei die zwischen den Königreichen Baiern und Würtemberg, dann dem Großherzogthum Baden, unter dem 7. März 1816 abgeschlossene, hier anliegende Convention zum Grunde gelegt werden wolle. Es sind diese meine höchsten Committenten jedoch auch bereit, jeder von der Mehrheit für billig erachteten Bestimmung beizutreten, wenn dadurch nur eine gleichförmige Behandlung gesichert wird.

Die erwähnte Uebereinkunft wurde dem Protokolle unter Z. 31 angefügt, und es vereinigten sich hierauf sämmtliche Stimmen zu dem

Beschlusse:

den Gegenstand zur Berichts-Erstattung zu nehmen, und den Regierungen anheim zu geben: ob nach der vorgelegten Convention eine solche Uebereinkunft allgemein eingegangen werden wolle.

§. 119.

Denkschrift der von Rodenhausischen Erben von Mannheim, Besoldungs-Rückstand ihres Erblassers betreffend.

Der Herr Gesandte der freien Städte, Syndicus Danz: erstattet Vortrag, über die vom Dr. Alef, unter Z. 47 der Eingaben d. J., eingereichte Vorstellung der von Rodenhausischen Erben, und im Namen dieser des Großherzoglich-Badischen Obergerichts-Advocaten, Joseph Courtin, in welcher gebeten wird:

> die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, Ihre Verwendung bei Seiner Majestät dem König von Baiern eintreten zu lassen, daß die als rückständig angegebene Besoldung ihres Erblassers berichtiget werde.

Der Herr Referent trägt den Inhalt der Denkschrift mit deren Anlagen vollständig vor, prüft sodann, in der Beurtheilung, die Sache in allen ihren Beziehungen, und äussert seine Meinung dahin:

1) Glaubten die von Rodenhausischen Erben wahre oder eigentliche Besoldungs-Rückstände, das heiße, von der Zeit her, da ihr Erblasser, Freiherr von Rodenhausen, die Stelle eines Oberamtmanns und Burggrafen des Kurpfälzischen Oberamts Alzey noch

wirklich bekleidete, welche also noch während dieser Zeit der Function, wenn man sich hier dieses Ausdrucks bedienen dürfe, verfallen gewesen seyen, fordern zu können; so müßten dieselben die deßfalls zu haben vermeinenden Ansprüche im geeigneten Wege verfolgen, da solche nicht in die Classe der in dem Artikel 15 der Bundesacte genannten Pensionen gehörten, die hohe Bundesversammlung also auch derentwegen, in Beziehung auf die in der Bundesacte gedachte Garantie, nicht einschreiten könne.

2) Der Anspruch der von Rodenhausischen Erben auf Rückstände einer Pension ihres Erblassers sey gegen die Königlich-Baierische Regierung rechtlich nicht begründet; zu besonderer Berücksichtigung im Wege der Gnade und einer deßfallsigen Empfehlung walte auch kein Grund vor.

Der Antrag des Herrn Referenten war daher:

daß die von Rodenhausischen Erben, mit der angebrachten Bitte, die hohe Bundesversammlung wolle ihre Verwendung bei Seiner Majestät dem König von Baiern eintreten lassen, daß ihnen die als rückständig angegebene Besoldung ihres Erblassers bezahlt werde, abzuweisen seyen.

Der Königlich-Baierische Herr Gesandte enthielt sich der Abstimmung, übrigens wurde einhellig

beschlossen:

daß die von Rodenhausischen Erben, mit ihrer bei der Bundesversammlung angebrachten Bitte, um Verwendung bei Seiner Majestät dem König von Baiern, wegen angeblichen Besoldungs-Rückstandes, abzuweisen seyen.

§. 120.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben wurde verlesen, und diese von Z. 64 bis 66 den betreffenden Commissionen zugetheilt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 64 bis 66.

Nro. 64. Eingereicht den 7. Juni.

Schreiber, als Bevollmächtigter in den Westphälischen Angelegenheiten: bittet für sich und Namens seiner Committenten um endliche Erledigung und Entscheidung dieser Sache.

Nro. 65. Eingereicht den 8. Juni.

Franz Varrentrapp, Buchhändler in Frankfurt: überreicht, in Auftrag der auf der jüngsten Leipziger Messe anwesenden Buchhändler, eine Druckschrift in Betreff des Entwurfs einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.

Nro. 66. Eingereicht den 12. Juni.

Freiherr von Wöllwarth, General-Lieutenant: bittet um baldige Regulirung der Deutsch-Ordens-Pensionen, mit Beziehung auf seine früheren Reclamationen als Commenthur der Balley Sachsen.

Beilage.

31.

Uebereinkunft,

die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in den Baierischen, Würtembergischen und Badischen Staaten betreffend *).

Seine Majestät der König von Baiern, Seine Majestät der König von Würtemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, haben in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt, von welchen hierauf folgende Uebereinkunft, mit Vorbehalt allerhöchst- und höchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist.

§. 1. Die contrahirenden Souverains verbinden sich, Niemand aus Ihrem in eines Mitcontrahenten Staatsgebiet auszuweisen, der nicht ein Angehöriger des Staates ist, dem er zugewiesen wird, und darin sein Heimwesen zu suchen hat, oder wenigstens durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme von Seite der Contrahenten wechselseitig nicht versagt werden kann, sind anzusehen:

a) alle Diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie ausser der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden ist, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, und ein anderwärtiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) Diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets gebohren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder sich daselbst mit obrigkeit-

*) Aus dem Königlich-Baierischen Regierungsblatt vom 16. Nov. 1816. St. XXXIX.

licher Bewilligung verheirathet, oder darin mit Connivenz der Obrigkeit zehn Jahre lang gewohnt, oder wenigstens als selbstständig ein Gewerbe getrieben haben;

c) Personen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete gebohren, noch zu Unterthanen daselbst aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerrechtlichen Verhältnisse, oder sonst als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben, oder als selbstständig ein Gewerbe zu treiben.

Zur Begründung einer Ansprache an den Staat durch Verheirathung, ist es nicht hinreichend, daß der Geistliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, sondern es wird erfordert, daß der Districts-Beamte, in dessen Amtsbezirk die Trauung geschehen ist, dieselbe durch eine schriftlich ausgestellte amtliche Erklärung als zulässig anerkannt hat.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, der in einem Staate zufällig gebohren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbes sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das Unterthanenrecht in einem Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung oder Gewerbstreibung in einem andern zusammen, so ist das erste Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren, als seßhaft oder gewerbtreibend, geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vaganten keine der hier aufgezählten Bestimmungen anwendbar oder erweislich, so hat derjenige Staat, wo er sich zufällig befindet, ihn provisorisch beizubehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermög eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Witwen sind nach ebendenselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eintrete, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft ein anderes Aufenthaltsrecht erhielten.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern geniessen, von denselben nicht

getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, sondern nur noch der Vater am Leben ist, so folgen die Kinder dem foro des Letzteren.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben, so kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Zöglinge und Dienstboten erwerben, so lange sie in dieser Eigenschaft in Diensten stehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung willen, ohne selbstständig zu seyn, irgendwo verweilen, durch den bloßen Aufenthalt, wenn solcher auch länger als zehn Jahre dauerte, kein Wohnsitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staates ab, einen Zeitpunct zu bestimmen, nach dessen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgeselle oder Dienstbote berechtiget ist, in dem Orte, wo er treu und fleissig gedient hat, um das Bürgerrecht anzusuchen.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier festgesetzten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, es würde denn urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders, als durch das Gebiet des Ersteren, zugeschickt werden kann, und daß dieses Verhältniß von Seiten des Staates, dem er zugeschickt werden soll, wirklich anerkannt wird.

Ergiebt sich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seiten des Staates, dem der Ausgewiesene zugehört, so kann der Mangel des Beweises dadurch ergänzt werden, daß ein Gesandter dieses Staates dem Ausgewiesenen für die Rückkehr in sein Heimwesen einen Paß ausstellt, welcher, wo möglich, auch von der Gesandtschaft desjenigen Hofes, durch dessen Staatsgebiet der Transport gehen soll, durch Mitunterschrift und Siegel zu beurkunden ist.

§. 10. Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er, zu Folge der bei ihm vorgefundenen Urkunden, zugewiesen worden war, so kann derselbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewiesen hatte, zur provisorischen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 11. Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen, sind nicht anders, als mit sicherer Begleitung, zu transportiren, und in dem bestimmten Uebergabs-Orte des benachbarten Staates jedesmal dem Ortsbeamten urkundlich zu übergeben; an-

deren, welche in ihr Heimwesen verwiesen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu besorgen wäre, ist wenigstens in einem Laufpaß die Route, die sie zu nehmen haben, bestimmt vorzuschreiben.

§. 12. Bei Vaganten-Transporten sollen nie über drei Personen zugleich übergeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden könnten.

Größere, so genannte Vagantenschübe sollen künftig nicht Statt finden.

§. 13. Zu Uebergabs-Orten sind bestimmt worden:

a) für Transporte aus dem Baierischen in das Würtembergische, die Städte: Gerabronn, Creilsheim, Neresheim, Ulm und Wangen;

b) für diejenigen, welche aus dem Königreiche Würtemberg in das Königreich Baiern gebracht werden, die Städte: Rothenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Ulm auf dem rechten Donauufer, Nördlingen, Memmingen und Lindau;

c) für die Transportirten aus dem Badenschen, welche von Würtemberg übernommen werden, die Orte: Mergentheim, Heilbronn, Knittlingen, Freudenstadt und Tuttlingen, und

d) für die Transporte aus dem Würtembergischen in das Badensche, die Orte: Bocksberg, Pforzheim, Eppingen, Bretten, Oberkirch, Möhringen und Mörsburg.

§. 14. Die Contrahenten behalten sich vor, auch andere Staaten zu Beitritte einzuladen.

Zu Bekräftigung alles Vorstehenden ist gegenwärtige Urkunde dreifach ausgefertiget, und von den sämmtlichen Bevollmächtigten besiegelt und unterzeichnet worden.

So geschehen Stuttgart, am 7. März 1816.

Von Seite des Königlich-Baierischen Hofes

(L. S.) Willibald Graf von Rechberg,
Königlich-Baierischer Gesandter am Königlich-Würtembergischen Hofe.

Von Seite des Königlich-Würtembergischen Hofes

(L. S.) Carl Eberhard von Wächter,
Königlich-Würtembergischer Staatsrath und Commandeur des Würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens.

Von Seite des Großherzoglich-Badenschen Hofes

(L. S.) Carl Wilhelm Freiherr von Marschall,
Großherzoglich-Badenscher Staatsminister und Gesandter.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 21. Juni 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 121.

Streitsache zwischen dem Herzogthum Holstein-Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, das Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth betreffend.

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: verliest, Namens der in der 58. Sitzung v. J. 1817 gewählten Commission, den Bericht derselben über die Streitsache zwischen dem Herzogthum Holstein-Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, sammt Nachtrag.

Der Gegenstand und die Geschichte dieses Streites werden darin vollständig mitgetheilt, der Antrag der freien Hansestadt Bremen durch ihre Bundesgesandtschaft in der 58. Sitzung v. J. 1817, so wie der hierauf gefaßte Beschluß der hohen Bundesversammlung, in Erinnerung gebracht und hiernächst das Verfahren der Commission, die bei ihr statt gefundenen Vergleichs-Verhandlungen, dann das Resultat ihres Vermittelungs-Versuches ausführlich vorgetragen, und, was hierin weiter verfügt werden wolle, der hohen Bundesversammlung überlassen.

Der Commissionsbericht sammt Nachtrag wurden dem Protokolle unter den Zahlen 32 und 33 beigefügt.

Oesterreich: erkennt zuvörderst mit dem lebhaftesten Dank die durch diesen lichtvollen Vortrag bewiesene sorgfältigste Bemühung der verehrlichen Commission, findet sich indessen von seinem allerhöchsten Hofe ausdrücklich angewiesen, sich möglichst zu bestreben, auf daß die hohe Bundesversammlung alle, in ihrer verfassungsmäßigen Befugniß liegende Mittel erschöpfen möge, um den zwischen Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzog von Hol-

stein-Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen bestehenden Streit unverzüglich auszugleichen; er hält sich zu diesem Ende zu dem Vorschlage verpflichtet, daß Seine Durchlaucht noch zwei Jahre, vom 14. November 1818 an gerechnet, im Genusse der Elsflether Zollerhebung belassen und auf diese Weise der in so vieler Rücksicht höchst wünschenswerthe Zweck freundnachbarlicher Beilegung dieses Zwistes alsbald erreichet werden möge.

Preussen: erklärte sich mit Oesterreich vollkommen einverstanden.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische Herr Gesandte von Berg: drückt seinen verbindlichsten Dank, sowohl gegen die Commission, wegen der bei Vermittelung dieses Streites und der Erstattung des Commissionsberichtes übernommenen Bemühungen, als auch gegen die Kaiserlich-Oesterreichische und Königlich-Preussische Gesandtschaft für die gemachten Vergleichsvorschläge aus, und nimmt diese letzteren sub spe rati an.

Der stimmführende Herr Gesandte der freien Städte, Syndicus Danz, welcher erklärte, mit keiner Instruction über diesen Gegenstand versehen zu seyn, bat um die Erlaubniß, daß sich der Bremische Herr Gesandte selbst darüber äussern dürfe, — und nachdem dagegen durchaus kein Anstand erhoben worden, und solches ausführlich geschehen, trug derselbe auf verfassungsmäsige Erledigung der Streitsache innerhalb der gesetzlichen Frist an, und nahm, unter dankbarer Anerkennung der Verwendungen der Commission, den Vergleichsvorschlag der Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft ad referendum.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse.

1) Ueber den von dem Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preussischen Herrn Bundestagsgesandten gemachten Ausgleichungs-Antrag, welchem der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische Herr Gesandte sub spe rati beitrat, wäre der Bremische Herr Bundestagsgesandte zu ersuchen, an seine Committenten Bericht zu erstatten, und dabei den lebhaften einstimmigen Wunsch der Versammlung auszudrücken, daß diese Streitsache in möglichster Bälde auf gütlichem Wege erlediget werden möge.

2) Damit aber, auf den Fall, wenn wider Verhoffen die Ausgleichung nicht statt finden sollte, inzwischen dem Beschlusse vom 22. December 1817 die verfassungsmäsige Folge nicht entzogen werde, soll der nach Maasgabe des Art. 11 der Bundesacte und des Beschlusses vom 16. Juni 1817 festzusetzende Termin von sechs Wochen, als von heute an laufend angesehen werden.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische Herr Gesandte: behielt sich ad 2 des Beschlusses seine Erklärung bevor, so wie sich der Bremische auf die seinigen und auf den so eben gefaßten Beschluß bezog.

§. 122.

Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

(58. Sitz. §. 416 v. J. 1817. — 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 40 u. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. 22. Sitz. §. 106. 26. Sitz. §. 127. 32. Sitz. §. 154. 45. Sitz. §. 214 v. J. 1818. — 2. Sitz. §. 14. 18. Sitz. §. 95 v. J. 1819.)

Würtemberg. Seine Majestät der König, mein Herr, hat mich, in Folge des vorjährigen Bundesschlusses, nach welchem jede Regierung die Verbindlichkeit übernommen hat, binnen Jahresfrist die Bundesversammlung von dem Forgange und der Lage der ständischen Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen, befehligt, bei dieser Versammlung die Anzeige zu machen, daß Sich Höchstdieselben, nachdem die von Ihnen angeordneten Arbeiten in Verfassungs-Angelegenheiten so weit beendigt worden seyen, um die Stände des Königreichs mit der Hoffnung eines guten Erfolgs wieder einberufen zu können, Sich bewogen gesehen haben, dieselben auf den 13. Juli dieses Jahrs zu versammeln.

Die Bestimmungen, unter welchen diese Einberufung geschehen ist, gehen aus dem Convocations-Rescripte vom 10. Juni dieses Jahrs hervor, welches ich, zu den Acten zu geben, die Ehre habe.

Das Königliche Convocations-Rescript wurde diesem Protokolle unter Z. 34 angelegt.

§. 123.

Beschwerde des vormaligen Obergerichts-Secretärs Boxberger zu Fulda, gegen die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung, wegen Abzug an seiner, ihm von dort zu bezahlenden Besoldung von jährlichen 800 fl.

(18. Sitz. §. 97 v. J. 1819.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte hat auf den, in der Beschwerde-Sache des vormaligen Obergerichts-Secretärs Boxberger zu Fulda, gegen die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung, wegen Abzug an seiner, ihm von dort zu bezahlenden Besoldung von jährlichen 800 fl., von dieser hohen Versammlung in der 18. diesjährigen Sitzung vom 17. vorigen Monats §. 97 gefaßten Beschluß, sich unverweilt eine Erklärung des Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen Hofes erbeten, und befindet sich nun in den Stand gesetzt, solche der hohen Bundesversammlung in Folgendem vorzulegen:

Der in Frage stehende Abzug von ein Drittheil der Pension für den vormaligen Obergerichts-Secretär Boxberger gründet sich auf eine frühere Fürstlich-Oranische Verord-

nung, welche um so mehr anwendbar erschienen, als Theile der Provinz Fulda an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgetreten, mithin die Pensionisten nicht einwenden können, daß sie, wider ihren Willen, aus einer Provinz in die andere versetzt worden seyen.

Es ist inzwischen, theils unter dem 26. Januar d. J., eine günstige Verfügung in Betreff der Pensionen an das Großherzogliche Landschafts-Collegium dahin erlassen worden:

> «daß alle diejenigen Pensionärs, welche zur Zeit der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt noch active Diener waren, sich eine, ihren vorhinigen Dienstverhältnissen angemessene Anstellung im Großherzogthume gefallen lassen müssen. Weigern sie sich dessen, so sollen sie pensionirt, oder, statt dessen, nach Befinden, den in Fulda unter der Regierung des Großherzogs von Frankfurt gesetzlich bestandenen Abzug eines Drittheils ihres Gehalts dafür erleiden, daß sie solchen nicht im Weimar-Eisenachischen verzehren»,

theils ist bereits im März und April d. J. demselben Landschafts-Collegio, auf wiederholte Beschwerde des Borberger, umständlicher Bericht über diese Pensions-Verhältnisse abgefordert, und, nachdem solcher eingegangen war, ein allgemeines Regulativ-Rescript erlassen worden, das der Gesandte die Ehre hat, einer hohen Versammlung zur Einsicht vorzulegen.

Aus allen diesen wird diese hohe Versammlung mit Mehreren ersehen, daß bei Regulirung der Pensions-Verhältnisse ganz dieselben Principien und Entscheidungs-Normen aus dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 und der Wiener Congreßacte vom 8. Juni 1815 angenommen worden, welche im Protokolle der 18. Sitzung zum Grunde gelegt sind, und wodurch auch die Beschwerden des Borberger um so gewisser ihre volle Erledigung finden, als das Großherzogliche Landschafts-Collegium Anweisung erhalten hat, hiernach promt und genau zu verfahren.

Hierauf wurde, diese Erklärung zum Vortrage der Reclamations-Commission auszusetzen, beschlossen.

§. 124.

Bitte des Domcapitulars, Freiherrn Schütz von Holzhausen, zu Speier, für den Erben des verstorbenen Friedrich August von Schütz, wegen des Pensions-Rückstandes des Letzteren, als vormaligen Ritterhauptmann des Cantons Mittelrhein.

(20. Sitz. §. 107. 21. Sitz. §. 117 v. J. 1819.)

Nassau und Braunschweig für Nassau. Zu Feststellung der in der letzten Großherzoglich-Hessischen, in dieser Sache abgegebenen Erklärung berührten factischen

Verhältnisse, sieht der Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandte sich veranlaßt, Folgendes nachzutragen.

Man muß auf das Bestimmteste widersprechen, daß zwischen Nassau und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen eine Uebereinkunft abgeschlossen worden sey, deren Nichterfüllung Seine Königliche Hoheit berechtige, die von Schützischen Relicten unbefriedigt zu lassen.

Folgendes ist der actenmäßig vorliegende Thatbestand;

Von den Primatischen, Großherzoglich-Hessischen und Nassauischen Commissarien wurden die, den durch die Auflösung des mittelrheinischen Rittercorpus brodlos gewordenen Dienern, gemeinschaftlich auszuwerfenden Pensionen oder Sustentations-Beiträge in quanto festgesetzt, und, unter Zugrundlegung der ritterschaftlichen berichtigten Steuermatrikel, der Beitrag berechnet, den ein jeder der betheiligten Staaten zu diesen Sustentationsgehalten, von dem Zeitpunct der Auflösung des Rittercorpus an, an jeden einzelnen Diener und künftig zu bezahlen haben solle.

Diese Pensionsfestsetzung und Berechnung wurde in ein Commissions-Protokoll niedergelegt, das unter dem 18. October 1807 zu Friedberg niedergeschrieben worden ist.

In eben diesem Protokoll hatten sich auch die Commissarien zu dem Antrag bei ihren Höfen, auf Großherzoglich-Hessischen Vorschlag, vereinigt, daß den zu sustentirenden Dienern, nach ihrem Eintritt in neue Staatsdienste, die Hälfte der festgesetzten Sustentations-Summe fortbezahlt werden möge.

Verschiedene Umstände verzögerten bei dem Herzoglich-Nassauischen Ministerio den Vortrag und die Resolution auf diese commissarischen Verhandlungen.

Die Herzogliche Entschliessung darauf, und Instruction des Herzoglichen Commissarii in Gemäßheit dieser Entschliessung, erfolgte erst unter dem 2. September 1808 ausdrücklich dahin, daß zum Herzoglich-Nassauischen Antheil die berechneten Sustentations-Summen an die verschiedenen Individuen bezahlt werden würden, jedoch nur bis zu deren Tod, oder anderweite Anstellung, oder Uebernahme von Dienstfunctionen; nicht aber länger.

Ueber die Sustentation der Individuen war man also mit den Hessischen Anträgen sowohl über Quantum, als Repartition einverstanden, nicht aber mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Sustentations-Zahlungen über den Zeitpunct hinaus, während dessen den zu sustentirenden Individuen, als brodlos gewordenen Dienern, eine gemeinschaftliche Sustentation gebührte.

Noch ehe diese Nassauischen Erklärungen zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen gekommen waren, sahen sich Höchstdieselben veranlaßt, durch ein

unter dem 11. October 1808, also einen Monat später, von Auerbach aus an den Herzog von Nassau erlassenes Cabinets-Schreiben, für die baldige Regulirung der angemessenen Sustentation des, wie sich dieses Schreiben ausdrückt, «seit zwei Jahren brodlos «gewordenen Canzleipersonals der mittelrheinischen Ritterschaft» zu intercediren.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht zu Nassau, gemeinschaftlich mit des damals in dem Herzogthum Nassau mitregierenden Fürsten zu Nassau Durchlaucht, unter dem 2. September schon, also vor eingelegtem Intercessions-Schreiben, auf den Antrag des Nassauischen Commissarii zu Friedberg, resolvirt hatten, und diese Resolution mit den Großherzoglich-Hessischen Anträgen in dem Sustentations-Punct der brodlos gewordenen Diener, von welchen das Intercessions-Schreiben allein redete, nämlich Pensionsbetrag und Repartitionsfuß, übereinstimmte; so erfolgte durch ein Cabinets-Schreiben vom 18. October die kurze Antwort an Seine Königliche Hoheit dahin: «daß die zu regulirende Sustentation des Canzleipersonals im verwichenen Monate durch eine, mit den Anträgen des Großherzoglich-Hessischen Abgeordneten übereinstimmende Resolution, von Seiten des Herzogs zu Nassau erledigt seye».

Das Cabinets-Schreiben bezog sich also ausdrücklich auf die früher erlassene Resolution vom 2. September; betraf, so wie das Schreiben Sr. Königlichen Hoheit selbst, nur die Sustentation der brodlos gewordenen Diener, nicht aber die Sustentation eben dieser Diener nach ihrer Wiederanstellung, oder für den Zeitpunct, wo dieselben aufhören würden, brodlos zu seyn; konnte also von Großherzoglich-Hessischer Seite nicht als eine Genehmigung des commissarischen Vorschlags über die Pensionirung der Diener nach ihrer Wiederanstellung angesehen werden, im directen Widerspruch mit der an den Herzoglichen Commissarius bereits unter dem 2. September erlassenen, in dem Antwortschreiben an Seine Königliche Hoheit ausdrücklich angezogenen Instruction.

Dennoch wurde aber dieses, im Gegensatz mit den actenmäsigen Verhandlungen, von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerio behauptet, und diese Behauptung gegenwärtig noch fortgesetzt.

Abschriftliche Mittheilung der Actenstücke, wodurch gezeigt wurde, daß das Antwortschreiben Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Nassau nicht auf einen, denselben fremden, durch die in eben diesem Schreiben angezogene Weisung bereits ausdrücklich anders bestimmten Gegenstand bezogen werden könne; daß die unter dem 2. September an den Commissarius erlassene Instruction und das spätere Cabinets-Schreiben ausdrücklich durch letzteres in das Verhältniß als referens und relatum gesetzt worden sind, konnten eine andere Ansicht der Sache dem Großherzoglich-Hessischen Ministerio nicht beibringen und bei

demselben die Ueberzeugung veranlassen, daß ein Mißverständniß auf seiner Seite vorliege und dieses durch diesseitige Schuld nicht veranlaßt worden sey.

Diese einmal gefaßte und festgehaltene Ansicht, gab die nähere Veranlassung zu der Zurückhaltung der dem Ritterhauptmann von Schütz früher bewilligten Hessischen Pensions-Rata, welche nachher Hessischer Seits durch die Behauptung zu rechtfertigen versucht wurde:

«dem Ritterhauptmann gebühre keine Pension, weil er Haupt und nicht Diener «der Ritterschaft sey, auch in Herzoglich-Nassauischen Diensten stehe».

In wie weit diese letzteren Gründe die Einhaltung der Hessischen Pensions-Rata motiviren können, die nicht nach den ritterschaftlichen Activis, sondern der ritterschaftlichen Steuermatrikel sich richtet, und, unter deren Zugrundlegung, unter die betreffenden Staaten repartirt worden ist, darüber hat man sich Nassauischer Seits gegenwärtig jeder weiteren Aeusserung enthalten.

Der Großherzoglich-Hessische Herr Gesandte: glaubt, sich hierauf den Nachtrag einiger Erläuterungen vorbehalten zu müssen.

Beschluß.

Diese Erklärung an die Reclamations-Commission abzugeben.

§. 125.

Reclamationen der Gräflich-von Hahn'schen Familie und der Curatel des Freiherrn Carl Reinhard von Gemmingen-Guttenberg, die Gleichstellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft betreffend.

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim: erstattet Vortrag über die unter den Z. 65 und 97 des vorigen Jahrs eingekommenen und Z. 132 in Erinnerung gebrachten Reclamationen der Gräflich-von Hahn'schen Familie, dann der Reinhard von Gemmingen-Guttenberg'schen Curatel, die Gleichstellung der Gläubiger der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft betreffend, worin gebeten wird:

«durch die betreffenden Bundestagsgesandten derjenigen Souveraine, welche als nunmehrige Oberherren der ehemaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft bei der, diese Corporation betreffenden Passiv-Masse betheiligt sind, ihren respectiven Höfen diese Angelegenheit zur abermaligen Vornahme und Einsicht dringend anempfehlen zu lassen, oder aber, in dem Falle, daß die bei gedachter Passiv-Masse nunmehr interessirten Souverains gesonnen seyen, den früheren commissarischen Verhandlungen

ihren Beitritt zu bewilligen, auf eine möglichst definitive Weise die Reclamanten bedeuten zu wollen, an welche Regierung sich dieselben zu wenden haben, um ihre gegründeten Ansprüche endlich mit Erfolg geltend zu machen».

Der Herr Referent setzt die von den Reclamanten zur Rechtfertigung ihres Gesuches angeführten Gründe auseinander, zeigt zuvörderst, daß die Competenz der hohen Bundesversammlung in dieser Sache als unzweifelhaft anzunehmen sey, und stellt dann den eigentlichen Thatbestand her, wie sich derselbe aus den durch die Großherzoglich-Hessische und Herzoglich-Nassauische Bundestagsgesandtschaft erhaltenen Acten und Erläuterungen, dann einer in den Acten liegenden Erklärung des Königlich-Preussischen Finanz-Ministeriums, ergiebt. Aus jenen, bemerkt der Herr Referent, gehe zugleich der Wunsch, sowohl der Großherzoglich-Hessischen, als der Herzoglich-Nassauischen Regierung hervor, daß die hohe Bundesversammlung an sämmtliche, in dem Besitze mittelrheinischer ritterschaftlicher Güter befindlichen Staaten eine Aufforderung ergehen lasse, sich, binnen einer zu bestimmenden Frist, über die definitive Vertheilung und Uebernahme sämmtlicher Schulden zu vereinigen.

Der Herr Referent stellte in der Beurtheilung die Rechtsfragen auf, von deren Entscheidung die gänzliche Erledigung der erwähnten Reclamationen abhänge, und bemerkt, daß, da die Bundesversammlung keine richterlichen Functionen ausübe, die rechtliche Erörterung dieser Sache ihr auch nicht obliegen könne.

Das Vertrauen hingegen, das man in die Gerechtigkeitsliebe der sämmtlichen, bei dieser Angelegenheit betheiligten Regierungen setzen könne, werde voraussichtlich die richterliche Erörterung dieser Frage überflüssig machen, wenn es denselben, nach dem, sowohl von Seiten der Großherzoglich-Hessischen, als auch der Herzoglich-Nassauischen Regierung, geäusserten Wunsche, gefällig seyn sollte, der von dem Herrn Referenten hiermit in Antrag gebrachten Aufforderung der hohen Bundesversammlung, sich binnen drei Monaten über die definitive Vertheilung und Uebernahme sämmtlicher Schulden zu vereinigen, in jedem Falle aber, wegen der rückständigen und laufenden Zinsen, welche die Reclamanten zu fordern haben, sofort eine provisorische Einrichtung zu treffen, billige Folge zu geben.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 35 angeschlossen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, es wurde sonach

beschlossen:

Die Bundesversammlung ersuche die sämmtlichen, in dem Besitze mittelrheinischer ritterschaftlicher Güter sich befindenden Regierungen, sich, binnen einer Frist von drei Monaten, über die definitive Vertheilung und Uebernahme der auf jenen Besitzungen haftenden

Schulden zu vereinigen; vor allen Dingen aber dafür zu sorgen, daß die Gräflich-Hahn'sche Reclamation, und die der Gemmingen-Guttenbergischen Curatel, wenigstens in Beziehung auf die rückständigen und laufenden Zinsen, innerhalb der nämlichen Frist, beseitiget werde.

§. 126.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(14. Sitz. §. 69. 30. Sitz. §. 192. 44. Sitz. §. 355. 53. Sitz. 398. 55. Sitz. §. 411. 58. Sitz. §. 418. v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 17. 11. Sitz. §. 44. 14. Sitz. §. 66. 17. Sitz. §. 90. v. J. 1818.)

Die constituirte Commission wegen der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D verfehlt nicht, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, daß von ihr bei den, hauptsächlich dabei betheiligten Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Badischen Höfen, durch Ihre Bundesgesandten, die gehörigen Einleitungen getroffen worden, um sowohl eine Uebernahme und Repartition dieser Schuld-Capitalien selbst, als auch eine einstweilige Befriedigung der Gläubiger für die fälligen und laufenden Zinsen zu bewirken, und daß sie sich davon den besten Erfolg versprechen zu dürfen glaubt.

§. 127.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben Z. 67 und 68 wurde verlesen, und der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 67 und 68.

Nro. 67. Eingereicht den 14. Juni.

Augustin Starck, Canonicus und Conrector am Königlich-Baierischen Gymnasium in Augsburg: übersendet seine zwei neuen meteorologischen Jahrbücher von 1816 und 1817, mit der Bitte, solche ebenfalls einer gnädigsten Aufnahme zu würdigen.

Nro. 68. Eingereicht den 14. Juni.

Dr. Ludwig Daniel Jassoy in Frankfurt, als Anwalt der Frau Landgräfin Caroline Wilhelmine zu Hessen-Philippsthal in Wien: bittet um hohe Verwendung bei Sr. Durchlaucht dem Herzog von Nassau, daß seiner Frau Principalin, in Ansehung ihrer Erbansprüche auf die Grafschaft Holzapfel und Herrschaft Schaumburg, unverzüglich der Weg Rechtens eröffnet und diese, nun seit sechs Jahren hingehaltene Regredienterbschafts-Sache zur rechtlichen Entscheidung befördert werden möge.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28. Juni 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Sachsens: der Königliche wirkliche Geheime Rath, Herr Graf von Schlitz, genannt Görtz.

§. 128.

Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte betreffend.
(49. Sitz. §. 388 v. J. 1817. — 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. 19. Sitz. §. 97. 22. Sitz. §. 107. 28. Sitz. §. 133. 45. Sitz. §. 212. 49. Sitz. §. 225 v. J. 1818. — 15. Sitz. §. 68. 19. Sitz. §. 101 v. J. 1819.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist beauftragt, bezüglich auf den in der 19. dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, die Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte betreffend, Folgendes zu erklären:

In dem, diesem Beschlusse zum Grunde liegenden Commissionsberichte vom 24. Mai, ist ganz im Allgemeinen erwähnt, daß Beschwerden von Standesherren auch gegen das Großherzogthum Hessen vorgetragen worden seyen, und der erste Artikel des gedachten Beschlusses redet von allen Regierungen, gegen welche Beschwerden vorgebracht seyen.

Damit es nun nicht das Ansehen habe, als ob hierunter auch das Großherzogthum Hessen verstanden, als ob auch dieses aufgefordert werden könne, den Standesherren zuvörderst alle Befugnisse angedeihen zu lassen, wie sie die deutsche Bundesacte und die Königlich-Baierische Verordnung von 1807 bestimmt; so muß Großherzogliche Gesandtschaft, zur Vermeidung von Mißverständnissen, vor allem daran erinnern, was sie in der diesseitigen Abstimmung vom 5. März 1818 zu Protokoll gebracht hat.

Damals ward bemerklich gemacht: wie der Gegenstand des 14. Artikels der deutschen Bundesacte für das Großherzogthum um so mehr von Wichtigkeit sey, als fast der vierte Theil des ganzen Staatsgebietes aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken besteht; wie eben dieß bedeutende Verhältniß zur natürlichen Folge hatte, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog sämmtliche Rechtsbeziehungen der Standesherren, durch eine schon am 1. August 1807 erlassene Erklärung (sammt Nachtrag vom 20. Juni

1808) und die der ehemaligen Reichsritter, unterm 1. December 1807, umfassend und auf eine solche Weise aussprachen, wie sie von jener Zeit an, bis jetzt, im Großherzogthum bestehen.

Es seyen dabei alle, den Standesherren gebührende Rücksichten beachtet, ihr neues Verhältniß, so wie das der ehemaligen Reichsritter, mit aller Billigkeit und Liberalität bestimmt worden.

Hiervon liege klar und offen der Beweis darin vor, daß die Standesherren des Großherzogthums, zufolge der erwähnten Verfügungen, sich schon seit dem Jahr 1807 im Besitz sämmtlicher Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme befinden, welche später die deutsche Bundesacte, gleichmäsig mit der Wiener Congreßacte, für sie festsetzten: daß mithin die erlauchte Versammlung zu Wien im Jahr 1814 nicht geglaubt, das Rechtsverhältniß für die Standesherren und die Patrimonial-Gerichtsherren günstiger bestimmen zu können, als dasjenige ist, welches sie seit 1807 in Hessen geniessen.

In der angezogenen Abstimmung vom 5. März vorigen Jahrs ward weiterhin beigefügt: Großherzogliche Gesandtschaft könne durch genaue, auf die einzelnen Puncte eingehende Nachweisungen solches alles noch näher erläutern.

Auf jeden Fall gebe schon jene Erörterung mit der größten Bestimmtheit folgendes Resultat:

«Das Großherzogthum Hessen befindet sich nicht in der Lage derjenigen deutschen «Staaten, welche zuerst seit den Zeiten des Wiener Congresses standesherrliche Besitzungen er«halten haben, und daher noch keine umfassende Feststellung ihrer gesammten Verhältnisse «ausführen konnten; eben so wenig befindet es sich in gleicher Lage mit denjenigen Staa«ten, welche sich in verflossenen Jahren veranlaßt fanden, manche Verhältnisse nicht an«zuerkennen, welche die deutsche Bundesacte für die Standesherren vorläufig wieder aner«kannt hat; sondern man hat in Hessen die sämmtlichen Verhältnisse der Standesherren «und der Patrimonial-Gerichtsherren im Jahr 1807 ausgesprochen, und zwar auf eine solche «Weise, daß die Bestimmungen der deutschen Bundesacte hierüber schon seit jener Zeit «zum Voraus vollständig erfüllt sind».

Die Großherzogliche Gesandtschaft sieht sich verpflichtet, diese Erklärung hier ihrem ganzen Inhalte nach zu wiederholen. —

Von neueren Beschwerden Hessischer Standesherren, bei dem Bundestage vorgebracht, ist der Großherzoglichen Staatsregierung nichts bekannt; eben so wenig von Beschwerden der Patrimonial-Gerichtsherren. Sie ist den Standesherren mit Zutrauen und Offenheit entgegengekommen, und muß das feste Vertrauen zu ihnen haben, daß sie die Beseitigung von etwa vorhandenen Beschwerden zuerst auf anderem Wege versucht haben würden.

zur Beseitigung von Mißverständnissen, zur Hebung vermeintlicher oder wirklicher Beschwerden, zur Befriedigung billiger Wünsche, werden die in der früheren Erklärung angeführten Berathungen und Verhandlungen, seit länger als einem halben Jahre, zu Darmstadt fortgesetzt, und durch einen, beinahe ausschließlich damit beschäftigten Großherzoglichen Staatsbeamten mit den Abgeordneten aller derjenigen Standesherren gepflogen, welche daran Theil zu nehmen gewünscht haben. Es hat dieß bereits angenehme und befriedigende Resultate erzeugt, und die Regierung hofft sehr bald in dem Stand zu seyn, sich, so viel als möglich, im Einverständniß mit den Standesherren, noch einmal umfassend über dasjenige auszusprechen, was sie aus billigen Rücksichten etwa noch den Standesherren bewilligen kann; wobei jedoch auch dasjenige berücksichtiget werden muß, was die Unterthanen mit Recht an diejenigen fordern, welche bei der Ausübung von staatsrechtlichen Befugnissen concurriren.

Die Großherzogliche Gesandtschaft behält sich hierüber eine baldige weitere Mittheilung bevor, und hat den Auftrag erhalten, diese Erklärung nun zur Vermeidung von Mißverständnissen abzulegen, keineswegs um gegen den gefaßten Beschluß aufzutreten.

Zugleich muß sie der verehrten Versammlung noch zwei Bemerkungen vorlegen, und um deren geneigte Erwägung, bei den fernern Verhandlungen über diesen Gegenstand, ersuchen.

1) Die Standesherren sind sicherlich zu allem demjenigen berechtiget, was die deutsche Bundesacte, in Verbindung mit der Königlich-Baierischen Declaration von 1807, für sie erklärt hat. Hiermit scheint jedoch der Kreis der eigenthümlichen standesherrlichen Verhältnisse, mithin die Competenz des Bundestags, so weit sie auf dem 14. Artikel der Bundesacte beruhet, geschlossen. Man führt dieß darum an, weil bereits bemerkt worden ist, daß man — ohne Zweifel gegen den Sinn der hohen Bundesversammlung — versucht hat, den Artikel 2 des neuesten Beschlusses anders, nämlich auch von solchen Rechtsverhältnissen, zu verstehen, welche, ohne den Standesherren eigenthümlich zu seyn, bei ihnen ebenfalls eintreten können.

2) Der Commissionsbericht vom 24. Mai scheint die Auslegung zuzulassen, als halte man die Standesherren in allen und jeden Rechtsverhältnissen, welche bei ihnen eintreten könnten, für unabhängig von jeder künftigen Gesetzgebung. Sollte dieß wirklich also verstanden worden seyn, so kann die Großherzogliche Regierung vorläufig nur der Königlich-Würtembergischen Abstimmung (ohne auf die dortigen einzelnen Fälle einzugehen) darin im Allgemeinen beistimmen, daß die sämmtlichen Rechtsverhältnisse der Standesherren dem Rechte der Gesetzgebung keineswegs entzogen seyn können.

Schon die rheinische Bundesacte, auf welche der Commissions-Vortrag sich mehrmals ausdrücklich bezieht, hat die standesherrlichen Befugnisse für Privat-Eigenthum, mithin dem Recht der Gesetzgebung unterworfen, erklärt; und die deutsche Bundesacte wiederholt dieß, indem sie im Artikel 14 unter 4 gerade die standesherrlichen Regierungsrechte der Vorschrift der Landesgesetze unterordnet. Ausserdem dürfte auch der Regent für die Unterthanen in den standesherrlichen Bezirken verpflichtet seyn, so viel als möglich, ohne Verletzung erworbener Rechte, denselben Zustand ihrer rechtlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse herbeizuführen, welcher in den andern Bezirken statt findet. Wenn man auf neuerliche Ereignisse in landständischen Versammlungen aufmerksam ist, wird es klar, daß eine Entziehung der, auch den Standesherren zustehenden Befugnisse, von dem Einflusse aller künftigen Gesetzgebung, viele Staaten Deutschlands und ihre landständischen Versammlungen, z. B. in völliger Aufhebung der Leibeigenschaft, in Ablösung der Frohnden, in Verwandlung der Naturalzehnten, in Veränderung der Bannrechte, mithin gerade in den wohlthätigsten und vom Geist der Zeit am meisten geforderten Verbesserungen der Gesetzgebung, hemmen würde.

Sämmtliche Herren Gesandten waren hierauf einverstanden, daß diese Erklärung der Commission zur Erörterung der Beschwerden der subjicirten vormaligen Reichs-Angehörigen und Ritterschaft übergeben werde, und daß die Bundesversammlung der versprochenen Erklärung innerhalb der gesetzten Frist bundesbeschlußmäßig entgegensehe.

§. 129.

Bitte des Domcapitulars, Freiherrn Schütz von Holzhausen, zu Speier, für den Erben des verstorbenen Friedrich August von Schütz, wegen des Pensions-Rückstandes des Letzteren, als vormaligen Ritterhauptmann des Cantons Mittelrhein.

(20. Sitz. §. 107. 21. Sitz. §. 117. 22. Sitz. §. 127. v. J. 1819.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist beauftragt, auf die in das vorige Sitzungs-Protokoll aufgenommene Herzoglich-Nassauische weitere Aeusserung über die Pensions-Angelegenheit des verstorbenen Ritterhauptmanns von Schütz, ebenmäßig folgende, mit abschriftlicher Vorlage der dahin gehörigen Actenstücke begleitete nachträgliche Erklärung, zum Protokoll dieser hohen Versammlung zu bringen.

Es ist aus dem Commissions-Protokoll vom 18. October 1807 (dem ersten jener Actenstücke, Beil. D) ersichtlich, daß bei Bestimmung der Pensionen ausdrücklich mit ausgehalten ward: «daß, wenn einer dieser Pensionisten wieder in Dienste trete, demselben «die Hälfte der ausgeworfenen Pension verbleiben solle».

In dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterm 11. October 1808 an des Herrn Herzogs von Nassau Durchlaucht erlassenen Schreiben (Beil. II), wird im Allgemeinen der Herr Herzog um eine, den in oberwähntem Protokoll enthaltenen diesseitigen Vorschlägen entsprechende Entschliessung ersucht, und in der Antwort vom 18. October 1808 (Beil. III) erwiederte der Herr Herzog, daß dieser Gegenstand, bereits im verwichenen Monat, durch eine, mit den Anträgen des abgeordneten Großherzoglich-Hessischen Commissarii übereinstimmende Resolution erledigt worden sey, ohne hierbei irgend einen Vorbehalt zu machen.

Hierin liegt wohl unwidersprechlich eine unbedingte Genehmigung aller obbemerkten, im Commissions-Protokoll vom 18. October 1807 enthaltenen, diesseitigen Anträge, ohne daß sich dabei irgend ein Mißverständniß denken läßt.

Billig mußte es daher dem Großherzoglich-Hessischen Gouvernement auffallend seyn, als, im Widerspruch damit, der Herzoglich-Nassauische Commissarius erst anderthalb Jahre später, nämlich den 28. März 1809 (Beil. IV), unter Beziehung auf seine, den 18. März 1809 abgegebene Erklärung (Beil. V), nachträglich zum Protokoll eröffnete: daß ihm eine weitere höchste Verfügung zugegangen sey, wie man Herzoglich-Nassauischer Seits, auf den Fall der Wiederanstellung eines Pensionisten, sich zur Fortbezahlung irgend einer Pension nicht verstehen könne.

Nach dieser actenmäsigen Darstellung der Sache, bezieht man sich Großherzoglich-Hessischer Seits lediglich auf den Inhalt der schon früher zum Protokoll gegebenen diesseitigen Erklärung; zu allem Ueberfluß bemerkt man nur noch, daß selbst, wenn sich eine, Herzoglich-Nassauischer Seits nur theilweise erfolgte Ratification der commissarischen Uebereinkunft vom 18. October 1807 hätte erweisen lassen, dieses auf keinen Fall dem Großherzoglich-Hessischen Gouvernement würde die Verbindlichkeit auflegen können, gleichfalls eine ähnliche theilweise Ratification zu ertheilen. Vielmehr würde man alsdann sich in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt sehen, die unbedingte Genehmigung der commissarischen Uebereinkunft ganz zurückzunehmen, und darauf zu bestehen, daß diese Angelegenheit bis zu der, hoffentlich bald erfolgenden, definitiven Auseinandersetzung der mittelrheinischen ritterschaftlichen Angelegenheiten, deren Beförderung lediglich von einer hohen Bundesversammlung und den bei dieser Auseinandersetzung, ausser Hessen, noch betheiligten übrigen Höfen abhängt, ganz ausgesetzt bleibe, und daß man das Großherzoglich-Hessische Gouvernement, welches an dieser Verzögerung nicht schuld ist, und schon über seine Schuldigkeit geleistet hat, nicht noch zu weiteren Vorschüssen anhalte.

Hierauf kam man überein, daß dieser Gegenstand der Reclamations-Commission zum Vortrage zuzuweisen sey.

Die fünf Anlagen der Großherzoglich-Hessischen Erklärung wurden dem Protokolle unter Zahl 36 — 40 beigefügt.

§. 130.

Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

(58. Sitz. §. 416 v. J. 1817. — 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 40 u. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. 22. Sitz. §. 106. 26. Sitz. §. 127. 32. Sitz. §. 154. 45. Sitz. §. 214 v. J. 1818. — 2. Sitz. §. 14. 18. Sitz. §. 95 v. J. 1819.)

Der Herr Gesandte der sechzehnten Curiatstimme, Freiherr von Leonhardi, erklärt für Lippe:

In Beziehung auf den in der 26. Sitzung vorigen Jahrs §. 127 gefaßten Bundestagsbeschluß, ist die diesseitige Gesandtschaft von Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, der Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, angewiesen worden, die hohe Bundesversammlung davon in Kenntniß zu setzen, daß Höchstdieselben dem Fürstenthum Lippe, mit voller Beistimmung Höchstihres Herrn Sohnes, des künftig regierenden Fürsten Durchlaucht, unterm 8. Juni dieses Jahrs eine landständische Verfassungs-Urkunde ertheilt, und dadurch den 13. Artikel der Bundesacte erfüllt haben.

§. 131.

Anzeige wegen Führung der siebenzehnten Stimme, auf die nächstfolgenden drei Monate, von der freien Stadt Lübeck.

Der Gesandte der freien Städte, Herr Syndicus Danz: zeigt an, daß, nach der zwischen den freien Städten getroffenen Uebereinkunft, die Führung der siebenzehnten Stimme, vom 1. Juli dieses Jahrs an, für die folgenden drei Monate, die Ferien ungerechnet, auf die freie Stadt Lübeck übergehe.

§. 132.

Bitte einiger Individuen der vormaligen reichserbschallamtlichen Canzlei in Regensburg, des Canzlisten und Registrators von Preu und des Reichsprofoßen Martini, Entschädigung wegen entgangener Dienst-Emolumente betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die, Z. 56 dieses Jahrs eingekommene Vorstellung und Bitte einiger Individuen der vormaligen reichserbmarschallamtlichen Canzlei in Regensburg, des Canzlisten und Registrators von Preu und des Reichsprofoßen Martini, Entschädigung wegen entgangener Dienst-Emolumente betreffend.

Nach Inhalt dessen ist das Gesuch der Reclamanten dahin gerichtet:

«eine hohe Bundesversammlung wolle geruhen, durch kräftige Einschreitung, ihnen nicht nur eine, dem jährlichen Accidenzien- und Emolumenten-Genusse von resp. 324 fl. und 247 fl. ungefähr entsprechende, laufende Pension, vom Anfange dieses Jahrs an, zu verschaffen, sondern auch die Berichtigung der, mit Einschluß des Wiesandischen Guthabens, bis Ende vorigen Jahrs in Summe 7,357 fl. betragenden Rückstände zu bewirken.»

In der Beurtheilung zeigt der Herr Referent, daß die zu der reichserbmarschallamtlichen Canzlei gehörigen, oder diese bildenden Individuen keine Reichs-, sondern Gräflich-Pappenheimische Diener waren; daß die Frage der Pflicht des Reichs, dem Erbmarschall für die Ausübung seiner Functionen am Reichstage eine Belohnung auszumitteln, nie erörtert worden sey; dagegen habe derselbe mehrmals Gratificationen erhalten.

Da sich nun das Reich zu einer Belohnung des Grafen von Pappenheim nicht selbst für verpflichtet erklärt habe, so habe noch weniger von einer solchen Verpflichtung, in Rücksicht dessen Canzleipersonals, die Frage seyn können.

Der Graf von Pappenheim habe durch den Wiener Congreß, für die von ihm und seinen Vorfahren im Dienste des deutschen Reichs gemachten Verwendungen, einen Ersatz erhalten.

Die Krone Baiern habe die fixen Besoldungen der Individuen der erbmarschallamtlichen Canzlei, welche auf die Pappenheimer Steuercasse radicirt gewesen, übernommen; dieser Regierung mehr anzusinnen, dazu fehle es an einem rechtlichen Grunde. Baiern habe diese Dienststellen nicht aufgehoben, sondern sie seyen mit dem Amte des Grafen von Pappenheim erloschen.

In einer Königlich-Baierischen Entschliessung vom 27. Juni 1817 sey das erbmarschallamtliche Personal an den Grafen von Pappenheim verwiesen worden. Graf von Pappenheim habe indessen den Reclamanten von Preu abschläglich verbeschieden.

Da nun zu einer Berücksichtigung der Supplicanten von Seiten des deutschen Bundes kein Grund vorwalte, da die Krone Baiern so wenig, als Sachsen, zu einer Entschädigung verpflichtet geachtet werden könne; so bliebe den Bittstellern, wenn sie ein wirklich gegründetes Recht auf die verlangte Entschädigung zu haben vermeinten, nichts übrig, als ihren vormaligen Dienstherrn, den Grafen von Pappenheim, vor dem competenten Gerichte in Anspruch zu nehmen, und von diesem ein richterliches Erkenntniß, welches von der hohen Bundesversammlung nicht ertheilt werden könne, zu gewärtigen.

Der Antrag des Herrn Referenten gieng demnach dahin:

daß die Supplicanten mit ihrer dahier angebrachten Bitte abzuweisen seyen, und denselben zu überlassen sey, wenn sie ein gegründetes Recht auf Entschädigung,

der Acten an eine auswärtige unpartheiische Juristen-Facultät in vim revisionis habe betreten wollen, welche jedoch abgeschlagen, und, als er gegen letzteren Bescheid protestando seine Gerechtsame verwahrt, er sammt seinem Anwalte, ein jeder zu fünf Reichsthaler Strafe, condemnirt worden seyen.

In der angebogenen Beschwerdeschrift werde dann hauptsächlichst der Umstand urgirt, daß, da früher in Hamburg dieser oben angeführte Ausweg einer dritten Instanz bestanden, derselbe erst, nachdem unter dem 8. Juni 1815 die Bundesacte schon unterzeichnet worden wäre, welche in dem 12. Artikel die Errichtung einer dritten Instanz vorzeichne, unter dem 29. December des gleichen Jahrs in der damalen erschienenen Verordnung:

«in Betreff des von den verschiedenen Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens», in dem Artikel 48 und 57 dieser Rechtsweg der Revision durch Versendung der Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät dahin sey beschränkt worden, daß er, sobald zwey conforme Erkenntnisse ergangen, nicht mehr statt finde, weßhalb die Bitte an diese hohe Versammlung gestellt werde, sich bei der freien Stadt Hamburg dahin kräftigst zu verwenden,

> daß das von dem dortigen Obergericht am 31. Jänner 1817 erlassene, die Revision verwerfende Erkenntniß und das darauf gefolgte, gerichtliche, nichtige Verfahren aufgehoben und dem Reclamanten das Rechtsmittel der Revision, mit Versendung der Acten an eine auswärtige Rechts-Facultät, unverzüglich so lange gestattet werde, bis das gemeinschaftliche städtische Ober-Appellationsgericht in Wirksamkeit und Thätigkeit getreten sey, auch namentlich die verfügte Bestrafung wegen der eingelegten Protestation und Rechtsverwahrung, als ganz unverdient, aufgehoben und restituirt werde.

Der vortragende Herr Gesandte äussert sein Gutachten dahin:

Da sich aus dem so eben Vorgetragenen, so wie aus den Anlagen ergebe, daß erst sechs Monate nach Unterzeichnung der Bundesacte die angeblich vorher ganz frei gestattet gewesene Betretung des Rechtsweges einer dritten Instanz dahin beschränkt worden, daß auf den Fall hin, wo zwei conforme Entscheidungen ergangen seyen, derselbe nicht mehr betreten werden könne, diese Angabe inzwischen aber nur einseitig vorgetragen sey, so würde vordersamst der Herr Gesandte der freien Städte zu ersuchen seyn, hierüber die Sache näher aufklärende Aufschlüsse beizubringen.

Da aber durch diesen Anlaß der in der 51. vorjährigen Sitzung vom 12. October §. 242 gefaßte Beschluß, die Errichtung eines obersten höchsten Gerichtshofes für die freien Städte, wieder in Anregung gebracht worden, der Herr Gesandte der freien Städte aber die Erklärung gegeben habe, daß bereits eine Commission von Bevollmächtigten zu die-

sem Behufe in Hamburg zusammengetreten sey, so wäre man nun um so mehr berechtiget, der baldigen Errichtung desselben desto zutrauensvoller entgegen zu sehen.

Der Herr Gesandte der freien Städte erklärte:

Ob ich gleich von dem Verhältniß dieser Sache weiter nicht unterrichtet bin, so erhellet doch aus der Beschwerdeschrift selbst, daß das beobachtete Verfahren nicht auf Willkühr, wogegen ohnehin alle Vermuthung streiten würde, sondern auf einem, zu Hamburg bestehenden Gesetze beruhet; von Justizverweigerung kann also wohl keine Frage seyn.

Solche Beschwerdeführungen können inzwischen meinen Herren Committenten nicht gleichgültig seyn; ich werde daher um so lieber die Aufklärung, welche ich erhalte, einer hohen Bundesversammlung vorlegen.

Was die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts der freien Städte betrifft, von welcher übrigens die Beurtheilung der hier in Frage stehenden Beschwerdeführung, aus Gründen, welche keiner Entwickelung bedürfen, nicht abhängig ist, so sind gegenwärtig wirklich Bevollmächtigte der vier freien Städte in Hamburg versammelt, um diese wichtige Angelegenheit zu erledigen; es wird also dasjenige erschöpft werden, was wiederholter Anregung entsprechen kann.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

der angebotenen Aufklärung entgegen zu sehen.

§. 135.

Die meteorologischen Werke des Professors Starck zu Augsburg betr.
(51 Sitz. §. 243 v. J. 1818.)

Ebenderselbe trägt vor: Professor Stark zu Augsburg habe in einer, unter Zahl 67 des dießjährigen Exhibiten-Protokolls eingereichten Vorstellung vom 14. Mai 1819 einer hohen Bundesversammlung für den in der 51. vorjährigen Sitzung vom 12. October §. 243 gefaßten Beschluß seinen Dank bezeigt, und zugleich zwei neue Hefte seines Werkes, «Meteorologische Jahrbücher» benannt, vom Jahr 1816 und 1817 übersendet, welche die in diesen beiden Jahren gemachten meteorologischen Beobachtungen, unter mancherlei verschiedenartigen Berücksichtigungen, enthielten, indem er nochmals seine Bitte wiederhole, daß ihm durch Empfehlung der Herren Bundesgesandten das Glück werde, ihre höchste und hohe Committenten unter die Zahl der Subscribenten seines Werkes eintragen zu dürfen, da er, ungeachtet des Austrittes der meisten Partikular-Subscribenten, dennoch sodann im Stande sey, sein Unternehmen fortzusetzen.

Der Herr Referent bemerkt hierauf:

Da es sehr zu wünschen sey, daß dieses so gemeinnützige Unternehmen aus Mangel an Mittel nicht aufhören müsse, so trage er darauf an:

das Gesuch des Professors Starck den Herren Bundesgesandten zur geeigneten Rücksichtsnahm nochmalen bestens zu empfehlen; demselben den Dank der Bundesversammlung für die überreichten Hefte zu erkennen zu geben, und diese der Büchersammlung der Bundesversammlung einzuverleiben.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit diesem Antrage einverstanden.

§. 136.

Von Nau's Beiträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt.

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Lepel trägt vor:

Der Königlich-Baierische Bevollmächtigte bei der Central-Commission für die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten, Hofrath von Nau, habe der Bundesversammlung mittelst eines, unter Zahl 139 des Einreichungs-Protokolls eingetragenen Schreibens, d. d. Mainz den 26. Juli 1815, die ersten fünf Hefte der von ihm herausgegebenen:

«Beiträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt,
«Mainz 1818»,

übersendet.

Ausser den Verhandlungen über die interimistische Instruction für die Rheinschifffahrt, und über einige andere, bei jener Commission verhandelten Gegenstände von allgemeinerem Interesse, enthielten diese Hefte auch mehrere Abhandlungen die deutschen Handelsverhältnisse überhaupt betreffend. Wenn es einerseits angenehm sey, jene Verhandlungen hier vollständig und im Zusammenhange kennen zu lernen, so finde man anderseits in den zuletzt erwähnten Abhandlungen viele schätzbare Materialien zu Herstellung eines zweckmäßigen Handelsverkehrs in Deutschland. Referent glaube daher, darauf antragen zu müssen, daß dem Hofrath von Nau die Uebersendung verdankt, und das Werk in der Bundesbibliothek reponirt werde.

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei, daher

Beschluß:

Daß dem Königlich-Baierischen Bevollmächtigten, Hofrath von Nau, für die Uebersendung seiner Beiträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt, der Dank der hohen Bundesversammlung auszudrücken, und das angeführte Werk in die Büchersammlung aufzunehmen sey.

§. 137.

Die Schrift: «Freimüthige Betrachtungen und Bemerkungen über die gegenwärtigen öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands, Leipzig 1818», betreffend.

Ebenderselbe: legt die Z. 190 vorigen Jahrs eingekommene Schrift: «Freimüthige Betrachtungen und Bemerkungen über die gegenwärtigen öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands, Leipzig 1818», betreffend, vor, und unter Mittheilung einer allgemeinen Uebersicht dessen Inhaltes, beschränkt sich derselbe auf den Antrag, dieses Werk in die Bundesbibliothek zu reponiren, womit alle übrigen Gesandtschaften einverstanden waren.

§. 138.

Paulsen's Theodicen, 1818.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Z. 134 des Einreichungs-Protokolls vorigen Jahrs eingegangenen Schrift unter dem Titel: «Paulsen's Theodicen, 1818», welche ohne weitere Beachtung reponirt wurde.

§. 139.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die neusten Eingaben Z. 69 bis 76 der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng sodann zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 69 bis 76.

Nro. 69. Eingereicht den 15. Juni.

Dr. Euler in Frankfurt, als General-Bevollmächtigter Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen: überreicht eine Vorstellung und Bitte gegen Ihro Durchlaucht die verwittwete Frau Fürstin Pauline zu Lippe-Detmold, Vormünderin und Regentin, auch die Landstände von Ritterschaft und Städten, in Betreff einer Restschuldforderung von Rthlr. 180,000 in Louisd'or à 5 Rthlr., sammt Zinsen vom 26. October 1806.

Nro. 70. Eingereicht den 18. Juni.

Ebenderselbe, als General-Bevollmächtigter Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen: überreicht eine Vorstellung und Bitte gegen Seine Durchlaucht den Fürsten Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, in Betreff einer Capitalrestforderung von Rthlr. 210,000 in Louisd'or à 5 Rthlr., sammt Zinsen vom 5. October 1806.

Nro. 71. Eingereicht den 15. Juni.

Ebenderselbe, als General-Bevollmächtigter Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen: überreicht Vorstellung und Bitte gegen Se. Durchlaucht den Herzog von Nassau, in Betreff einer Schuldforderung von resp. fl. 20,000 und fl. 200,000.

Nro. 72. Eingereicht den 21. Juni.

Dr. Alef in Frankfurt: überreicht, im Namen und Auftrag des Canonicus Custos del Dono und der übrigen Mitglieder des ehemaligen Collegiatstiftes Johann und Guido zu Speyer, wiederholte Vorstellung und Bitte, um Ergänzung, definitive Festsetzung und Flüssigmachung der ihnen nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß und der deutschen Bundesacte zustehenden Pension.

Nro. 73. Eingereicht den 24. Juni.

Dr. Rapp in Frankfurt: überreicht, als Bevollmächtigter und in Auftrag des Joh. Jacob Schnell und Professor List eine Vorstellung mit einer von 178 der bedeutendsten Kaufleute und größten Fabrikherren Deutschlands unterzeichneten Beitritts-Urkunde zu dem deutschen Handels- und Gewerbs-Verein.

Nro. 74. Eingereicht den 27. Juni.

Johlson, Religionslehrer an der israelitischen Bürger- und Realschule zu Frankfurt: überreicht zur hohen Einsicht die zweite Auflage der von ihm herausgegebenen Schriften unter dem Titel: «Unterricht in der mosaischen Religion rc.; und deutsches Gesangbuch für Israeliten rc.».

Nro. 75. Eingereicht den 28. Juni.

Johann Friedrich Schlosser in Frankfurt, als Bevollmächtigter der Stände des Fürstenthums Lippe-Detmold, von Ritterschaft und Städten: erneuert die frühern Gesuche seiner Herren Committenten, und übergiebt eine ausführliche Druckschrift als gründliche Gegenbeleuchtung der von der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung verfaßten, so betitelten critischen Beleuchtung.

Nro. 76. Eingereicht den 28. Juni.

Johann Friedrich Schlosser, als Special-Bevollmächtigter Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Schaumburg-Lippe: macht die vorläufige Anzeige, in Betreff einer grundgesetz- und hausvertragswidrigen Promulgation einer so betitelten «Landständischen «Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Lippe», durch die Hochfürstlich Lippe-Detmoldische vormundschaftliche Regierung.

Beilagen.

Beilage I.

36.

Extractus

des gemeinschaftlichen commissarischen geheimen Conferenz-Protokolls vom 18. October 1807.

ad 3) Das Sustentationswesen betreffend, wollen Commissarii bei ihren vorgesetzten Behörden dahin antragen, daß

1) dem Herrn Ritterhauptmann 1,100 fl. jährlicher Gehalt zu vergüten sey;

2) dem Canzleipersonale:

den beiden Syndicis, jeden	1,000 fl.	jährl. Pension.
dem Secretär *)	500	»
demselben, als gemeinschaftlich zu bestellenden Archivar .	150	»
dem Registrator	500	»
dem Collector	400	»
den beiden Canzlisten, jedem	200	»
dem Ritterboten	150	»

zuerkannt werden möge, wobei jedoch auszuhalten sey, daß

1) wenn einer dieser Pensionisten wieder in Dienste träte, demselben nur die Hälfte der ausgeworfenen Pension verbliebe;

2) daß, in Rücksicht auf die harte Lage dieser Pensionärs, welche ihre Sustentation von so vielen Souverains zu suchen hätten, von Seiten derjenigen höchsten Herren Souverains, durch deren Commissarien bisher dieß Abtheilungsgeschäft betrieben worden, auf die Mittel Bedacht genommen werden möge, durch welche, auch im Falle, daß die übrigen betheiligten Staaten ihre Concurrenz fortdauernd verweigern wollten, den Pensionisten der unverkürzte Bezug der ihnen ausgesetzten Pensionen gesichert bleiben möge.

*) Der Secretarius sollte als Archivarius auch an Acten- Aufsuchungs-, Attestats- und Copien-Ertheilungsgebühren etc. noch gewisse Sporteln ausgeworfen und etwa im Ganzen jährlich noch auf 150 fl. zu rechnen, bekommen.

37.

Schreiben

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, an Seine Durchlaucht den Herzog von Nassau, die Sustentation des Canzlei-Personals der vormaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft zu Friedberg betr.

Durchlauchtigster ꝛc.

Noch zu der Zeit, als die, wegen Auseinandersetzung der Angelegenheiten der aufgelößten mittelrheinischen Ritterschaft zu Friedberg, gepflogenen Verhandlungen noch nicht abgebrochen worden, hatte Ich meinen Commissarius instruiren lassen, zu Gunsten des, seit zwei Jahren brodlos gewordenen Canzleipersonals besagter Ritterschaft, wegen der zu regulirenden angemessenen Sustentation desselben, bei den Abgeordneten der andern hohen Interessenten einen Antrag zu thun, worauf aber die Erklärung des Bevollmächtigten Eurer Durchlaucht bis jetzt noch nicht erfolgt ist.

Da nun diese Dienerschaft, in einem letzthin an Mich erlassenen Gesuche, Mir angezeigt hat, wie sie wegen ihrer Angelegenheit eine Vorstellung bei Eurer Durchlaucht eingereicht habe; so glaube Ich, in Rücksicht ihrer bedrängten Umstände, der von derselben beigefügten ausdrücklichen Bitte nachgeben zu müssen, indem Ich das Schicksal der Supplicanten der Gerechtigkeit Eurer Durchlaucht, mit dem Ersuchen empfehle, eine, den Meiner Seits dieserhalb bereits geschehenen Vorschlägen entsprechende Entschliessung fassen zu wollen, und Dero Commissarius hiernach gefälligst anweisen zu lassen, sich, zur Berichtigung dieses Gegenstandes, mit den andern Bevollmächtigten durch Correspondenz zu benehmen.

Mit Vergnügen benutze Ich zugleich diese Gelegenheit, Eurer Durchlaucht die Versicherung jener vollkommenen Hochachtung zu erneuern, womit Ich stets beharre.

Auerbach den 11. October 1808.

An
des Herrn Herzogs von Nassau Durchlaucht.

Beilage III. 38.

Antwortschreiben
Seiner Durchlaucht des Herzogs von Nassau, an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen.

Durchlauchtigster Großherzog,
Hochgeehrtester Herr Vetter!

Ich versäume nicht, Eurer Königlichen Hoheit auf Dero sehr geehrte Zuschrift vom 11. dieses Monats, die zu regulirende Sustentation des Canzleipersonals zu Friedberg betreffend, zu melden, daß dieser Gegenstand, bereits im verwichenen Monat, durch eine, mit den Anträgen des abgeordneten Commissarii Eurer Königlichen Hoheit übereinstimmende Resolution von Meiner Seite erlediget worden sey, und habe die Ehre, die Versicherung der ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneuern, womit ich beharre,

Eurer Königlichen Hoheit

Biebrich, den 18. Oct. 1808.

ergebenster Vetter und Diener
Friedrich, Herzog zu Nassau.

An
des Herrn Großherzogs von Hessen Königliche
Hoheit zu
Auerbach.

Beilage IV. 39.

Extractus Protocolli, d. d. Friedberg den 28. März 1809.

N° 2b Den Sustentationspunct betreffend.

Rücksichtlich dieses Puncts, sey ihm eine weitere höchste Verfügung zugegangen, nach welcher er seinem Antrag vom 18. dieses weiter nichts zuzusetzen habe, als daß man von

Herzoglich-Nassauischer Seite, auf den Fall der Wiederanstellung eines Pensionisten, sich zur Fortzahlung irgend einer Pension nicht verstehen könne, sondern hierdurch den Zustand, auf welchen die Pensionirung berechnet sey, als verändert und ganz aufgehoben ansehe.

Beilage V. **40.**

N°2. Extractus Protocolli, d. d. Friedberg den 18. März 1809.

Erklärte der Herzoglich-Nassauische Herr Commissarius substitutus wegen des Sustentationspuncts der ehemaligen mittelrheinisch-ritterschaftlichen Dienerschaft: Er sey instruirt, sich größtentheils mit den unterm 18. October 1807 gemeinschaftlich verabredeten Anträgen übereinstimmend und dahin zu äussern, daß

a) dem Herrn Ritterhauptmann	1,100 fl.
b) den beiden Syndicis	2,000 »
c) dem Secretario	600 »
d) dem Registrator	500 »
e) dem Collector	400 »
f) den beiden Canzlisten, jedem 200 fl., also zusammen	400 »
g) dem Ritterboten	150 »

jährlich an Pension zu verwilligen seye. Diese Pensionen wären nach diesseitigem Antrage zu Ende eines jeden Quartals zu bezahlen; und, im Fall eines Abgangs durch Tod oder auf eine andere Art, bis zum Sterbetag oder Zeitpunct der Anstellung zu berechnen und zu vergüten.

41.

Vortrag

des Herrn Gesandten der freien Städte, Syndicus Danz, über die Vorstellung und Bitte einiger Individuen der vormaligen reichserbmarschallamtlichen Canzlei in Regensburg, des Canzlisten und Registrators von Preu und des Reichsprofoßen Martini, Entschädigung wegen ihnen entgangener Dienst-Emolumente betreffend.

§. 1. Nach der Ziffer 56 der Eingaben dieses Jahres, kommen mit einer Vorstellung und Bitte ein, Thomas Michael von Preu, Canzlist und Registrator der vormaligen reichserbmarschallamtlichen Canzlei zu Regensburg, und Johann Andreas Martini, ehemaliger Reichsprofoß, und führen an:

Bekanntlich hätten die Grafen von Pappenheim, in der Eigenschaft als Reichserbmarschälle, neben einem Untermarschall oder Reichsquartiermeister, eine besondere Canzlei, deren Vorstand dieser gewesen, am Sitze des Reichstags unterhalten.

Nach dem beigelegten Exspectanz-Decrete sey er, von Preu, seinem Amtsvorfahren, Eyerstock, schon im Jahre 1780 beigegeben worden, und in die Stelle dieses, nach einem weitern Decrete vom 12. April 1785 (dieses ist nicht beigelegt), förmlich eingerückt. Die jährliche fixe Besoldung eines erbmarschallamtlichen Canzlisten habe 245 fl. betragen, ausserdem habe ein jeder derselben bezogen, an Canzlei-Sporteln, von Obsignationen, Inventarisationen, Judenprocessen, Pässen ꝛc., dann Reichstags-Accidenzien, im Durchschnitt jährlich etwa 324 fl.; die letzteren bestanden, nach der Anlage Num. 2, in Geschenken.

Er, Martini, sey, nach dem beigelegten Decrete, den 4. März 1779 angestellt worden, habe, ausser einer jährlichen fixen Besoldung von 180 fl., an Canzlei-Sporteln und Reichstags-Accidenzien, welche letzteren, nach der Anlage Num. 4, in Geschenken bestanden, im Durchschnitt jährlich genossen, 247 fl. 12 kr.

§. 2. Dieses mäßige Einkommen habe bei der Secularisation, so wie bei der Unterordnung vieler Reichsstädte, Minderung erlitten; empfindlicher aber sey gewesen, der Verlust der Gerichtssporteln von der Gerichtsbarkeit über die Juden, als der Graf von Pappenheim im Jahre 1805 sich bewogen gefunden habe, solche an den damaligen Kurfürsten Erzkanzler, gegen den baaren Betrag von tausend Ducaten und eine jährliche, aber nur einmal gezahlte Rente von 1000 fl., abzutreten.

Ihre deßfalls an ihre Herrschaft gerichteten Entschädigungsgesuche seyen ohne Entschliessung geblieben, als die rheinische Bundesacte, mit der Auflösung des Reichstags, auch die Glieder der Erbmarschallamts-Canzlei in den Ruhestand und in die traurigste Lage versetzt habe.

§. 3. Sie hätten zwar Fassionen über ihre bis dahin bezogene Besoldung und Emolumente eingereicht; es sey ihnen aber nichts, als die Fortentrichtung der fixen Gehalte, von resp. 245 fl. und 180 fl., welche auf die Steuercasse von Pappenheim angewiesen und späterhin von der Krone Baiern übernommen worden seyen, zugesichert worden. Die Entschädigung wegen aller Nebenzuflüsse sey ausgesetzt geblieben, und selbst das persönliche dringende Sollicitiren seiner, des von Preu, im Jahre 1806 zu Pappenheim, habe nur eine Gabe von 25 fl. für jeden Canzlisten bewirkt. Sie hätten diese Reclamation im Jahre 1807 erfolglos erneuert, nachher auch nicht unterlassen, bei dem Königlich-Baierischen Landes-Commissariat in Ansbach bittend einzukommen, allein am 6. Februar 1808 zur Resolution erhalten, daß zwar die Pensionen nach den Beträgen der vormaligen fixen Besoldungen bei der Steuercasse in Pappenheim zur Zahlung angewiesen seyen, dagegen sie für ihre vormaligen Nebenbezüge an Accidenzien eine Entschädigung um so weniger erhalten könnten, als ihnen unbenommen bleibe, durch erlaubte Nebengeschäfte, sich, ausser ihrer Pension, einen Verdienst zu verschaffen.

§. 4. Sie hätten sich nun auch an Se. Majestät den König von Sachsen gewendet; ihr Gesuch sey aber an Se. Majestät den König von Baiern verwiesen und Unterstützung durch die Königliche Gesandtschaft in München zugesichert worden. Endlich hätten Seine Majestät der König von Sachsen einem Jeden von ihnen eine Gratification von 125 Thaler auszahlen lassen. Auch unmittelbar bei dem Königlich-Baierischen Ministerium hätten sie ein Entschädigungsgesuch eingereicht; sie seyen aber abgewiesen worden, weil die fixen Besoldungen nur aus Billigkeitsgründen als Pension bewilliget worden seyen. Sie hätten ihr Gesuch erneuert, jedoch ohne Erfolg.

§. 5. Nachdem sich die politischen Verhältnisse in Deutschland geändert hätten, habe er, von Preu, im Jahre 1815 einen neuen Versuch bei dem Königlich-Baierischen Staatsministerium gemacht; die darauf erfolgte Entschliessung habe sich aber bloß auf die früheren abschlägigen bezogen.

Bei der ansehnlichen Entschädigung, welche der Graf von Pappenheim durch den Art. 49 der Wiener Congreßacte erhalten habe, hätten sie wieder zu diesem ihre Zuflucht genommen; ihm, von Preu, sey aber eine, ihn an den Königlich-Baierischen Staat zurückweisende Antwort zugekommen.

§. 6. Er, von Preu, habe nun das Gesuch Seiner Königlichen Majestät von Baiern von neuem vorgelegt; worauf ihm eröffnet worden sey, daß seine wiederholt eingereichten Vorstellungen der Königlich-Baierischen Gesandtschaft in Dresden mit dem Auftrage zugeschickt worden seyen, sich wenigstens dahin zu verwenden, daß der Bittsteller, wie schon früher geschehen sey, im Wege einer Gratification befriedigt werde.

Auch unmittelbar habe er sich abermals an Seine Königliche Majestät von Sachsen gewendet: dieß habe aber auch nichts gefruchtet, und es sey ihnen dieses von der Königlich-Baierischen Regierung mit dem Beisatze eröffnet worden, daß sie an den Grafen von Pappenheim verwiesen würden, welcher, bei der ihm durch den Art. 49 der Wiener Congreßacte zugesprochenen reichlichen Entschädigung, sich nicht länger werde der Pflicht entziehen wollen, das reichserbmarschallamtliche Personal wenigstens in so weit zu befriedigen, als solches nicht schon durch die Großmuth der Souveraine von Baiern und Sachsen geschehen sey.

§. 7. Als sie sich hierauf wieder an den Grafen von Pappenheim gewendet hätten, seyen sie auf die frühere Resolution verwiesen, ihnen jedoch, unter der Bemerkung, wie, in Beziehung auf die dem Hause Pappenheim im Art. 49 der Wiener Congreßacte zugewendete Entschädigung, eine Auslegung nur von den Europäischen Mächten anerkannt werden könne, aus besonderer Gnade eine Gratification von resp. 150 fl. und 100 fl. einmal für immer verabreicht worden. Sie hätten diese Gabe für nichts anders, als für eine Abschlagszahlung an ihren liquiden Rückständen, ansehen können, welche, nach Abzug aller Gratificationen, für ihn, v. Preu, bis Ende vorigen Jahres, 3,719 fl., für die Erben des Canzlisten Wiesand, welche ihnen die Wahrung ihres Interesse's ebenfalls aufgetragen, bis Ende October 1808, 831 fl., und für ihn, Martini, bis Ende vorigen Jahres 2,807 fl. 22 kr. betragen hätten.

Dieses hätten sie in einer Erwiederung bemerkt, und um völlige Befriedigung wegen der Rückstände und des Laufenden gebeten.

§. 8. Hierauf sey keine weitere Entschliessung erfolgt, weßwegen er, v. Preu, bei dem Königlich-Baierischen Staatsministerium wiederholt nachgesucht habe, um vorläufige Befriedigung, und — die Auslegung des Art. 49 der Congreßacte betreffend — um Verwendung bei den Höfen zu Wien und Berlin.

Er sey aber dahin bedeutet worden, daß die nachgesuchte Entschädigung aus der Staatscasse, für den Verlust von Sporteln und Accidenzien, nicht statt finde, und man sich deßhalb an den Grafen von Pappenheim zu wenden habe; eben so unzulässig sey die nachgesuchte Einschreitung bei den Höfen zu Wien und Berlin, und es müsse ihm selbst überlassen bleiben, seine Entschädigungsforderung, im Falle sie von dem Grafen

von Pappenheim nicht anerkannt werden sollte, gegen denselben auf dem geeigneten Wege zu verfolgen.

Auch diese Entschliessung hätten sie an den Grafen von Pappenheim mit der dringendsten Bitte gelangen lassen; dieses habe jedoch ebenfalls keinen Erfolg gehabt.

Es wird gebeten:

Eine hohe Bundesversammlung wolle geruhen, durch kräftige Einschreitung ihnen nicht nur eine, dem jährlichen Accidenzien- und Emolumenten-Genusse von resp. 324 fl. und 247 fl. ungefähr entsprechende, laufende Pension, vom Anfange dieses Jahres an, zu verschaffen, sondern auch die Berichtigung der, mit Einschluß des gedachten Wiesandischen Guthabens, bis Ende vorigen Jahres in Summe 7,357 fl. betragenden Rückstände, zu bewirken.

Die Vorstellung hat zwölf Beilagen, wovon die Originalien, wie in einer besondern Vorstellung an den präsidirenden Herrn Gesandten gesagt wird, in der Bundes-Canzlei vorgelegt werden sollen: der wesentliche Inhalt derselben ist in dem bisher Angeführten enthalten; was weiter bemerkt zu werden verdient, werde ich nachtragen. Ein hier wohnender Bevollmächtigter ist namhaft gemacht.

Beurtheilung.

§. 9. Am Schlusse der Vorstellung sagen die Supplicanten, sie seyen Greise — schwach und gebrechlich, und, mit zum Theil kranken und noch unversorgten Familien-Angehörigen, schon seit mehreren Jahren der verzweiflungsvollsten Lage Preis gegeben. —

Wer würde diesen Männern, welche ohne Zweifel in der Schilderung ihrer Verhältnisse der Wahrheit getreu bleiben, das Mitleid über ihr Geschick versagen können!

Bei ihnen ist gewiß, wenn irgendwo, die Verweisung auf sonstigen Erwerb, ein leidiger Trost —. Zwar dürften vielleicht die in den Anlagen 2 und 4 als Besoldungstheile in Aufrechnung gebrachten Geschenke, in eigentlichem Verstande diese Benennung nicht verdienen, eben darum, weil es Geschenke waren; allein, bei fixen Gehalten von 245 fl. und 180 fl. kann es doch nicht tadelhaft seyn, auch das der Wirklichkeit gleichzustellen, was noch zweifelhaft ist. Da inzwischen auch verdientes Mitleiden für sich nur unvollkommen verpflichtet, hier aber dermalen nur vollkommene Pflicht in Betracht kommt; so muß die Sache von der letzteren Seite dargestellt und erörtert werden.

§. 10. Es würde zwecklos seyn, wenn ich von dem ehemaligen Reichserbmarschallamte, worüber man ausser dem, was in den Moserischen Werken, oder neuer, in dem 37. Theil der Reußischen Staatscanzlei, in dem 8., 10. und 11. Band der Zeitschrift: der Rheinische Bund, vorkommt, eigen Abhandlungen hat, umständlich handeln wollte; Einiges darf jedoch wohl in Rückerinnerung gebracht werden, daß es bei den vielen Ver-

änderungen, welche in Deutschland unaufhaltbar auf einander folgten — oft Mühe kostet, sich das zu vergegenwärtigen, was im Vergangenen bekannt genug war.

Der Kurfürst von Sachsen hatte zu Reichserbmarschallen die Grafen von Pappenheim, welche Familie dieses Amt schon zur Zeit der goldenen Bulle bekleidete.

Der Reichserbmarschall ward zuweilen auch überhaupt der Reichsmarschall genannt. Das Wort: Untermarschall, ward bald von ihm, bald von seinem sonst sogenannten Reichsquartiermeister gebraucht. Da der Reichserbmarschall nicht nöthig hatte, in Person bei dem Reichsconvente zu erscheinen, wenn er nicht berufen wurde, welches selten geschah, auch späterhin nicht mehr nöthig gehalten wurde, daß Jemand von seiner Familie oder doch sein Untermarschall die Stelle vertrete, so hielt er bloß eine kleine Canzlei bei dem Reichsconvent, welche aus einem Canzleirath und zwei Canzlisten bestand.

Der eigentliche Chef dieser Canzlei sollte seyn, der vormals sogenannte Reichsquartiermeister, der aber nach der Hand zu Pappenheim noch eine Bedienung zu bekleiden und sich dort aufzuhalten pflegte. Der Canzleirath versah dann die Stelle des abwesenden Reichsquartiermeisters; von den beiden Canzlisten mußte der eine katholisch, der andere evangelisch seyn. Ausserdem hielt der Reichserbmarschall auch einen sogenannten Reichsprofoßen, welcher auch die Stelle eines Canzleiboten versah.

§. 11. „Hiernach waren die zur reichserbmarschallamtlichen Canzlei gehörigen, oder diese bildenden Individuen keine Reichs-, sondern Pappenheimische Diener; in dem Dienstpatente des Reichsprofoßen (Anlage Num. 3) kommt, seltsamer Weise, vor: «durch das jüngst erfolgte Absterben unsers Reichsdieners».

Zu einer Entschädigung des Grafen von Pappenheim selbst, wegen seiner Amtsführung, erklärte nicht das deutsche Reich sich verpflichtet.

Im Jahre 1753 gab der Kaiser dem Reiche durch ein Commissionsdecret zu erkennen: Der Reichserbmarschall Graf von Pappenheim habe vorgestellt, daß seine Vorfahren in älteren Zeiten, zu Bestreitung des Erbmarschallamts auf Reichstagen und sonsten habender großen Unkosten, verschiedene ansehnliche Emolumente genossen hätten; es sey aber von demselben alles seither abgekommen. Der dermalige Reichstag dauere seit 1663. Er müsse eine eigene Marschallscanzlei, nebst dem Reichsquartiermeister, in loco Comitiorum stetshin auf eigene Kosten unterhalten, und habe bei den bald auf einander gefolgten Wahlen und Krönungen so große Ausgaben gehabt, daß er in eine sehr beträchtliche Schuldenlast verfallen, und das Reichserbmarschallamt, ohne gänzlichen weiteren Ruin seiner Familie zu erhalten, in der größten Verlegenheit sey. — Der Kaiser hoffe, man werde ihm für die so vieljährig übertragene reichserbmarschallamtliche Bürde und Verwendungen, pro praeterito, wenigstens zwei Römermonate bewilligen.

Dieß blieb ohne Erfolg. Auch bei dem Wahltage von 1764 brachte der Graf dieses sein Anliegen wieder in Anregung; endlich kam es 1767 zu einem Reichsgutachten:

> daß dem Grafen in Ansehung der von ihm angeführten Bewegursachen — jedoch ohne künftige Verbindlichkeit oder Folge — dermalen zu willfahren, solchemnach, dem Kaiserlichen Antrag gemäß, demselben der Betrag von zwei Römermonaten zu verwilligen sey. —

Kaiserliche Majestät genehmigten dieses auch.

In dem Reichsgutachten vom 19. September 1791, welches durch das Kaiserliche Commissions-Ratificationsdecret vom 21. Jänner 1792 genehmigt wurde, hieß es: ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß indem sich aus den erfolgten Abstimmungen ergeben, daß dem erwähnten Herrn Reichserbmarschall, Grafen von Pappenheim, diesesmal eine Gratification von einem Römermonat bewilligt werden wolle, diese Entschliessung nun u. s. w.

Die Frage von der Pflicht des Reichs, dem Erbmarschall für die Ausübung seiner Functionen an Reichstagen eine Belohnung auszumitteln, ist nie erörtert worden; eben so wenig scheint es je als eine Verbindlichkeit des Kurfürstlichen Collegiums anerkannt worden zu seyn, den Reichserbmarschall für seine Verrichtungen an Wahlconventen und Krönungstagen, und für seinen Kostenaufwand bei denselben, zu entschädigen.

Dagegen erhielt derselbe mehrmals Gratificationen von sämmtlichen Kurfürsten.

Erklärte sich nun das deutsche Reich nicht zu einer Belohnung des Grafen von Pappenheim selbst verpflichtet; so konnte noch weniger von einer solchen Verpflichtung in Rücksicht dessen Canzleipersonals Frage seyn.

§. 12. Bei dem Congresse zu Wien kam der Graf von Pappenheim am 17. October 1814 mit einer Vorstellung ein, um Wiederherstellung seines Erbamtes, auf jeden Fall um billigen Ersatz für die von ihm und seinen Vorfahren in dem Dienste des deutschen Reichs gemachten nothwendigen Verwendungen, wie solche in dem vierten Bande, der von Klüber herausgegebenen Acten des Wiener Congresses, abgedruckt ist.

In dieser Vorstellung sagte der Graf:

Amtsverrichtungen, die eben so wichtig als vielseitig und mannigfaltig waren, verpflichteten ihn zu fortwährender Anwesenheit und zu Unterhaltung einer Canzlei, nicht nur bei jeder Kaiserwahl und Kaiserkrönung, sondern auch auf dem Reichstage und bei allen Reichsdeputations-Versammlungen rc. rc.

Der Erfolg dieser Vorstellung war die Disposition des Art. 49 der Schlußacte des Wiener Congresses:

Le Duc de Saxe-Cobourg et le — obtiendront — et le Comte de Pappenheim un territoire comprenant neuf mille habitans. Le territoire du Comte de Pappenheim sera sous la Souveraineté de S. M. Prussienne.

§. 13. Die Krone Baiern hat die fixen Besoldungen der Individuen der erbmarschallamtlichen Canzlei, welche auf die Pappenheimer Steuercasse radicirt waren, übernommen; der Krone Baiern ein mehreres anzusinnen, dazu fehlt es, meines Ermessens, an einem rechtlichen Grunde.

In der, in der Anlage Ziffer 8, gedachten Antwort des Königlich-Sächsischen Ministers, Grafen von Einsiedel, an den Königlich-Baierischen Gesandten von Pfeffel vom Jahre 1810 ist zwar bemerkt:

Das reichserbmarschallische Canzleipersonal scheine allerdings auf eine Entschädigung, wegen der ihm entgehenden Accidenzien und Emolumente, gegründeten Anspruch zu haben. Seine Königliche Majestät fänden aber nicht, daß aus der ehemaligen Reichserzmarschallswürde ein hinlänglicher rechtlicher Grund herzuleiten sey, der Ihnen die Uebernahme jener Entschädigung zur Verbindlichkeit mache, indem der Reichserbmarschall wegen seines Unteramtes mit Schloß und Stadt Pappenheim beliehen, die Bestellung und Unterhaltung aber der zu Ausübung seines Amtes erforderlichen Personen, seinem Gutfinden und seiner Veranstaltung überlassen gewesen sey, auch vor der letzten Reichsversammlung nur eine zufällige und temporäre Beziehung auf die Geschäfte und Emolumente bei vorfallenden Wahl- und Reichstagen gehabt habe. Wäre eine allgemeine Reichscasse vorhanden, oder der Reichserbmarschall in dem völligen Genuß seiner Besitzungen, nach ihrer vormaligen Verfassung und Nutzniessung, geblieben, so würde ihm, oder jener, die Entschädigung des Canzleipersonals vor allen Dingen obliegen. In Ermanglung einer solchen Casse aber, und da der Graf zu Pappenheim, nachdem die Souverainetät über seine Herrschaft und damit das Steuer-Regal und andere Vortheile an des Königs von Baiern Majestät übergegangen, etwas beizutragen ausser Stande seyn solle; so scheine die mehrgedachte Entschädigung Allerhöchstdenenselben, und zwar aus eben dem Grunde, aus welchem Seine Majestät bereits die Fortbezahlung der fixen Besoldungen der Canzleipersonen übernommen hätten, anheimzufallen, immaßen die reichserbmarschallische Canzlei unstreitig, als Dienerschaft des Grafen von Pappenheim, zur Administration der ihm mit dem Erbmarschallamte verliehenen Schloß und Stadt Pappenheim gehöre, auch daselbst vor der Zeit des immerwährenden Reichstags mehrentheils ihren Sitz gehabt habe.

Wie übrigens das doppelte Verhältniß, in welchem die Grafen von Pappenheim, einmal als Untererbbeamte des Reichserzmarschalls, und dann als Vasallen, zu Seiner Ma-

jestät dem Könige von Sachsen gestanden hätten, theils durch Auflösung des deutschen Reichsverbandes von selbst aufgehört habe, theils in Beziehung auf den Lehns-Nexus, auf eigenes Ansuchen des Grafen von Pappenheim, ausdrücklich aufgelöst worden sey; so könne Seiner Majestät, vor andern Mitgliedern des ehemaligen deutschen Reichs oder des Rheinbundes, eine nähere Verbindlichkeit zu einer Entschädigung nicht beigelegt werden, zumal, da Allerhöchstdenenselben aus der Auflösung jener Verbindung weder an Souverainetäts-, noch andern Rechten, irgend ein Vortheil erwachsen sey.

Allein, die Canzleipersonen waren Diener des Reichserbmarschalls, mithin, in diesem Betrachte, sogenannte persönliche Diener des Grafen von Pappenheim (§. 10. 11); die denselben entgangenen Dienst-Emolumente, derentwegen sie Entschädigung ansprechen, wurden nicht aus Pappenheimischen, nun neu an die Krone Baiern übergegangenen Intraden, wie dieß bei den auf die Steuercasse radicirt gewesenen fixen Besoldungen der Fall war, entrichtet: Baiern hat diese Dienststellen nicht aufgehoben, sondern sie sind mit dem Amte der Grafen von Pappenheim erloschen.

So wenig die Krone Baiern zur Entschädigung des Grafen von Pappenheim, als gewesenen Reichserbmarschalls, verpflichtet ist, so wenig kann sie diese Obliegenheit gegen dessen, in eben der Eigenschaft, gehabten Diener haben.

Die Gründe, welche für die Krone Sachsen gegen eine solche Verpflichtung streiten, bedürfen keiner weitern Ausführung.

§. 14. In der 31. Sitzung vom Jahr 1817 (§. 201) hielt eine hohe Bundesversammlung, wegen des Gesuchs des vormaligen Reichsdirectorial-Gesandtschafts-Secretärs Herrlein zu Regensburg, um Vergütung decretmäßiger Dienst-Emolumente — dafür, daß die decretmäßigen Emolumente des Bittstellers einer billigen Berücksichtigung würdig seyen, und daß, wenn auch solche nicht aus dem Erzkanzlerischen Aerar geflossen, sonach auch nicht zur Vergütung von Seite der Krone Baiern, wegen des Besitzes von Aschaffenburg, geeignet wären, solche nichts desto weniger als rechtmäßig, auch nicht eigentlich von Privaten, sondern vielmehr von ehemaligen Reichsständen herrührend zu betrachten seyen.

In der Erwägung jedoch, daß die angesprochenen Emolumente in die Reihe der zufälligen gehört hätten, und nach keinem bestimmten Durchschnittspreise bekannt oder anzunehmen seyen, wurde dafür gehalten, daß man nicht wohl eine fixe Pension, sondern vorzugsweise, nach Bemessung des Bedürfnisses des Bittstellers, auf eine Gratification für denselben, und zwar einmal für allezeit, antragen könne — und so wurde ein, diesem gemäßer Beschluß gefaßt. Herrlein gründete sein Gesuch darauf, daß die Stände des Reichs, welche in ihren eigenen Angelegenheiten die Di-

rectorial-Canzlei mit Dictaturen, Protokollen, Expedition der Original-Reichsgutachten; z. B. bei Recursen u. s. w. bemüht hätten, solche reichlich beschenkt hätten, und daß in dem Dienstdecret, neben dem Gehalte, auch der herkömmlichen Nutzbarkeiten gedacht werde.

Eben so berechnet hier von Preu, nach einem Durchschnitte, für Geschenke jährlich 223 fl. 55 kr., und an Canzlei-Sporteln nur 100 fl. 5 kr. jährlich; in dem Dienstpatent heißt es: gewöhnliche Besoldung und herkömmliche Emolumente. Martini, in dessen Dienstpatent gesagt ist: alle davon abhangenden Emolumente an Besoldung und herkömmlichen Accidenzien — berechnet an Geschenken jährlich 195 fl. und an Canzlei-Sporteln 52 fl. 12 kr. (Anlagen Num. 1 — 4).

Allein, da diese reichserbmarschallamtliche Canzlei nicht von Kursachsen, als Reichserzmarschall, sondern von dem Grafen von Pappenheim, bestellt und angeordnet wurde, da dieselbe in ihrem Berufe der Reichsdirectorial-Canzlei, oder der Kammergerichts-Canzlei, nicht gleichgestellt werden kann; so fällt, meines Ermessens, der Grund zu einer solchen Berücksichtigung, welche bei dem Herrlein beliebt worden ist, bei den Individuen jener weg.

§. 15. In einer Königlich-Baierischen, durch die Regierung des Regenkreises an den v. Preu unter dem 27. Juni 1817 (Anlage Num. 9) ergangenen Entschliessung, ward derselbe an den Grafen von Pappenheim, mit dem Anfügen verwiesen:

> welcher, bei der ihm durch den Art. 49 der Wiener Congreßacte zugesprochenen reichlichen Entschädigung, sich nicht länger wird der Pflicht entziehen wollen, das reichserbmarschallamtliche Personal wenigstens in so weit zu befriedigen, als solches nicht schon durch die Großmuth der Souveraine von Baiern und Sachsen geschehen ist. —

Wenn gleich der Graf von Pappenheim dem von Preu, nach der Anlage Num. 10, unverhalten ließ:

> daß wir — wie die Worte lauten — hinsichtlich der von den Europäischen Mächten, welche die Wiener Congreßacte unterzeichnet haben, für die von uns und unserer Familie dem bekleideten Erbmarschallamte Jahrhunderte hindurch gebrachten großen Opfer und Verwendungen, zugewandten Entschädigung, Niemand als dieselben Mächte anerkennen würden, dem Art. 49 der erwähnten Acte irgend eine Auslegung zu geben —

so wäre es doch wohl möglich, eine richterliche Behörde, vor welcher gegen die von Pappenheimische Weigerung Recht gesucht würde, hielte den Art. 49 der Congreßacte, in Erwägung des Grundes oder der Veranlassung desselben, nicht so unbestimmt oder undeutlich,

um vorerst eine authentische Interpretation abwarten zu müssen, — vorausgesetzt, daß der Entschädigungs-Anspruch an sich für begründet zu achten ist, welches letztere zu der gegenwärtigen Erörterung nicht gehört.

Daß es aber der Ansicht des Theils allein, welcher in einem gegebenen Falle belangt werden soll, nicht überlassen seyn kann, ob eine authentische Interpretation erforderlich sey, ist wohl klar für sich, wenn nicht mit der Justizpflege ein nicht zu rechtfertigendes Spielwerk getrieben, und wenn das, was man Rechtszustand nennt, aufrecht erhalten werden soll.

§. 16. Waltet nun zu einer Berücksichtigung der Supplicanten von Seiten des deutschen Bundes kein Grund vor (§. 14), kann die Krone Baiern eben so wenig, wie die Krone Sachsen, zu einer Entschädigung verpflichtet geachtet werden (§. 13): so müssen die Supplicanten, wenn sie ein wirklich gegründetes Recht auf die verlangte Entschädigung zu haben vermeinen, ihren vormaligen Dienstherrn, den Grafen von Pappenheim, vor dem competenten Gerichte in Anspruch nehmen, und von diesem ein richterliches Erkenntniß, welches von der hohen Bundesversammlung nicht ertheilt werden kann, gewärtigen.

Daß der Graf von Pappenheim deßfalls zu Recht stehen müsse, kann schwerlich bezweifelt — es können, wenn es auf Beispiele ankäme, ältere und neuere dafür angeführt werden.

Dieses ist ohne Zweifel der geeignete Weg, welcher in der weiteren Königlich-Baierschen Entschliessung (Anlage Num. 11) gemeint ist. —

Kaum zu glauben ist, der Graf von Pappenheim, der die Unterhaltung der Canzlei mit als Grund seiner Bitte um Entschädigung angeführt hat (§ 12), werde von einem kleinen Mitgenusse an dem, was ihm so reichlich zu Theil geworden ist, fernerhin ausschliessen wollen, Männer, die in seinem Dienste alt geworden sind, und diese einem Nothstand Preis geben, dessen Härte freilich von Dritten nicht selten weniger gefühlt wird. — Daß inzwischen eine deßfallsige Verwendung von Seiten der hohen Bundesversammlung den Verhältnissen nicht angemessen seyn würde, bedarf kaum bemerkt zu werden.

§. 17. Mein Antrag gehet hiernach dahin:

daß die Supplicanten mit ihrer dahier angebrachten Bitte abzuweisen seyen, und denselben zu überlassen sey, wenn sie ein gegründetes Recht auf Entschädigung, wegen der, aus Veranlassung ihres vormaligen Dienstverhältnisses, ihnen zu Theil gewordenen, jetzt aber entgangenen Emolumente zu haben vermeinten, deßfalls ihren gewesenen Dienstherrn, den Grafen von Pappenheim, vor dem competenten Gerichte in Anspruch zu nehmen, und richterliche Entscheidung zu gewärtigen.

Danz.

34.

Königlich-Würtembergisches Manifest,

die Einberufung einer Ständeversammlung auf den 13. Juli 1819 betreffend *).

(ad §. 122 des Protokolls der 22. Sitzung.)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Als Wir im Monat Juni 1817 die Hoffnung aufgeben mußten, Uns mit der damaligen Ständeversammlung über eine, den gegenwärtigen Verhältnissen des Staats angemessene Verfassung zu vereinigen, fiel es Unserem Herzen schwer, die Beendigung einer so wichtigen Angelegenheit von einer unbestimmten Zukunft abhängen zu lassen, und Unser Volk nicht sogleich in den vollen Genuß der ihm zugesicherten Rechte zu setzen.

Bei der richtigen Würdigung und dankbaren Anerkennung, welche die von Uns aufgestellten Grundsätze, sowohl in der Versammlung selbst, als ausserhalb derselben, vielfach gefunden hatten, blieb es zweifelhaft, ob die Mehrheit der Stände in ihrer letzten Erklärung auch wirklich die Ueberzeugung Unseres Volkes ausgesprochen habe, und Wir fanden hierin die Veranlassung, dem Ausdrucke jener Ueberzeugung nach der Auflösung der Versammlung ein anderes Organ zu gestatten.

In dieser Absicht behielten Wir in Unserer Bekanntmachung vom 5. Juni 1817 dem Volke vor, sich über die Annahme des Verfassungs-Entwurfes, unter den in Unserem Rescript vom 26. Mai 1817 enthaltenen Bestimmungen, durch die Amtsversammlungen, oder auch durch seine Magistrate und durch den Beitritt derjenigen Viril-Stimmführer, welche nicht persönlich dagegen gestimmt hatten, zu erklären, indem Wir damit die Versicherung verbanden, daß Wir, auf den Fall der Annahme, auch Unserer Seits den Verfassungs-Vertrag als abgeschlossen ansehen und in Wirksamkeit setzen würden. Die hierauf eingegangenen Erklärungen der Mehrheit der Amtsversammlungen, mehrerer Magistrate und Viril-Stimmführer, wenn gleich zum Theil von verschiedenartigen Bitten und

*) Aus dem Königlich-Würtembergischen Staats- und Regierungsblatt vom 12. Juni 1819, Num. 33.

Anträgen begleitet, liessen uns keinen Zweifel übrig, daß Unser Volk die Reinheit Unserer Absichten anerkenne, und daß alle Wünsche sich dahin vereinigen, unter Berücksichtigung der Uns vertrauensvoll vorgelegten Bitten, die Volksvertretung baldmöglich in Wirksamkeit gesetzt zu sehen.

Wir Selbst stimmen ganz mit diesen Wünschen überein; Wir sind aber auch zugleich vollkommen überzeugt, daß eine geordnete Ausübung der dem Volk zustehenden Rechte nicht eher statt finden könne, als bis diese Rechte selbst durch feste grundgesetzliche Normen bestimmt sind. Es läßt sich jedoch mit Zuversicht annehmen, daß inzwischen Zeit und Erfahrung zur Berichtigung mancher irrigen Ansichten geführt haben werde; und allgemein ist es als das erste Bedürfniß des Vaterlandes anerkannt, daß der Regent und das Volk sich die Hände reichen, zum ernsten Wirken für das gemeinsame Wohl. Wir glauben demnach, hoffen zu dürfen, daß Wir Uns nicht in die Nothwendigkeit gesetzt sehen werden, den bisher von Uns befolgten und nun auf das Neue Unserem Volke eröffneten Weg zu verlassen, und zu endlicher Erfüllung des 13. Art. der deutschen Bundesacte durch Ertheiluug eines Staats-Grundgesetzes die Grundzüge der Verfassung vorzuzeichnen, deren weitere Ausbildung aber der verfassungsmäsigen Gesetzgebung zu überlassen.

Von diesen Gesinnungen und Hoffnungen geleitet, haben Wir Uns entschlossen, Unserem Volke Gelegenheit zu geben, Uns auf eine vollständige und umfassende Weise die Wünsche vorzulegen, welche demselben noch gegenwärtig in Beziehung auf den Verfassungs-Entwurf übrig bleiben mögen, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständniß zu vollenden.

Wir berufen demnach hierdurch eine Ständeversammlung, deren Auftrag und Bestimmung einzig darin bestehen wird, mit Ausschluß jeder andern Verhandlung sich über die Gegenstände jener Wünsche und die Mittel ihrer Erfüllung durch einige ihrer Mitglieder mit den von Uns zu ernennenden Commissarien vorbereitend zu benehmen, sodann darüber Plenar-Berathschlagung zu pflegen, und Uns das Resultat derselben in einer ungetrennten Darstellung vorzulegen, worauf Wir sofort Unsere letzte Entschliessung fassen werden.

Als Mitglieder dieser Versammlung haben zu erscheinen:

a) die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, in Gemäßheit der Beilage des Rescripts vom 29. Januar 1815 (Reg. Bl. S. 37 f.),
b) die ebendaselbst genannten gräflichen und adelichen Gutsbesitzer
c) die zwei — dem Dienstalter nach ersten evangelischen General-Superintendenten,
d) der Verweser des General-Vicariats zu Rottenburg, Bischof von Evara, und der dem Dienstalter nach erste katholische Decan,

e) der Vice-Kanzler der Landes-Universität,

f) von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, so wie

g) von jedem der 63 Oberamtsbezirke je ein gewählter Abgeordneter.

In Ansehung der persönlichen Eigenschaften der Viril-Stimmführer sowohl, als der gewählten Abgeordneten, der activen Wahlfähigkeit, der Wählart, der Legitimation, der Diäten und Reisekosten, der innern Ordnung der Versammlung, der Stimm-Uebertragung und der Verhandlungsart, wollen Wir die im Rescript vom 29. Januar, in der Verordnung vom 26. Februar und in dem Edict vom 15. März 1815 (Reg. Bl. S. 33, 73, 117 ff.) enthaltenen Normen im Allgemeinen auch dießmal beobachtet wissen.

Uebrigens verordnen Wir insbesondere, daß

1) die Ständeversammlung am 13. Juli 1819 zusammentreten, und die Wahlen in den Städten und den Oberamtsbezirken so beschleunigt werden sollen, daß sämmtliche Mitglieder zwei Tage vor dem erwähnten Termin eintreffen können;

2) diese Wahlen in den genannten sieben Städten unter dem Vorsitze der betreffenden Regierungs-Directoren, statt der vormaligen Landvögte, vorzunehmen sind;

3) daß die Wahl-Directoren die vollständige Wahlfreiheit, welche jede Art von ungesetzlicher Einwirkung auf die Wahlhandlung ausschließt, aufrecht zu halten haben.

4) Zu der Stelle des Präsidenten der Ständeversammlung behalten Wir Uns die Ernennung vor, und überlassen derselben die Wahl ihres Vice-Präsidenten, welche sie Uns demnächst anzuzeigen hat. Bis zur Besetzung der letztern Stelle hat der älteste Rechtsgelehrte unter den gewählten Abgeordneten die Geschäfte des Vice-Präsidenten zu versehen.

Unser Minister des Innern hat für die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Manifests durch besondere Schreiben an die Viril-Stimmführer und durch die geeigneten Befehle an die Kreisregierungen und Oberämter zu sorgen.

Gegeben in Unserem Königlichen Geheimen Rathe. Stuttgart, den 10. Juni 1819.

(Unterz.) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Secretär,
(Unterz.) Vellnagel.

Vier und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 28. Juni 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim, substituirten Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim.

§. 140.

Substitution des Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim, für den Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich-Badische Herr Bundesgesandte Freiherr von Berckheim, den Königlich-Würtembergischen Herrn Bundesgesandten, Freiherrn von Wangenheim, substituirt habe.

§. 141.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816. — 6. Sitz. §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42. Sitz. §. 320. 43. Sitz. §. 332. 333 u. 334. 44. Sitz. §. 350 v. J. 1817. — 1. Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70. 30. Sitz. §. 148. 45. Sitz. §. 211 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 47. 14. Sitz. §. 52. 20. Sitz. §. 109 v. J. 1819.)

Preussen. Indem der Gesandte zur Kenntniß dieser hohen Versammlung bringt, daß sein allerhöchster Hof, auf die vergleichsmäsig übernommenen Rückstandegelder zur transrhenanischen Sustentations-Casse, in Erwartung der erst nach statt gehabter allgemeiner Vereinigung möglich werdenden genaueren Bestimmung ihres Betrags, eine fernere vorläufige Zahlung von drei tausend Gulden rheinisch hat bewirken lassen, soll derselbe zugleich den angelegentlichsten Wunsch ausdrücken, daß zu Erledigung des vorge-

dachten Erforderniſſes, von Seiten der noch übrigen betreffenden Regierungen, der definitive Abſchluß jener Rückſtände-Rechnung nun endlich vermöglicht werden möchte.

Hierauf wurde einhellig

beſchloſſen:

der Königlich-Preuſſiſchen Regierung dieſe Abſchlagszahlung zu verdanken und die transrhenaniſche Suſtentations-Caſſe zu ermächtigen, die Strasburger Präbendäre, welche ihre Penſionen vom 1. Juni 1815 bis 1. Jänner 1817 zu gut hätten, daraus zu befriedigen.

§. 142.

Militär-Verhältniſſe des deutſchen Bundes.

(3. Sitz. §. 4 v. J. 1816. — 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378 v. J. 1817. — 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64. 15. Sitz. §. 76. 16. Sitz. §. 84 u. 85. 17. Sitz. §. 87. 22. Sitz. §. 108 u. 109. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 145. 32. Sitz. §. 152. 51. Sitz. §. 234 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 4. 2. Sitz. §. 12. 3. Sitz. §. 18. 4. Sitz. §. 22. 5. Sitz. §. 25. 6. Sitz. §. 28. 7. Sitz. §. 29. 9. Sitz. §. 31 u. 32. 10. Sitz. §. 37. 12. Sitz. §. 40. 20. Sitz. §. 110 v. J. 1819.)

Kurheſſen. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen in das Protokoll der 20. Sitzung eine Erklärung haben niederlegen laſſen, wornach Sie der Corps-Eintheilung, wie ſie in der 9. dießjährigen Sitzung beſchloſſen worden, unbedingt und definitiv beitreten, ſo bin ich von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten beauftragt worden, auch Ihrerſeits die definitive Zuſtimmung zu der Corps-Eintheilung zu erklären.

§. 143.

Geſuch des ehemalig Großherzoglich-Frankfurtiſchen Accis-Einnehmers Georg Friedrich Dufais zu Hanau, wegen Beſoldungs-Anſprüche an Kurheſſen.

(15. Sitz. §. 71 v. J. 1819.)

Der Kurheſſiſche Herr Bundesgeſandte eröffnet:

Durch einen in der 15. Sitzung §. 71 gefaßten Beſchluß bin ich erſucht worden, die Reclamation des vormaligen Accis-Einnehmers Dufais meinem höchſten Hofe zu geneigter Berückſichtigung zu empfehlen.

Empfehlungen von Seiten dieſer hohen Verſammlung werden bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten nie eine andere als günſtige Aufnahme finden; Sie haben deßhalb die fragliche Angelegenheit aufs neue einer ſorgfältigen Prüfung gewürdigt, und mir anbefohlen, darüber die nachſtehende Erklärung abzugeben.

Der Grund der Reclamation des Dufais liegt darin, daß derſelbe, unzweifelhaft ein Localdiener des Departements Hanau, aus dem Artikel 45 der Congreßacte das

Recht ableiten will, nach denen im §. 59 des Deputations-Hauptschlusses von 1803 aufgestellten Grundsätzen behandelt zu werden, während dieser Artikel nur auf die Großherzoglich-Frankfurtischen Centraldiener, und höchstens auf diejenigen Provinzialdiener bezogen werden kann, die mehreren Departements gemeinschaftlich waren.

Rücksichtlich der Hanauer Departemental- und Localdiener vermögen Seine Königliche Hoheit keine andere Verpflichtung anzuerkennen, als Sie in der Convention übernommen haben, welche unterm 14. März 1814 mit dem von den verbündeten Mächten niedergesetzten Central-Verwaltungs-Departement abgeschlossen wurde.

Nach derselben übernahmen Sie alle im Departement Hanau vorgefundenen Localdiener, sie mochten früher in Kurhessischen Diensten gestanden haben oder nicht, mit der Befugniß, solche wieder anzustellen oder zu pensioniren, wenn sie es verdienten. Von Garantirung des Gehalts und der Emolumente, die sie gerade bezogen, war keine Rede, noch viel weniger von den Stipulationen des Deputations-Hauptschlusses von 1803.

Seine Königliche Hoheit konnten sich daher durchaus nicht verpflichtet erachten, die von der Großherzoglich-Frankfurtischen Regierung mit leichtsinniger Freigebigkeit ausgeworfenen und mit den Kräften des ausgesogenen Landes in gar keinem Verhältnisse stehenden Gehalte und Pensionen zu bestätigen, sondern Sie bestimmten bei Reorganisirung der verschiedenen Justiz- und Verwaltungs-Behörden, mit gehöriger Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, aus eigener Machtvollkommenheit die Gehalte und Pensionen.

Gegen die indirecten Steuern, welche Sie einstweilen bestehen liessen, wie sie unter der Großherzoglich-Frankfurtischen Regierung eingeführt waren, erhoben sich so viele und gegründete Klagen, daß Seine Königliche Hoheit solche zur Erleichterung des Landes gänzlich aufzuheben für gut fandeu.

Ob Sie nicht befugt gewesen wären, bei gänzlicher Aufhebung dieser Einnahmsrubrik, auch das dabei angestellte Personal, in so fern es nicht früher in andern Verwaltungszweigen diente (allenfalls mit einem Jahresgehalt als Gratification, wie dieses z. B. in Oesterreich üblich ist) zu entlassen, ist eine Frage, die um so eher bejaht werden zu können scheint, als nach der Großherzoglich-Frankfurtischen Staatsverfassung die Anstellung und Entlassung der Staatsdiener ohne alle Entschädigung lediglich von der Willkühr des Souverains abhieng, und der Reclamant kein althessischer oder altprimatischer Diener, sondern erst im Jahr 1813 in Dienste getreten war.

Indessen beweiset die Wiederanstellung des Dufais, als Probator bei dem Rentkammer-Departement in Fulda, daß Sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollten.

Bei Regulirung seines Gehaltes konnten nicht die ihm provisorisch zugebilligten unständigen Procente der völlig cessirenden Einnahme zur Richtschnur dienen, sondern er wurde

nach dem Beispiele des in gleicher Cathegorie mit ihm gestandenen Enregistrements-Einnehmers zu Hanau, der einen fixen Gehalt von 800 fl. bezog, auf eben diesen Betrag fixirt.

In dem Anstellungs-Rescript wurde ausdrücklich inserirt: «gegen Entsagung aller weitern Ansprüche»; durch Annahme der Stelle hat Dufais die Entsagung factisch geleistet, mithin kann er sich auf eine, dieser Thatsache entgegenstehende Reservation nicht berufen.

Nichts desto weniger haben Seine Königliche Hoheit ihm für die Vergangenheit eine Gratification von 800 fl. zu bewilligen, und solche späterhin, in Beherzigung seiner Lage, auf 1,000 fl. zu erhöhen geruht. Er hat aber solche mit der Bemerkung anzunehmen verweigert: sein hiesiger Bevollmächtigter habe ihm zugesichert, daß die Bundesversammlung sein Gesuch für völlig gegründet erklären werde, und er könne es daher nicht einmal annehmen, wenn ihm auch 1,500 fl. jährlich für die Zukunft und die Vergangenheit bewilligt würden.

Der Beschluß in der 15. Sitzung wird ihm das Ungereimte seiner Forderungen an Seine Königliche Hoheit, und seiner Erwartungen von dem Verfahren der Bundesversammlung bewiesen haben, und er wird nun wohl nicht länger Anstand nehmen, als eine Gnade anzuerkennen, was er rechtlich nicht fordern kann.

Seine Königliche Hoheit haben übrigens Ihre Beherzigung der von Seiten der hohen Bundesversammlung geschehenen Empfehlung dadurch bethätiget, daß Sie befohlen haben, dem Reclamanten die Rückstände von der Zeit, wo er ohne Anstellung war, nach dem Maasstabe seines jetzigen Gehaltes auszuzahlen.

§. 144.

Gesuch der Witwe Hosse zu Hanau, um Erlangung der rückständigen Pension ihres Gatten, als ehemaligen Großherzoglich-Frankfurtischen Pensionär.

(17 Sitz. §. 87 v. J. 1819.)

Ebenderselbe Herr Gesandte trägt vor:

In der 17. dießjährigen Sitzung habe ich übernommen, mich bei meinem höchsten Hofe dahin zu verwenden, daß das Gesuch der Witwe Hosse zu Hanau, die rückständige Pension ihres verstorbenen Gatten betreffend, näher gewürdigt und auf die vorgestellten Umstände billige Rücksicht genommen werde. Heute bin ich im Stande, über diese Angelegenheit nachstehende Erklärung abzugeben.

Die Forderung der Witwe Hosse ist noch weit weniger begründet, als die des Probator Dufais. Letzterer war wenigstens bei der Finanz-Verwaltung angestellt, und in so fern

ein Staatsdiener. Schwerlich aber wird man den Kammerdiener eines Prinzen in die Reihe der Staatsdiener setzen wollen. Auf ihn war also nicht einmal die Bestimmung der mit dem Central-Verwaltungs-Departement geschlossenen Convention anwendbar. Seine Hoheit der Kurprinz aber, aus dessen Etat Hosse im Jahr 1806 bezahlt wurde, hatten keine Verpflichtung, diesen ihren vormaligen Kammerdiener im Jahr 1813 wieder in Dienste zu nehmen, oder die von dem provisorischen französischen Gouvernement ihm ausgeworfene Pension fortzuzahlen, nachdem derselbe dem Befehle, sich zu Höchstihnen nach Itzehoe zu verfügen, nicht alsbald gefolgt, und daher schon im Jahr 1807 mit Abschied entlassen worden war.

Nichts desto weniger haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst aus reiner Gnade geruhet, der besagten Witwe eine Gratification von 600 fl. zu verwilligen, und dadurch hoffentlich der Verwendung dieser hohen Versammlung aufs vollständigste entsprochen.

Hierauf wurde einhellig die, in beiden vorgetragenen Fällen bewiesene, gnädigste Rücksicht Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten auf die eingelegte Empfehlung mit lebhaftem Danke anerkannt.

§. 145.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die neuen Eingaben Zahl 77 bis 80 den betreffenden Commissionen zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 77 bis 80.

Nro. 77. Eingereicht den 28. Juni.

Von Riese und Rühle von Lilienstern, im Namen der in Frankfurt anwesenden Glieder zweier Creditoren-Consortien: überreichen weitere Bitte, Schulden-Auseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, in Gefolge des Reichsdeputations-Schlusses und der deutschen Bundesacte.

Nro. 78. Eingereicht den 1. Juli.

Schreiber, Bevollmächtigter in den Westphälischen Angelegenheiten: bittet für sich und Namens seiner Committenten, die hohe Bundesversammlung wolle sich über die Art und Weise der Erledigung der Westphälischen Angelegenheiten vor den dießjährigen Sommerferien huldvoll aussprechen.

Nro. 79. Eingereicht den 6. Juli.

Dr. Goldschmidt in Frankfurt, als Bevollmächtigter der ehemals Kurmainzischen Staatsgläubiger, die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach betreffend: legitimirt sich für die Wiegandsche Curatel in Aschaffenburg, und bittet um die endliche Erledigung dieser Sache.

Nro. 80. Eingereicht den 7. Juli.

Dr. Schlosser in Frankfurt, Bevollmächtigter der Landstände des Fürstenthums Lippe-Detmold von Ritterschaft und Städten: übergiebt eine Anzeige und Bitte, in Betreff einer von der hochfürstlichen vormundschaftlichen Regierung daselbst einseitig entworfenen und publicirten neuen landständischen Verfassungs-Urkunde.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15ten Juli 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden

Ausgenommen:

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, substituirten Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten Freiherrn von Plessen.

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, substituirten Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens.

§. 146.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, für den Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, und des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Gesandte, Herr Graf von Eyben, habe den Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, und der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte, Freiherr von Marschall, den Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens, substituirt.

§. 147.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1816. — 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281, 282, 283 u. 284. 43. Sitz. §. 345 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88. 49. Sitz. §. 226 v. J. 1818. — 17 Sitz. §. 86 v. J. 1819.)

Oesterreich. In jener Erklärung, welche die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische Bundesgesandtschaft auf ausdrücklichen Befehl ihres allerhöchsten Hofes in der 17. vorjähri-

gen Sitzung, bei Gelegenheit der Vorlage der über die unberichtigt gebliebenen Privatforderungen an die vormalige Reichs-Operationscasse gefertigten Verzeichnisse, abzugeben die Ehre hatte, und wodurch damals die Wahl einer eigenen Commission zur Begutachtung der Behandlung dieses Gegenstandes veranlaßt wurde, befinden sich bereits im Allgemeinen die Ansichten entwickelt, welche Seine Majestät der Kaiser, hinsichtlich der fraglichen Forderungssache, aufzufassen Sich bewogen gefunden haben. Wenn nun in dem von der Commission in der 17. dießjährigen Sitzung erstatteten Vortrage und in dem darin enthaltenen, dem Beschlusse dieser hohen Versammlung unterzogenen Gutachten, ganz der nämliche Geist sich ausspricht und dieselben Momente benutzt worden sind, worauf in der erwähnten früheren Erklärung hingedeutet worden ist, und wozu der Kaiserlich-Königliche Hof Sich wiederholt, und zwar mit so größerem Vergnügen bekennt, als bereits Hoffnung vorhanden ist, hierdurch vorläufig auf die Erledigung eines immerhin als deutsche National-Angelegenheit zu betrachtenden Gegenstandes gewirkt zu haben; so glauben Seine Majestät der Kaiser aus voller Ueberzeugung, dem Antrage der Commission beipflichten, mithin Sich dafür erklären zu müssen, daß die Befriedigung der fraglichen Forderungen von dem deutschen Bunde zu übernehmen sey.

In Betreff des von der Commission weiters gemachten Vorschlags, wornach sie ihre bereits begonnene Wirksamkeit noch ferner durch einstweilige Vorbereitung des Liquidations-Geschäfts, und zwar durch eine, mit Rücksichtsnahme auf die Aussteller der Schuldurkunden, vorzunehmende Ausscheidung der Reclamationen zu bethätigen hätte; so finden Seine Majestät der Kaiser keinen Anstand, diesen Vorschlag ebenfalls als sehr geschäftsbeförderlich anzuerkennen, und indem in dieser Beziehung die Kaiserlich-Königliche Gesandtschaft besonders ermächtigt ist, die in dem Commissions-Vortrage bereits erwähnte Beiwirkung der Kaiserlich-Königlichen Hofkriegs-Buchhaltung in so weit zuzusichern, daß selbige nöthigenfalls die bestmöglichsten Aufklärungen und Erläuterungen zu ertheilen sich gewiß angelegen seyn lassen wird; so glauben Allerhöchstdieselben voraussetzen zu können, daß die Commission, nach vollendeten Vorarbeiten, das vollständige Liquidations-Operat vorlegen und mit den nöthigen Bemerkungen begleiten werde, welche sodann als Anhaltspuncte bei Erörterung der Frage dienen können, in wie weit und nach welchem Maasstabe die einzelnen liquidirten Forderungen, als zur Berücksichtigung geeignet, sich darstellen. So wie auf diese Weise das Liquidations-Operat selbst zu unserer Berathung vorbereitet wird, eben so sieht man alsdann zugleich dem umfassenden Gutachten von Seite der Commission entgegen, sowohl über die Art und Weise der Befriedigung der Gläubiger, als über die Ausmittelung des Zahlungsfonds.

§. 148.

Auswanderungen nach Nordamerika.
(34 Sitz. §. 229 v. J. 1817.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Aretin, erstattet folgenden Vortrag auf die Eingabe des Freiherrn von Gagern, wegen der Verhältnisse deutscher Auswanderer nach den nordamerikanischen Freistaaten.

Unser verehrter ehemalige College, Freiherr von Gagern, hat mit Schreiben vom 12. Febr. laufenden Jahrs bei der hohen Bundesversammlung eine Druckschrift unter Z. 22 eingereicht, welche sich mit den Verhältnissen deutscher Auswanderer nach den nordamerikanischen Freistaaten beschäftigt, und den Titel führt:

«Der Deutsche in Nordamerika. Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1818. 8.»

Dieses Werkchen enthält das Resultat von Forschungen, welche der Freiherr Moritz von Fürstenwärther auf Veranlassung des Freiherrn von Gagern an Ort und Stelle in Holland und Nordamerika angestellt hat.

Der Freiherr von Gagern hat dasselbe mit einem kurzen Eingang versehen und einige Schlußworte beigefügt. Den Hauptinhalt bilden einzelne Briefe und ein Hauptbericht des Freiherrn von Fürstenwärther.

In dem Begleitungsschreiben wird der Gegenstand in der Beziehung als Bundessache benannt, als es eine erhebliche Sache sey, die viele Staaten zugleich treffen könne.

Der Freiherr von Fürstenwärther entwirft ein trauriges, nur zu sehr die bisherigen Nachrichten bestätigendes Bild, von dem Zustand der unglücklichen mittellosen Auswanderer, von dem Augenblicke ihres Eintreffens in dem zur Einschiffung gewählten Seehafen an, bis zu jenem der erzielten Unterkunft in Nordamerika. Er schildert mit grellen Farben, wie betrügerische Habsucht, unmenschliche Härte und Verworfenheit dem hülf- und rathlosen deutschen Auswanderer einen Grad von Elend bereiten, dem er häufig auf der Reise, ja schon ehe diese angetreten wird, erliegt, und welches keineswegs sich mit seiner Ankunft in Nordamerika endigt. Er macht vorzüglich darauf aufmerksam, wie schnell bei dem bisherigen Gang der Sache, durch die Umstände herbeigeführt, bei diesen ohnehin schon so unglücklichen Menschen eine Demoralisation erzeugt und verbreitet werde, welche ihre eigene künftige Existenz vergifte, und den deutschen Namen in den Augen des Amerikaners verächtlich mache. In einigen Provinzen sollen «weiße Sclaven» und «deutsche Einwanderer» gleichbedeutende Ausdrücke seyn.

Der Freiherr von Fürstenwärther, indem er die Gründe des Uebels zur Kenntniß bringt, giebt zugleich Vorschläge an Handen, um ihm abzuhelfen; er erachtet die Regierungen, wenn auch nicht dazu verpflichtet, doch durch die Gefühle der Menschlichkeit dazu aufgefordert.

Es kommt nach den gemachten Vorschlägen vorzüglich darauf an, da, wo diese Auswanderungen selbst nicht durch zweckmäsige Veranstaltungen gehindert werden können, dieselben wenigstens auf eine Art zu regeln, welche das menschliche Elend zu mindern im Stande ist.

Der Gegenstand dieser Schrift, welche deßhalb nicht als bloße literarische Erscheinung zu betrachten ist, nimmt, in vielseitiger Hinsicht, die hohe Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen in Anspruch.

Keine derselben kann mit Gleichgültigkeit auf das künftige Unglück ehemaliger Angehörigen blicken, selbst wenn diese, nicht achtend vorgängige Belehrung, sich demselben leichtsinnig entgegenstürzen. Es sind Kinder, wenn auch verirrte Kinder!

Aber auch jenen deutschen Staaten, welche sich bei diesem Uebel nicht unmittelbar betheiligt fühlen, und dem gesammten deutschen Vaterlande, kann diese Angelegenheit nicht fremd bleiben. Wenn die Bewohner eines großen mächtigen Staates sich berechtiget glauben, nach dem Zustand von Demoralisation und Dürftigkeit, in welchem sie den Deutschen gewöhnlich an ihrer Küste landen sehen, ein allgemeines Urtheil über Deutschland zu fällen; so sieht man neben den Rücksichten der Menschlichkeit auch die Pflicht für Nationalehre aufgerufen. Es kann wohl auch in politischer Hinsicht nicht gleichgültig seyn, welche Meinung das Ausland von unserem deutschen Vaterlande habe.

Gute Wünsche begleiteten deßhalb das mit Eifer und bedeutenden Aufopferungen begonnene patriotische Unternehmen des Freiherrn von Gagern, und folgten dem Freiherrn von Fürstenwärther nach Amerika.

Wenn der Erste das wesentliche Verdienst der Unternehmung und der Leitung hat, so verdient nicht minder die redliche und verständige Mitwirkung des Zweiten dankbare Anerkennung.

Diese verdienstlichen Bemühungen sollten dem Ganzen nicht verloren gehen.

Referent glaubt den Gesinnungen dieser hohen Versammlung in dem

Antrag

zu entsprechen:

Die von dem Freiherrn von Gagern überreichte Druckschrift:

«Der Deutsche in Nordamerika»

als schätzbares Material zur Verbesserung des Zustandes deutscher Auswanderer nach jenem Welttheile, in dem Bundesarchiv niederzulegen, eine Danksagung für die verdienstlichen Bemühungen des Herrn Einsenders mit ehrenvoller Erwähnung der Mitwirkung des Freiherrn von Fürstenwärther in das Protokoll aufzunehmen; übrigens aber diese Angelegenheit der hohen Aufmerksamkeit der Regierungen zu empfehlen, und es denselben ehrfurchtsvoll zu überlassen, auf welche Art sie es für angemessen finden, hierüber Einleitungen

zu treffen, welche von Privaten nicht erwartet und mit voller Wirksamkeit von ihnen nicht ausgeführt werden können.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten sich einstimmig mit dem Antrage des Herrn Referenten, daher

Beschluß:

Daß die Bundesversammlung die von dem Freiherrn von Gagern überreichte Druckschrift:

«Der Deutsche in Nordamerika»

als schätzbares Material zur Verbesserung des Zustandes deutscher Auswanderer nach jenem Welttheile annehme, und, indem sie solche in dem Bundesarchiv niederlege, dem Herrn Verfasser ihren ausgezeichneten Dank für dessen verdienstliche Bemühungen, so wie dem Freiherrn von Fürstenwärther für dessen Mitwirkung, zu erkennen gebe; übrigens aber diese Angelegenheit der hohen Aufmerksamkeit der Regierungen empfehle, und es denselben ehrfurchtsvoll überlasse, auf welche Art sie es für angemessen finden, hierüber Einleitungen zu treffen, welche von Privaten nicht erwartet und mit voller Wirksamkeit von ihnen nicht ausgeführt werden können.

§. 149.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Zahl 81 bis 83 wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 81 bis 83.

Nro. 81. Eingereicht den 12. Juli.

Emanuel Müller, Kaufmann in Frankfurt, als Bevollmächtigter des Ernst Wilhelm Arnoldi in Gotha: überreicht in Auftrag und im Namen von 5,051 Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten des Thüringer Waldes und der daran liegenden Voigtländischen, Sächsischen und Hessischen Länderstriche eine Vorstellung und Bitte: »die hohe Bundesversammlung möge baldigst in Erwägung zu ziehen geruhen, durch welche Mittel die in den bestehenden Zoll- und Mauth-Einrichtungen im Innern des Bundesgebiets liegenden drückenden Fesseln der deutschen Industrie und des deutschen Handels zu beseitigen seyn könnten, und daß gemeinsame Beschlüsse gefaßt werden möchten«.

Nro. 82. Eingereicht den 14. Juli.

Schreiber, Bevollmächtigter in den Westphälischen Angelegenheiten: überreicht für die Gemeinde Süpplingen, im Herzogthum Braunschweig, eine Vorstellung wegen indirecter Justizverweigerung und Beeinträchtigung, in specie Aufrechthaltung eines unter der Königlich-Westphälischen Regierung geschlossenen Zehnt-Ablösungs-Vertrags.

Nro. 83. Eingereicht den 14. Juli.

Jacob Friedrich Scholder, Kanthenwirth in Durlach: bittet um Vergütung seiner aus einer Bauholzlieferung im Jahr 1796 zur ehemaligen Reichsfestung Philippsburg herrührenden Forderung in 1,154 fl. 28 kr.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22. Juli 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Badens: der Großherzogliche Herr Staatsminister, Freiherr von Berckheim;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: der Königlich-Dänische geheime Conferenzrath, Herr Graf von Eyben.

§. 150.

Gesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden.

(31. Sitz. §. 200. 37. Sitz. §. 260 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 50. 17. Sitz. §. 91 v. J. 1818. — 15. Sitz. §. 72 v. J. 1819.)

Baden. Die Gesandtschaft ist in Gemäßheit erhaltener Instruction ihres höchsten Hofes, das erneuerte Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden im Jahr 1793, betreffend, beauftragt, bezüglich auf den in der 15. Sitzung dieses Jahrs §. 72 von dem Königlich-Hannöverischen Gesandten in diesem Betreffe erstatteten Vortrag, folgende Erklärung abzugeben:

Man vermöge zwar Großherzoglich-Badischer Seits den in vorstehender Sache von dem Herrn Referenten bei der hohen Bundesversammlung aufgestellten Grundsatz, daß es sich wegen der von den reclamirenden Gräfenauer und Hemshöfer Erbbeständern aufgestellten Entschädigungsansprache lediglich von der reinen Rechtsfrage, ob und welche Entschädigung ihnen für ihren erlittenen Verlust gebühre? handle, nicht in Abrede zu stellen, und eben so wenig den weitern geäusserten Ansichten desselben, wie die Erörterung

desselben, als rein rechtlich, lediglich zum Wirkungskreis der Justizstellen, sohin, in dieser Beziehung, weder zur Erkenntniß, noch allenfallsigen Vollziehung desselben, vor die hohe Bundesversammlung gehöre, die diesseitige Zustimmung zu versagen.

Da jedoch bei diesen geäusserten Ansichten die hohe Bundesversammlung, auf das von dem Herrn Referenten hieraus gezogene weitere Resultat, und insbesondere, weil die, an die ehemaligen Reichsgerichte getretenen, höchsten Justizstellen der Souveraine die wirklichen competenten Stellen wären, die diesseitige Gesandtschaft, so wie die übrigen Herren Gesandten der in die ehemalige Rheinpfalz auf dem rechten Ufer sich getheilt habenden Fürsten, auffordert, sich über ein deßfallsiges gemeinschaftliches Gericht zu vereinbaren, als eines Theils das höchste Reichsgericht bereits die Ladung gegen diese, so wie die Krone Baiern erkannt, andern Theils aber, die Reclamanten um ihre Ansprüche lediglich an erstere und diejenigen, die an der Peräquations-Commission im Jahr 1806 Theil genommen, aufstellen zu müssen, sich befugt erachten; so hält das Großherzoglich-Badische Gouvernement sich verpflichtet, auf die hohe Aufforderung vordersamst Nachstehendes zu erklären:

Die Reclamanten haben als Grund ihrer geforderten Entschädigung die von dem ehemaligen Kurpfälzischen Festungs-Commandanten im Jahr 1793 befohlene und vollzogene Einäscherung und Demolirung ihrer Gebäude, der so genannten Hemshöfe und Gräfenau, aufgestellt, und weil diese von der Festung Mannheim aus, nach ihrem Vorgeben, lediglich zum Schutz derselben, so wie des auf dem rechten Ufer gelegenen Theils der Kurpfälzischen Staaten geschehen, die rechtliche Verbindlichkeit hergeleitet, wie nun auch lediglich der ehemalige Kurpfälzische Staat dafür, so wie für ihre verlornen übrigen Crescentien und sonstigen Effecten, Entschädigung leisten müsse. Bei dem Abgang eines vorliegenden Gesetzes, ob jene letzte Unterstellung, in Beziehung des damals notorisch vorwaltenden Reichskrieges, als gesetzliche Norm angenommen werden könne, und ob nicht vielmehr der gesammte deutsche Staat hierfür tenent sey, da es sich bei der geschehenen Einäscherung dieser Gebäulichkeiten und den damit verbundenen Folgen nicht um den Schutz von Kurpfalz, als eines einzelnen deutschen Staates, und der Feste Mannheim, als einer Kurpfälzischen Festung, sondern um den Schutz des gesammten deutschen Vaterlandes handelte, — vermog die Großherzogliche Regierung sich nicht die Ueberzeugung zu verschaffen, wie bei dieser, noch durch kein Gesetz entschiedenen, Vorfrage einer diesseitigen Gerichtsstelle die Competenz zustehen könne, anjetzo schon über die angebrachte Klage der Reclamanten zu erkennen, und sohin entweder nach ihrem Ermessen eine Entschädigungs-Verbindlichkeit für eine, bei dem gewesenen deutschen Reichskriege, durch nöthige Vertheilungs-Anstalten entstandene Beschädigung auf dasjenige Gouvernement, von dessen Commandanten diese nothwendigen Maasregeln vollzogen, oder aber auf das ganze deutsche Reich

der gesammten Bundesstaaten mit Wirkung zu übertragen. So wie sonach, ohne vorherige Erörterung und gesetzliche Bestimmung jener Vorfrage, die Großherzogliche Regierung die Entscheidung der von den Klägern gemachten Ansprüche einer diesseitigen Gerichtsstelle, als einem gemeinschaftlichen Gerichtshofe, mit den übrigen hohen Theilhabern der Rheinpfalz zu übertragen, gerechtes Bedenken trägt; so entstehet auch wieder, wenn diese Vorfrage dahin entschieden wäre, daß der Kurpfälzische Staat solche leisten müsse, eine weitere noch zu erörternde, nämlich: ob das Großherzoglich-Badische Gouvernement mit den übrigen höchsten und hohen Theilhabern der auf dem rechten Ufer gelegenen Rheinpfalz in diese Verbindlichkeit durch den Reichsdeputations-Receß getreten, und ob nicht vielmehr die Krone Baiern, als ehemaliger Besitzer des gesammten Kurpfälzischen Staates, diese, auf ihr bereits gehaftete, Verbindlichkeit anjetzo noch zu erfüllen habe?

Die Entschädigungs-Verbindlichkeit (falls solche rechtlich gefordert werden könne) kommt vom Jahr 1793 her. Sie war sonach damals schon perfect vorhanden, und hätte als solche auf der damaligen Kriegscasse gehaftet.

Nach dem Reichsdeputations-Receß sind alle derartigen Forderungen, die aus dem Staats-Vermögen zu leisten waren, dem weltlichen Regenten, der für seinen auf dem linken Rheinufer erlittenen Verlust entschädigt wurde, zur Last geblieben, wie dieses der §. 38 des Reichsdeputations-Recesses zur Genüge zu erkennen giebt; das Großherzoglich-Badische Gouvernement, das mit mehreren hohen Herren Fürsten die auf dem rechten Ufer gelegene Rheinpfalz zur Entschädigung für ihren erlittenen Verlust erhalten, hat durch den Reichsdeputations-Receß die Verbindlichkeit nicht übertragen erhalten, auch die von der linken Rheinseite herrührenden und der Krone Baiern, als ehemaligen Herrn derselben, obliegenden Schulden zu bezahlen, sondern es sind solche vielmehr vor, wie nach, eine schuldige Obliegenheit der ebenmäsig für ihren Verlust entschädigten Krone Baiern geblieben. Wenn also die Reclamanten, die vorher ihre Klage gegen die Krone Baiern, so wie gegen die Besitzer der rechten Seite der Rheinpfalz, bei dem höchsten Reichsgerichte mit angestellt haben, anjetzo ihre Ansprache an erstere fallen lassen und solche nur gegen letztere zu nehmen gesonnen sind; so liegt hierin keine reine litis reasumtio des bei dem Reichsgericht im Jahr 1806 erhobenen Prozesses, in dem eine Abänderung hinsichtlich der Beklagten, mithin eine wahre mutatio gemacht worden, wodurch für die mit der rechten Seite der Rheinpfalz entschädigten Herren Fürsten, wenn sie sich freiwillig durch die Vereinbarung auf ein gemeinschaftliches Gericht, als die eigentlichen Beklagten anerkennen, die consequentiöse Folgerung gezogen werden könnte, daß sie hierdurch stillschweigend den Grundsatz, wie auf sie die Entschädigungs-Forderung lediglich übergegangen, angenommen und sohin ihnen von Seiten des gewählten Gerichts, durch die Supposition dieser Anerkennt-

niß, die Einrede, daß nicht sie, sondern ein dritter, der rechte Beklagte sey, abgesprochen werden dürfte.

Die Großherzoglich-Badische Regierung ist weit entfernt, irgend Jemand den Rechtsweg zu versagen, und würde, wenn nicht die angeführten Bedenklichkeiten, rücksichtlich mehrerer zu erörternden Vorfragen, so wie die Abänderungen von Seiten der Kläger, hinsichtlich der höchsten und hohen Herren Beklagten, zum Theil vorlägen, keinen Anstand nehmen, dem Wunsche der hohen Bundesversammlung zu entsprechen, und den Reclamanten bei einer oder der andern niedergesetzten Gerichtsstelle zu Recht stehen.

So lange jedoch diese Anstände nicht gehoben, und so lange das Großherzogliche Aerarium nicht den rechtlichen Grund, worauf die Entschädigungs-Ansprache gegen dasselbe privativ gegründet werden solle, bestimmt kennt, da weder der Reichsdeputations-Receß dasselbe verbindet, überrheinische persönliche Forderungen an den ehemaligen Kurpfälzischen Staat zu bezahlen, noch auch das Kurpfälzische Normativ vom Jahr 1802 auf die ehemalige Pfalz des linken Rheinufers Bezug haben kann; so lange vermag auch dasselbe auf die Compromittirung einer gemeinschaftlichen competenten Gerichtsstelle, zur Beendigung der bei dem ehemaligen Reichsgericht erhobenen Klage, aus den angezogenen Gründen, ohne sich der Gefahr eines sehr nachtheiligen Rechtszustandes auszusetzen, auf die angetragene Art nicht einzulassen, sondern es muß sich dasselbe vielmehr jede zustehende Rechts-Competenz hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Indem diese Erklärung hiermit abgegeben wird, unterstellt man schließlich dem erleuchteten Ermessen dieser hohen Versammlung, in wie fern mehrerwähnte Erbpächter, so fern dieselben überhaupt irgend eine Entschädigung anzusprechen haben, dieses nicht zunächst, den vorangeschickten Ansichten gemäß, eigentlich bloß von der ehemaligen Reichs-Operationscasse zu erwarten und anzusprechen gehabt hätten, und hiernach zu verbescheiden seyn dürften.

Baiern. Der Königlich-Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Aretin, behielt sich hierauf, in so weit die Krone Baiern in Anspruch genommen werden wolle, die Gegenerklärung bevor, wornächst

beschlossen

wurde, diesen Gegenstand der Reclamations-Commission zuzutheilen.

§. 151.

Gesuch der Pensionäre des St. Rochus-Hospitals und Armendirectoriums zu Mainz, wegen Erlangung ihrer Sustentations-Beiträge von der Krone Würtemberg und den Fürstlichen Häusern Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein.

(58. Sitz. §. 422 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 43 v. J. 1818. — 17. Sitz. §. 91 v. J. 1819.)

Würtemberg. Der Königlich-Würtembergische Gesandte hat das in der 17. Sitzung vom 13. Mai dieses Jahrs vorgetragene Gesuch einiger Individuen des St. Rochus-Hospitals und einiger andern frommen Stiftungen zu Mainz, die Sustentations-Beiträge von der Krone Würtemberg und den Fürstlichen Häusern Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein betreffend, seinem allerhöchsten Hofe vorgelegt, und haben Sich hierauf Seine Königliche Majestät aus besondern Rücksichten auf die Lage der Reclamanten allergnädigst entschlossen, die von denselben gegen die Fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein neuerlich noch auf 49 fl. 57 kr. berechneten Raten, wenn dieselben zuvor gehörig beurkundet seyn werden, einstweilen und unter Vorbehalt des Regresses an gedachte Fürstlich-Hohenlohische Häuser, auch ohne alle Consequenz für die Folge, auf die Königliche Staatscasse aus Gnaden zu übernehmen.

So viel die in der erwähnten Reclamation noch vorkommenden Ansprüche an die Krone Würtemberg betrifft; so waren solche gerade in dem Zeitpuncte des Vortrags derselben, in der 17. Sitzung, bereits durch geschehene Ausbezahlung erledigt worden.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Betheiligten von dieser Entschliessung Seiner Majestät des Königs von Würtemberg zu benachrichtigen.

§. 152.

Ueber den freien Handel und Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten.

(19. Sitz. §. 103 v. J. 1819.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Nach dem im 103. §. der 19. dießjährigen Sitzung vom 24. Mai genommenen Beschluß, werden Erläuterungen über das mit dem Handel und Verkehr in der genauesten Verbindung stehende Zollwesen von den Bundesgliedern nach der, nöthigen Falls von dem Handel- und Gewerbstande ihrer Lande begehrten Auskunft erwartet.

Die von allen Seiten laut werdenden Klagen, daß Deutschland mit Producten solcher auswärtigen Staaten überschwemmt werde, in welchen den Erzeugnissen des deutschen Arbeitsfleisses der Eingang versagt ist, und daß durch die neuerlich in einigen großen Bundesstaaten auf alle ein- oder auch nur durchgehende Waaren gelegten Zoll- und Mauth-Abgaben, die inländischen Fabriken und der Handel nicht nur auf das Höchste bedrängt, sondern hier und da ganz vernichtet werde, scheinen eine baldige Berathung über diese Angelegenheit nöthig zu machen.

Meine höchsten Committenten haben aber, ausser dem allgemeinen Antheil, den Sie an dieser National-Angelegenheit nehmen, noch einen nähern Beruf, diesen Gegenstand zur baldigsten Berathung zu empfehlen.

Bekanntlich macht der so genannte Thüringer Wald einen bedeutenden Theil Ihrer Staaten aus. Die Bewohner desselben haben nur wenig Getreidebau, und müssen daher ihren Unterhalt durch Gewerbfleiß und Fabriken suchen. Noch vor wenig Jahren waren diese in einem blühenden Zustand, der eine große Vermehrung der Bevölkerung zur Folge hatte; jetzt drückt sie Mangel an Arbeit und sie sehen der unglücklichsten Zukunft entgegen.

Vereint mit benachbarten Gefährten ihrer kummervollen Lage, beschloß eine große Anzahl von Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern jener Gegenden, noch ehe eine hohe Bundesversammlung den Bedrängten diesen Weg vorgezeichnet hatte, sich an ihre Landesherren zu wenden, damit solche die Freiheit des Handels und Gewerbes innerhalb der Bundesstaaten wieder herzustellen sich bemühen möchten.

Das erste Ministerium, an das sie sich deßhalb wendeten, wies sie aber unter dem 3. Mai, also lange vor dem in der Sitzung vom 24. Mai gefaßten Beschlusse, an die Bundesversammlung.

Diesen Weg haben sie nun betreten, und ich bin von allen meinen Höfen angewiesen, ihr billiges und auf die dem ganzen deutschen Volke in der Bundesacte gegebene Zusicherung begründetes Gesuch, nach Möglichkeit zu unterstützen. Es liegt unwidersprechlich in den Worten der Bundesacte und mehr noch in dem Geiste des Vereins, daß Deutschland ein Ganzes bilden solle. Dieses ist aber unmöglich, so lange, durch Zoll- und Mauthlinien im Innern, benachbarte Bundesstaaten als Ausland behandelt und die Reibungen vermehrt, statt durch die Idee eines gemeinsamen Vaterlandes gemindert zu werden.

Meine höchsten Committenten erkennen es als Pflicht an, immer und vor allen Dingen das deutsche Nationalwohl im Auge zu haben, und das ohnehin oft nur scheinbare Interesse des einzelnen Staates demselben unterzuordnen.

Der Nachtheil, der Ihren Cassen daraus erwachsen könnte, wird Sie daher nicht abhalten, für die unbedingteste Erweiterung der Gewerbe- und Handelsfreiheit in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten zu stimmen.

Der 19. Artikel der Bundesacte spricht deutlich aus, daß bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung die Grundsätze wegen des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Staaten in Berathung genommen werden sollen, und es scheint daher dringend nothwendig, daß, ohne längeren Anstand, ein Ausschuß gewählt werde, der sich mit dieser wichtigen Angelegenheit beschäftige und Vorschläge thue, wie dem nicht bloß drohenden, sondern nun schon eingetretenen Uebel abgeholfen und den billigen Wünschen des deutschen Arbeitsfleisses entsprochen werden könne. So schwierig man auch die Lösung der Aufgabe auf den ersten Blick finden mag; so scheint solche doch um so weniger unmöglich, da der Königlich-Preussische Hof ganz neuerlich unter dem 6. Juni auf die liberalste, den Wünschen der Vaterlands-Freunde entsprechende Weise officiell seine Bereitwilligkeit zugesichert hat, «jedem deutschen Bundesstaate die freie Einfuhr seiner eigenen Landeserzeugnisse und Fabrikate in dem ganzen Umfang seines Gebiets zu gestatten, welcher nicht allein die Preussischen Landeserzeugnisse und Fabrikate Preussischer Unterthanen in gleicher Art zulasse, sondern auch in der Lage sey, Sicherheit dafür zu leisten, daß keine fremden Landeserzeugnisse und Fabrikate unter der Benennung der seinigen, oder vermischt mit denselben, in die Preussischen Länder eingeführt und dadurch dessen, auf den Schutz des deutschen Kunstfleisses gegen das Ausland gerichtete Anordnungen vereitelt würden».

Von der Mehrheit meiner höchsten Committenten bin ich noch besonders angewiesen, bei dieser Gelegenheit zu erklären, daß die durch den gesperrten Handel bewirkte Nahrungslosigkeit die Bewohner mancher Waldgegenden ganz unfähig gemacht habe, einige Abgaben zu bezahlen, und daher zu besorgen sey, daß es, bei diesem Ausfall der Einnahme, den Höfen unmöglich werden würde, ohne allzuharten Druck der übrigen Unterthanen, die neuen Leistungen zu übernehmen, welche künftig der Militär-Etat fordern würde.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

1) Die in Bezug auf den 19. Artikel der Bundesacte und in Gemäßheit des in der 19. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses §. 103 Num. 2 von den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern abgegebene Erklärung vorerst zur Sammlung zu nehmen; zugleich aber

2) an diejenigen Regierungen, welche ebenfalls hierüber Erklärungen abzugeben

oder Erläuterungen nachzubringen gedenken, die Bitte zu wiederholen, dieselben bald, und noch im Laufe der nächsten Ferien, anher gelangen zu lassen, damit

3) nach Wiedereröffnung der Sitzungen eine eigene Commission ernannt werden könne, welche

4) die eingehenden Erklärungen zusammen zu stellen, mit ihrem Gutachten der Bundesversammlung vorzulegen, und dieselbe durch diese nöthige Vorarbeit in den Stand zu setzen hätte, demnächst diesen wichtigen Gegenstand einer reifen Berathung zu unterwerfen.

§. 153.

Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

(43. Sitz. §. 221. 51. Sitz. §. 235 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 9. 16. Sitz. §. 78. 20. Sitz. §. 113 v. J. 1819.)

Der Herr Gesandte der 16. Curiatstimme, Freiherr von Leonhardi: Von Seiten Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe bin ich befehliget, einer hohen Bundesversammlung eine Erklärung d. d. 10. Juli 1819 in der Masper Streitsache,

worin Seine Durchlaucht Höchstihrerseits Sich bereit erklären, dem Beschlusse der 51. Sitzung vom Jahr 1818 nachzukommen,

mit der Bitte zu überreichen, solche der in dieser Angelegenheit bereits bestehenden Commission zustellen zu lassen.

Beschluß.

Die vorgelegte Erklärung zur Commission zu geben.

§. 154.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 84 bis 91 wurde verlesen und

beschlossen:

dieselben den betreffenden Commissionen zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 84 bis 91.

Nro. 84. Eingereicht den 16. Juli.

Dr. Hiepe in Frankfurt: übersendet eine Vorstellung des vormals Großherzoglich-Frankfurtischen Inspectors der indirecten Steuern, Ludwig Jacob Ziegler in Hanau, um gnädige Verwendung in Hinsicht seiner an Kurhessen habenden Besoldungs- und Pensions-Ansprüche, in eventum um gerechteste Verweisung zum Weg Rechtens.

Nro. 85. Eingereicht den 17. Juli.

Friedrich Heinrich Aßmann, Pedell des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar: bittet um gnädigste Ertheilung einer, seinen Lebensunterhalt sichernden Pension.

Nro. 86. Eingereicht den 18. Juli.

Matern, Notar des ehemaligen Reichskammergerichts in Wetzlar: bittet, ihm, bis zur Entscheidung seines Pensionsgesuches, einstweilen eine Unterstützung aus den in der Casse noch baar vorräthigen kammergerichtlichen Geldern zufliessen lassen zu wollen.

Nro. 87. Eingereicht den 19. Juli.

Dr. Schlosser, als Specialbevollmächtigter Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe: überreicht die ihm zugekommene Genehmigungsurkunde wegen der Anzeige in Betreff der grundgesetz- und hausvertragswidrigen Promulgirung einer so betitelten landständischen Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Lippe.

Nro. 88. Eingereicht den 19. Juli.

Ebenderselbe Bevollmächtigte: überreicht eine Denkschrift in Betreff der von Ihro Durchlaucht der Fürstin Vormünderin und Regentin zu Lippe-Detmold verweigerten Zahlung einiger fälligen Termine der sogenannten Competenz-Gelder, und bittet um verfassungsmäßige hülfreiche Einschreitung.

Nro. 89. Eingereicht den 19. Juli.

Ebenderselbe, Bevollmächtigter der Lippe-Detmoldischen Landstände: übergiebt nachträgliche Anzeige, das besondere Verhältniß der Stadt Lemgo betreffend.

Nro. 90. Eingereicht den 21. Juli.

Die Erben des verstorbenen Obersten Winand du Jarrys, Baron de la Roche, und Namens derselben, der Sohn und Bevollmächtigte, Franz du Jarrys, Baron de la Roche, Großherzoglich-Badischer Kammerherr, in Bruchsal: bittet um Auszahlung rückständiger Gehaltszulage ihres verstorbenen Großvaters, des Obersten Dominik Ludwig du Jarrys, Baron de la Roche, in der Eigenschaft als Kreishauptmann und General-Kreisadjutanten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, im Betrag von 6,000 fl., sammt Verzugszinsen.

Nro. 91. Eingereicht den 19. Juli.

Graf von Waldbott-Bassenheim: übergiebt an das hohe Präsidium nachstehende Vollmachten:

1) des Fürstlichen Gesammthauses von Solms,
2) des Herrn Grafen Carl Anton von Fugger-Nordendorf,
3) des Herrn Grafen von Fugger-Glött, und
4) des Herrn Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reyfferscheid-Dyk.

Sieben und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 29. Juli 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden

§. 155.

Entscheidung derjenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel 7 der Bundesacte (als Ausnahme von der Regel) ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann.

(21. Sitz. §. 115 v. J. 1819.)

Präsidium: wolle das in der vertraulichen Sitzung vom 22. d. Monats verlesene Commissions-Gutachten, in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel 7 der Bundesacte (als Ausnahme von der Regel) ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, zu Protokoll geben und die Abstimmungen hierüber vernehmen.

In dem 7. Artikel der Bundesacte ist für die der Bundesversammlung übertragene Besorgung der Angelegenheiten des Bundes die Entscheidung durch Stimmenmehrheit als Regel aufgestellt, jedoch mit dem Unterschiede, daß in der engern Versammlung zur Fassung gültiger Beschlüsse die absolute Mehrheit hinreichen, in Ansehung der nach dem 6. Artikel vor das Plenum gehörigen Gegenstände aber dazu eine auf zwei Drittheilen der Abstimmungen beruhende Mehrheit erforderlich seyn soll.

Von dieser Regel ist, sowohl für die engere Versammlung, als für das Plenum, die Ausnahme, daß durch Stimmenmehrheit kein Beschluß gefaßt werden kann, in Ansehung folgender Gegenstände gemacht worden:

1) Annahme oder Abänderung der Grundgesetze,

2) organische Bundeseinrichtungen,

3) Jura singulorum,

4) Religions-Angelegenheiten.

Die beiden letztern Gegenstände sind durch den 6. Artikel der Bundesacte dem Plenum nicht vorbehalten, können also in der engern Bundesversammlung in vorkommenden Fällen ihre Erledigung erhalten, so fern sie nicht, auf irgend eine Art, mit einem der beiden erstern Gegenstände in wesentlicher Verbindung stehen.

Dahingegen sind andere Gegenstände, welche der Art. 6 der Bundesacte an das Plenum verweiset, jener Ausnahme von der Regel nicht, sondern vielmehr lediglich der Entscheidung durch die im Plenum geltende relative Stimmenmehrheit unterworfen. Diese Gegenstände sind: Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, und gemeinnützige Anordnungen.

Daß Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, keine Abänderung dieses Grundvertrages, dieses ersten Grundgesetzes des Bundes bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. Was aber die gemeinnützigen Anordnungen betrifft; so geht die Absicht, weßhalb in der Bundesacte deren gedacht wird, aus den Wiener Verhandlungen, und zum Theil aus jenem Grundvertrage selbst, deutlich hervor.

Eine nähere Erwägung der Bestimmungen der Bundesacte, in Ansehung aller dieser Gegenstände, führt auf das Bedürfniß weiterer Entwickelung, wie denn überhaupt die Acte nur Grundzüge enthalten sollte, die Ausbildung der Bundesverfassung aber der Bundesversammlung überlassen wurde, weßwegen auch der 10. Art. der Bundesacte ihr die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse überträgt.

Die Grundgesetze des Bundes können nur allein aus dem Grundvertrage desselben abgeleitet werden; seine organische Einrichtung ist durch den Bundeszweck und das Bedürfniß der zu dessen Erreichung nöthigen Mittel geboten. Hierüber hat sich der Vortrag über die Reihefolge der Geschäfte der Bundesversammlung ausführlich verbreitet, weßhalb man glaubt, sich darauf beziehen zu können, indem daselbst dasjenige, was der Bundesversammlung, nach dem Begriffe und Umfang der verschiedenen Gegenstände, zu thun obliegen kann, sowohl im Allgemeinen, als im Besondern, erörtert und bezeichnet ist.

Daß aber die nach der Natur der Sache für gewisse Fälle unvermeidliche Ausnahme von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit in die Geschäftsthätigkeit der Bundesversammlung manchmal hemmend einwirken könne, ist auch der Aufmerksamkeit der Stifter des Bundes nicht entgangen. Die Verhandlungen über die Abfassung der Bundesacte beweisen dieses; sie beweisen aber auch, daß man sich auf die allgemeine Andeutung der ausgenommenen Gegenstände beschränken mußte.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß in vorkommenden Fällen die Fragen: ob ein Beschluß der Bundesversammlung zu den Grundgesetzen zu rechnen sey? ob er eine organische Bundeseinrichtung beziele? wie weit in Ansehung solcher Einrichtungen die Ausnahme von der Regel sich erstrecke? welches besondere Verhältniß eines Bundesgliedes als jus singulorum geltend gemacht werden könne? große Schwierigkeiten veranlassen, und diejenigen nachtheiligen Folgen haben können, welche der Präsidial-Vortrag und mehrere Abstimmungen in der 21. Sitzung dieses Jahres bezeichnen.

Willkührlichen Berufungen auf das Plenum hat die Bundesacte durch die im Eingange des 7. Artikels befindliche Vorschrift: daß die engere Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden habe, in wie fern ein Gegenstand, nach der Bestimmung des 6. Artikels, für das Plenum geeignet sey? vorzubeugen gesucht. Eine ähnliche Vorschrift zur Abwendung unzulässiger Berufungen auf die Ausnahme von der Regel, nach der Bestimmung des 7. Artikels, konnte nicht statt finden, weil dadurch die Ausnahme von selbst aufgehoben worden wäre.

Um demnach diesen Zweck zu erreichen, scheint nichts übrig zu seyn, als der willkührlichen Deutung der Bundesacte durch scharfe Begriffsbestimmungen Grenzen zu setzen.

Wenn aber auch die gesetzliche Ausnahme von der Regel wirklich anwendbar ist und durch ihre Anwendung die Fassung eines Beschlusses verhindert wird; so können doch nicht in allen Fällen die Folgen hiervon gleich seyn: es wird nicht immer möglich seyn, das Nothwendige zu unterlassen, weil die Art, wie es geschehen sollte, nicht einstimmigen Beifall findet.

In allen diesen Hinsichten hat die hohe Bundesversammlung eine gutachtliche Erörterung durch eine Commission für zweckmäßig erachtet, und demnach derselben aufgetragen: «die Frage, wie diejenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel 7 der Bun«desacte (als Ausnahme von der sonstigen Regel) ein Beschluß durch Stimmenmehrheit «nicht gefaßt werden kann, in Ermangelung der Stimmen-Einhelligkeit erledigt wer«den sollen, zu erörtern und ihr Gutachten, ohne übrigens die Commission in ihren «Arbeiten beschränken zu wollen, vorzüglich über folgende Gegenstände:

«1) welche Gesetze als Grundgesetze des deutschen Staatenbundes zu betrachten «seyen?

«2) was unter organischen Einrichtungen zu verstehen sey? endlich

«3) welche Berechtigungen unter den, von jeher zu so verschiedenartigen Ansichten «Anlaß gebenden, juribus singulorum, als solche, hierbei anzunehmen wären?»

zu verbreiten.

Die Commission hat also die Aufgabe:

A) durch Bestimmung der Begriffe Irrungen in der Anwendung des 7. Artikels der Bundesacte vorzubeugen; und

B) Vorschläge zu machen, wie alsdann zu verfahren sey, nicht nur wenn solche Irrungen dennoch entstehen, sondern auch wenn die Statthaftigkeit der gesetzlichen Ausnahme von der Regel nicht zu bezweifeln ist, der Gegenstand aber, worauf es ankömmt, ohne allgemeinen Nachtheil nicht unerledigt gelassen werden kann?

Es kann hierbei keine andere Absicht seyn, als Hindernisse der Wirksamkeit des Bundesvereins, im Geiste der Bundesacte selbst, aus dem Wege zu räumen, nicht aber eine Abänderung der Vorschrift dieses Grundvertrages zu veranlassen.

Was nun A) die Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes betrifft; so begründet die Möglichkeit, nach verschiedenen theoretischen Ansichten die hier in Frage stehende Vorschrift der Bundesacte gegen ihren Zweck entweder auszudehnen oder zu beschränken, den Wunsch, daß gewisse bestimmte Begriffe von den Bundesgliedern anerkannt werden möchten, um darnach, in vorkommenden zweifelhaften Fällen, ohne weitere Erörterung einen Beschluß fassen zu können.

Nach der Natur des deutschen Staatenbundes sind nun als Grundgesetze desselben diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmäßigen Bestimmungen wird die Bundesverfassung gebildet.

Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so muß dieser die dem Zwecke entsprechenden Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag organische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äussern in den Stand gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen, faßt, können mit Recht den Grundgesetzen beigezählt werden.

Diesen stellt auch der 7. Artikel der Bundesacte die organischen Bundeseinrichtungen in Ansehung der Ausnahme von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit gleich, und es wäre daher überflüssig, in eine nähere Erörterung eines Unterschiedes einzugehen, der ohnehin nur in dem Gegenstande, und nicht in der Form, welche den Charakter der Grundgesetzgebung andeutet, zu finden ist.

Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen; so ist es einleuchtend, daß hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können.

Die Commission muß übrigens gestehen, daß sie eine so scharfe und durchgreifende Begriffsbestimmung, welche in vorkommenden Fällen jede Meinungs-Verschiedenheit und jede Verwickelung auszuschliessen, oder doch sogleich niederzuschlagen fähig wäre, nicht für möglich hält, und daß sie es daher dahin gestellt seyn lassen muß, wie fern auf diesem Wege Schwierigkeiten, welche häufiger aus der Verschiedenheit der Interessen, als aus der Verschiedenheit der Meinungen, entstehen, mit glücklichem Erfolge vorgebeugt werden könne, ob sie gleich nicht in Abrede stellt, daß dadurch wenigstens eine Verminderung jener Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Man geht mit nicht geringerer Besorgniß nunmehr zu der Frage über, welche die jura singulorum betrifft, eingedenk des langen, nie erledigten Streites, welcher vormals im deutschen Staatsrechte über die Bedeutung jener Worte geführt wurde. Wenn man indessen den Grund erwägt, aus welchem die Bundesacte jura singulorum von der Entscheidung durch die Stimmenmehrheit nur allein ausgenommen haben kann; so wird der Wunsch sich als gerechtfertigt darstellen, daß durch Bezeichnung der Fälle, wo diese Ausnahme statt finden soll, aller Zweideutigkeit ein Ende gemacht werde. Der Grund dieser Ausnahme aber kann kein anderer seyn, als die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder auch dann, wo nicht von Grundgesetzen die Rede ist, gegen eine mögliche Verletzung durch Ueberstimmung zu bewahren. Daß Rechte, welche Bundesgliedern ausser ihrem Verhältnisse zum Bunde zustehen, überhaupt kein Gegenstand einer Abstimmung im Bunde seyn können, bedarf keines Beweises, und es scheint nur auf die Frage anzukommen: welche Rechte in diese Classe zu rechnen seyen? Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß dahin alle diejenigen gehören, in Ansehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrage, noch aus andern Bundesgesetzen, nachgewiesen werden kann. Es scheint demnach, daß künftigen Streitigkeiten über den Begriff des Ausdrucks: jura singulorum, durch die Erklärung vorgebeugt werden könne, wie die Aufnahme desselben in die Bundesacte nur bezwecke, daß keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne seine freie Einwilligung etwas soll auferlegt werden, was nicht Alle zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen. Von dem, was man jura singulorum nennt, sind nun wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da ihr Be-

griff nicht streitig, der Grundsatz aber, daß darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden kann, unzweifelhaft ist; so wäre in der Bundesacte deßfalls ein Vorbehalt ganz überflüssig gewesen, und es wird auch jetzt keine ausdrückliche Erklärung nöthig seyn, um einer Verwechselung der Begriffe vorzubeugen.

Die berühmte Stelle des westphälischen Friedens (V. 52. ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt) hat bekanntermaßen eine Erklärung von den juribus singulorum gegeben, welche in der Theorie und in der Anwendung die verschiedenartigsten Auslegungen veranlaßt hat, wiewohl sie unstreitig in diesen wenigen Zügen das wesentlichste Merkmahl davon sehr richtig bezeichnet hat. Da, wo das Ganze, als solches, eine Leistung von seinen Mitgliedern erheischt, können diese nicht wie Einzelne (ut singuli) sich betrachten, und wieder umkehrt. Allein man erinnert sich hierbei ebenfalls, wie die ganze Stelle im Zusammenhange also lautet: «In Religionssachen und allen andern Geschäften, worin die Stände nicht als ein Corpus angesehen werden können, wie auch, wenn die katholischen und evangelischen Stände in zwei Theile gehen, soll allein gütliche Vergleichung den Streit entscheiden, ohne die Mehrheit der Stimmen zu beachten». Der damalige Stand der genannten beiden Religionstheile, in der Fürsorge für ein ungehindertes Religionsbekenntniß und in den politischen Beziehungen, welche die Ausübung davon sichern sollte, hat ersichtlich, auch nach der Geschichte der Verhandlungen, diese ganze Bestimmung veranlaßt, und es ist nicht zu übersehen, daß dieselbe nicht sowohl die besondern Rechte einzelner Stände, oder der Minderzahl aufrecht halten, als vielmehr ein gemeinsames Interesse gegen das andere in Schutz nehmen sollte, wo nämlich katholische und evangelische Stände, als solche, sich trennen und in zwei Theile gehen. Auch hat hauptsächlich die andere Anwendung hievon über die eigentlichen Religionsgegenstände hinaus zu der Zeit die meisten Zweifel und Streitigkeiten über die Frage entstehen lassen: wann und warum beide Stände demnach zwei Parteien bilden durften?

Das Contributionswesen kam bei dem westphälischen Frieden auch noch zur Sprache, und es ward von mehreren protestantischen Reichsständen darauf angetragen, daß zu Steuerbewilligungen die mehrern Stimmen die übrigen nicht wider ihren Willen nöthigen sollten. Doch hatte dieser Punct so vielen Anstand gefunden, um nicht im Friedensschluß mit aufgenommen, sondern zur Entscheidung des nächsten Reichstages ausgesetzet zu werden. Er ist indessen während der ganzen vormaligen Reichsverfassung unerledigt geblieben und dadurch manche Ungewißheit und mancher Uebelstand verursacht worden. Indessen war damit nirgends anerkannt oder ausgesprochen: als ob zur Bewilligung von Reichssteuern Einhelligkeit der Stimmen erforderlich gewesen.

Vorstehende Ausführungen mögen nur zeigen, wie eigentlich die besondern Rechte einzelner Reichsstände, auch in dem vorherigen Reichsverhältniß und durch den westphälischen Frieden, nicht in Gegensatz mit der allgemeinen Verfassung gestellt oder begründet worden.

Die Schwierigkeiten aber, welche dergleichen Behauptungen schon im vorigen Reichsverbande hervorgebracht haben, ertheilen allerdings dem jetzigen deutschen Bunde die warnende Lehre, über diejenigen jura singulorum, welche nach Art. 7 der Bundesacte keinen Beschluß durch Stimmenmehrheit zulassen, einige feste und sichere Bestimmungen zu treffen.

Es sollen nun

B) in dieser Beziehung sowohl, als auch in Ansehung der Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes, Vorschläge gemacht werden, wie den Nachtheilen des Mangels einer Uebereinstimmung aller Bundesglieder vorzubeugen oder abzuhelfen sey?

Es ist aber

I) nach der Natur der Grundgesetze, im engern Sinne, nicht anders anzunehmen, als daß diese nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft vertragsmäßig zu Stande gebracht werden können.

Wenn es also auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt; so bleibt, bei dem Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günstigeren Zeitpunct abzuwarten, um den von der Mehrheit gewünschten Act der Gesetzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein dahin gerichteter Antrag zu jeder Zeit wiederholt werden kann. Da übrigens der 7. Art. nur die Annahme, also die Errichtung, so wie die Erklärung oder Abänderung der Grundgesetze, von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt; so versteht es sich von selbst, daß diese in allen Fällen statt findet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practische Entwickelung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt.

In dieser Hinsicht hätte insonderheit

II) bei organischen Einrichtungen, von welchen die Verfolgung des Bundeszweckes und die Wirksamkeit des Bundes für denselben wesentlich abhängt, die Zulässigkeit einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel als sehr zweifelhaft erscheinen können. Auch darf man mit Recht voraussetzen, daß es bei der Abfassung des 7. Artikels der Bundesacte die Absicht keineswegs gewesen ist, in die Verfassung des Bundes Mittel zu legen, durch welche die Erreichung seines Zweckes selbst gehemmt oder vereitelt werden könnte. Wenn indessen jener 7. Artikel die Beschlüsse, wo es auf Annahme oder Abän-

derung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankömmt, von der Regel der Stimmenmehrheit ausnimmt; so ist diese verfassungsmäßige Vorschrift allerdings so lange zu befolgen, als sie nicht unausführbar befunden und einhellig aufgehoben oder doch modificirt wird. Allein inzwischen wird ihr Sinn und ihre Anwendung doch nur so verstanden und aufgefaßt werden können, um mit der vorhergegangenen, eben so constitutiven Regel, wornach die ganze Gesetzgebung und nöthige Entwickelung des Bundes geschehen soll, zusammen zu stimmen. Es wird also kein wirklicher Widerspruch in sich anzunehmen, vielmehr der dem Worte nach scheinbare, unter einen solchen höhern Begriff und Gesichtspunct zu stellen seyn, daß immer eine Verhandlung und ein Verfahren im Bunde eintreten muß, um die Aufgabe und die Zwecke seines Bestandes nothwendig zu erfüllen.

Der Bundesversammlung aber ist hierbei das Feld zu weitern Beschlüssen offen gelassen, um ergänzend einzuschreiten, die Erhaltung des Bundes zu sichern und nach Artikel 4 die Angelegenheiten desselben zu besorgen.

Der Artikel 7 hat es indessen noch unbestimmt gelassen, wie es nachher weiter gehalten werden kann, wenn z. B. organische Einrichtungen, die doch immer mehr oder minder nöthig sind, nicht alle Stimmen für sich vereinigen. Und die eigentliche Frage scheint also die zu seyn: welch ein Verfahren die Bundesversammlung alsdann eintreten zu lassen, berechtiget und verpflichtet seyn kann, um der ihr obliegenden Fürsorge zur Erfüllung der Zwecke des Bundes gehörig zu genügen?

Zunächst kömmt die beschränkende Bestimmung des Artikels 7 selbst in Betracht, um ihr keine weitere Ausdehnung zu geben, als welche die Worte des Gesetzes besagen. Hierbei ist dann

1) zu bemerken, daß, wenn die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe in der engern Bundesversammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht werden sollen, dieses unmöglich allezeit vorschriftsmäßig geschehen könnte, wenn nicht die Regel der Stimmenmehrheit dabei in Ausübung gebracht würde.

2) Ein nach allen seinen einzelnen Theilen in der engern Bundesversammlung erörterter und durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Beschluß-Entwurf kann allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenstände betrifft, im Plenum verworfen werden; allein er wird nicht leicht in allen seinen Bestandtheilen und Bestimmungen Gegenstand des Dissenses seyn, und es dürfte in vorkommenden Fällen nicht selten möglich werden, durch Aussetzung des einen oder des andern Punctes zur weiteren Verhandlung, oder durch

einstweilige, von der Mehrzahl nachzugebende Modificationen, im übrigen die Annahme des Beschluß-Entwurfes im Plenum zu bewirken.

3) Die Bundesacte sagt nur: «wo es auf organische Einrichtungen ankömmt, kann die Stimmenmehrheit nicht entscheiden». Sollte diese Vorschrift weiter gehen, als auf den Beschluß, daß eine gewisse organische Einrichtung zu treffen sey? Sollte sie auch auf die ganze Anordnung und Ausführung einer also beschlossenen oder selbst durch die Bundesacte schon gebotenen organischen Einrichtung sich erstrecken? Die Commission hält dafür, daß nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sey (so fern sie nicht durch die Bundesacte bereits entschieden ist), daß die Bestimmung ihres Zweckes und ihrer wesentlichen Beschaffenheit, durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden, die Anwendung aber der festgesetzten Grundzüge, oder die Ausführung der Sache einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheimzustellen sey.

4) Die Bundesacte sagt: «Es soll bei den ausgenommenen Gegenständen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden». Es kömmt aber bei der gegenwärtigen Erörterung nur auf diejenigen ausgenommenen Gegenstände an, welche vor das Plenum gehören, und in der engern Versammlung zu einem Beschluß-Entwurf bereits vorbereitet seyn müssen. Zu unterscheiden ist demnach, daß nicht von einer absoluten Verwerfung eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfs durch die Minorität die Rede ist, sondern daß nur das Resultat der Stimmenmehrheit, als solches, die abstimmigen Bundesglieder noch nicht verbinden kann. Nun ist aber anzunehmen, daß Grundgesetze und organische Einrichtungen, welche in der Art verhandelt werden, etwas Wesentliches und Unentbehrliches für den Bestand des Bundes feststellen sollen, und was mithin nicht aufs Ungewisse ausgesetzt bleiben darf. Die Gründe und Ansichten, welche Einzelne, oder eine vielleicht nur geringe Minorität, einer bedeutenden Majorität entgegen zu setzen haben, müssen auch bereits, nach der im Artikel 7 bestimmten Vorbereitung, im engern Rath hinlänglich erörtert und erwogen seyn, und es ist anzunehmen, daß die Berathung so weit beendiget ist, daß sich von einer weitern Verhandlung darüber kein anderes oder ausgleichendes Resultat mehr erwarten läßt, weil dieses schon früher bei der im engern Rath sich zeigenden Verschiedenheit der Meinungen und Abstimmungen versucht seyn muß. Dieß kann auch der alleinige und wahre Nutzen seyn, weßhalb der Artikel 7 die gereifte Vorbereitung solcher Beschluß-Entwürfe in der engern Versammlung bis zur Annahme oder Verwerfung vorschreibt; und woraus denn von selbst folgt: daß im Pleno nachher weiter nicht anders, als mit ja und nein, annehmend oder verwerfend, gestimmt werden kann.

Wenn nun die wenigern Stimmen von ein Drittel vielleicht, häufig nur einzelne Stimmen, den Entwurf verworfen haben, wodurch doch die bei weitem grösseste Majorität eine zu ihrem Bestande, oder zu ihrer Sicherheit, nöthig befundene Gesetzgebung oder Einrichtung im Bunde zu treffen beabsichtiget; so wird, nachdem auch die Gründe und etwaigen Ansprüche solchergestalt von allen Seiten vorher genugsam discutirt worden, die geringe Minderzahl weder verlangen wollen, daß darum die Mehrzahl die eigene Meinung und Vorschläge aufgeben und die der andern befolgen, noch daß sie die, von ihr nöthig beachteten Vorkehrungen ungewiß und ausgesetzet lassen sollte. Schon diese Betrachtung, und der unverrückte Hinblick auf die fortgehende Entwickelung des Bundes, wird diejenigen Bundesglieder, welche sonst bei der vorherigen Discussion im engern Rath mit den Anträgen und den Abstimmungen der Majorität auch nicht völlig einverstanden waren, schon sehr wahrscheinlich veranlassen und bewegen, nachher, wenn entschieden über den ganzen Beschluß-Entwurf nur durch Annahme oder Verwerfung im Pleno gestimmt werden muß, nicht auf einzelnen Meinungen zu beharren und die Sache auf die Spitze zu stellen. Hoffentlich wird ein solcher Fall also nur sehr selten eintreten. Indessen scheint es allerdings rathsam, selbst darüber zum Voraus feste Bestimmungen bei der Bundesversammlung zu treffen, und dieselbe erwartet solche auch von dieser Commission.

Damit immer die Bundesversammlung bei jener Lage der Sache durch einzelne Einwendungen und Widersprüche nicht gehindert werde, in nöthigen und nützlichen Einrichtungen zur Ausbildung der gemeinsamen Verbindung fortzuschreiten, möchten sich dazu nur zwei Wege darbieten:

1) Die überwiegende Mehrheit befolgt diejenigen Gesetze und Einrichtungen, für welche sie durch Annahme des Beschluß-Entwurfs im Pleno sich erklärt hat, indem sie wiederum ihrerseits durch den Widerspruch der Minderzahl hieran nicht verhindert werden kann; und es würde dabei nur zu unterscheiden seyn:

   a) in wie weit dergleichen organische Einrichtungen es zulassen, daß einzelne Bundesstaaten sich davon ausschliessen können, ohne dadurch dieselben zu stören oder gänzlich zu hindern. In diesem Fall, und nachdem die Mehrheit solches geprüft, ist kein Grund vorhanden, den, wiewohl zu wünschenden, Beitritt der Minderzahl erzwingen zu wollen; dagegen auch die zustimmende Mehrzahl sich nicht von Einführung der genommenen Maasregel abhalten lassen dürfte.

   b) Sind aber die organischen Einrichtungen, wiewohl die meisten, von der Art, daß sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschliessen dürfen, oder daß sonst die Maasregel im Ganzen nicht durchzuführen

steht; so sähe die Mehrzahl der Bundesglieder sich freilich in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl, durch einen Beschluß nach Stimmenmehrheit, verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen deßfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnißmäsigen Theilnahme und Mitwirkung daran, aufzufordern. Letztere aber läßt sich nie verweigern, sobald man nicht, wenn auch indirecte, aufhören will, Bundesmitglied zu seyn.

2) Um mithin die Bundeszwecke zu erfüllen, und die zu deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und nöthigen Anstalten zu befördern, können nur provisorische Einrichtungen durch Beschlüsse nach gewöhnlicher Regel der Stimmenmehrheit so lange getroffen und so dem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, dieselben auch nur einstweilen gelten, bis man über die weitere Abfassung von Grundgesetzen, so wie über die Entwürfe zu den definitiven organischen Einrichtungen, sich anders gemeinsam vereinbaren können, und wozu bereits vorher der Versuch angestellt und verfehlt seyn müßte, so daß die provisorischen Bestimmungen nur als einstweilige Aushülfe eintreten dürften. Bei den Beschlüssen dieserhalb kann auch nur Stimmenmehrheit als die Regel gelten; und die seitherige Praxis bei der Bundesversammlung hat bei mehrern wichtigen Gegenständen, unter andern bei der Competenz-Bestimmung, ein solches provisorisches Verfahren schon als nützlich bewährt.

In Ansehung der schon bestehenden Grundgesetze und organischen Einrichtungen wird man nur die angezogene normirende Stelle des Artikels 7 genau zu befolgen haben, wornach eine Abänderung, also auch jede Einschränkung, Ausdehnung, Aufhebung oder sonstige Abweichung davon, nicht durch einen Beschluß nach bloßer Stimmenmehrheit zu bewirken steht.

5) Was endlich die so genannten jura singulorum betrifft; so möchten, zur Beseitigung der hieraus zu besorgenden Hindernisse der Bundeswirksamkeit, neben der bereits oben berührten näheren Erklärung, folgende Vorschläge dienen:

1) eine allgemeine Bezugnahme auf besondere Rechte der Einzelnen, als Vorbehalt oder Widerspruch, könnte nicht statt finden, sondern es wäre immer vorher genau nachzuweisen und zu erörtern: wie und wodurch dieselben für den einzelnen Bundesstaat, als solchen, begründet würden, um von einem gemeinsamen Beschluß eine Ausnahme zu machen, oder dagegen Vorbehalt oder Widerspruch einzulegen, und so eine nähere Prüfung derselben von Bundeswegen noch herbeizuführen.

2) Zur Norm der Beurtheilung wäre dabei anzunehmen:

a) In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staat ausser ihrem Verhältniß zum Bunde aus andern Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht in Widerspruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Grenze des Bundes hinaus nicht gehalten seyn.

b) Als Mitglieder des Bundes haben unbestritten alle deutsche Staaten, nach dem bestimmten Verhältniß, die gleichmäsigen Leistungen und Beiträge zu entrichten, welche zur Erhaltung des Bundes, und als Mittel zu dessen Zwecken für nöthig gefunden und beschlossen werden. Nur in so weit näher dargelegt werden könnte, daß jenes richtige Verhältniß bei der Anwendung auf den einzelnen Staat überschritten oder verletzt wäre, würde wegen eines solchen Uebermaases von dem einzelnen Mitgliede Einwendung gegen den Gesammtbeschluß gemacht werden können, um eine richtige Vertheilung zu verlangen. Es ist jedoch einleuchtend, wie hierbei nicht der eigentliche Bundesbeschluß selbst, als das Mittel zu den angenommenen Zwecken angefochten werden kann, noch besondere Rechte des Einzelnen vorhanden seyn können, um sich ohne Trennung vom Ganzen denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, die in gleichem Verhältniß von den übrigen Mitgliedern zur Erfüllung der Bundeszwecke übernommen werden. Aus diesem Gesichtspunct wird also auch die Beitragspflichtigkeit und die Steuerbewilligung der Bundesglieder nur zu beurtheilen seyn.

c) Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes, als solchen, könnte endlich aber auch etwas Anderes oder Besonderes, als von allen übrigen Bundesstaaten, zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden; und dabei läßt es sich wohl nicht verkennen, daß, in so weit diese Forderungen auf einem gültigen Beschlusse beruhen, und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden seyn soll, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung, oder durch sonstige Befriedigung, da, wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erwächst, oder ein eigener Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen, könnte freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit in so weit das Recht des Einzelnen entgegen gesetzet werden.

Indem die Commission gegenwärtiges Gutachten der hohen Bundesversammlung übergiebt, kann sie sich nicht enthalten, den auf ungehinderte Verfolgung des Bundeszweckes gegründeten Wunsch zu äussern, es möge demnächst als Grundsatz angenommen werden, daß für organische Bundeseinrichtungen überhaupt, da sie ohnehin nur Folgen bestehender Grundgesetze seyn können, die definitive Entscheidung durch eine auf zwei Drittheile der Stimmen beruhende Mehrheit zu fassen sey.

Uebrigens giebt sie anheim, über dieses Gutachten Instruction einzuholen, solches aber einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Entschliessung, auch unter Vorbehalt der nach eingegangenen Instructionen, oder etwa sonst zu beschliessenden Abänderungen oder Zusätze, in etwa vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

Oesterreich: stimmt dem Commissions-Antrage vollkommen bei.

Preussen: deßgleichen.

Baiern. Die Königlich-Baierische Gesandtschaft ist dahin vollkommen einverstanden, daß das Commissions-Gutachten an die Regierungen eingesendet, und dieselben gebeten werden, bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen die nöthigen Instructionen ertheilen zu wollen.

Auf eine provisorische Verfügung aber, oder Festsetzung eines zwischenzeitigen Verfahrens, wodurch die Bestimmungen des Artikels 7 der Bundesacte abgeändert oder beschränkt werden wollten, findet sich dieselbe durchaus nicht ermächtiget, einzugehen.

Sachsen: tritt dem Commissions-Antrage bei.

Hannover: ebenfalls.

Würtemberg. Ich trete dem Antrage auf Instructions-Einholung, binnen eines festzusetzenden Termins, bei; und kann keinen Anstand nehmen, die in dem Commissions-Gutachten zur Prüfung aufgestellten Grundsätze, in so fern sie aus einer bloß doctrinellen Interpretation oder dem seitherigen usu hervorgehen, auch jetzt schon für anwendbar zu halten.

Baden: wie Würtemberg.

Kurhessen: könne bloß auf Instructions-Einholung stimmen, und halte sich nicht ermächtiget, auf die provisorische Annahme einzugehen.

Großherzogthum Hessen: ebenfalls bloß auf Instructions-Einholung.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Die diesseitige Gesandtschaft hat zwar bis jetzt von den Entschliessungen ihres allerhöchsten Hofes, über das in der letzten Sitzung vorgelegte Commissions-Gutachten, nicht unterrichtet werden können; in Gemäßheit des Geistes früher erhaltener Instructionen aber, ist sie vollkommen ermächtiget, dem in diesem Gutachten enthaltenen Antrag in der Voraussetzung beizutreten:

1) daß in dem zu fassenden Beschlusse festgesetzt werde, daß in Zeit von sechs Wochen, oder würde bis dahin eine Vertagung der Sitzungen beschlossen werden, sogleich in der ersten Sitzung nach dem neuen Zusammentritt der Versammlung, über die in dem erwähnten Gutachten enthaltenen Vorschläge abgestimmt, und, nach Analogie der Bestimmungen in der Geschäfts-Ordnung, die auch in der 2. Sitzung noch fehlenden Abstimmungen, als der Majorität beigetreten, angesehen werden;

2) daß, in Rücksicht der Ausübung dieser Vorschläge, die in dem Projecte des Conclusi angegebenen Erläuterungen allgemein angenommen werden.

Niederlande, wegen des Großherzogthum's Luxemburg. Wenn hoffentlich — so wie es allerdings der Dringlich- und Wichtigkeit des betreffenden Gegenstandes angemessen erscheint — die Zeit zur Instructions-Einholung darüber auf die Dauer der bevorstehenden Sommerferien beschränkt und festgesetzt wird, so dürfte es kaum nothwendig seyn, das vorliegende Gutachten einstweilen als Provisorium in Anwendung zu bringen; spricht sich jedoch über diesen letztern Punct die Stimmenmehrheit bejahend aus, so erkenne ich darin eine hinlängliche Veranlassung, für meinen Theil mich auch nicht dagegen erklären zu müssen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Wegen des ersten Punctes ganz mit dem Commissions-Gutachten einverstanden, wegen des zweiten, ad majora.

Braunschweig und Nassau: für den Commissions-Antrag.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: tritt beiden Anträgen der Commission ohne Bedenken bei.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: deßgleichen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die diesseitige Gesandtschaft, welche dankbar die Bemühungen einer verehrlichen Commission erkennt, läßt sich die provisorische Annahme des Commissions-Gutachtens bis zum Eingange der Instructionen, unter Vorbehalte alles dessen, was ihr von Seiten der einzelnen höchsten Höfe deßfalls zugehen wird, gefallen.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: treten dem Commissions-Antrage bei.

Es wurde durch die Mehrheit

beschlossen:

1) daß die in dem hier erstatteten Commissions-Gutachten zur nähern Bestimmung, Erläuterung und Ergänzung der Art. 6 und 7 der Bundesacte gemachten Anträge und Vorschläge den höchsten Höfen und Regierungen vorzulegen wären, um mit Ihren Instruc-

tionen über deren Annahme, wie auch über die etwa sonst noch gewünschten Abänderungen oder Zusätze, bei der Wiedereröffnung der Sitzungen zur Beschlußnahme versehen zu seyn;

2) daß jedoch inzwischen, in etwa vorkommenden nöthigen Fällen, bei organischen Einrichtungen die Bundesversammlung nach Anleitung der in Antrag gebrachten Bestimmungen zu verfahren, und solche bis dahin nach doctrineller Auslegung und der bisherigen Uebung zur erforderlichen Aushülfe in Anwendung zu bringen habe.

§. 156.

Rechnung der Bundescasse.

Präsidium: legt den von dem Freiherrn von Handel, als Canzlei-Director erstatteten Bericht vor, wodurch derselbe die Rechnung der Bundescasse vom 1. November 1817 bis dahin 1818, mit den dazu gehörenden Urkunden und Büchern, dann den Casse-Ausweis vom 1. Juli 1819, übergiebt, die Nothwendigkeit neuer Zuschüsse nachweist, und wegen der künftigen Verwaltung und Rechnungsführung der weitern Beschlußnahme entgegen sieht.

Hierauf wurden, auf den Antrag des Präsidii, die Herren Bundesgesandten, von Martens, Freiherr von Berckheim und von Lepel, welche schon im verflossenen Jahre (s. 19 Sitz. §. 96) die Prüfung der Rechnung und die weiteren Vorschläge gefälligst übernommen hatten, ersucht, sich diesem Geschäfte auch dießmal zu unterziehen; und nachdem sie sich hierzu bereitwillig erklärten, der

Beschluß

gefaßt:

daß der Bericht sammt der Bundescasse-Rechnung mit allen Büchern und Anlagen der im vorigen Jahre aus den Herren Bundesgesandten, von Martens, Freiherrn von Berckheim und von Lepel, bestandenen Commission zuzustellen sey, um die Revision derselben, so wie den Vortrag über die weiters erforderlichen Zuschüsse und Verfügungen, auch für dieses Jahr gefälligst zu übernehmen.

§. 157.

Vorschüsse zur Bestreitung der Ausgaben der Militär-Local-Commissionen.

Präsidium trägt vor: Die Militär-Commission der Bundesversammlung habe dem Bundestags-Ausschusse bereits unterm 31. März l. J. angezeigt, daß die Arbeiten der zur Untersuchung der zu befestigenden Puncte ernannten Local-Commissionen verschiedene Auslagen erheischten, die ihrer Natur nach nur gemeinschaftlich getragen werden könnten. Der

Bundestags-Ausschuß habe hierauf, in der Absicht, einen beförderlichen und erschöpfenden Beschluß der hohen Bundesversammlung vorbereiten zu können, die nähere Angabe der Bundes-Militär-Commission, sowohl über die Gegenstände, wofür sie eines Vorschusses bedürfe, als auch des Betrags desselben, verlangt, und dahin erhalten, daß der beiläufige Geldbedarf für die Local-Commissionen einen einstweiligen Vorschuß von 6,000 fl. nöthig mache. Die Gegenstände, für welche die Geldvorlage verlangt worden sey, habe die Militär-Commission näher bezeichnet, und die Bundesgesandten von Oesterreich, Preussen, Baiern, Würtemberg und Baden hätten hierauf bewirkt, daß, um die Arbeiten der Local-Commissionen ohne Aufenthalt zu betreiben, die Kosten für Ulm von Oesterreich mit 2,000 fl., für Germersheim von Baiern mit 2,000 fl., für Homburg von Preussen mit 1,000 fl., und für Rastadt von Würtemberg und Baden gemeinschaftlich mit 1,000 fl. einstweilen und bis dahin, daß die hohe Bundesversammlung, nach den von sämmtlichen Herren Gesandten eingeholten Instructionen über die Vertheilung und Aufbringung solcher Kosten, einen Beschluß zu fassen vermöge, vorgeschossen worden wären.

Nach der in vertraulicher Sitzung hievon gemachten Eröffnung und bereits von den meisten Herren Bundesgesandten erhaltenen vertraulichen Mittheilungen seyen die Instructionen bereits eingegangen, und Präsidium wolle demnach vernehmen, wohin man sich definitiv hierüber vereinigen wolle.

Oesterreich: stimmt für die matrikularmäßige Vertheilung des Vorschusses von 6,000 fl. unter sämmtliche Bundesstaaten, mit der Bestimmung, daß die einzelnen Beiträge bei der Bundes-Canzlei-Direction, nach Art der gewöhnlichen zur Deckung der Bundes-Canzlei-Erfordernisse zu erfolgenden Beiträge, erlegt, und die bereits von den erwähnten fünf Bundesgliedern vorgeschossenen Gelder zurückersetzt werden; hiernächst aber eine eigene abgesonderte Rechnung geführt werde, worin jene matrikularmäßigen Beiträge in Einnahme, die von der Militär-Commission der hohen Bundesversammlung, in eigends geprüften Rechnungen, zu specificirenden Auslagen der Local-Commissionen aber in Ausgabe gestellt werden.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden, und die meisten eröffneten zugleich, daß sie bereits ermächtiget seyen, die, ihre Regierungen betreffenden Antheile abzugewähren; daher

Beschluß:

Daß der zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Auslagen der Local-Commissionen erforderliche Vorschuß von 6,000 fl., durch matrikularmäßige Vertheilung unter sämmtliche Bundesstaaten, zu erheben und die betreffenden Beiträge an die Bundes-Canzlei-Direction abzuliefern seyen; hierüber wäre eine eigene Rechnung zu führen, die eingehenden Bei-

träge in Einnahme, die von der Bundes-Militär-Commission der hohen Bundesversammlung, in eigends geprüften Rechnungen, zu specificirenden Auslagen in Ausgabe zu stellen, und aus den Beiträgen die bereits von Oesterreich mit 2,000 fl., von Preussen mit 1,000 fl., von Baiern mit 2,000 fl., von Würtemberg mit 500 fl. und von Baden mit 500 fl. gemachten Vorlagen zu ersetzen.

§. 158.

Beschwerde Sr. K. H. des Kurfürsten von Hessen, gegen S. D. den Herzog von Nassau, J. D. die Frau Fürstin Vormünderin von Lippe und S. D. den Fürsten von Schaumburg-Lippe, Schuldforderungen betreffend.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundesgesandte von Martens: legt die zur Reclamations-Commission gekommenen Beschwerdeschriften des Dr. Euler, als Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Schuldforderungssache gegen Se. Durchl. den Herzog von Nassau, J. Durchl. die Frau Fürstin Vormünderin von Lippe und Se. Durchl. den Fürsten von Schaumburg-Lippe betreffend, vor (Z. 69, 70 u. 71 d. J.), und stellt der hohen Versammlung anheim, ob nicht die in der 6. Sitzung vorigen Jahrs (§. 19) gewählte Commission zur gütlichen Ausgleichung der Schuldforderung Sr. K. H. des Kurfürsten von Hessen an S. D. den Fürsten von Waldeck zu ersuchen sey, diese Reclamationen ebenfalls zu übernehmen, da dieselben nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen seyn dürften.

Sämmtliche Stimmen pflichteten dem Antrage bei, welchem auch die Herren Bundesgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, von der Goltz und Eyben, gefälligst entsprochen haben.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme: bezieht sich für Lippe und Schaumburg-Lippe auf seine in der 6. vorjährigen Sitz. (§. 19) für Waldeck abgegebene Erklärung.

§. 159.

Zustand des Postwesens in Deutschland.

Der stimmführende Gesandte der freien Städte, Herr Syndicus Gütschow, macht folgenden Antrag:

Die freien Städte finden sich bewogen, die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung auf einen Gegenstand zu lenken, dessen Wichtigkeit gewiß allgemein anerkannt wird, und der mit dem 19. Artikel der Bundesacte in genauer Verbindung steht; indem sie den Antrag darauf richten, daß der Zustand des Postwesens in Deutschland in Ueberlegung

genommen, und auf Mittel gedacht werde, durch eine Vereinigung der Bundesstaaten dasselbe auf einen solchen Fuß zu setzen, daß die großen Beschwerden aus dem Wege geräumt werden, wodurch, in dessen gegenwärtiger Beschaffenheit, jede Art von Verkehr leidet.

Es ist kaum nöthig, die Mängel und Belastungen namhaft zu machen, über welche in dieser Beziehung das Publikum sich zu beschweren hat, so allgemein werden sie gefühlt, und wenn man im Allgemeinen übermäsige Theuerung des Porto's und Verlängerung der Postrouten als Gegenstand dieser Klagen heraushebt, so kann man um so mehr sich überheben, in das Einzelne einzugehen, da die Erfahrung eines Jeden ihm Belege genug dazu an die Hand geben wird.

Wenn man den gegenwärtigen Zustand des Postwesens in Deutschland mit dem ehemaligen vergleicht, so wird man nicht verkennen, daß die augenscheinliche Verschlimmerung desselben eine Folge, theils der Vervielfältigung der Landes-Posten, theils des in neuern Zeiten an vielen Orten angenommenen Grundsatzes ist, die Posten hauptsächlich aus dem Gesichtspuncte einer Quelle der Einnahme für den Staat zu betrachten. Schon die Vermehrung der Territorial-Posten muß durch die Vervielfältigung der Postbehörden eine Vermehrung der Kosten zur Folge haben; wenn nun aber noch dazu jeder Bundesstaat den Ertrag der Posten möglichst zu erhöhen sucht, so ist es nicht mehr zu verwundern, daß das Porto in manchen Richtungen um eben so viele Male gestiegen ist, als die Zahl der besondern Posten beträgt, durch welche die Briefe jetzt befördert werden.

Es braucht kaum auseinandergesetzt zu werden, weil es so allgemein gefühlt wird, wie groß der Druck ist, welcher durch diese Lage der Dinge auf Handlung, Gewerbe und jede Art von Verkehr fällt, welche Hindernisse dadurch, selbst für den literarischen und freundschaftlichen Briefwechsel, entstehen.

Wenn man den Zustand des Postwesens in Deutschland mit dem in Frankreich vergleicht, wo der Briefwechsel bei weitem wohlfeiler und schneller befördert wird, so kann man nicht verkennen, daß der Grund der Vorzüge, welche dieses Land in der Hinsicht genießt, der ist, daß es in demselben nur e i n e Postverwaltung giebt, welche das Ganze leitet. Dieselben Vortheile würden auch nur durch die Anwendung desselben Mittels erreicht werden können, und so würde unstreitig in Deutschland e i n e Bundes-Post, die von e i n e r Administration verwaltet würde, unter die sehr wünschenswerthen Dinge gehören, die noch nebenher den Vortheil gewähren dürfte, daß ihr Ertrag, der gewiß bei viel mäsigerem Porto den gegenwärtigen bei weitem übersteigen würde, zu gemeinschaftlichen Bundeszwecken verwandt werden könnte. Zwar ist leicht einzusehen, daß in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge dieses Ideal für jetzt schwerlich zu erreichen seyn werde; aber eine Vereinigung aller Bundesstaaten über solche Maasregeln, wodurch eine

Herabsetzung des Porto's und die möglichste Schnelligkeit der Beförderung des Briefwechsels zu erwirken wäre, würde doch die Sache schon dem Ziele um vieles näher bringen, und die gerechten Wünsche des Publikums größtentheils befriedigen. Unter diese Maasregeln scheinen vorzüglich ein mäsiger Ansatz des Porto's und die Annahme des Grundsatzes zu gehören, daß wenigstens zwischen großen Haupt- und Handelsstädten die Briefbeutel versiegelt geschickt werden können, so daß dafür im Ganzen etwas Billiges entrichtet, und nicht verlangt würde, daß die Briefe einzeln auf die Post gegeben und auch so bezahlt werden. Nicht weniger würde es eben so nützlich, als der Billigkeit gemäß seyn, wenn in solchen Fällen, wo der Durchgang der Posten, welche einzelnen Bundesstaaten gehören, durch das Gebiet Anderer, auf einem alten völkerrechtlichen Herkommen beruht, dieser Durchgang aufrecht erhalten, und gegen alle Erschwerung durch lästige Bedingungen gesichert würde. Alle Gründe der Gerechtigkeit, des allgemeinen Nutzens, und selbst der Vortheil für die Einnahme der Staaten, wenn diese als etwas von jenem Abgesondertes betrachtet werden kann, reden für eine solche Vereinigung. Die Beförderung des Briefwechsels ist offenbar kein wesentliches, sondern nur ein zufälliges Regal. Sowohl nach Grundsätzen des Staatsrechts, als nach der Erfahrung ist diese Behauptung unumstößlich; denn die Geschichte des Postwesens zeigt, daß die Verwaltung der Posten zu sehr verschiedenen Zeiten, in manchen Ländern früher, und in andern später für ein Regal erklärt ist; ja es giebt noch jetzt Staaten, in welchen die Posten, wenigstens zum Theil, nicht zu den Regalien gehören. Nach einer richtigen Theorie aber können mit Fug nur solche Gegenstände der freien Concurrenz entzogen, und zur Verwaltung und Benutzung von der Regierung an sich genommen, d. h. für Regale (zufällige) erklärt werden, welche die Regierung leichter, besser, und auf eine für das allgemeine Beste vortheilhaftere Weise besorgen zu lassen, im Stande ist, als es durch einzelne Unternehmer geschehen könnte. Eine genaue und unbefangene Untersuchung würde aber höchst wahrscheinlich ergeben, daß dieses in der gegenwärtigen Lage mit der Verwaltung des Postwesens der Fall nicht ist, und daß eine freie Concurrenz dem Publikum vortheilhafter seyn würde. Aus eben diesen Grundsätzen geht auch hervor, daß die Verwaltung des Postwesens keineswegs aus dem Gesichtspuncte einer Quelle von Einnahme für den Staat hauptsächlich betrachtet werden darf, sondern daß diese Rücksicht dabei nur untergeordnet seyn kann. Als der Staat die Posten an sich zog, hat er dadurch die Verpflichtung übernommen, den Briefwechsel auf die für das allgemeine Beste vortheilhafteste Weise zu besorgen; daß aber dieses nur alsdann erfüllt wird, wenn die Besorgung desselben mit Sicherheit, und so schnell und wohlfeil als möglich geschieht, ist einleuchtend. Daß der Staat seine Posten decken muß, ist natürlich; ergiebt sich ein Ueberschuß, so ist es desto

besser; aber die Absicht, durch Vermehrung des Briefporto's die für den Staat entspringende Einnahme höher und aufs Höchste zu treiben, ist mit dem Zwecke der ganzen Einrichtung in dem schreiendsten Widerspruche. Daß der gemeinschaftliche Vortheil aller Bundesstaaten und jedes Einzelnen ungemein befördert werden würde durch die Erreichung solcher Maasregeln, welche auf die Beförderung der möglichsten Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Post-Communication gerichtet sind, bedarf wohl keines Beweises.

Wie wichtig es für viele Verhältnisse, und insonderheit für die handelnde Welt ist, daß Nachrichten auf das schnellste mitgetheilt werden, ist für sich klar, und, wenn man mit Recht den Briefwechsel als das einzige und nothwendige Mittel alles politischen, kaufmännischen, wissenschaftlichen und freundschaftlichen Verkehrs in der Entfernung betrachtet, so ergiebt sich, in welchem Grade jeder Verkehr durch die Erleichterung oder Erschwerung desselben befördert oder erschwert werden kann, zum Vortheil oder zum Nachtheil des ganzen innern Lebens des Staates. Endlich aber würde sogar durch die Ergreifung solcher Maasregeln der finanzielle Vortheil bei dem Postwesen vermehrt werden. Es ist ein bekannter Satz in der Staatswirthschaft, daß in vielen Fällen bei geringeren Ansätzen von Auflagen die Einnahme höher steigt, als bei größeren. Bei keinem Zweige der öffentlichen Verwaltung hat die Erfahrung wohl diesen Satz mehr bewährt, als bei dem Postwesen, und die Geschichte desselben in dem ehemaligen Königreiche Westphalen, so wie gewiß auch die mancher anderer Länder ergiebt, wie verderblich, selbst für die öffentlichen Einkünfte, die Absicht geworden ist, durch Vertheuerung des Porto's die Einnahme zu erhöhen und die Verminderung des Briefwechsels durch eine Vermehrung der Porto-Preise zu vergelten.

Die freien Städte tragen demnach dringend darauf an, daß von dem durchlauchtigsten Bunde gemeinschaftlich Maasregeln getroffen werden, um die möglichste Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Post-Communication zu bewirken, und richten zu dem Ende ihren Antrag darauf, daß zur Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes und zur Vorbereitung jener Maasregeln von dieser hohen Versammlung eine Commission angeordnet werden möge.

Man kam hierauf überein, diesen Gegenstand demnächst in Berathung zu ziehen.

§. 160.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1816. — 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281, 282, 283 u. 284. 43. Sitz. §. 345 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88. 49. Sitz. §. 226 v. J. 1818. — 17. Sitz. §. 86. 25. Sitz. §. 147 v. J. 1819.)

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Ohne die Verbindlichkeit der Bundesglieder zur Bezahlung der Gläubiger der vormaligen Reichs-Operationscasse anzuerkennen, finden meine Höfe doch billig, daß man die Privatpersonen,

welche Forderung an jene Casse haben, nicht hülflos lasse, sondern sich mit denselben, die Quantität ihrer Forderungen berücksichtigend, abzufinden suche. Sie sehen daher dem nach den Vortrag der Commission in der 17. dießjährigen Sitzung weiter von derselben zu erwartenden Gutachten und Vorschlägen entgegen.

§. 161.

Bitte des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, um Auszahlung seiner reichsschlußmäsigen Pension.

(44. Sitz. §. 360 v. J. 1817. — 18 Sitz. §. 96. 20 Sitz. §. 112 v. J. 1819.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist beauftragt, in Bezug auf die in der 44. Sitzung vom Jahr 1817 und der 18. Sitzung dieses Jahres gefaßten Beschlüsse, die Pension des ehemaligen Rheinzollschreibers zu Oberlahnstein, Hofgerichtsraths Beisler, betreffend, Folgendes zu erklären:

Man hat diesseits, wie auch schon der Rheinschifffahrts-Central-Commission zu Mainz eröffnet worden ist, die in 1,758 fl. 18 kr. bestehende jährliche Pension des Reclamanten, vom 1. November 1816 an, auf die Rheinoctroicasse zu Mainz zur regelmäsigen halbjährigen Zahlung angewiesen, und wird diese Zahlung auch bis zu erfolgender definitiven Vertheilung der Rheinoctroi-Einkünfte und der darauf haftenden Lasten fort leisten lassen.

Was die Zahlung der bis zum Jahre 1814 rückständigen Pensionen der vormaligen Rheinzollbeamten betrifft, so ist solche dermalen ein Gegenstand der Berathung der Rheinschifffahrts-Central-Commission zu Mainz.

§. 162.

Die Streitigkeiten zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, hinsichtlich des von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäsigen Antheils althessischer Landes- und Cameralschulden, wegen der im Jahre 1802 erworbenen althessischen Landestheile, insbesondere die von Maxim. von Riese und Jac. Heinr. Rühle von Lilienstern, Namens zweier Creditoren-Consortien, betriebene Forderung betreffend.

(18. Sitz. §. 100. 47. Sitz. §. 383. v. J. 1817. — 16. Sitz. §. 190 v. J. 1818.)

Der **Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg**, macht Namens der in der 47. Sitzung (§. 383) vom Jahr 1817 gewählten **Vermittlungs-Commission** nachfolgende Anzeige

In Beziehung auf die am 28. vorigen Monats übergebene Vorstellung der von Riese und Rühle von Lilienstern hieselbst, Schulden-Auseinandersetzung zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau betreffend (Einreichungs-Protokoll Num. 77), verfehlt die Vermittlungs-Commission nicht, von der gegenwärtigen Lage dieser Sache Bericht zu erstatten.

Da in Folge der Regensburger Reichsdeputations-Verhandlungen von 1802 schon am Schlusse dieses Jahres verschiedene Hessen-Darmstädtische Besitzungen an Nassau abgetreten und darauf zwischen beiden Höfen wegen Schulden-Auseinandersetzung Differenzen entstanden waren; so geriethen die Zahlungen an diejenigen Gläubiger, welche Special-Hypotheken auf jene Besitzungen hatten, in Stockung, was die in Frankfurt anwesenden Glieder zweier Creditoren-Consortien bewog, mit einer durch Maximilian von Riese und Jacob Heinrich Rühle von Lilienstern am 19. Februar 1817 eingereichten Vorstellung sich an die Bundesversammlung zu wenden, und dieselbe zu ersuchen, daß sie auf dem ihr am geeignetsten scheinenden Wege die Erledigung der den Creditoren so nachtheiligen Differenz einleiten und bewirken möge.

Auf den am 13. März 1817 hierüber erstatteten Vortrag (s. 18. Sitz. §. 100), dessen Schluß dahin gieng, daß bei den betheiligten höchsten Höfen eine beschleunigte Entscheidung zu bewirken wäre, gab der Herzoglich-Nassauische Herr Gesandte sogleich eine ausführliche Erklärung über diesen Gegenstand ab. Von Seiten des Großherzoglich-Hessischen Hofes erfolgte am 10. November 1817 die vorbehaltene Gegenerklärung (s. 47. Sitz. §. 383), und es wurde auf den darin enthaltenen Antrag sofort eine Vermittlungs-Commission ernannt.

Diese trat mit den Bevollmächtigten beider Höfe, dem Herrn geheimen Rath und Bundesgesandten von Harnier, und dem Herrn Staatsminister und Bundesgesandten, Freiherrn von Marschall, am 21. April 1818 zusammen, theils um über die eigentliche Beschaffenheit der streitigen Frage die genauen factischen Erläuterungen zu erhalten, theils Vorschläge zu machen, wie die Erledigung der Sache im Wege der Güte oder des Rechts befördert, und einstweilen für die Creditoren, wenigstens so viel die Zinsen betrifft, gesorgt werden könne?

Das hierüber aufgenommene Conferenz-Protokoll ward beiden Herren Bevollmächtigten am 1. Mai 1818 mitgetheilt. Da der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte auf eine von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Bevollmächtigten zum Protokoll gegebene Ausführung die Erwiederung und Erklärung sich vorbehalten hatte; so ward diese unterm 30. Juli 1818 von der Commission in Erinnerung gebracht.

Sie erfolgte am 22. September 1818, und enthielt verschiedene, die Erledigung der Sache befördernde Anträge. In der Begleitungs-Note aber wurde der Wunsch geäussert, bestimmte Vermittlungs-Vorschläge zu erhalten.

Nach der Wiedereröffnung der Bundestags-Sitzungen im Anfang dieses Jahres nahm die Commission diesen Antrag in Berathung, und sie glaubte, Vergleichs-Vorschläge machen zu können, welche der Lage der Sache und der Billigkeit gemäß wären. Sie that dieß in einem Erlaß vom 30. Januar d. J., und durch eine Note vom 28. Februar an den Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten suchte sie die gehemmte Zinsenzahlung wieder in Gang zu bringen.

Am 22. und 23. April dieses Jahres gieng hierauf eine Erklärung von Seiten des Großherzoglich-Hessischen Hofes ein, verbunden mit einem anderweiten Vergleichsantrage, und mit dem Vorschlage, die Frage wegen der Verbindlichkeit zur Zinsenzahlung einer schiedsrichterlichen oder austrägalgerichtlichen Entscheidung auf die bisher verhandelten Acten zu unterwerfen.

Hierüber sich binnen vier Wochen zu äussern, ist der Herzoglich-Nassauische Herr Bevollmächtigte unterm 9. Mai dieses Jahres von der Commission ersucht worden. Derselbe hat jedoch dieser angezeigt, daß die Sache noch einmal einer genauen Untersuchung unterzogen werden müsse, um eine bestimmte Erklärung abgeben zu können, hierzu aber die gegebene Frist nicht hinreiche, weßhalb die Commission, nach deren Ablauf, einen weitern Beschluß zu fassen, vorerst Anstand genommen hat, bis von Seiten des Großherzoglich-Hessischen Hofes unterm 16. dieses darauf angetragen wurde, die Vermittlungs-Verhandlung nunmehr zu einem geeigneten Schluß zu führen.

Die Commission hat daher heute dem Herrn Staatsminister, Freiherrn von Marschall, eröffnet, daß sie der Lage der Sache angemessen finde, nach Ablauf von vier Wochen zur Abstattung ihres Berichts an die hohe Bundesversammlung zu schreiten, falls nicht vorher von Seiten des Herzoglich-Nassauischen Hofes eine Erklärung erfolgen würde, welche mit Grund eine gütliche Vereinigung unter beiden hohen Höfen erwarten lasse.

§. 163.

Vorstellung der Frau Landgräfin Caroline Wilhelmine zu Hessen-Philippsthal, gebohrnen Prinzessin zu Hessen-Philippsthal, die Eröffnung des Rechtswegs zu Verfolgung ihrer Erbansprüche auf die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg betreffend.

Der Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Syndicus Danz: erstattet Vortrag über die Zahl 68 des Einreichungs-Protokolls einge-

tragene Vorstellung des Dr. Jassoy, als Anwalt der Frau Landgräfin Caroline Wilhelmine zu Hessen-Philippsthal, gebohrnen Prinzessin zu Hessen-Philippsthal, die Eröffnung des Rechtswegs zu Verfolgung ihrer Erbansprüche auf die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg betreffend, und erwähnt des dahin gerichteten Gesuches:

«die hohe Bundesversammlung wolle Seine Herzogliche Durchlaucht von Nassau gerechtest dahin zu vermögen geruhen, daß Anwalts durchlauchtigster Frau Principalin, der Frau Caroline Wilhelmine, Landgräfin zu Hessen-Philippsthal, gebohrnen Prinzessin zu Philippsthal, in Ansehung ihrer Erbansprüche auf die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, ohne die, hinsichtlich dieser bloßen Rechtssache, überflüssige und dafür ganz unnöthige Bestätigung des Anhalt-Bernburg-Schaumburgischen Hausvertrags von 1690, unverzüglich der Weg Rechtens eröffnet und in demselben, bewandten Umständen nach, instructa causa, Acten-Versendung ad impartiales exteros in vim concipiendae sententiae, zum wenigsten in letzter Instanz, nachgelassen; eventualiter aber dem um sothane Bestätigung diesseits geschehenen Ansuchen unaufhaltlich statt gegeben, dem vorgängig unparteiische Rechtshülfe gestattet und diese, nun schon seit sechs Jahren hingehaltene Redient-Erbschaftssache zur rechtlichen Entscheidung befördert werden möge».

Nachdem der Herr Referent die Acten vollständig ausgezogen, den Thatbestand hergestellt und in der Beurtheilung alle für und wider das Gesuch sprechenden Gründe ausführlich erörtert hatte, machte derselbe den Antrag:

daß dem von der Frau Landgräfin Caroline Wilhelmine von Hessen-Philippsthal, gebohrnen Prinzessin zu Hessen-Philippsthal Durchl., angebrachten Gesuche nicht statt zu geben sey.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich gegen die Meinung des Herrn Referenten dahin:

daß die Frau Landgräfin Durchl. mit ihrem Gesuche vorerst nicht abzuweisen sey, vielmehr der Herzoglich-Nassauische Herr Bundesgesandte ersucht werde, sich von seinem Gouvernement Erläuterung über die Gründe der bisher verweigerten Bestätigung des Hausgesetzes von 1690 zu erbitten und selbige der hohen Bundesversammlung mitzutheilen; daher

Beschluß:

daß der Herzoglich-Nassauische Herr Bundesgesandte vorerst ersucht werde, die Erläuterung über die Gründe der bisher verweigerten Bestätigung des Anhalt-Bernburg-Schaumburgischen Hausgesetzes von Seite seiner Regierung der hohen Bundesversammlung mitzutheilen.

§. 187.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 92 bis 94 wurde verlesen und diese der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 92 bis 94.

Nro. 92. Eingereicht den 23. Juli.

Carl Peter Rohrmann, Königlich-Baierischer, Fürstlich-Löwensteinischer Amtsactuar zu Kleinheubach: erneuert sein Gesuch um gnädige Verfügung in Betreff der Rückzahlung seiner, als ehemaliger Cantons-Notar zu Neustadt, in Kurhessen erlegten Dienstcaution von 750 Franken.

Nro. 93. Eingereicht den 24. Juli.

Von Borberger, vormaliger Großherzoglich-Frankfurtischer Obergerichtssecretär in Fulda: bittet um gnädige Berücksichtigung seiner frühern Vorstellung in Betreff der verweigerten Pensionsauszahlung von Sachsen-Weimar.

Nro. 94. Eingereicht den 14. Juli.

Graf von Benzel-Sternau: bittet, im Namen der Freifrau von Benzel'schen Erben, um hohe Vermittlung oder rechtliche Entscheidung in Betreff der Ansprüche der von Benzel'schen Masse sowohl, als aller übrigen Gläubiger, an das Mainzer Pfandhaus.

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Achter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1819.

Acht und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. August 1819.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinetsministers, Herrn Grafen von der Golz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görtz;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, substituirten Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn von Martens;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben.

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Gütschow;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 165.

Substitution des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundesgesandten, Herrn Grafen von Eyben, für den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Bundesgesandten, Freiherrn von Plessen.

Präsidium zeigt an, der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Plessen, habe den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundesgesandten, Herrn Grafen von Eyben, substituirt.

§. 166.

Rechnung der Bundescasse.

(27. Sitz. §. 156 v. J. 1819.)

Der Königlich-Hannöverische Bundesgesandte, Herr von Martens, verliest einen Vortrag der in der 27. Sitzung ernannten Commission für die Revision der Bundes-Canzlei-Rechnungen, worin ausgeführt wird, daß die Rechnung vom 1. November 1817 bis dahin 1818 unter der Leitung des Herrn Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel, von dem Hrn. Cassier Fuchs mit eben der Ordnung und Pünctlichkeit, wie die des ersten Jahres, geführt, auch in dem schon revidirten Calcul keine Erinnerung zu machen, vorgefallen sey.

Die Commission gieng hiernächst den Inhalt der Rechnung durch, verglich die darin enthaltenen Ausgaben mit jenen des vorhergehenden Jahres, gegen welches sich ein Minus in den mehrsten Posten ergab, — bemerkte, daß die Auslagen, welche das im vorigen Jahre

vom Mai bis October versammelte Militär-Comité veranlaßt habe, sowohl nach der Natur der Sache, als nach der gleich Anfangs erklärten Absicht dieser ohnehin für die sechsmonatliche Dauer dieses Comité nicht beträchtlichen Kosten, noch aus der Bundes-Canzleicasse auf bisherigem Fuße zu bestreiten gewesen seyen, und trägt darauf an, daß

1) unter Anerkennung des Fleisses und der Pünctlichkeit, mit welcher die zweite Jahrs-Rechnung vom 1. November 1817 bis 1. November 1818 geführt worden, dem Rechnungsableger deßfalls die völlige Decharge ertheilt werde;

2) die Bundesversammlung in Berathung nehmen möge, welche angemessene Vergütung der von dem Rechnungsführer dabei gehabten Mühwaltung sie den respect. Regierungen in Vorschlag bringen wolle;

3) die Verrechnung der Druckkosten der Bundestags-Protokolle in bisheriger Art fortzusetzen sey;

4) daß, unter Vorlegung des Cassenzustandes, die Herren Bundestagsgesandten sich bei ihren Regierungen dahin verwenden mögen, daß ein neuer Zuschuß von 2,000 fl. für jede Stimme im engern Rathe bewilligt und baldmöglichst eingezahlt werde;

5) daß, in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militär-Commission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, die Kosten des Drucks der Militär-Commissions-Protokolle aus den obigen, nach der Stimmenzahl im engern Rathe zu bewilligenden, Zuschüssen mit bestritten werden, zu allen übrigen, dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fuße der Matrikel concurrirt werde;

6) daß in dieser letzteren Hinsicht die resp. Regierungen zu ersuchen seyen, ausser den Beiträgen zu den schon bewilligten 6,000 fl. für die präparatorischen Arbeiten der Local-Commissionen, noch einen, mindestens diesem gleichen Beitrag zu bewilligen und in die Bundes-Canzleicasse liefern zu lassen; nach eingegangener Genehmigung aber

7) die Bundes-Canzleicasse davon in Kenntniß zu setzen, damit sie diesem gemäß die bereits in der Uebersicht erwähnten 891 fl. 40 kr. Kosten für die Militär-Commission, als die ferner erwachsenden Kosten, mit alleiniger Ausnahme der Druckkosten für die Militär-Commissions-Protokolle, als welche mit denen der Bundesversammlungs-Protokolle fortwährend gleich zu behandeln seyen, in einer Separat-Rechnung berechne.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 42 angefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf in Gemäßheit dieses Antrages zu dem

Beschlusse:

1) daß, unter Anerkennung des Fleisses und der Pünctlichkeit, mit welcher die zweite Jahrsrechnung vom 1. November 1817 bis 1. November 1818 geführt worden, dem Rechnungsableger deßfalls die völlige Decharge ertheilt werde;

2) daß die Commission um ihr Gutachten ersucht werde, welche angemessene Vergütung der von dem Rechnungsführer bei diesem Rechnungswesen gehabten Mühwaltung bei den Regierungen in Vorschlag zu bringen wäre;

3) daß die Verrechnung der Druckkosten der Bundestags-Protokolle in der bisherigen Art fortzusetzen sey;

4) daß, unter Vorlegung des Cassenzustandes, die Herren Bundestagsgesandten sich bei ihren Regierungen dahin verwenden mögen, daß ein neuer Zuschuß von 2000 fl. für jede Stimme im engern Rathe bewilligt und baldmöglichst eingezahlt werde;

5) daß, in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militär-Commission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, dahin bei den Regierungen angetragen werde, daß die Kosten des Drucks der Militär-Commissions-Protokolle aus den obigen, nach der Stimmenzahl im engern Rathe zu bewilligenden Zuschüssen mit bestritten werden, zu allen übrigen, dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fuße der Matrikel concurrirt werde;

6) daß in dieser letzteren Hinsicht die resp. Regierungen zu ersuchen seyen, ausser den Beiträgen zu den schon bewilligten 6,000 fl. für die präparatorischen Arbeiten der Local-Commissionen, noch einen, mindestens diesem gleichen Beitrag zu bewilligen und in die Bundes-Canzleicasse liefern zu lassen; nach eingegangener Genehmigung aber

7) die Bundes-Canzleicasse davon in Kenntniß zu setzen, damit sie diesem gemäß, sowohl die bereits in der Uebersicht erwähnten 891 fl. 40 kr. Kosten für die Militär-Commission, als auch die ferner erwachsenden Kosten, mit alleiniger Ausnahme der Druckkosten für die Militär-Commissions-Protokolle, als welche mit den Protokollen der Bundesversammlung fortwährend gleich zu behandeln seyen, in einer Separat-Rechnung berechne. In eben dieser Rechnung wären auch die für Bestreitung der Auslagen der Local-Commissionen bewilligten 6,000 fl. und die daraus bestrittenen Auslagen aufzunehmen.

§. 167.

Gesuch des vormals Großherzoglich-Frankfurtischen Inspectors der indirecten Steuern im Fürstenthum Hanau, Ludwig Jacob Ziegler, um gnädige Verwendung und Entscheidung in Betreff seines ganzen Gehaltes, dann Dienst-Emolumente für das Vergangene sowohl, als Zukünftige.

(20. Sitz. §. 108 v. J. 1819.)

Kurhessen. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben aus dem in der 20. Sitz. §. 108 l. J. gefaßten Beschlusse über die Reclamation des vormaligen Inspectors Ziegler zu

Hanau mit Vergnügen ersehen, daß diese hohe Versammlung einhellig den Ungrund der Beschwerde anerkannt hat, und als eine Gnadenbezeugung ansieht, daß Höchstsie dem Reclamanten, seiner Weigerung, den im Jahre 1806 bekleideten Dienst wieder anzutreten, ungeachtet, ein Wartegeld von 1,000 fl. jährlich, bis zu seiner anderweiten Anstellung, bewilligten.

Ohne Zweifel berechtigte die Ablehnung dieser Gnadenbezeugung von Seiten des Reclamanten, und die bei der Bundesversammlung angebrachte Beschwerde, Seine Königliche Hoheit, auch Ihrerseits davon abzugehen. Gleichwohl bin ich beauftragt zu erklären:

daß Höchstsie dem Inspector Ziegler das ihm im Jahre 1816 verwilligte Wartegeld von ein tausend Gulden bis zu seiner weiteren Anstellung auszahlen zu lassen geneigt seyen, wenn er es als eine Gnade erkennen und darum bitten werde.

Dieser Gegenstand wurde zum Vortrag an die Reclamations-Commission abgegeben.

§. 168.

Den freien Handel und Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten betreffend.

(19. Sitz. §. 103. 26. Sitz. §. 152 v. J. 1819.)

Großherzogthum Hessen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog sind von dem Augenblicke an, wo die ehemalige deutsche Reichsverfassung aufhörte, von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, daß es von den nachtheiligsten Folgen für den deutschen National-Wohlstand seyn werde, wenn jeder deutsche Souverain, nunmehr der wohlthätigen Fesseln entledigt, welche die deutsche Reichsverfassung den Landesherren in Beziehung auf das Zollwesen in ihren Territorien angelegt hatte, sich isoliren und das Zollwesen auf eine willkührliche Art, das Interesse der Bundesgenossen nicht berücksichtigend, ordnen wollte.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, haben Höchstdieselben die Zolleinrichtungen im Großherzogthum Hessen ganz in dem Stande belassen, wie sie zur Zeit der deutschen Reichsverfassung gewesen waren, ohne die bedeutenden finanziellen Vortheile zu beachten, welche ein verändertes Zollsystem, nach der Lage der Großherzoglichen Lande, Ihren Staats-Cassen gebracht haben würde.

Mit Bedauern mußte dagegen wahrgenommen werden, daß mehrere deutsche Bundesstaaten eine andere Ansicht ergriffen, und, mit Aufhebung alles Unterschiedes zwischen fremden Staaten und deutschen Bundeslanden, ihr Zollwesen nach Grundsätzen des [illegible]cantil-Systems geordnet haben. Die dadurch dem Nahrungsstande der Bewohner [illegible] herzogthums zugefügten Nachtheile sind sehr fühlbar geworden.

Aufgefordert durch die zahlreichen Beschwerden Ihrer Unterthanen, haben [illegible] Großherzogs Königliche Hoheit die Gesandtschaft beauftragt, bei dieser hohen [illegible]

auf einen gemeinschaftlichen Beschluß über den wechselseitigen freien Handelsverkehr in der Art anzutragen, daß, unabhängig von demjenigen, was in Beziehung auf die Handelsverhältnisse Deutschlands gegen nicht deutsche Staaten künftig etwa zu beschliessen seyn möchte, bei allen Producten und Fabrikaten deutscher Bundesstaaten in keinem Bundesstaate ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Waaren statt finden, mithin der Verkehr mit ausländischen Waaren, in so fern sie nur aus einem deutschen Bundesstaate herrühren, keinen andern Beschränkungen, als auch der Verkehr mit inländischen Waaren, unterliegen dürfe; und daß allenfalls auf alle bloß transitirenden Waaren eine mäßige Abgabe nach gleichförmigen Grundsätzen regulirt werden möchte.

Man kam hierauf überein, diese Erklärung, bis die übrigen noch eingehen würden, zurückzulegen.

§. 169.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringischen Rayon-Verbande vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen betreffend.

(28. Sitz. §. 134 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 8. 9. Sitz. §. 34 v. J. 1819.)

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: übergiebt eine Erklärung des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen über die Ansprüche des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach aus dem so genannten Thüringischen Rayon-Verbande vom Jahr 1814, welche der in der 28. Sitzung vorigen Jahrs (§. 134) gewählten Commission zugestellt wurde.

Bei dieser Veranlassung zeigte die Commission an, daß sie bisher verhindert gewesen sey, in der eben erwähnten Sache fortzufahren, weil die meisten dabei betheiligten Regierungen noch keine Bevollmächtigten hiezu ernannt hätten, weßwegen der Herr Bundesgesandte von Hendrich um die angemessene gefällige Einleitung ersucht worden ist.

§. 170.

Ueber den Zustand des Postwesens in Deutschland.

(27. Sitz. §. 159 v. J. 1819.)

Präsidium: bringt den in der letzten Sitzung zur weiteren Berathung ausgesetzten Antrag des Herrn Bundestagsgesandten der freien Städte, über den Zustand des Postwesens in Deutschland, in Proposition, und nachdem dieser Gegenstand näher erörtert worden, vereinigten sich sämmtliche Stimmen dahin,

daß dieser Gegenstand den Regierungen empfehlend vorzutragen und Instructionen hierüber in der Hoffnung zu erbitten seyen, daß solche nach den Ferien die Bundesversammlung in den Stand setzen werden, der hiernächst zu erwählenden Commission einen sichern Leitfaden ihres Gutachtens an Handen zu geben.

§. 171.

Vorschlag zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten.

(21. Sitz. §. 118 v. J. 1819.)

Großherzogthum Hessen. Auf den Antrag des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten ist in der 21. Sitzung dieses Jahrs beschlossen worden, den höchsten Committenten eine gemeinsame Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten berichtlich anheim zu stellen, in dem Antrag selbst aber erwähnt, daß im größten Theile des südlichen Deutschlands eine solche Uebereinkunft bereits bestehe.

In der That hat man diesseits vorlängst mit dem Königreich Baiern und Würtemberg, dem Großherzogthum Baden und dem Herzogthum Nassau nach ganz gleichen Grundsätzen und Modalitäten eine Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen abgeschlossen. Dieser gemäß sind in den verschiedenen Staaten gewisse Grenz-Orte bestimmt, wo die auf dem Schub transportirt werdenden Vaganten rc., welche Unterthanen eines andern Staates sind, übernommen werden. Eben so ist diese Uebereinkunft auch mit dem Königreich Preussen, jedoch mit der Modification zu Stande gekommen, daß, anstatt bestimmte Orte zur Uebergabe nahmhaft zu machen, auf die zwischen den beiderseitigen Provinzial-Behörden bereits getroffenen, oder künftig noch zu treffenden Correspondenz-Tagseinrichtungen Bezug genommen, und bestimmt wird, daß in solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der Transport von Vagabunden erforderlich wird, diese an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischenliegenden Staates abgeliefert werden, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staates führt.

Großherzogliche Gesandtschaft ist daher angewiesen, sich dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Antrage ganz zusagend zu erklären.

§. 172.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Zahl 95 bis 98 wurden der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 95 bis 98.

Nro. 95. Eingereicht den 30. Juli.

Joseph Eder, Doctor und Advocat in Frankfurt: bittet für sich und seinen Bruder, den Königlich-Preussischen Oberlieutenant Carl Eder, um hohe Verfügung wegen Gehalts- und Pensionsrückstände ihres verstorbenen Vaters, des vormaligen Reichskammergerichts-Protonotars Gotthard Eder aus Wetzlar.

Nro. 96. Eingereicht den 31. Juli.

Dr. Johann Baptist Herrmann, Königlich-Baierischer Professor in München: übersendet in 25 gedruckten Exemplaren den Inhalt der an die Ständeversammlung des Königreichs Baiern eingereichten Vorstellung wegen Abstellung des Zahl-Lottospiels, und drückt den Wunsch aus, die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, durch einen eigenen Beschluß das Lottospiel in allen deutschen Bundesstaaten abzustellen.

Nro. 97. Eingereicht den 5. August.

Dr. Schreiber, Bevollmächtigter in den Westphälischen Angelegenheiten: bittet für sich und Namens seiner Committenten, den wiederholten Gesuchen eine baldige Entschliessung gnädigst zu verleihen.

Nro. 98. Eingereicht den 5. August.

Sämmtliche Reichskammergerichtsboten in Wetzlar: bitten um hohe geneigte Entschliessung in Betreff der Auszahlung ihrer Rückstände.

Neun und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12. August 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Gesandten Herrn von Hendrich, substituirten Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg.

§. 173.

Substitution des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg, für den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten von Hendrich.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte, Herr von Hendrich, den Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg substituirt habe.

§. 174.

Rechnung der Bundescasse.

(27. Sitz. §. 156. 28. Sitz. §. 166 v. J. 1819.)

Der Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandte, Herr von Martens, Namens der in 27. Sitzung (§. 156) ernannten Commission: Die Commission hat in der 28. Sitzung den Auftrag erhalten, eine angemessene Gratification für den Hrn. Cassier Fuchs in Betracht der Mühwaltung in Vorschlag zu bringen, welche derselbe durch die bereits ins dritte Jahr geführte Rechnung der Bundes-Canzleicasse gehabt hat.

Da das Präsidium bereits früher die Absicht geäussert hat, bei sich darbietender Gelegenheit der Bestellung eines ständigen Bundestags-Cassiers, denselben in Vorschlag zu bringen, die Bundesversammlung auch wohl um so geneigter seyn dürfte, diesem Antrage zu deferiren, als der Hr. Cassier Fuchs, der schon in andern, viel umfassenderen Geschäften mit dem Beifalle seines Hofes Dienste geleistet, bisher die Bundes-Canzlei-Rechnung mit größter Pünctlichkeit geführt hat; so dürfte es für jetzt nur noch darauf ankommen, eine angemessene Gratification für denselben in Vorschlag zu bringen, welche als eine Erkenntlichkeit, theils für die fast dreijährige Bundes-Canzleicasse-Führung, theils für die bei Revision der Kammergerichts-Pfennigmeisterei-Rechnung gehabte Bemühung, angesehen werden könnte.

Und eben in dieser letzten Rücksicht, glaubt die Commission lieber eine runde Summe, als eine, sonst nicht ungewöhnliche, Bestimmung nach Procenten, in Antrag bringen zu müssen.

Sie schlägt daher vor, für die oben bezeichneten Gegenstände eine Gratification von ein hundert Stück Carolinen oder 1100 fl. zu bewilligen und aus der Bundes-Canzleicasse demselben auszahlen zu lassen.

Sämmtliche Stimmen waren mit diesem Antrage vollkommen einverstanden, daher

Beschluß:

Daß dem Cassier Fuchs ein hundert Stück Carolinen oder ein tausend ein hundert Gulden im 24 fl. Fuße als Gratification für die bisher geführte Bundes-Canzleicasse-Rechnungen, auch Revision der Kammergerichts-Pfennigmeisterei-Rechnung, bei der Bundescasse angewiesen werden und in der Rechnung in Ausgabe zu stellen sind.

§. 175.

Bitte des Kurhessischen Regierungs-Procurators und Obergerichts-Advocaten Gößmann zu Fulda, Namens der Gemeinde Gotthards, Kurhessischen Amts Hünfeld, im Großherzogthum Fulda, um Ernennung eines unparteiischen Gerichts zum Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die das ehemalige Fürstenthum Fulda theilenden Regierungen, oder Verwendung zur gütlichen Beilegung einer veralteten Rechtssache betreffend.

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim: erstattet Vortrag über das Z. 44 v. J. von dem Regierungs-Procurator Gößmann zu Fulda eingereichte, oben rubricirte Gesuch, welches dahin gestellt worden:

die hohe Bundesversammlung möge zur richterlichen Festsetzung der noch unerledigten Ansprüche der Gemeinde Gotthards, aus dem durch Urthel und Recht beendigten Processe gegen die theilnehmenden vier Regierungen, eine Commission oder ein unparteiisches Gericht zu ernennen geruhen; zugleich aber auch den dabei betheiligten höchsten Höfen die gütliche Beilegung der Sache durch Vergleich gnädig anempfehlen.

Der Herr Referent trägt den Inhalt dieser Vorstellung, dann eines ihm mitgetheilten Berichtes der 2. Abtheilung der Regierung zu Fulda vor, und begründet hierauf sein Gutachten.

Diesem gemäß ist die Forderung der Gemeinde, ihrem bei weitem größten Bestandtheile nach, an sich eine richterlich anerkannte und rechtskräftig entschiedene Forderung; sie ist Gegenstand eines Liquidations-Verfahrens, und — wenn nicht vorher die von der Gemeinde in Antrag gebrachte gütliche Ausgleichung statt findet — Gegenstand eines weitern gerichtlichen Erkenntnisses.

Der Herr Referent hält dafür, daß, wenn diese Forderung weder als Landesschuld, noch, im engern Sinne, als Ausgabe-Rückstand angesehen werden könne, sie doch offenbar eine Kammerschuld bleibe, deren eigentlicher Betrag nur noch auszumitteln sey, und deren Exigibilität nicht nach dem Betrage der Einnahme-Rückstände beurtheilt werden dürfe.

Der reclamirenden Gemeinde einen Richter zu verschaffen, sey Pflicht der Bundesversammlung; da aber der eigentliche Schuldner noch nicht ausgemittelt sey, so scheine vor der Hand nichts übrig zu bleiben, als

die Herren Gesandten der Höfe von Preussen, Baiern, Kurhessen und Sachsen-Weimar, in dem Falle, daß es nicht möglich seyn sollte, diese Sache auf dem Wege der Verhandlung zu beseitigen, um baldige sachgemäße Erläuterung zu ersuchen.

Der Vortrag wurde dem Protokoll unter Zahl 43 angefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, daher

Beschluß:

Daß die Herren Bundestagsgesandten von Preussen, Baiern, Kurhessen und Sachsen-Weimar-Eisenach ersucht werden, in dem Falle, daß es nicht möglich seyn sollte, die Forderung der Gemeinde Gotthards auf dem Wege der Verhandlung gütlich zu beseitigen, baldige und sachgemäße Erläuterung gefälligst mitzutheilen.

2) daß die Commission um ihr Gutachten ersucht werde, welche angemessene Vergütung der von dem Rechnungsführer bei diesem Rechnungswesen gehabten Mühwaltung bei den Regierungen in Vorschlag zu bringen wäre;

3) daß die Verrechnung der Druckkosten der Bundestags-Protokolle in der bisherigen Art fortzusetzen sey;

4) daß, unter Vorlegung des Cassenzustandes, die Herren Bundestagsgesandten sich bei ihren Regierungen dahin verwenden mögen, daß ein neuer Zuschuß von 2000 fl. für jede Stimme im engern Rathe bewilligt und baldmöglichst eingezahlt werde;

5) daß, in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militär-Commission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, dahin bei den Regierungen angetragen werde, daß die Kosten des Drucks der Militär-Commissions-Protokolle aus den obigen, nach der Stimmenzahl im engern Rathe zu bewilligenden Zuschüssen mit bestritten werden, zu allen übrigen, dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fuße der Matrikel concurrirt werde;

6) daß in dieser letzteren Hinsicht die resp. Regierungen zu ersuchen seyen, ausser den Beiträgen zu den schon bewilligten 6,000 fl. für die präparatorischen Arbeiten der Local-Commissionen, noch einen, mindestens diesem gleichen Beitrag zu bewilligen und in die Bundes-Canzleicasse liefern zu lassen; nach eingegangener Genehmigung aber

7) die Bundes-Canzleicasse davon in Kenntniß zu setzen, damit sie diesem gemäß, sowohl die bereits in der Uebersicht erwähnten 891 fl. 40 kr. Kosten für die Militär-Commission, als auch die ferner erwachsenden Kosten, mit alleiniger Ausnahme der Druckkosten für die Militär-Commissions-Protokolle, als welche mit den Protokollen der Bundesversammlung fortwährend gleich zu behandeln seyen, in einer Separat-Rechnung berechne. In eben dieser Rechnung wären auch die für Bestreitung der Auslagen der Local-Commissionen bewilligten 6,000 fl. und die daraus bestrittenen Auslagen aufzunehmen.

§. 167.

Gesuch des vormals Großherzoglich-Frankfurtischen Inspectors der indirecten Steuern im Fürstenthum Hanau, Ludwig Jacob Ziegler, um gnädige Verwendung und Entscheidung in Betreff seines ganzen Gehaltes, dann Dienst-Emolumente für das Vergangene sowohl, als Zukünftige.

(20. Sitz. §. 108 v. J. 1819.)

Kurhessen. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben aus dem in der 20. Sitz. §. 108 l. J. gefaßten Beschlusse über die Reclamation des vormaligen Inspectors Ziegler zu

Hanau mit Vergnügen ersehen, daß diese hohe Versammlung einhellig den Ungrund der Beschwerde anerkannt hat, und als eine Gnadenbezeugung ansieht, daß Höchstsie dem Reclamanten, seiner Weigerung, den im Jahre 1806 bekleideten Dienst wieder anzutreten, ungeachtet, ein Wartegeld von 1,000 fl. jährlich, bis zu seiner anderweiten Anstellung, bewilligten.

Ohne Zweifel berechtigte die Ablehnung dieser Gnadenbezeugung von Seiten des Reclamanten, und die bei der Bundesversammlung angebrachte Beschwerde, Seine Königliche Hoheit, auch Ihrerseits davon abzugehen. Gleichwohl bin ich beauftragt zu erklären:

> daß Höchstsie dem Inspector Ziegler das ihm im Jahre 1816 verwilligte Wartegeld von ein tausend Gulden bis zu seiner weiteren Anstellung auszahlen zu lassen geneigt seyen, wenn er es als eine Gnade erkennen und darum bitten werde.

Dieser Gegenstand wurde zum Vortrag an die Reclamations-Commission abgegeben.

§. 168.

Den freien Handel und Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten betreffend.

(19. Sitz. §. 103. 26. Sitz. §. 152 v. J. 1819.)

Großherzogthum Hessen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog sind von dem Augenblicke an, wo die ehemalige deutsche Reichsverfassung aufhörte, von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, daß es von den nachtheiligsten Folgen für den deutschen National-Wohlstand seyn werde, wenn jeder deutsche Souverain, nunmehr der wohlthätigen Fesseln entledigt, welche die deutsche Reichsverfassung den Landesherren in Beziehung auf das Zollwesen in ihren Territorien angelegt hatte, sich isoliren und das Zollwesen auf eine willkührliche Art, das Interesse der Bundesgenossen nicht berücksichtigend, ordnen wollte.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, haben Höchstdieselben die Zolleinrichtungen im Großherzogthum Hessen ganz in dem Stande belassen, wie sie zur Zeit der deutschen Reichsverfassung gewesen waren, ohne die bedeutenden finanziellen Vortheile zu beachten, welche ein verändertes Zollsystem, nach der Lage der Großherzoglichen Lande, Ihren Staats-Cassen gebracht haben würde.

Mit Bedauern mußte dagegen wahrgenommen werden, daß mehrere deutsche Bundesstaaten eine andere Ansicht ergriffen, und, mit Aufhebung alles Unterschiedes zwischen ganz fremden Staaten und deutschen Bundeslanden, ihr Zollwesen nach Grundsätzen des Mercantil-Systems geordnet haben. Die dadurch dem Nahrungsstande der Bewohner des Großherzogthums zugefügten Nachtheile sind sehr fühlbar geworden.

Aufgefordert durch die zahlreichen Beschwerden Ihrer Unterthanen, haben daher des Großherzogs Königliche Hoheit die Gesandtschaft beauftragt, bei dieser hohen Versammlung

auf einen gemeinschaftlichen Beschluß über den wechselseitigen freien Handelsverkehr in der Art anzutragen, daß, unabhängig von demjenigen, was in Beziehung auf die Handelsverhältnisse Deutschlands gegen nicht deutsche Staaten künftig etwa zu beschliessen seyn möchte, bei allen Producten und Fabrikaten deutscher Bundesstaaten in keinem Bundesstaate ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Waaren statt finden, mithin der Verkehr mit ausländischen Waaren, in so fern sie nur aus einem deutschen Bundesstaate herrühren, keinen andern Beschränkungen, als auch der Verkehr mit inländischen Waaren, unterliegen dürfe; und daß allenfalls auf alle bloß transitirenden Waaren eine mäsige Abgabe nach gleichförmigen Grundsätzen regulirt werden möchte.

Man kam hierauf überein, diese Erklärung, bis die übrigen noch eingehen würden, zurückzulegen.

§. 169.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringischen Rayon-Verbande vom Jahr 1814 herrührenden Forderungen betreffend.

(28. Sitz. §. 134 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 8. 9. Sitz. §. 34 v. J. 1819.)

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: übergiebt eine Erklärung des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen über die Ansprüche des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach aus dem so genannten Thüringischen Rayon-Verbande vom Jahr 1814, welche der in der 28. Sitzung vorigen Jahrs (§. 134) gewählten Commission zugestellt wurde.

Bei dieser Veranlassung zeigte die Commission an, daß sie bisher verhindert gewesen sey, in der eben erwähnten Sache fortzufahren, weil die meisten dabei betheiligten Regierungen noch keine Bevollmächtigten hiezu ernannt hätten, weßwegen der Herr Bundesgesandte von Hendrich um die angemessene gefällige Einleitung ersucht worden ist.

§. 170.

Ueber den Zustand des Postwesens in Deutschland.

(27. Sitz. §. 159 v. J. 1819.)

Präsidium: bringt den in der letzten Sitzung zur weiteren Berathung ausgesetzten Antrag des Herrn Bundestagsgesandten der freien Städte, über den Zustand des Postwesens in Deutschland, in Proposition, und nachdem dieser Gegenstand näher erörtert worden, vereinigten sich sämmtliche Stimmen dahin,

daß dieser Gegenstand den Regierungen empfehlend vorzutragen und Instructionen hierüber in der Hoffnung zu erbitten seyen, daß solche nach den Ferien die Bundesversammlung in den Stand setzen werden, der hiernächst zu erwählenden Commission einen sichern Leitfaden ihres Gutachtens an Handen zu geben.

§. 171.

Vorschlag zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten.

(21. Sitz. §. 118 v. J. 1819.)

Großherzogthum Hessen. Auf den Antrag des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten ist in der 21. Sitzung dieses Jahrs beschlossen worden, den höchsten Committenten eine gemeinsame Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten berichtlich anheim zu stellen, in dem Antrag selbst aber erwähnt, daß im größten Theile des südlichen Deutschlands eine solche Uebereinkunft bereits bestehe.

In der That hat man diesseits vorlängst mit dem Königreich Baiern und Würtemberg, dem Großherzogthum Baden und dem Herzogthum Nassau nach ganz gleichen Grundsätzen und Modalitäten eine Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen abgeschlossen. Dieser gemäß sind in den verschiedenen Staaten gewisse Grenz-Orte bestimmt, wo die auf dem Schub transportirt werdenden Vaganten ꝛc., welche Unterthanen eines andern Staates sind, übernommen werden. Eben so ist diese Uebereinkunft auch mit dem Königreich Preussen, jedoch mit der Modification zu Stande gekommen, daß, anstatt bestimmte Orte zur Uebergabe nahmhaft zu machen, auf die zwischen den beiderseitigen Provinzial-Behörden bereits getroffenen, oder künftig noch zu treffenden Correspondenz-Tagseinrichtungen Bezug genommen, und bestimmt wird, daß in solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der Transport von Vagabunden erforderlich wird, diese an die nächste Polizeibehörde deßjenigen zwischenliegenden Staates abgeliefert werden, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staates führt.

Großherzogliche Gesandtschaft ist daher angewiesen, sich dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Antrage ganz zusagend zu erklären.

§. 172.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Zahl 95 bis 98 wurden der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 95 bis 98.

Nro. 95. Eingereicht den 30. Juli.

Joseph Eder, Doctor und Advocat in Frankfurt: bittet für sich und seinen Bruder, den Königlich-Preussischen Oberlieutenant Carl Eder, um hohe Verfügung wegen Gehalts- und Pensionrückstände ihres verstorbenen Vaters, des vormaligen Reichskammergerichts-Protonotars Gotthard Eder aus Wetzlar.

Nro. 96. Eingereicht den 31. Juli.

Dr. Johann Baptist Herrmann, Königlich-Baierischer Professor in München: übersendet in 25 gedruckten Exemplaren den Inhalt der an die Ständeversammlung des Königreichs Baiern eingereichten Vorstellung wegen Abstellung des Zahl-Lottospiels, und drückt den Wunsch aus, die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, durch einen eigenen Beschluß das Lottospiel in allen deutschen Bundesstaaten abzustellen.

Nro. 97. Eingereicht den 5. August.

Dr. Schreiber, Bevollmächtigter in den Westphälischen Angelegenheiten: bittet für sich und Namens seiner Committenten, den wiederholten Gesuchen eine baldige Entschliessung gnädigst zu verleihen.

Nro. 98. Eingereicht den 5. August.

Sämmtliche Reichskammergerichtsboten in Wetzlar: bitten um hohe geneigte Entschliessung in Betreff der Auszahlung ihrer Rückstände.

Neun und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12. August 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des von dem Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Gesandten Herrn von Hendrich, substituirten Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg.

§. 173.

Substitution des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg, für den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Herrn Gesandten von Hendrich.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte, Herr von Hendrich, den Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Anhalt- und Schwarzburgischen Herrn Gesandten von Berg substituirt habe.

§. 174.

Rechnung der Bundescasse.

(27. Sitz. §. 156. 28. Sitz. §. 166 v. J. 1819.)

Der Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandte, Herr von Martens, Namens der in 27. Sitzung (§. 156) ernannten Commission: Die Commission hat in der 28. Sitzung den Auftrag erhalten, eine angemessene Gratification für den Hrn. Cassier Fuchs in Betracht der Mühwaltung in Vorschlag zu bringen, welche derselbe durch die bereits ins dritte Jahr geführte Rechnung der Bundes-Canzleicasse gehabt hat.

Da das Präsidium bereits früher die Absicht geäussert hat, bei sich darbietender Gelegenheit der Bestellung eines ständigen Bundestags-Cassiers, denselben in Vorschlag zu bringen, die Bundesversammlung auch wohl um so geneigter seyn dürfte, diesem Antrage zu deferiren, als der Hr. Cassier Fuchs, der schon in andern, viel umfassenderen Geschäften mit dem Beifalle seines Hofes Dienste geleistet, bisher die Bundes-Canzlei-Rechnung mit größter Pünctlichkeit geführt hat; so dürfte es für jetzt nur noch darauf ankommen, eine angemessene Gratification für denselben in Vorschlag zu bringen, welche als eine Erkenntlichkeit, theils für die fast dreijährige Bundes-Canzleicasse-Führung, theils für die bei Revision der Kammergerichts-Pfennigmeisterei-Rechnung gehabte Bemühung, angesehen werden könnte.

Und eben in dieser letzten Rücksicht, glaubt die Commission lieber eine runde Summe, als eine, sonst nicht ungewöhnliche, Bestimmung nach Procenten, in Antrag bringen zu müssen.

Sie schlägt daher vor, für die oben bezeichneten Gegenstände eine Gratification von ein hundert Stück Carolinen oder 1100 fl. zu bewilligen und aus der Bundes-Canzleicasse demselben auszahlen zu lassen.

Sämmtliche Stimmen waren mit diesem Antrage vollkommen einverstanden, daher

Beschluß:

Daß dem Cassier Fuchs ein hundert Stück Carolinen oder ein tausend ein hundert Gulden im 24 fl. Fuße als Gratification für die bisher geführte Bundes-Canzleicasse-Rechnungen, auch Revision der Kammergerichts-Pfennigmeisterei-Rechnung, bei der Bundescasse angewiesen werden und in der Rechnung in Ausgabe zu stellen sind.

§. 175.

Bitte des Kurhessischen Regierungs-Procurators und Obergerichts-Advocaten Gößmann zu Fulda, Namens der Gemeinde Gotthards, Kurhessischen Amts Hünfeld, im Großherzogthum Fulda, um Ernennung eines unparteiischen Gerichts zum Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses gegen die das ehemalige Fürstenthum Fulda theilenden Regierungen, oder Verwendung zur gütlichen Beilegung einer veralteten Rechtssache betreffend.

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim: erstattet Vortrag über das Z. 44 v. J. von dem Regierungs-Procurator Gößmann zu Fulda eingereichte, oben rubricirte Gesuch, welches dahin gestellt worden:

die hohe Bundesversammlung möge zur richterlichen Festsetzung der noch unerledigten Ansprüche der Gemeinde Gotthards, aus dem durch Urthel und Recht beendigten Processe gegen die theilnehmenden vier Regierungen, eine Commission oder ein unpar- teiisches Gericht zu ernennen geruhen; zugleich aber auch den dabei betheiligten höchsten Höfen die gütliche Beilegung der Sache durch Vergleich gnädig anempfehlen.

Der Herr Referent trägt den Inhalt dieser Vorstellung, dann eines ihm mitgetheilten Berichtes der 2. Abtheilung der Regierung zu Fulda vor, und begründet hierauf sein Gutachten.

Diesem gemäß ist die Forderung der Gemeinde, ihrem bei weitem größten Bestandtheile nach, an sich eine richterlich anerkannte und rechtskräftig entschiedene Forderung; sie ist Gegenstand eines Liquidations-Verfahrens, und — wenn nicht vorher die von der Gemeinde in Antrag gebrachte gütliche Ausgleichung statt findet — Gegenstand eines weitern gerichtlichen Erkenntnisses.

Der Herr Referent hält dafür, daß, wenn diese Forderung weder als Landes- schuld, noch, im engern Sinne, als Ausgabe-Rückstand angesehen werden könne, sie doch offenbar eine Kammerschuld bleibe, deren eigentlicher Betrag nur noch aus- zumitteln sey, und deren Exigibilität nicht nach dem Betrage der Einnahme-Rückstände beurtheilt werden dürfe.

Der reclamirenden Gemeinde einen Richter zu verschaffen, sey Pflicht der Bundes- versammlung; da aber der eigentliche Schuldner noch nicht ausgemittelt sey, so scheine vor der Hand nichts übrig zu bleiben, als

die Herren Gesandten der Höfe von Preussen, Baiern, Kurhessen und Sachsen- Weimar, in dem Falle, daß es nicht möglich seyn sollte, diese Sache auf dem Wege der Verhandlung zu beseitigen, um baldige sachgemäße Erläuterung zu ersuchen.

Der Vortrag wurde dem Protokoll unter Zahl 43 angefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, daher

Beschluß:

Daß die Herren Bundestagsgesandten von Preussen, Baiern, Kurhessen und Sachsen-Weimar-Eisenach ersucht werden, in dem Falle, daß es nicht möglich seyn sollte, die Forderung der Gemeinde Gotthards auf dem Wege der Verhandlung gütlich zu beseitigen, baldige und sachgemäße Erläuterung gefälligst mitzutheilen.

§. 176.

Vorstellungen des Bevollmächtigten mehrerer, bei der Regulirung der Angelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligter Personen.

(23. Sitz. §. 136. 26. Sitz. §. 154. 44. Sitz. §. 371 v. J. 1817. — 42. Sitz. §. 205. 46. Sitz. §. 219. 51. Sitz. §. 241. v. J. 1818.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Vorstellungen des Bevollmächtigten in den Westphälischen Angelegenheiten, insbesondere Num. 64 v. 5. Juni und 78 v. 23 Juni l. J., welche den Zweck haben, es dahin zu bringen, daß endlich die sämmtlichen Angelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen auf eine gerechte und billige Weise definitiv ausgeglichen werden mögen, und wornach der Bevollmächtigte in diesen Angelegenheiten bittet:

daß den in der 42. und 51. Sitzung v. J. 1818 gefaßten Beschlüssen wirksame Folge gegeben und die Regulirung jener Angelegenheiten, wie sie in der bei der hohen Bundesversammlung im October 1818 eingereichten «Geschichtlichen und rechtlichen Darstellung sämmtlicher aus dem aufgelösten Königreich Westphalen herrührender und bis jetzt noch unerledigter Verhältnisse» entwickelt und begründet worden seyen, ungesäumt vorgenommen werde.

Um der hohen Bundesversammlung die Verhältnisse, wie sie in der genannten Darstellung aufgezählt sind, wieder in das Gedächtniß zurückzurufen, und hiernächst die Wege zu bezeichnen, auf welchen sie nach des Herrn Referenten Meinung einer gerechten Erledigung zugeführt werden könnten, trug derselbe jeden Gegenstand abgesondert vor, und beschäftigte sich zuerst

A. mit der Erörterung der Verhältnisse der **Domänenkäufer in Kurhessen.**

Restitutions-Gesuch der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen.

Nach ausgehobenem Inhalte der vorliegenden verschiedenen Eingaben und der bereits im verflossenen Jahre in eben dieser Sache gepflogenen Berathungen, so wie der hierauf gefaßten Beschlüsse, äussert der Herr Referent, daß, da die erbetenen Instructionen von den höchsten und hohen Committenten noch nicht eingegangen, oder doch noch nicht zu Protokoll gegeben worden seyen, es räthlich scheine, der Erinnerung daran eine nähere Bezeichnung des Standpunctes, von welchem aus die ganze Angelegenheit zu betrachten sey, vorauszuschicken.

Der Herr Referent ist der Meinung, daß es hauptsächlich auf die Beantwortung der Fragen ankomme:

I. In wie fern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach seiner Rückkehr verbindlich?

II. Wer hat die Grundsätze, nach welchen in Beziehung auf die Westphälischen Angelegenheiten die eben aufgeworfene Frage I beantwortet werden soll, festzustellen?

Steht dieses Recht zu

1) Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten, als Gesetzgeber in seinem Staate? oder

2) den hohen verbündeten Mächten, welche Seiner Königlichen Hoheit wieder zum Besitze Ihrer Staaten verhalfen? oder

3) dem deutschen Bunde und in dessen Namen der Bundesversammlung? oder endlich

4) den competenten Gerichtsstellen des Landes?

III. Wer hat, nachdem die zweite Hauptfrage beantwortet seyn wird, dafür zu sorgen, daß der Entscheidung eine wirksame Folge gegeben werde?

Nachdem der Herr Referent in eine vollständige Erörterung dieser Fragen eingegangen war, trug derselbe bei jeder sein Gutachten vor, welches dahin ging:

zu I und II. Daß, da das Hessische Partikular-Staatsrecht keine gesetzliche Normen zu enthalten scheine, nach welchen die Westphälischen Angelegenheiten zu entscheiden seyen, diese Normen das allgemeine, das so genannte natürliche oder vielmehr das Vernunft-Staatsrecht an die Hand geben sollten. Es leide nun aber keinen Zweifel, daß nicht der Landesherr das Recht haben sollte, auf verfassungsmäßigem Wege die Anwendung jenes allgemeinen Staatsrechts durch positive gesetzliche Bestimmungen überflüssig zu machen; nur könne ein neues positives Recht die Rechtsgeschäfte, welche, sey es unter dem Schutze älterer positiver Gesetze, oder unter dem des natürlichen Rechts, gültig geschlossen wurden, auf keine Weise wie ungültige behandeln; diesemnach würde die unter II. 1) aufgeworfene Frage verneint, und daher die Verordnung vom 14. Jänner 1814 und deren Erläuterung vom 13. Juli 1818 als eine solche nicht betrachtet werden können, welche die competenten Behörden abhalten dürften, die litigiösen Westphälischen Angelegenheiten, nach den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts und der unter ihrem Schutze gültig entstandenen Westphälischen Gesetzgebung, zu entscheiden.

Eben so wenig dürfte die 2. Frage: ob jenes Recht der Entscheidung den hohen verbündeten Mächten zustehe, welche Seiner Königlichen Hoheit wieder zum Besitze Ihrer Staaten verholfen haben, unbedingt bejaht werden, und zwar um so weniger, wenn, wie es scheine, die Unterscheidung als richtig anerkannt werden müsse, welche das Oberappella-

tionsgericht zu Cassel zwischen den völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Bestimmungen und Verhältnissen gemacht habe. Nur in dem Falle würde eine solche Entscheidung eintreten können, wenn die hohen verbündeten Mächte die Wiedereinsetzung Seiner Königlichen Hoheit in Ihre Erbstaaten an Bedingungen, welche den, in den hier in Frage stehenden Verhältnissen, Betheiligten zum Vortheil gereichten, geknüpft hätten.

Der Herr Referent drückte bei dieser Gelegenheit wiederholt den Wunsch aus, daß es den hohen Verbündeten, welche zugleich Bundesglieder seyen, gefällig seyn möge, sich über die Ansichten, von welchen Sie bei dem Abschlusse des bekannten Tractats geleitet worden seyen, öffentlich auszusprechen.

Auch die 3. Frage, ob dem Bunde oder in dessen Namen der Bundesversammlung das Recht der Erläuterung und Entscheidung der aufgeworfenen Hauptfrage zustehe, könne nicht unbedingt bejaht werden, obwohl die Bundesversammlung dafür zu sorgen berechtigt und verpflichtet sey, daß überhaupt rechtlich entschieden werde.

Dagegen und aus eben diesem Grunde scheine

zu 4 keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Entscheidung der aufgeworfenen Hauptfrage und die der Beantwortung gemäße Entscheidung der einzelnen streitigen Fälle den competenten Landesgerichtsstellen zustehe, sobald einmal ausgemacht sey, daß weder der Landesherr, noch die verbündeten Mächte, noch der Bund oder die Bundesversammlung diese Entscheidung mit Bestande Rechtens geben könne, und doch eine solche gegeben werden müsse.

Wenn nun einmal ausgemacht und durch einen Bundesbeschluß ausgesprochen sey, daß die Landesgerichte jene Entscheidung zu geben und darnach die einzelnen Fälle zu erledigen hätten; so sey (zu III) auch ausgemacht, daß nur die Bundesversammlung es seyn könne, welche die Vollstreckung der Entscheidung zu sichern habe. Erst dann, wenn dieses bundesgesetzmäßig anerkannt und ausgesprochen seyn werde, könne der Bund mit Fug und Recht die reclamirenden Domänenkäufer an die competenten Landesgerichtsstellen verweisen, und ob auf dem hier in Antrag gebrachten Wege die Angelegenheit der Westphälischen Domänenkäufer zur rechtlichen Erledigung gebracht werden solle, darüber dürften nunmehr die Erklärungen der allerhöchsten und hohen Regierungen in der Art sich zu erbitten seyn, daß die Abstimmung darüber in einer der ersten Sitzungen nach den diesjährigen Ferien vorgenommen werden könnte.

Dieser Vortrag wurde dem Protokolle unter Ziffer 44 angefügt.

Oesterreich: stimme, ohne noch zur Zeit in eine Erörterung der hier aufzustellenden Fragen einzugehen, mit dem Schlußantrage des Herrn Referenten auf Instructions-Einholung, mit gleichzeitiger Bitte, daß die Regierungen solche baldmöglichst ertheilen

möchten, um in einer der ersten Sitzungen nach den dießjährigen Ferien über die Westphälischen Angelegenheiten abstimmen zu können.

Preussen: wie Oesterreich.

Baiern: deßgleichen.

Sachsen: ebenfalls.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft findet kein Bedenken dabei, daß über die Angelegenheiten der Hessischen Domänenkäufer nochmals um Instructionen der Regierungen nachgesucht, und dabei die speciellen Gegenstände der Instructionen angegeben werden; glaubt jedoch nicht, daß, wie auch diese ausfallen, selbige der Gegenstand einer Beschlußnahme da werden können, wo es auf Anwendung der Grundsätze des Völker- und allgemeinen Staatsrechts ankommt, in Ansehung deren einem jeden Staate offen bleiben muß, darin nach eigenen Einsichten zu verfahren. Der Herr Kurfürst von Hessen, indem er durch seine Verordnung von 1814 die Ungültigkeit der in Westphälischer Zeit vorgefallenen Domänen-Veräusserungen ausgesprochen und seinen Gerichten zur Norm der Nachachtung gesetzt hat, hat kein neues Gesetz gegeben, sondern ist nur einem Grundsatze ausdrücklich gefolgt, der, wie nach dem natürlichen, so auch seit Jahrhunderten nach dem europäischen Völkerrecht anerkannt war, daß der Inhaber eines Landes, der keinen weitern Titel zu demselben hat, als den, welchen militärische Besitznahme ihm geben könnte, keine Domänen und unbeweglichen Güter gültig in einem Lande veräussern könne, auf dessen Verwaltung er allein Anspruch hat. Dieser Verordnung wird dadurch keine retroactive Kraft gegeben, daß die Gerichte sie zu befolgen angewiesen werden, denn die Ungültigkeit dieser Veräusserungen bestand schon zur Zeit, wo sie erfolgte, und wenn dieß nachher ausdrücklich erklärt worden, so konnte nur die Absicht seyn, widersprechende Erkenntnisse der Gerichte zu verhindern.

Es kann also nicht behauptet werden, daß der Herr Kurfürst durch selbige den Lauf der Justiz gehemmt habe, und gleichwohl wäre dieß der einzige Gesichtspunct, unter welchen diese Angelegenheit einzelner Domänenkäufer zur Einwirkung der Bundesversammlung sich eignen könnte.

Es ist undenkbar, daß die Mehrheit der Instructionen sich in Aufstellung des verderblichen Grundsatzes vereinigte, daß der feindliche Besitzer gültig Domänen verkaufen könne und dafür Ersatz geleistet werden müsse; sollte dieses aber eintreten, so würde mein Hof zu einem solchen Grundsatze nie stimmen können.

Würtemberg: nach dem Vortrage.

Baden: wie Oesterreich.

Kurhessen: bezieht sich auf seine Aeusserung in der 51. Sitzung (S. 241) vorigen Jahrs.

Großherzogthum Hessen: für Instructions-Einholung nach dem Schluß-Antrage.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: wie Oesterreich.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Wenn ich für meinen Theil den so eben vernommenen Vortrag in dieser Angelegenheit nach seinem ganzen Umfange und Inhalte verdientermaßen ehre und würdige, so kann ich, dem Sinne meiner mir zur Richtschnur vorgeschriebenen Instruction gemäß, dennoch nicht anders, als den Königlich-Hannöverischer Seits dabei geäusserten, allerdings zu berücksichtigenden Bemerkungen auch im Namen meiner Regierung beipflichten.

Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: wie Oesterreich.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: wie Oesterreich.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Hannover.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oesterreich.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: ebenfalls.

Beschluß.

Daß die Regierungen um Instructionen in den Westphälischen Angelegenheiten in der Art gebeten werden, damit in einer der ersten Sitzungen nach den Ferien darüber abgestimmt werden könne.

§. 177.

B. Forderungen an den Staatsschatz des aufgelösten Königreichs Westphalen.

1) Die Unternehmer der Militär-Verpflegung in der dritten Militär-Division, Spir, Max und Comp., und die der Hospital-Verpflegung im ganzen vormaligen Königreich Westphalen, Bonte und Comp., sämmtlich domicilirt zu Magdeburg, durch ihren Bevollmächtigten, Dr. Schreiber, Forderungen an die Verwaltung des

bestandenen Königreichs und in specie Regulirung der aus der Westphälischen Regierungsperiode herrührenden Schuldforderungen, in Gemäßheit deßfalls bestehender Uebereinkommen betr.

2) Die Unternehmer der Militär-Verpflegung in der zweiten Militär-Division des vormaligen Königreichs Westphalen, Mathias Lasar Dalembert, wohnhaft in Mannheim, Lion Block und Samuel Wittersheim, wohnhaft in Zweibrücken, u. Victor Heymann, wohnhaft in Bonn, Forderungen an die Verwaltung des bestandenen Königreichs Westphalen betr.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die bei der hohen Bundesversammlung angebrachten Forderungen an den Staatsschatz des aufgelösten Königreichs Westphalen und zwar

1) über eine Eingabe des Dr. Schreiber (Z. 158 v. J.), worin derselbe als Bevollmächtigter für die Unternehmer der Militär-Verpflegung in der dritten Militär-Division, Spir, Max und Comp., und für die der Hospital-Verpflegung im ganzen vormaligen Königreich Westphalen, Bonte und Comp., sämmtlich domicilirt in Magdeburg, bittet, ihre Forderungen an die Verwaltung des bestandenen Königreichs Westphalen zu prüfen und die ehebaldige Regulirung dieser, so wie aller ähnlichen, aus der Westphälischen Regierungsperiode herrührenden Schuldforderungen, in Gemäßheit der vorhandenen deßfallsigen Uebereinkommen, gnädig zu veranlassen.

Nach vollständig ausgehobenem Inhalt dieser Eingabe und dessen Resultaten, äussert der Herr Referent sein Gutachten dahin:

Es sey unter den vorliegenden Umständen an der Rechtmäsigkeit der Forderungen so wenig zu zweifeln, als daran, daß dieselben zu den Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen, also zu denjenigen gemeinsamen Angelegenheiten gehörten, welche, in Gemäßheit des 5. Separatartikels der Convention vom 2. December 1813, durch eine gemeinschaftliche Commission derjenigen Staaten, denen Provinzen des ehemaligen Königreichs Westphalen zugefallen wären, ausgeglichen und regulirt werden sollten. Dieser Artikel bestimme nämlich ausdrücklich: «La même commission (qui devoit être chargée de separer les papiers, actes et documens appartenans aux provinces, qui composaient le Royaume de Westphalie), sera chargée de separer et de regler tous les intérêts, qui ont été communs jusqu'ici aux différentes provinces du Royaume de Westphalie».

Es bleibe daher, zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung dieser Forderung, der Bundesversammlung kein anderer Weg offen, als der:

diejenigen höchsten Bundesglieder, welchen bei der Auflösung des ehemaligen Königreichs Westphalen Provinzen desselben wieder angefallen oder neu zugetheilt worden sind, dringend zu ersuchen, in Gemäßheit des 5. Separatartikels der Convention vom 2. December 1813, durch Commissarien, sobald als immer möglich, zusammentreten zu wollen, um sich über die gütliche oder rechtliche Erledigung und zwar in dem Falle, daß eine richterliche Entscheidung nothwendig werden sollte, über ein gemeinsames Gericht zu vereinigen.

2) trägt der Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim die Z. 175 vorigen Jahrs eingekommene Vorstellung des Dr. Schreiber vor, worin derselbe für die Unternehmer der Militär-Verpflegung in der zweiten Militär-Division des vormaligen Königreichs Westphalen, Mathias Lasar Dalembert zu Mannheim, Lion Block und Samuel Wittersheim zu Zweibrücken und Victor Heymann zu Bonn, bittet, ihrer, in der Eingabe näher auseinandergesetzten Forderung, Prüfung angedeihen zu lassen, und dann deren baldigste Regulirung und Befriedigung durch die betreffenden betheiligten hohen Regierungen zu bewirken.

Der Herr Referent setzt auch den Inhalt dieser Vorstellung auseinander und äusserte hierauf:

da diese Reclamation auf ganz ähnlichen Verhältnissen beruhe, wie die eben vorhergegangene (Z. 158 v. J.), so könne Referent zu ihrer Erledigung keinen andern Antrag machen, als den, auch diese Sache unter gleichen Bestimmungen den betheiligten höchsten Regierungen anzuempfehlen.

Sämmtliche Herren Gesandten stimmten dem Antrage des Herrn Referenten vollkommen bei, daher

Beschluß:

Daß diejenigen höchsten Bundesglieder, welchen bei der Auflösung des ehemaligen Königreichs Westphalen Provinzen desselben wieder angefallen oder neu zugetheilt worden sind, dringend ersucht werden, durch Commissarien, sobald als immer möglich, zusammen treten zu wollen, um sich über die gütliche oder rechtliche Erledigung der dahin geeigneten Reclamationen und zwar in dem Falle, daß eine richterliche Entscheidung nothwendig werden sollte, über ein gemeinsames Gericht zu vereinigen.

§. 178.

C. Die in dem vormal. Königreich Westphalen contrahirte Staatsschuld.

Ebenderselbe: trug ferner die unter Z. 167 v. J. eingereichte Denkschrift über die in dem vormaligen Königreich Westphalen contrahirte Staatsschuld vor, und erwähnte der von den Betheiligten dahin ausgedrückten Bitte:

daß eine hohe Bundesversammlung die Gnade haben wolle, die in dem vormaligen Königreich Westphalen gemachte Staatsschuld und die daraus herrührenden Ansprüche der Staatsgläubiger zu berücksichtigen und bei den hohen Regierungen jener Staaten, welche genanntes Königreich zu damaliger Zeit gebildet haben, sich dahin zu verwenden, daß von diesen die Schuld von Westphalen anerkannt und nach dem fünfjährigen Stillstand nunmehr und ehebaldigst regulirt werde.

Nachdem der vortragende Herr Gesandte die hohe Bundesversammlung von dem Inhalt dieser Denkschrift, welche in einer historischen und rechtlichen Erörterung dieses Schuldenverhältnisses besteht, so wie von den sich daraus ergebenen Resultaten in Kenntniß setzte, äusserte sich derselbe gutachtlich dahin:

Daß er es zur Zeit für überflüssig erachte, in eine nähere Beurtheilung der factischen oder rechtlichen Erörterung dieser Sache einzugehen, denn das Eine, was bei dem Gerechtigkeitsgefühl der betheiligten hohen Regierungen gewiß schon als Bürgschaft einer baldigen Erledigung dieser Reclamation betrachtet werden könne, sey gewiß, das nämlich, daß auch diese wichtige Reclamation zu denjenigen gemeinsamen Angelegenheiten gehöre, welche, in Gemäßheit des 5. Separatartikels der Convention vom 2. December 1813, durch eine gemeinschaftliche Commission derjenigen Staaten, denen Provinzen des ehemaligen Königreichs Westphalen zugefallen, ausgeglichen und regulirt werde.

Der Herr Referent glaubte daher seinen Antrag dahin richten zu dürfen,

die Königlich-Preussische, Königlich-Hannöverische, Kurfürstlich-Hessische und Herzoglich-Braunschweigische Regierungen dringend zu ersuchen, von der, in Gemäßheit der Convention vom 2. December 1813, demnächst niederzusetzenden Commission die in dem vormaligen Königreich Westphalen gemachte Staatsschuld und die daraus herrührenden Ansprüche der Staatsgläubiger prüfen zu lassen, und dahin zu wirken, daß diese Forderungen auf eine gerechte und billige Weise baldigst ausgeglichen und regulirt werden mögen.

Sämmtliche Stimmen sprachen sich für den Antrag des Herrn Referenten aus, jedoch gab Hannover die unten §. 180 eingetragene, auch hierher gehörende Erklärung zu Protokoll.

Beschluß.

Daß die Königlich-Preussische, Königlich-Hannöverische, Kurfürstlich-Hessische und Herzoglich-Braunschweigische Regierungen dringend ersucht werden, von der demnächst niederzusetzenden Commission die in dem vormaligen Königreich Westphalen gemachte Staatsschuld und die daraus herrührenden Ansprüche der Staatsgläubiger prüfen zu lassen, und dahin zu wirken, daß diese Forderungen auf eine gerechte und billige Weise baldigst ausgeglichen und regulirt werden mögen.

§. 179.

D. Zurückforderung der unter Westphälischer Regierung gestellten Cautionen.

Reclamation des Amtsactuars Rohrmann zu Kleinheubach am Main.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Reclamation des Amtsactuars Rohrmann zu Kleinheubach gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, Rückzahlung einer Dienstcaution betreffend (s. Einr. Prot. 154 v. J. 1818), worin gebeten wird,

„die Kurhessische Regierung dahin zu vermögen, dem Reclamanten die Schuld von 750 Franken sammt Zinsen vom Juli 1813 an zu 5 Procent, salvo regressu contra quemcunque, ohne Verzug auszahlen zu lassen.

Der Herr Referent ist der Meinung:

Hätten die Cautionen die Natur eines dem Staate anvertrauten Unterpfands treuer Amtsführung, so seyen sie auch eine heilige Schuld des Staates; und habe der Westphälische Staatsschatz, wie die von dem Reclamanten in Abschrift beigebrachte vidimirte definitive Bescheinigung beweise, die Cautionen in Empfang genommen; so könne in Fällen, wo die Rückzahlung überhaupt verlangt werden dürfe, nicht ein einzelner von jenen Staaten, welche Provinzen des ehemaligen Königreichs Westphalen besäßen, sondern es könnten nur sämmtliche comparticipirende Regierungen in Anspruch genommen werden.

Referent glaubt daher, darauf antragen zu müssen:

1) den Reclamanten mit seiner, gegen Seine Königliche Hoheit den Herrn Kurfürsten von Hessen, erhobenen Beschwerde abzuweisen, dagegen aber

2) die Königlich-Preussische, Königlich-Hannöverische, Kurfürstlich-Hessische und Herzoglich-Braunschweigische Regierungen zu ersuchen, auch die Forderungen der Westphälischen Cautionärs, in Gemäßheit des 5. Separatartikels der Convention vom 2. December 1813, ausgleichen und reguliren lassen zu wollen.

Der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte äusserte sich hierauf für Hannover und Braunschweig, wie unten §. 180 zu ersehen ist; alle übrigen Gesandtschaften traten der Meinung des Herrn Referenten bei, daher

Beschluß:

1) daß Amtsactuar Rohrmann zu Kleinheubach mit seiner, gegen Seine Königliche Hoheit den Herrn Kurfürsten von Hessen, erhobenen Beschwerde abzuweisen sey, dagegen aber

2) die Königlich-Preussische, Königlich-Hannöverische, Kurfürstlich-Hessische und Herzoglich-Braunschweigische Regierungen ersucht werden, auch die Forderungen der Westphälischen Cautionärs ausgleichen und reguliren lassen zu wollen.

§. 180.

E. Versorgungs- und Pensions-Ansprüche Westphälischer Staatsdiener.
(7. Sitz. §. 32 v. J. 1816. — 44. Sitz. §. 366 v. J. 1817.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die Eingabe des Dr. Schreiber, als Bevollmächtigten der noch nicht versorgten vormaligen Westphälischen Staatsdiener (Z. 164 v. J. 1818), und nach ausgeführtem Inhalte dieser Eingabe erwähnt derselbe des dahin gerichteten Gesuchs:

> die hohe Bundesversammlung möge Sorge tragen, daß die noch nicht wieder angestellten, oder sonst versorgten öffentlichen Beamten des ehemaligen Königreichs Westphalen, von den dabei betheiligten Regierungen übernommen und in die angemessene Besoldungs- oder Pensions-Bewilligung, sowohl von der seit 1813 rückständigen Zeit, als auch für die Zukunft, unverweilt eingesetzt werden mögen, und daß dadurch dem unverdienten Leiden und dem unaussprechlich trüben Schicksale jener Männer von Ehre, Gefühl und Verdienst, nach mehrjährigem vergeblichen Hoffen, ein endliches Ziel gesetzt werde.

Der Herr Referent äussert hierüber gutachtlich:

Zur Zeit der Reichsverfassung wäre die Theorie der Schriftsteller mit der Praxis der Reichsgerichte darin übereinstimmend gewesen, daß Staatsdiener im engern Sinne ihrer Dienste ohne richterlichen Spruch willkührlich nicht entsetzt werden sollten. Nicht ganz damit übereinstimmend wären jedoch Gesetzgebung und Praxis in den einzelnen Reichslanden.

Mit den französirenden Verfassungen aber, welche der Rheinbund in Deutschland geschaffen habe, sey, in Beziehung auf die Entlaßbarkeit der Staatsdiener, zwischen solchen, welche richterliche Functionen ausgeübt, und denen, welche bloß bei andern Zweigen der Verwaltung angestellt gewesen, genau unterschieden, und nur jene, ausser durch Urtheil und Recht, für inamovibel erklärt, während von diesen behauptet worden, daß sie, auf bloßen Bericht und Gutachten, einer Centralstelle bald mit, bald ohne Pension, bald mit, bald ohne Aufkündigung des Dienstes hätten entlassen werden können; dennoch stimmten alle darin überein, daß wirkliche, die Ehre des Beamten verletzende Dienstentsetzung, Untersuchung und Urtheil voraussetze; es fehle aber auch an solchen, welche noch jetzt, mit Ausnahme der Justizbeamten, deren Inamovibilität in der Natur ihres Berufs gegründet sey, diese nämliche Inamovibilität mit einer Repräsentativ-Verfassung und der Verantwortlichkeit der Minister für unvereinbarlich hielten.

Eine allgemeine Gesetzgebung über diesen Punct habe es aber weder sonst noch jetzt gegeben. Es könnten und müßten daher Fälle dieser Art nur nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem sie sich ereigneten, beurtheilt werden.

Ehe und bevor daher der Bevollmächtigte der gegenwärtigen Reclamanten nachgewiesen haben würde, daß die Gesetzgebung des ehemaligen Königreichs Westphalen den Staatsdienern diejenigen Ansprüche, welche sie jetzt an die comparticipirenden Regierungen der ehemals Westphälischen Provinzen machten, wirklich gäbe, und daß ihnen, zur Verfolgung dieser rechtlichen Ansprüche der Weg Rechtens, auf welchem auch die Frage: ob die unter der Westphälischen Regierung geschehenen Anstellungen für die jetzigen Regierungen verbindlich seyen, zu entscheiden wäre, versperrt würde, könne sich, so viel Berücksichtigung die reclamirenden Individuen auch immer verdienen möchten, nach der Ansicht des Herrn Referenten, die Bundesversammlung mit diesem Gegenstande nicht beschäftigen, sondern müsse es vielmehr ihnen überlassen, sich mit ihrem Anliegen an die Commission, welche von der Königlich-Preussischen, Königlich-Hannöverischen, Kurfürstlich-Hessischen und Herzoglich-Braunschweigischen Regierung, in Gemäßheit der Convention vom 2. December 1813, demnächst niedergesetzt werden dürfte, zu wenden, da in jedem Falle jeder weitern Entscheidung eine Classification und Verweisung der unversorgt gebliebenen Staatsdiener an die comparticipirenden Regierungen vorhergehen müßte.

Sämmtliche Herren Gesandten, mit Ausnahme von Hannover, welches, aus Veranlassung der beiden vorhergehenden und des vorstehenden Paragraphen, Nachstehendes zu Protokoll gab, dem sich Kurhessen und Braunschweig im Allgemeinen anschlossen, traten dem Herrn Referenten, in Beziehung auf die in der 7. Sitz. §. 32 v. J. 1816, dann 44. Sitz. §. 366 v. J. 1817 gefaßten Beschlüsse, bei.

Hannover. Was die Forderungen an den aufgelösten Westphälischen Staatsschatz, die so genannte Westphälische Staatsschuld, die Erstattung der in Westphalen geleisteten Cautionen und die Ansprüche der Westphälischen Staatsdiener anbetrifft, so können diese Anforderungen unter keinem andern Gesichtspunct für die Bundesversammlung gehören, als daß sie dafür sich verwende, daß die Gläubiger mit ihren gegründeten oder ungegründeten Forderungen nicht ungehört bleiben. Und wenn gleich der mit Kurhessen 1813 geschlossene Vertrag für die übrigen Besitzer von Provinzen, welche gewaltsam zu dem Königreich Westphalen geschlagen worden, keine Verbindlichkeit hat; so finde ich doch dabei kein Bedenken, daß man sich dafür bei den dabei interessirten Höfen verwende, damit diese gemeinschaftlich sich über die Erörterung dieser Gegenstände gütlich vereinigen mögen, wozu schon von Seiten des Königlich-Preussischen Hofes die Einleitung getroffen ist. Wie weit aber ein jeder dieser Staaten nach der Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem er zu dem Königreich Westphalen gestanden hat, sich berufen finde, sich darin einzulassen, kann von der Bundesversammlung nicht beurtheilt werden und muß den Höfen selbst überlassen bleiben.

Beschluß.

Daß die hohe Bundesversammlung den Reclamanten überlassen müsse, sich mit ihrem Anliegen an die Commission, welche von der Königlich-Preussischen, Königlich-Hannöverischen, Kurfürstlich-Hessischen und Herzoglich-Braunschweigischen Regierung demnächst werde niedergesetzt werden, zu wenden, da in jedem Falle jeder weitern Entscheidung eine Classification und Verweisung der unversorgt gebliebenen Staatsdiener an die comparticipirenden Regierungen vorhergehen müßte.

§. 181.

Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

(48. Sitz. §. 221. 51. Sitz. §. 235 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 9. 16. Sitz. §. 78. 20. Sitz. §. 113. 26. Sitz. §. 153 v. J. 1819.)

Der Herr Gesandte der 16. Curiatstimme ist von Sr. Durchlaucht, dem regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe, beauftragt:

« als Nachtrag zu der am 22. Juli abgegebenen Erklärung, die Beschwerde gegen « die Fürstlich-Lippe-Detmoldische hohe Vormundschaft wegen der Vorfälle in « Maspe zu Protokoll zu geben: daß, nach Abgang jener Erklärung, das hier « in beglaubter Abschrift zugleich zu übergebende Schreiben der Fürstlich-Lippe- « Detmoldischen vormundschaftlichen Regierung, als Antwort auf das jener Er- « klärung beiliegende Schreiben der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung « bei letzterer eingelaufen sey, und da die beharrliche Weigerung, den so gerech- « ten Aufgaben des Bundestages Folge zu leisten, ausdrücklich darin ausgespro- « chen werde; so sehe sich der Fürst von Schaumburg-Lippe, wie schon in der « letzten Erklärung zur Kenntniß des hohen deutschen Bundestages gebracht wor- « den, noch immer in der Unmöglichkeit, seiner Seits dessen, von jener vor- « läufigen Erfüllung des Bundestags-Beschlusses durch die Lippe-Detmoldische « hohe Vormundschaft abhängig gemachten und der Natur der Sache nach ab- « hängigen Erwartungen zu entsprechen.

« Im übrigen bedürfe es keiner Anführung, daß die in diesem Schreiben « der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen vormundschaftlichen Regierung enthaltenen « allgemeinen Wünsche zu einer Annäherung über alle streitigen Gegenstände, auch « den Neigungen Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe entsprächen, « daß aber, bevor solche Wünsche, wie jedoch noch nicht geschehen, zu irgend eini-

«ger Realität gediehen wären, die Lage der Sache selbst dadurch nicht die ge-
«ringste Veränderung zu erleiden vermöge, und deßhalb demjenigen, was in der,
«dem Bundestage am 22. Juli d. J. übergebenen Erklärung enthalten und vor-
«getragen sey, allenthalben inhärirt werde».

Für Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Fürstin-Regentin zur Lippe, muß ich zur Gegenäusserung hierauf das Protokoll ausdrücklich offen halten, da ich von Höchstderselben zu der vorläufigen Eröffnung beauftragt bin:

«daß, wenn in der Maèper Sache und in den übrigen Streitigkeiten mit Schaum-
«burg-Lippe, von Höchstihrer Seite wider Gewohnheit Eingaben oder Erklä-
«rungen vermißt würden, solches allein von den seit dem 22. Juli in Pyrmont
«eröffneten Vergleichs-Unterhandlungen herrühre. Ihro Durchlaucht hofften und
«wünschten, die beiden Lippischen Häuser künftig wieder in Verhältnissen zu sehen,
«die der Verwandtschaft und dem gemeinschaftlichen Ursprunge mehr entsprächen,
«als die vielfachen Fehden des gegenwärtigen Augenblicks. Um diesem Wunsche
«auf alle mögliche Weise Vorschub zu thun, hätten Höchstdieselben, nach guter
«alter deutscher Sitte, den regierenden Fürsten zu Waldeck ersucht, als Vermitt-
«ler handeln, und der Pyrmonter Vergleichscommission, auf beiderseitiges Ersu-
«chen, Einen Ihrer Räthe als Obmann zuordnen zu wollen, wozu Seine Durch-
«laucht auf die zuvorkommendste Weise Sich auch bereit erklärt hätten». —

Den aus diesen Gründen Fürstlich-Lippischer Seits bis jetzt zurückgehaltenen Eingaben oder Erklärungen glaube ich jetzt um so baldiger entgegensehen zu dürfen, als ich durch ein neueres Fürstlich-Schaumburg-Lippisches Rescript beauftragt worden bin, bestimmt zu erklären:

«daß allerdings von Fürstlich-Lippischer Seite Anerbietungen, sich in den ob-
«waltenden Streitigkeiten zu vergleichen, gemacht, jedoch in den Hauptpuncten
«so unannehmlich erschienen wären, daß darauf eine gänzliche Ablehnung hätte
«erfolgen müssen, und die bis jetzt ausserdem nur durch Privat-Communicationen
«gepflogenen Vergleichsunterhandlungen als gänzlich abgebrochen oder nicht existi-
«rend betrachtet werden müßten».

Die Abschrift des allegirten Schreibens der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen vormundschaftlichen Regierung an die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung zu Bückeburg, d. d. Detmold den 6. Juli 1819, wurde diesem Protokolle unter Zahl 45 angefügt, und die Erklärung an die Commission abgegeben.

§. 182.

Landständische Verfassung im Fürstenthum Lippe.

(30. Sitz. §. 149. 48. Sitz. §. 222 v. J. 1818. — 23. Sitz. §. 130 v. J. 1818.)

Ebenderselbe: giebt ferner Namens Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, des Fürsten von Schaumburg-Lippe, zum Protokoll:

»er sey von Höchstdemselben beauftragt, im Anschluß an die von dem Herrn »Specialbevollmächtigten Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht in der Landtagssache »bereits unterm 28. Juni und 19. Juli d. J. der hohen Bundesversammlung »überreichten Anzeigen, Nachfolgendes zu erklären:

»Der der hohen Bundesversammlung schon zur Kenntniß gebrachte, von der »vormundschaftlichen Regierung zu Detmold versuchte Umsturz der rechtmäßigen »Lippischen Landesverfassung, und die Publicirung einer neuen, auf verfassungs»widrigem Wege, und auch namentlich ganz ohne die in den Lippischen Haus- »und Landes-Grund-Gesetzen vorgeschriebene Mitwirkung der jüngern Linie des »Fürstlich-Lippischen Gesammthauses, zu Stande gebrachten und durch ein anmaß»liches Patent vom 8. Juni 1819 eben so einseitig als Gesetz promulgirten Ver»fassungs-Urkunde, könne von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Schaumburg»Lippe nur als ein auffallender, in Höchstseine Gerechtsame tief eingreifender »neuer Gewaltschritt der Hochfürstlich-Lippe-Detmoldischen vormundschaftlichen Re»gierung betrachtet werden. Noch befremdender müsse Seiner Hochfürstlichen »Durchlaucht seyn, daß die vormundschaftliche Regierung zu Detmold der hohen »Bundesversammlung, in der Sitzung vom 28. Juni, eben diesen Gewaltschritt »sogar als eine Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte habe anzeigen lassen. »Da dieser Gewaltschritt ohne die constitutionelle Mitwirkung des zur Concurrenz »bei Ausübung mehrerer Regierungsrechte im Lippe-Detmoldischen Landes-Antheil »berechtigten Hochfürstlich-Schaumburg-Lippischen Hauses, und auch ohne die Mit»wirkung der bestehenden Mitvormundschaft, die, nicht aus eigenem Rechte, son»dern für Höchstihren minorennen, eben darum auch keiner gültigen Beistimmung »zu den Handlungen Höchstseiner Durchlauchtigsten Frau Vormünderin und Mut»ter fähigen Herrn Sohnes Hochfürstlichen Durchlaucht, die Regentschaft führen»den Durchlauchtigsten Fürstin, Vormünderin und Regentin zu Lippe-Detmold, »geschehen sey, so könne demselben, in keiner Hinsicht, auch nur die mindeste »Rechtsgültigkeit beigemessen werden. Es erscheine aber dieser, in allen seinen et»waigen Wirkungen, durchaus nichtige Gewaltschritt um so unangemessener, als

«erster Agnat des Fürstlich-Lippischen Hauses durch Ihren Gesandten eine gegen
«den von der Frau Fürstin, Vormünderin und Regentin zu Lippe-Detmold Durch-
«laucht beabsichtigten einseitigen, gewaltsamen und widerrechtlichen Umsturz der
«rechtmäßigen Lippischen Landesverfassung gerichtete Protestation in das Protokoll
«der hohen Bundesversammlung hätten niederlegen lassen und den gerechten
«Beschlüssen der hohen Bundesversammlung über diese Protestation entgegensähen,
«erachteten es dem Höchstdenenselben, als Erb- und Mitlandesherr und ersten
«Agnaten des Fürstlich-Lippischen Hauses, haus- und landesverfassungsmäßig zu-
«stehenden Rechte, die Unterthanen bei den ihnen ertheilten und sonst herge-
«brachten Privilegien und Gerechtigkeiten zu schützen, und da Höchst Sie wegen
«dieses Schutzes von der Ritterschaft directe in Anspruch genommen worden wä-
«ren, den Höchstdenenselben obliegenden theuern Pflichten für gemäß zu seyn,
«Sich der durch die beabsichtigte neue widerrechtliche Landesverfassung in ihren
«wohlhergebrachten Rechten gekränkten Unterthanen, die Höchstdero Schutz in
«ausdrücklichen Anspruch genommen hätten, anzunehmen und die hohe Bundes-
«versammlung zu ersuchen: nicht zu gestatten, daß durch verfassungswidrige Schritte
«wohlerworbene Rechte gekränkt würden, deßhalb also an die Frau Fürstin, Vor-
«münderin und Regentin zu Lippe-Detmold Durchlaucht zu verfügen, sich aller
«fernern Gewaltschritte bis zu ausgemachter Sache zu enthalten, auch die bereits
«gemachten Schritte und Einleitungen zurückzunehmen und ausser aller Wirk-
«samkeit zu setzen».

Für Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Fürstin-Regentin zur Lippe, bin ich verpflichtet, das Protokoll, zur Abgabe einer Gegenerklärung hierauf, lediglich und ausdrücklich offen zu halten.

Die Abschrift der von der Ritterschaft des Fürstenthums Lippe-Detmold an Seine Durchlaucht den regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe übergebenen Vorstellung, d. d. Detmold den 27. Juli 1819, wurde diesem Protokolle Zahl 46 angelegt, und

beschlossen:

diese Erklärung ebenfalls zur Commission zu geben.

§. 184.

Die Schrift des Großherzoglich-Badischen Hauptmanns Riggel über den spanischen Krieg von 1807 — 1814.

(38. Sitz. §. 178 v. J. 1818.)

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, trägt vor:

Der Großherzoglich-Badische Hauptmann Fr. Xav. Riggel habe der hohen Bundesversammlung den von ihm verfaßten ersten Theil eines Werkes über den spanischen Krieg von 1807 bis 1814 unter dem Titel:

«Der siebenjährige Kampf auf der Pyrenäischen Halbinsel vom Jahr 1807 bis 1814. Rastadt 1819. 8».

mittelst Schreiben vom 6. December vorigen Jahrs (Einr. Prot. 188) vorgelegt.

Der Verfasser, oft Augenzeuge und mithandelnde Person bei den Begebenheiten, die er beschreibe, habe bei der Behandlung seines Gegenstandes sich nicht bloß auf rein-militärische Ansichten beschränkt, und dadurch in seinem, auch für Laien in der Kriegskunst verständlichen Vortrage einen schätzbaren Beitrag geliefert, um diesen denkwürdigen Krieg, nach seinen verschiedenen Beziehungen und Verhältnissen, von einem richtigen Standpuncte aus zu beurtheilen.

Indem er mit lobenswerthem Bestreben durch die Mittheilung eigener Erfahrungen solche gemeinnützig gemacht, habe er, insbesondere in dem Betracht, daß deutsche Krieger den von ihm dargestellten Kampf mit Auszeichnung und Ruhm mitfochten, sich ein Verdienst um seine deutschen Mitbürger erworben.

Herr Referent glaube daher den Antrag stellen zu sollen:

Das Werk: «der siebenjährige Kampf auf der Pyrenäischen Halbinsel», unter ehrenvoller Erwähnung des Verfassers im Protokolle, als Beitrag zur Geschichte der Kriege, an welchen Deutsche Theil hatten, in der Büchersammlung des Bundes niederzulegen.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Daß, unter ehrenvoller Anerkennung des lobenswerthen Bestrebens des Verfassers, «die Geschichte des siebenjährigen Kampfes auf der Pyrenäischen Halbinsel vom Jahr 1807 — 1814» in der Büchersammlung der hohen Bundesversammlung niederzulegen sey.

§. 185.

Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, zur Herstellung einer Gesammt-Ausgabe der Quellenschriftsteller deutscher Geschichten des Mittelalters.

Ebenderselbe: übergiebt eine Denkschrift der am 20. Jänner dieses Jahrs dahier zu Frankfurt in einer Central-Direction constituirten Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, worin dieselbe die hohe Bundesversammlung von ihrer Begründung, ihrem rein wissenschaftlichen Zweck, durch Vorlage ihrer Statuten, und von ihrem Bestande in Kenntniß setzt, und diese ihre, das Gesammtunternehmen leitende Geschäfts-

behörde, sich und das Unternehmen selbst, dem Schutze einer hohen Bundesversammlung ehrerbietigst empfiehlt. — Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Dieses für die vaterländische Geschichte wichtige Unternehmen, welches in seinem ganzen Umfange nur dann vollends gesichert seyn kann, wenn es sich der schützenden Theilnahme und wirksamen Unterstützung der Regierungen Deutschlands zu erfreuen hat, denselben ehrerbietigst dahin zu empfehlen, daß Sie das verdienstvolle Unternehmen Ihres hohen Schutzes würdigen, die gebetene Unterstützung demselben gewähren, und insbesondere nicht nur die Benützung der Bibliotheken und Archive zu diesem Zwecke gestatten, sondern es auch begünstigen mögen, daß die in Ihren Landen lebenden Gelehrten, vorzüglich die Vorsteher und Mitglieder gelehrter Institute, und Archivarien mit thätiger Theilnahme zu der Ausführung des vorgelegten Planes mitwirken.

§. 186.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben Zahl 99 und 100 wurde verlesen und diese der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 99 und 100.

Nro. 99. Eingereicht den 7. August.

Carl Kreissing in Hamburg, und Johann Christoph Dittmann, Großherz. Mecklenburg-Schwerinischer General-Consul in Großbritannien: erstatten die Anzeige von der Bildung eines antipiratischen Vereins in Hamburg wegen Abschaffung des verjährten Unfugs der barbareskischen Seeräuber, und bitten, die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, diesen Gegenstand in baldige huldvolle und ernste Berathung zu nehmen.

Mit Anlage einer Schrift, unter dem Titel:

»Ueber den zu Hamburg errichteten antipiratischen Verein. Nebst Vortrag an die Versammlung des antipiratischen Vereins von Dr. Fr. Gottlieb Zimmermann, und kurze Darstellung des Geistes und Strebens des antipiratischen Vereins«.

Nro. 100. Eingereicht den 12. August.

Christian Daniel Gerdum, Lehrer der Physik und Mathematik in Frankfurt: übergiebt zur hohen Würdigung eine kleine Schrift unter dem Titel:

»Vorausbestimmter Witterungslauf in den Monaten August, September, October, November und December des Jahrs 1819, als mittlere Witterung in Deutschland.

Beilagen.

45.

Abschrift

Schreibens der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen vormundschaftlichen Regierung zu Detmold an die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung zu Bückeburg.

(ad §. 181. pag. 211.)

Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Hochgeehrteste Herren!

Wir sind angewiesen, Ew. Hochwohl- und Wohlgebohren auf das an uns erlassene Schreiben vom 23. v. M. ergebenst zu erwiedern, wie unsre Durchlauchtigste Fürstin noch nicht von der Befugniß der Bundesversammlung, ohne specielle Instructions-Einholung an einzelne Bundesfürsten Begehren zu richten, welche dem Wesen nach die Eigenschaft judicieller Mandate haben, überzeugt worden; hingegen aber zu einem gütlichen Arrangement erbötig sind, was dem verwandtschaftlichen Verhältnisse beider hohen Fürstlichen Häuser angemessen ist, und Ew. Hochwohl- und Wohlgebohren Wünschen in der Maspischen Sache der Materie nach völlig entspricht.

Wir bitten um gefällige Erklärung hierüber, und um Erwägung, nicht allein in Rücksicht auf gegenwärtigen Fall, sondern vorzüglich in Beziehung auf das gemeinschaftliche Interesse des hohen Lippischen Hauses, und versichern die vollkommenste Hochachtung, womit wir beharren Ew. Hochwohl- und Wohlgebohren

Detmold, den 6. Juli 1819.

dienstergebene
Fürstlich-Lippische zur vormundschaftlichen Regierung verordnete Director und Räthe.
v. Funck. Clausing.

Pro vera copia
Holzenthal, Secr. Reg. Sch.-Lipp.

An
die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung
zu Bückeburg.

Num. 2700.

46.

Abschrift

der von der Ritterschaft des Fürstenthums Lippe-Detmold, in deren Namen die Deputati ordinarii, F. v. Donop, F. v. Borries, an Seine Durchlaucht, den regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe, übergebenen Vorstellung; d. d. Detmold den 27. Julius 1819.

(ad §. 183. pag. 215.)

P. P.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ist es bereits bekannt, daß wir im Jahre 1817 bei einer hohen deutschen Bundesversammlung mit einer unterthänigsten Vorstellung eingekommen sind, worin wir baten, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Fürstin-Vormünderin zu Lippe-Detmold zu veranlassen, die zwar nicht aufgehobene, aber doch nicht beendigte ständische Verfassung des hiesigen Landes wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Jetzt, da Höchstdieselbe demohngeachtet einseitig und factisch die alte Verfassung durch Publication einer neuen Verfassungs-Urkunde aufgehoben hat, haben wir durch unsern Bevollmächtigten eine Protestation dagegen mit Bitte um Schutz gegen diesen Gewaltschritt bei hoher Bundesversammlung überreichen lassen. Wir glauben aber auch, zu der hohen Protection Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unsere Zuflucht nehmen zu dürfen, um so mehr, da Höchstderoselben erbherrliche Rechte, sowohl durch das einseitige und eigenmächtige Verfahren der Fürstlich-Lippischen Regierung, als auch durch die neue Verfassungs-Urkunde selbst, bedeutend gekränkt sind, und dem Vernehmen nach Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht auch bereits Schritte hiergegen bei einer hohen deutschen Bundesversammlung haben thun lassen.

Die Rechte des Landes sind in der projectirten neuen Verfassung so sehr geschmälert, daß man kaum diejenigen, in deren Besitz sich die Stände befanden, darin wieder erkannt, ganz besonders aber ist die Ritterschaft durch dieselbe völlig vernichtet, ihre landständischen Rechte für aufgehoben und null erklärt, und dieselbe noch dadurch empfindlich gekränkt, daß man ihr nicht einmal ihre Aufhebung als Corporation bekannt gemacht, ja sie auf die eingegebene Protestation nicht einmal einer Antwort gewürdigt hat. Die Grundsätze, welche die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung ausgesprochen, die demagogischen Umtriebe, die sie, wenn auch nicht veranlaßt, doch gebilligt und als Gründe ihres Benehmens angeführt hat, sind geeignet, die Besorgnisse aller derer zu erregen, denen die Ruhe und die Festigkeit der bestehenden Ordnung und die Sicherheit wohlerworbener

Rechte am Herzen liegt. Die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Regierung eilt indeß, die neue Verfassung in Thätigkeit zu setzen, die Wahlen des Bauernstandes haben schon begonnen, die Stadt Lemgo hat bereits seit längerer Zeit die ständische Sache verlassen, die Stadt Blomberg ist ebenfalls so weit gebracht, daß dasselbe von ihr zu erwarten steht, und die Magistrate der übrigen Städte möchte alsdann die Regierung sich wohl für befugt halten, durch Gewaltmittel zur Annahme der neuen Constitution zu nöthigen. Gelingt es der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung, ihr Verfassungsproject wirklich in Thätigkeit zu setzen, so ist es klar, daß unser Standpunct dadurch um vieles nachtheiliger wird, und nur ein baldiges Einschreiten einer hohen Bundesversammlung scheint uns retten zu können.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht hohe Gerechtigkeitsliebe, läßt uns hoffen, daß wir, ausser daß Höchstdieselben hier Höchstdero eignen Rechte wahrnehmen, auch für die Rechte des von uns vertretenen Landes, so wie für die, unserer Corporation, von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Schutz zu erwarten haben, und daß wir keine Fehlbitte thun, wenn wir diese so tief gekränkten Rechte der hohen Protection Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, in Höchstdero Qualität als Erb- und Mit-Landesherrn und als ersten Agnaten unsers hohen Regentenhauses, unterthänigst zu empfehlen wagen.

Die wir in tiefster Submission ersterben.

Pro vera copia

(unterz.) Holzenthal,

Secr. Reg. Schaumb.-Lipp.

L. S.

Dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 19. August 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Badens: des von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Berckheim, substituirten Königlich-Würtembergischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim.

§. 187.

Substitution des Königlich-Würtembergischen Herrn Bundesgesandten, Freiherrn von Wangenheim, für den Großherzoglich-Badischen Herrn Bundesgesandten, Freiherrn von Berckheim.

Präsidium zeigt an, der Großherzoglich-Badische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Berckheim, habe den Königlich-Würtembergischen Herrn Bundesgesandten, Freiherrn von Wangenheim, substituirt.

§. 188.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68 v. J. 1816. — 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281, 282, 283 u. 284. 43. Sitz. §. 345 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88. 49. Sitz. §. 226. v. J. 1818. — 17. Sitz. §. 86. 25. Sitz. §. 147. 27. Sitz. §. 160 v. J. 1819.)

Preussen. Die Königlich-Preussische Regierung ist gern bereit, zur Befriedigung der Ansprüche an die vormalige Reichs-Operationscasse in derselben Art beizutragen, als ähnliche Forderungen ihrer eignen Unterthanen in ihren neuen Provinzen aus jener Periode an die damalige Landesregierung von ihr berücksichtiget werden.

Ehe man sich jedoch wegen einer förmlichen Uebernahme jener Ansprüche erklären kann, glaubt man die Commission, welche in der 17. Sitzung ein vorläufiges Gutachten eingereicht hat, ersuchen zu müssen, daß sie über die Grundsätze, welche bei Befriedigung der Reclamanten aufzustellen sind, über die Liquidität der Forderungen und die Art und Weise ihrer Befriedigung, ihre Vorarbeiten fortsetzen und durch solche eine angemessene Beschlußnahme vorbereiten möge, da erst dann sich beurtheilen lassen wird (wie auch in der Kaiserlich-Oesterreichischen Abstimmung bemerkt ist), in wie weit und nach welchem Maasstabe die einzelnen liquidirten Forderungen zur Berücksichtigung geeignet sind oder nicht.

Für den Zweck, welchen man bei den weiteren commissarischen Vorarbeiten beabsichtiget, scheint es, nach der Ansicht diesseitiger Regierung, auf folgende Puncte besonders anzukommen:

1) Zuvörderst wird der Betrag aller Forderungen im Ganzen festzustellen seyn.

Da alle, welchen Forderungen zustehen mögen, sich vor und nach dem Lüneviller Frieden bis zur Auflösung des deutschen Reichs bei den Behörden, welche die Verwaltung oder Aufsicht über die Reichs-Operationscasse führten, gemeldet haben werden, so wird die bereits zugesicherte Bereitwilligkeit der Kaiserlich-Oesterreichischen Hofkriegsbuchhalterei schon hinreichen, um bald einen vollständigen Etat zusammen zu bringen. Zu den frühern, von der Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandtschaft vorgelegten Verzeichnissen wird die Königlich-Preussische Gesandtschaft auch noch einen Nachtrag von Forderungen Preussischer Unterthanen übergeben, und behält sich, wenn deren weiterhin noch bekannt werden sollten, die Anzeige darüber vor.

2) Existirt einmal eine allgemeine Uebersicht in der Summe, so wird es zweckmäßig seyn, die Grundsätze zusammenzustellen, wornach, während des, dem Lüneviller Frieden vorausgegangenen Reichskrieges, Forderungen an die Reichs-Operationscasse als begründet und verbindlich angesehen wurden. Denn läßt sich auch das Allgemeine schon aus Grundsätzen des vormaligen deutschen Staatsrechts ableiten, so ergeben sich doch recht practische Regeln und Bestimmungen erst dann, wenn man das in jenem Reichskriege unmittelbar beobachtete Verfahren gleichzeitig zu Rathe zieht, die bereits bezahlten Forderungen in Cathegorien und Classen bringt, und hierdurch gerade auf die speciellen Grundsätze sich führen läßt, welche für jede Classe den Charakter einer verbindlichen Schuld der Reichs-Operationscasse enthalten. Bei dieser Untersuchung wird sich bald ein Unterschied zwischen den Forderungen zeigen, welche der Reichs-Operationscasse und welche der damit verbunden gewesenen Reichs-Reluitionscasse zur Last fallen. Auch wird besonders darauf zu sehen seyn, ob die classenweise aufzureihenden Forderungen während des Reichskrieges in Absicht der

Befriedigung einen Vorzug, eine vor der andern, genossen haben, und wie besonders das Verhältniß der aus Contracten entstandenen Forderungen zu denjenigen gewesen sey, welche, auf einer Requisition, Zerstörung um der Vertheidigung willen 2c. beruhend, bloß den Charakter von Kriegsschäden, wiewohl durch Reichs- oder befreundete Truppen, an sich tragen.

3) Um diesen Grundsätzen eine Anwendung auf die unbezahlt gebliebenen Forderungen, womit die Commission sich beschäftiget, zu geben, und um zu beurtheilen, ob darnach, wenn die Reichs-Operations- und Reichs-Reluitionscasse noch bestände, die Forderungen zuzulassen oder zu verwerfen seyen, ist eine genaue Darstellung des Fundaments der einzelnen Forderungen nöthig. Man verlangt dabei noch nicht eine nähere Justification des Quanti bei jeder einzelnen Forderung, auch soll noch nicht einmal die Wahrheit und Richtigkeit der Thatsachen, worauf das Fundament der einzelnen Ansprüche beruht, streng geprüft werden. Es würden nur die von den Reclamanten in ihren früheren Gesuchen angegebenen factischen Momente, von welchen die Beurtheilung des Fundaments abhängt, vermerkt und bei jeder einzelnen Post kurz zusammenzustellen seyn, etwa nach folgendem Gesichtspuncte:

ob den Forderungen
a) ein Contract,
b) eine Requisition, oder
c) eine Beschädigung durch Kriegsmaasregeln
zum Grunde liegt;

mit wem der Reclamant den Contract abgeschlossen, und an wen zu liefern oder zu leisten sich derselbe verbindlich gemacht habe;

von wem die Requisition oder die Kriegsmaasregel angeordnet; wohin und an wen der Reclamant durch die Requisition zu liefern oder zu leisten angewiesen worden sey.

4) Vorhin ist bemerkt, daß, um Grundsätze wegen Verbindlichkeit und Uebernahme der Forderungen aufzustellen, es noch nicht auf eine Justification der einzelnen ankäme. Kann diese aber aus den Materialien, welche die Kaiserlich-Oesterreichische Hofkriegsbuchhalterei mittheilen will, leicht bewirkt werden, so könnte die Commission, unter der Voraussetzung, daß das Fundament selbst als verbindlich anerkannt werden würde, eventuell über die Liquidität jeder einzelnen Forderung sich zugleich erklären.

5) Nach dem Beschlusse in der 17. vorjährigen Sitzung soll das Gutachten der Commission sich auch darüber verbreiten,

ob und welche Mittel zur Befriedigung der Reclamanten aufzufinden sind.

Damit steht die Frage in Verbindung, zu welchem Antheile die Aufbringung derselben von jedem einzelnen Bundesstaate zu bewirken sey. Es bieten sich hierbei mancherlei Gesichtspuncte dar, welche die Commission in ihrem nachträglichen Gutachten näher erörtern und, wenn sie gleich selbst nicht im Stande seyn sollte, bestimmte Vorschläge zu machen, gleichwohl mit einer solchen Vorbereitung zur Beschlußnahme der einzelnen Bundesregierungen anheimgeben kann.

Mit Rücksicht auf vorstehende Bemerkungen hält die Preussische Gesandtschaft es den Umständen für angemessen,

daß, statt in der Sache selbst schon einen allgemeinen Beschluß zu fassen, die Commission um weitere Fortsetzung ihrer vorbereitenden Arbeiten ersucht werde.

Bei dem Antheil, welchen die Angelegenheit nach der Ueberzeugung der Preussischen Gesandtschaft verdient und welchen sie bis jetzo auch bei der Bundesversammlung gefunden hat, ist nun zu wünschen, daß jene Arbeiten zu einem baldigen Resultate vorrücken mögen.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. In Folge des in der 17. dießjährigen Sitzung verlesenen Commissions-Vortrags und hierauf §. 86 gefaßten Beschlusses der Bundesversammlung, ist der Gesandte, vermöge erhaltener Instruction seines allerhöchsten Hofes, in den Stand gesetzt worden, seine Abstimmung in dieser Angelegenheit abgeben zu können.

Es kommt hierbei vorzüglich auf die drei Gesichtspuncte an:

I. Ist die Forderung überhaupt rechtlich gegründet, d. h. «ist der deutsche Bund schuldig, diese Forderungen an das aufgelöste deutsche Reich zu befriedigen»?

II. Spricht nicht wenigstens die Billigkeit zu Gunsten der Gläubiger?

III. Aber auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg?

Was nun ad I die quaestio juris betrifft, so können nach der Art und Weise, wie, Kraft bestandener Verträge, Vorschriften und Normen, diese Schulden contrahirt worden sind und für wen (Subject und Object der Schuld); ferner nach der eigenthümlichen Verfassung des aufgelösten deutschen Reichs, und endlich nach der besondern Natur der Schulden-Uebernahms-Verbindlichkeit bei Ländertausch und Wechsel überhaupt, die Entscheidungsgründe dieser Frage gegenwärtig nur in dem Normalgesetz der deutschen Bundesacte und den hierbei zum Grund gelegten Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 gesucht werden.

Der 15. Artikel der Bundesacte sagt zwar allerdings:

«Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen, directen und sub«sidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß

«vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des «Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Indi«viduen, werden von dem Bunde garantirt».

Nun aber begreifen die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, deren hier Erwähnung geschieht, (§. 77 u. 78) ausdrücklich nur die Cameral- und Landesschulden, welche auf den verschiedenen, damals das deutsche Reich bildenden Staaten hafteten, keineswegs aber diejenigen Schulden, welche durch Lieferungen an Reichsfestungen oder an die Reichsarmee entstanden sind.

Wenn nun gleich der deutsche Bund rechtlich nicht als verpflichtet angesehen werden kann, diese Forderungen an das aufgelöste deutsche Reich zu übernehmen und zu befriedigen, so ist doch

ad II nicht zu verkennen, daß allerdings die Billigkeit zu Gunsten dieser Gläubiger spricht; in so fern nämlich, daß etwas für sie geschehen möge. Die betreffende verehrliche Commission hat sich umsichtig, wohlwollend und erschöpfend über diesen Gegenstand verbreitet, und wenn demnach der vortragende Gesandte etwas noch hinzuzufügen hätte, um die so schön entwickelten Rücksichten und Beweggründe für seinen Theil zu bekräftigen, so wäre es vielleicht in Anbetracht der Nothwendigkeit und Heilsamkeit — zur Erweckung und Wiederbelebung des auf mannichfaltige Weise durch Drangsverhältnisse und falsche Maasregeln sehr gesunkenen öffentlichen Credits und Zutrauens, und für künftig eintreten könnende mögliche Fälle, wo Noth und dringendes Bedürfniß prompte Aushülfe und Unterstützung von Privaten oder besonderer Classen von Individuen erheischen könnten, — dergleichen in gutem Glauben, und oft auch, wir wollen es hoffen, rein patriotisch dem Staate dargebrachte Opfer und Anvertrauungen, als eine heilige Schuld und Depositum gebührend anzuerkennen und demgemäß zu verfahren.

Die Billigkeit dafür spricht aber den deutschen Bund, als Complexus, in seiner Gesammtheit nicht an, wohl aber die einzelnen Bundesstaaten, nach Verhältniß nämlich der damaligen Ausdehnung des deutschen Reichs, und in so weit die Verwendungen den einzelnen Staaten zum effectiven Nutzen und Besten, und nicht vielmehr entgegengesetzt zum offenbaren Schaden und Nachtheil, wie ad III noch näher wird bezeichnet und ausgeführt werden, gereicht haben.

Und wenn schon bis jetzt die deutsche Bundesversammlung so manchen Beweis von wohlwollendem Bestreben mit krönendem Erfolg gegeben hat, wie sie auch einzelne Wunden gern zu heilen, und das Wohl einzelner, durch harte Zeitumstände, schwere Ereignisse und drückende Begebenheiten unbillig leidender Individuen oder ganzer Classen von Individuen, sich angelegen seyn zu lassen rastlos bemühet ist; so möchte indessen doch das

Beispiel der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit hier keineswegs als Analogie angeführt werden können, weil dabei die bestimmte Vorschrift der Bundesacte zum Grunde gelegen hat. Weit eher, und zu einem rühmlichen, alles Zutrauen erweckenden Vorbilde, das, was rücksichtlich der reichskammergerichtlichen Individuen seiner Zeit beschlossen wurde, zu dessen Beitrag eben keine vollkommene Verbindlichkeit vorhanden gewesen ist. Was aber reinen Ausfluß von Menschlichkeit und wohlwollender Fürsorge ist, kann wohl verdientermaßen gewürdiget werden und zur Nachahmung auffordern, aber unmöglich eine ewige Norm für alle mögliche Fälle bilden und abgeben.

ad III. Die Zuziehung des Großherzogthums Luxemburg zu der Regulirung und Befriedigung der Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse würde aber billigerweise durch gar nichts zu rechtfertigen seyn, und erscheint gewiß auf den ersten Blick als höchst unzulässig und gänzlich unstatthaft, wenn man nur bedenkt, daß während der Zeit, als diese Lieferungen an die Reichsfestungen und an die Reichsarmee gemacht wurden, von den Jahren 1794 — 1798, das Luxemburgische Staatsgebiet Französischer Seits in Besitz genommen, und somit den ärgsten Vexationen, Leistungen und Kriegsdrangsalen ausgesetzt und Preis gegeben war. Als vom Feinde erobertes und occupirtes Land, zugleich von den Freunden feindlich behandelt, von dem Feinde selbst für Gegenwart und Zukunft dem Abgrunde des Verderbens zugeführt, — könnte und dürfte dem nunmehrigen Großherzogthum wohl zugemuthet und aufgebürdet werden, dermalen zum Wiederersatz von Leistungen beizutragen, die demselben nie zu statten gekommen, nein, die sogar ausgemacht feindlich und zerstörend Jahre lang auf dasselbe eingewirkt haben! Ein solches Verlangen wird zuversichtlich niemals und von Niemanden gestellt werden wollen, und kaum möchte es daher noch nöthig seyn, die bestimmte Verweigerung der Theilnahme Seiner Majestät des Königs, seines allergnädigsten Herrn, eventualiter hinzuzufügen und hier im Voraus zu hinterlegen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Des Gesandten höchste Committenten sind, unter der Voraussetzung der Theilnahme aller Bundesstaaten, geneigt, zur Befriedigung der Privatgläubiger der ehemaligen Reichs-Operationscasse, wenn die deßfallsigen Forderungen gehörig liquidirt und ermäßigt seyn werden, nach Billigkeit beizutragen. Ihre Hochfürstliche Durchlauchten werden daher in dieser Hinsicht die vorgeschlagenen fernern Arbeiten der Commission mit Vergnügen sehen.

Freie Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die freien Städte erklären sich bereit, zur billigen Befriedigung der Privatgläubiger der vormaligen Reichs-Operationscasse an ihrem Theile beizutragen, in so fern sämmtliche Bundesstaaten sich hierzu vereinigen werden, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß vorerst das Li-

quidum dieser Forderungen durch die fortgesetzten Bemühungen der bestehenden Commission werde festgestellt und die Art und Weise der Abfindung, unter Berücksichtigung der dabei eintretenden Verhältnisse, nach Billigkeit werde bestimmt werden, auch demnächst die Vertheilung des Erfordernisses zu der beabsichtigten Befriedigung nach dem Maasstabe der Bundesmatrikel geschehen werde.

§. 189.

Ersatzforderung für Approvisionirung der Bundesfestung Mainz im Jahre 1815.

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft ist beauftragt, Folgendes zu erklären:

Als zu Ende März 1815 der drohende Wiederausbruch des Kriegs allgemeine Vertheidigungs-Maasregeln, sowohl im Innern, als an den Grenzen Deutschlands, und unter diesen letzteren insbesondere auch das schleunigste Approvisionnement von Mainz erforderte, so wurde von dem dortigen Gouvernement an die Regierungen der umliegenden Staaten die Einladung erlassen, Deputirte nach Mainz abzuschicken, um daselbst über das zur Verproviantirung der Festung zunächst Erforderliche, Verabredungen zu treffen und schnelle Anschaffungen zu bewirken.

Des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht hatten fast gleichzeitig an den damaligen Großherzoglichen Congreß-Gesandten eine Note unterm 31. März 1815 erlassen, worin eben dieser Gegenstand aufs dringendste empfohlen und die Concurrenz aller angrenzenden, zu Lieferungen von Natural-Vorräthen geeigneten Länder mit dem Zusatze in Anspruch genommen wurde, daß die Entschädigung dafür durch gemeinsame Theilnahme aller Verbündeten, der dringenden Gefahr halber, nachträglich eingeleitet werden könne.

In Folge dieser Aufforderung hatte am 8. und 9. April ein erster Zusammentritt in Mainz statt, von Großherzoglich-Hessischen, Hanauischen, Nassauischen, Stadt-Frankfurtischen, auch Fuldaischen und von der Administration zu Kreuznach und vom Mittelrhein abgeschickten Deputirten.

Da indessen von denjenigen Staaten, auf welche der Antrag der unmittelbaren Approvisionirung der Festung mitgerichtet war, noch mehrere bei dieser Zusammenkunft fehlten, so wurde beschlossen, am 20. April eine neue Zusammenkunft in Frankfurt abzuhalten, bei welcher, ausser den oben genannten, noch Deputirte von Baiern und Nassau-Oranien erschienen, hingegen verschiedene andere gleichfalls eingeladene noch vermißt wurden.

In beiden Conferenzen vereinigten sich die anwesenden Deputirten im Wesentlichen dahin: «daß man sofort und zur Abwendung der Gefahr Natural-Lieferungen unter Vorbehalt künftiger Aufrechnung entrichten wolle».

Diese Lieferungen wurden auch von einigen der benachbarten Staaten unverzüglich geleistet; von andern, besonders den entfernter liegenden, theils verweigert, theils so lange verzögert, bis durch die raschen und entscheidenden Fortschritte der verbündeten Waffen die Gefahr von diesen Grenzgegenden und somit die Nothwendigkeit entfernt war, das Verproviantirungsgeschäft von Mainz mit der Anfangs beabsichtigten Beschleunigung fortzusetzen.

Es blieb daher bei denjenigen Artikeln, welche vorzüglich das Großherzogthum Hessen in seinem damaligen Bestande, so wie auch die nun mit demselben vereinigte jenseits rheinische Provinz und Isenburg, dann gleichfalls das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, Behuf des Approvisionnements von Mainz, wirklich abgegeben hatten.

Diese, für das gesammte Deutschland geltende, von einigen Staaten desselben unter zum Theil drückenden Umständen und mit verhältnißmäßiger Anstrengung aufgebrachten Leistungen sind noch nicht ausgeglichen.

Es hatte zwar schon des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht in der Circular-Note vom 31. März 1815 es als sich selbst verstehend anerkannt, daß die von den vorliegenden Staaten übernommenen Prästationen von dem ganzen deutschen Vaterlande vergütet werden müßten; auch besagte ungefähr das nämliche ein von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Carl, nachdem Höchstdieselben das Gouvernement von Mainz übernommen hatten, an des Großherzogs Königliche Hoheit unterm 25. April 1815 erlassenes Schreiben, in der Aeusserung, daß, da Mainz als der wichtigste Punct der deutschen Vormauer anzusehen wäre, die künftige gemeinsame Ausgleichung dieses Vorschusses keinem Zweifel unterworfen seyn würde. Und es konnte, in Betracht dieser Aeusserungen, wie auch des Umstandes, daß jene Natural-Beiträge zunächst auf den Antrieb des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes geleistet worden waren, wünschenswerth erscheinen, daß zur deßfallsigen Liquidation die nach Zeit und Umständen geeigneten Einleitungen baldigst getroffen werden möchten.

Da dieß nun bis Anfangs 1817 der Fall nicht gewesen, und der Großherzogliche Hof davon Veranlassung genommen hatte, diese Angelegenheit bei dem gedachten allerhöchsten Hofe mittelst einer durch den Großherzoglichen Gesandten zu Wien übergebenen officiellen Note in Erinnerung bringen zu lassen, so erfolgte unterm 20. März 1817 eine mit den früheren Zusicherungen übereinstimmende Antwort, worin die befragten Lieferungen nicht nur wiederholt als eine für ganz Deutschland gemachte Vorlage gewürdiget, sondern auch deren Liquidation und Berichtigung, als allein zur gemeinsamen Berathung am Bundestage geeignet, anerkannt worden ist.

Der Großherzogliche Hof hält sich zum Voraus überzeugt, daß sämmtliche hohe Bundes-Mitglieder, in eben diese Anerkennung mit einstimmend, es gleich gerecht und zeitgemäß erachten werden, daß die Vornahme dieser Angelegenheit nun wirklich statt finde.

Diese Vornahme ist der Gegenstand des Antrags, dessen sich die Gesandtschaft hiermit unterzieht.

Indem sie an dessen Unterstützung nicht zweifeln darf, glaubt sie, als der Natur der Sache angemessen, zunächst ihren Vorschlag dahin richten zu müssen, daß es dieser hohen Versammlung gefällig seyn wolle, eine Commission zu ernennen, mit dem Auftrag, alle zu dieser Liquidations- und Ausgleichungs-Angelegenheit gehörigen Nachweisungen und Belege zu sammeln und demnächst sowohl die liquidirten Lieferungsbeträge, als die gleichmäßige Repartition ihres Geldwerthes, zu begutachten.

Der Großherzogliche Gesandte ist für den Antheil seines höchsten Hofes mit allen nöthigen Mittheilungen und Actenstücken versehen, auch zur Nachbringung derjenigen bereit, welche die zu ernennende Commission demnächst noch erforderlich finden wird.

Der Herr Gesandte der freien Städte, für Frankfurt. Nachdem im Monat März des Jahrs 1815 Napoleon wieder auf dem Schauplatz in Frankreich erschienen war und kräftige Maasregeln gegen diese Invasion genommen werden mußten, da ergieng auch von Seiten des damaligen Militär-Gouvernements der Festung Mainz an die benachbarten Staaten die Aufforderung, mit möglichster Eile die zur Approvisionirung dieser Festung nothwendigen Bedürfnisse vorsorglich darzubringen, unter der Zusage, daß diese Lieferungen nur als Vorschuß betrachtet und bei einem Ausschlage, welchen die vorwaltende Dringenheit nicht zulasse, in Aufrechnung gebracht, somit ausgeglichen werden sollten.

Die freie Stadt Frankfurt hat, so sehr auch ihre Hülfsmittel durch vorherige allgemein bekannte übergroße Anstrengungen erschöpft waren, jener Aufforderung gemäß, an das Gouvernement zu Mainz abliefern lassen: Pfeffer, Salpeter, Kochzucker, Mehl, Korn, Packtuch, Stahl, Zwilch, Eichenholz, im Gesammtbetrag an Geld von 27,715 fl. 2 kr.

Zur regelmäßigen Verproviantirung der Festung wurde zwar ein Convent nach Frankfurt ausgeschrieben, bei den erfolgten glorreichen Siegen aber wurde die Erledigung des Ganzen nicht verfolgt und blieb auf sich erliegen. Das von Seiten der Stadt im Monat August 1815 gestellte Gesuch um Rückgabe der noch vorhandenen, entbehrlich gewordenen Gegenstände, hatte den Erfolg, daß die gelieferte Partie Pfeffer und Kochzucker im Geldbetrag von

4,640 fl. 42 kr.

zurückgegeben wurde; eine gleichmäßige Rückgabe der andern Artikel, im Gesammtbetrag von

23,074 fl. 20 kr.,

die sich auf

1,211 fl. 14 kr.

belaufenden Unkosten nicht mit gerechnet, war nicht zu erwirken, so fühlbar auch, besonders die Entbehrung des Mehls und Korns, welches man aus dem städtischen, auf Zeiten einer Theuerung berechneten Vorrath hatte nehmen müssen, war.

Ein an den Senat der freien Stadt Frankfurt von Seiten des Militär-Gouvernements zu Mainz unter dem 7. December 1816 erlassenes Antwortschreiben setzt alles dieses ausser Zweifel, wenn auch nicht jeder Posten der Lieferung noch besonders belegt werden könnte. Eine Abschrift jenes Schreibens und dieser Belege, nebst einem specificirten Verzeichnisse, wird einstweilen in der Bundescanzlei mit dem Erbieten niedergelegt, die Originalien auf Erfordern alsbald zu produciren.

Wenn nicht bestritten werden kann, daß die Approvisionirung der Festung Mainz das allgemeine Beste von ganz Deutschland zum Zwecke hatte, wenn also alle deutsche Staaten zur Concurrenz verhältnißmäsig verpflichtet waren; so kann auch nicht bezweifelt werden, daß diejenigen deutschen Staaten, welche in dem dringenden Augenblicke vorschußweise Lieferungen zu jenem Behufe gemacht haben, verhältnißmäsigen Ersatz und die ihnen zugesagte Ausgleichung in Anspruch zu nehmen befugt sind.

Um eine hierzu führende gefällige Einleitung soll nun der Gesandte, gleichförmig mit dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, eine hohe Bundesversammlung ersuchen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, ganz nach dem Antrage des Großherzoglich Hessischen Herrn Gesandten und zu dem von ihm ausgesprochenen Zwecke, auf die Wahl einer Commission von drei Mitgliedern.

Die Wahl fiel auf die Herren Bundestagsgesandten,

Freiherrn von Aretin,
Grafen von Grünne und
Herrn von Berg;

als Stellvertreter,

Grafen von Eyben.

Beschluß.

Daß die aus den Herren Bundestagsgesandten, Freiherrn von Aretin, Grafen von Grünne und Herrn von Berg, ernannte Commission, welcher Herr Graf von Eyben als Stellvertreter beigegeben, ersucht werde, alle zur Liquidation und Ausgleichungs-Angelegenheit wegen Approvisionirung der Festung Mainz im Jahr 1815 gehörigen Nachweisungen und Belege zu sammeln und demnächst sowohl die liquidirten Lieferungsbeträge, als die gleichmäsige Repartition ihres Geldwerthes, zu begutachten.

§. 190.

Militär-Aushebung in der zwischen Preussen und Lippe gemeinschaftlichen Stadt Lippstadt betreffend.

Der Herr Gesandte der sechzehnten Gesammtstimme, Freiherr von Leonhardi, giebt für Lippe zu Protokoll:

Ihro Durchlaucht, die Fürstin, Regentin und Vormünderin zur Lippe, besitzen bekanntermaßen mit Seiner Königlichen Majestät von Preussen die Stadt Lippstadt gemeinschaftlich, und haben, unbeschadet Ihrer mitlandesherrlichen Hoheitsrechte, die Militär-Aushebung daselbst auf mehrere Jahre an Seine Majestät den König von Preussen unter der Bedingung überlassen: daß Seine Majestät der König das auf Lippstadt fallende Bundes-Contingent für Ihro Durchlaucht mit zu übernehmen geruhen möchten.

Obgleich sich hierdurch für das laufende Quinquennium die zur unmittelbaren Contingentsstellung mitwirkende Volkszahl des Fürstenthums Lippe von 69,062 auf 67,732 mindert; so entsteht doch, bei der stipulirten Uebertragung, dadurch eben so wenig ein Defect in der Bundesarmee, als der Abgang eines so geringen Contingentstheils von einem Corps des Bundesheeres zum andern, eine irgend erhebliche Aenderung in der Aufstellung der Corps macht; so wie denn auch dieses Arrangement keinen Einfluß auf andere Leistungen nach dem Matrikular-Anschlage hat.

Der Königlich-Preussische Herr Bundestagsgesandte, Graf von der Goltz, erklärte hierauf, er sey von seinem allerhöchsten Hofe beauftragt, auch von Seiten Preussens diese Anzeige in allen Puncten zu bestätigen.

Beschluß.

Daß diese Anzeige auf dem geeigneten Wege der Militär-Commission der Bundesversammlung mitzutheilen sey, mit dem Anfügen, daß diese Uebereinkunft zwischen Preussen und Lippe in allen übrigen Militär-Lasten und den matrikularmäsigen Anlagen von Lippe keinen Unterschied mache.

§. 191.

Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

(48. Sitz. §. 221. 51. Sitz. §. 235. v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 9. 16. Sitz. §. 78. 20. Sitz. §. 113. 26. Sitz. §. 153. 29. Sitz. §. 181 v. J. 1819.)

Ebenderselbe erklärt weiter für Lippe zu Protokoll:

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Fürstin-Regentin zur Lippe, von dem aufrichtigen Verlangen beseelt, die beiden Fürstlich-Lippischen Häuser bald wieder in Verhältnissen

zu sehen, welche dem gemeinschaftlichen Ursprunge mehr entsprechen, wünschen Höchstihrer Seits einen unzweideutigen Beweis Ihrer wahrhaft versöhnlichen Gesinnungen zu geben, und haben mich daher, damit alsbald einer der streitigen Gegenstände gänzlich beseitigt werde, unter dem 10. August zu der Eröffnung befehligt, daß Höchstdieselben bereit seyen, Ihre persönliche Meinung diesem Wunsche, so wie der Achtung für die hohe Bundesversammlung, zu opfern, und in der Masper Angelegenheit den Ansichten dieser hohen Versammlung zu entsprechen. —

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärung der betreffenden Commission zuzustellen.

§. 192.

Einreichungs-Protokoll.

Die unter Zahl 101 — 104 verzeichneten neuesten Eingaben, wurden der Reclamations-Commission übergeben.

Die Versammlung gieng hierauf zu der vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 101 bis 104.

Nro. 101. Eingereicht den 12. August.

Dr. Schlosser, in Frankfurt: überreicht die ihm von den Lippischen Landständen ertheilte Vollmacht, d. d. Detmold den 1. Februar 1816, und bittet wiederholt dringend um hochgeneigte Erfüllung der in dieser Angelegenheit übergebenen Gesuche.

Nro. 102. Eingereicht den 13. August.

Nicolaus Friedrich Greiß, Bürger und Drehermeister in Erbach: überreicht eine Beschwerde in Betreff eines gegen ihn von dem Großherzoglich-Hessischen Oberappellationsgericht in Darmstadt geschöpften Urtheils und hierauf erkannten Concurs in der von seinem Weibe angestellten Ehescheidungsklage, und bittet, eine weitere Untersuchung zu verfügen.

Nro. 103. Eingereicht den 13. August.

Wilhelm Braun, Oekonom, dermalen in Egeln bei Magdeburg: übersendet eine Beschwerde in Betreff eines von dem Oekonomen Käsemodel zu Ragäsen im Anhalt-Bernburgischen erkauften Landguts, und dießfalls verweigerten Consens des Landes- und Lehnsherrn, Sr. Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Bernburg, der darauf erfolgten Verjagung mit Weib und Kindern aus seinem rechtlich erworbenen Eigenthum, und bittet um hohe Vermittelung oder Weisung an eine competente Gerichtsbehörde zur Entscheidung dieser Sache.

Nro. 104. Eingereicht den 13. August.

Assessor Carl Ehemannt in Frankfurt, als Bevollmächtigter des vormaligen Fürstlich-Wormsischen Amtskellers Köhler zu Neuhausen: bittet um hohe Entschliessung auf dessen Gesuch (Num. 37. d. J.) wegen rückständiger Besoldung und Pensionirung.

Ein und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 26. August 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 193.

Streitsache zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, das Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth betreffend.

(58. Sitz. §. 417 v. J. 1817. — 22. Sitz. §. 121 v. J. 1819.

Präsidium. Es kann mir nur ausnehmend vergnüglich seyn, einer hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß der in der 22. Sitzung am 21. Juni dieses Jahrs geäusserte einstimmige Wunsch, die zwischen dem Herzogthum Holstein-Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, obwaltende Streitsache baldmöglichst auf gütlichem Wege erlediget zu sehen, vollständig erfüllt worden sey.

Nach der in der letzten vertraulichen Sitzung vom 19. dieses Monats getroffenen Einleitung haben die zu diesem Zwecke ernannten Commissarien, nämlich von Seiten der Betheiligten, der Königlich-Preussische Herr Bundesgesandte, Graf von der Goltz, und der Königlich-Würtembergische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Wangenheim, mit mir, als durch einstimmig ehrendes Vertrauen von der hohen Bundesversammlung erwählten Obmanne, ihre fruchtbringenden Bemühungen vereiniget, und unter unserer Vermittelung ist diese Streitsache von den Herren Gesandten der beiden betreffenden Bundesstaaten, durch einen eben so freien als edlen Vergleich, auf das erwünschteste beigelegt worden.

Ich glaube, ihnen selbst überlassen zu sollen, die hohe Versammlung in die nähere Kenntniß davon zu setzen, und will nur noch den Ausdruck meiner dankvollen Anerken-

nung für das mir durch meine Wahl zu dieser Commission bewiesene gütige Vertrauen in der zuversichtlichen Hoffnung wiederholen, dasselbe durch mein pflichtiges Bestreben nicht minder gerechtfertiget zu haben, als meine verehrten Herren Collegen sich des in Sie gesetzten höchst würdig erwiesen haben.

Der Oldenburgische und der Bremische Herr Bundesgesandte erklärten hierauf:

Nachdem es durch fortgesetzte gütliche Verhandlungen zuvörderst dahin gekommen, daß sich die beiden obgedachten Bundesstaaten in Betreff des definitiven Termins zum Aufhören jener Zollerhebung bis auf ein Jahr genähert hätten, habe endlich gestern auch über eine Theilung dieser Frist ein Vergleich statt gefunden, wodurch diese ganze Streitsache nunmehr völlig gütlich beseitiget, und dadurch dem in der dießjährigen 22. Sitzung geäusserten, einstimmigen dringenden Wunsche der hohen Bundesversammlung entsprochen worden.

Sie hätten daher das Vergnügen, im Namen ihrer Committenten und mit deren Autorisation versehen, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen,

daß die Streitsache wegen Aufhörens der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth durch einen gütlichen Vergleich beendigt sey, dessen Inhalt in folgenden beiden Puncten vereinbart worden:

1) die Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth soll mit dem 7. Mai 1820 gänzlich aufhören, bis dahin aber auf Rechnung des Herzogthums Oldenburg fortdauern;

2) damit sollen alle aus diesem Gegenstande herrührenden Forderungen und Gegenforderungen gegen einander aufgehoben seyn.

Beide Herren Gesandten ersuchten hierauf die hohe Bundesversammlung, diesen, in Gemäßheit des 11. Artikels der Bundesacte, abgeschlossenen Vergleich zum Protokoll zu nehmen, und dessen Vollzug unter die Garantie des Bundes zu stellen.

Nach geschehener Umfrage erfolgte hierauf der einstimmige

Beschluß:

daß die Vollziehung dieses Vergleichs unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt sey.

§. 194.

Landständische Verfassung im Fürstenthum Lippe.

(30. Sitz. §. 149. 48. §. 222. v. J. 1818. — 23. Sitz. §. 130. 29. Sitz. §. 182 u. 183 v. J. 1819.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme giebt für Lippe zu Protokoll:

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Fürstin-Regentin zur Lippe, haben mich gnädigst beauftragt, den für Höchstdieselben in der 29. dießjährigen Sitzung abgegebenen Erklärungen noch Folgendes beizufügen:

»Der 13. Artikel der Bundesacte verpflichtete Ihro Durchlaucht gegen die allerhöch»sten und höchsten Mitcontrahenten, dem Höchstihrer vormundschaftlichen Regierung »anvertrauten Lande eine landständische Verfassung zu geben. Es ist dieses in der »möglichst kürzesten Frist, nach ruhiger Prüfung und genugsamer Ueberlegung, so »wie Höchstdieselben es der Lage und den speciellen Bedürfnissen des Landes ange»messen gehalten, geschehen.

»Die Protestation der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Regierung gegen das neue »Verfassungsgesetz gründet sich offenbar theils auf die irrige Voraussetzung, daß den »Agnaten in den Nebenlinien des Fürstlich-Lippischen Regentenhauses mit diesem zur »Gesetzgebung zu concurriren zustehe, theils auf eine unpaßliche Anwendung des In»terimisticums von 1812.

»Daß Letzteres hierher gar nicht bezogen werden darf, ist sofort klar, da es bloß »auf das Amt Blomberg gehet und Ihro Durchlaucht die Fürstin-Regentin vor »der Ausgleichung oder Entscheidung der dieses Amt betreffenden Landeshoheits-Strei»tigkeit, die Ausdehnung des Verfassungsgesetzes auf selbiges nicht verordnen werden.

»Was aber die aus dem Agnaten-Verhältnisse hergenommenen Protestationsgründe »betrifft, so haben, wie aus den der hohen Bundesversammlung bereits vorliegen»den Hausverträgen ersichtlich ist, die Lippischen Agnaten durchaus keine Theilnahme »an der Gesetzgebung. Sie werden freilich von den, den Landständen zu machen»den Propositionen vorher unterrichtet, um, als Beistände des Regenten, wenn sie »wollen, an den landständischen Berathungen Theil zu nehmen, doch haben sie nie »ein Stimmrecht, geschweige denn ein Widerspruchsrecht, gegen den regierenden Herrn »auf den Landtagen gehabt. Allein selbst von jener Befugniß ist von Schaumburg»Lippe lange kein Gebrauch mehr gemacht worden, wiewohl auch dorthin die Be»kanntmachung der Propositionen fortwährend geschehen ist, so wie denn auch in der »Folge die Landtags-Propositionen den sämmtlichen Agnaten, sowohl der nähern »Biesterfeldischen, als der entfernteren Schaumburg-Lippischen Linie, zu gehöriger »Zeit, auf herkömmliche Weise mitgetheilt werden sollen.

»Im Uebrigen müssen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Sich auch deßwegen wundern, »wie die Fürstlich-Bückeburgische Regierung, Namens Ihres Durchlauchtigsten Fürsten, »gegen die Einführung der neuen Lippischen Verfassung protestiren mögen, da dieser »Fürst kaum das entfernteste Interesse dabei haben kann. Denn die viel näheren »Agnaten, die Herren Grafen Wilhelm Ernst und Johann Carl zu Lippe»Biesterfeld haben dieser Verfassung den entschiedensten Beifall gegeben. Beide haben »aber bereits Söhne und mit ihnen geben neunzehn Grafen und Edle Herren zur

«Lippe dem Fürsten von Schaumburg-Lippe als Agnaten vor, Höchstwelcher Sich
«daher sehr mit Unrecht den ersten Lippischen Agnaten nennet.

«Allerdings aber muß es Ihro Durchlaucht die Fürstin-Regentin noch mehr be-
«fremden, daß Seine Durchlaucht, der Fürst von Schaumburg-Lippe, Sich nicht
«mehr, wie doch noch bisher geschehen, mit dem usurpirten Titel eines Erblandes-
«herrn, mit Beziehung auf das Amt Blomberg, begnüget, sondern Sich nun sogar,
«welches bis jetzt noch nicht der Fall gewesen, selbst ausser dem Amte Blomberg,
«eine Mitlandesherrschaft im Fürstenthum Lippe anmaßt. Ihro Durchlaucht können
«zur Würdigung und völligen Widerlegung dieser Anmaßung nur auf die nämlichen
«Hausverträge hinweisen, welche man bisher Schaumburg-Lippischer Seits für Sich
«angezogen hat, so wie auf die eigene Deduction, mit welcher die Fürstlich-Bückebur-
«gische Regierung die Ansprüche des Durchlauchtigsten Fürsten auf einen Theil des
«Brackischen Nachlasses zu unterstützen versucht. Der Fürst von Schaumburg-Lippe
«ist nur in Seinem Antheile der Grafschaft Schaumburg Landesherr, und wenn ein
«Paar Lippische Edelleute, um Seinen Schutz damit zu gewinnen, Ihn, im Wider-
«spruch mit den früheren sehr kräftigen Erklärungen der Lippischen Landstände, einen
«Mitlandesherrn genannt haben, so ändert das an Seinen Rechten nichts, sondern
«vermehrt nur die ohnehin bereits offen liegende Strafbarkeit der beiden Supplican-
«ten, deren Schritte um so viel auffallender sind, als das neue Verfassungsgesetz
«nur ihr persönliches Landstandschaftsrecht modificirt, und ihre sonstigen Privilegien,
«ja sogar ihre Steuerfreiheit, völlig erhalten hat».

Mit Bezug auf die für Seine Durchlaucht, den Fürsten zu Schaumburg-Lippe, in der 29. Sitzung zu Protokoll gegebenen Erklärungen, muß ich mir für Höchstdenselben etwaige Erwiderungen hierauf ausdrücklich vorbehalten. —

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärung zur Commission abzugeben.

§. 195.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse.

Hiernächst wurde angezeigt, daß Oesterreich, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, die sechzehnte Stimme die sie treffenden Beträge, nämlich jede mit 2000 fl., dann die freie Stadt Bremen 500 fl., zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse eingezahlt haben, und hierauf

beschlossen:

daß diese Beiträge in der Bundes-Canzlei-Rechnung in Einnahme zu stellen sind.

§. 196.

Einreichungs-Protokoll.

Die unter Zahl 105 — 111 verzeichneten neuesten Eingaben, wurden der Reclamations-Commission übergeben.

Die Versammlung gieng dann zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 105 bis 111.

Nro. 105. Eingereicht den 20. August.

Von Rau, Königlich-Baierischer Hofrath: übersendet die Fortsetzung seiner Beiträge zur Kenntniß und Beförderung des Handels und der Schifffahrt.

Nro. 106. Eingereicht den 20. August.

Dr. Jucho in Frankfurt, als Bevollmächtigter des Georg Christian Behnecke, Bürgers aus Hamburg: bittet um hohe Verwendung bei dem Senat der freien Stadt Hamburg, daß seinem Committenten, zur Verfolgung dessen Rechts gegen den Wundarzt Rudolphi, die erforderlichen Actenstücke, entweder in Original oder doch in beglaubter Abschrift, eingehändigt würden.

Nro. 107. Eingereicht den 23. August.

Dr. Hiepe in Frankfurt: bittet im Namen des Inspectors Ziegler zu Hanau, die hohe Bundesversammlung wolle geneigtest das vorliegende Gesuch seines Committenten in jedem Fall zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung vor den Kurhessischen Gerichten geeignet finden.

Nro. 108. Eingereicht den 25. August.

Mainzer Stiftsgeistliche: bitten wiederholt dringend um hohe Vermittelung und Verwendung wegen Auseinandersetzung unter den betheiligten Regierungen und deßfallsiger Regulirung ihrer Pensionen, da von der Großherzoglich-Hessischen Regierung bis jetzt noch keine Verfügung geschehen sey.

Nro. 109. Eingereicht den 26. August.

Von Mogen, Obrist des ehemaligen oberrheinischen Kreises, in Gedern: bittet um baldige Auszahlung seines Guthabens an rückständigem Sold, Capital und Zinsen. (S. auch oben Num. 25.)

Nro. 110. Eingereicht den 26. August.

Dr. Schlosser in Frankfurt: als Bevollmächtigter von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe, überreicht in besonderm Auftrag der Ritterschaft eine Anzeige, Verwahrung und Bitte, die von der Frau Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe promulgirte neue landständische Verfassungsurkunde betreffend.

Nro. 111. Eingereicht den 26. August.

Dr. Rapp in Frankfurt, als Bevollmächtigter der Bürger Krätzer, Geier, St. Bouvret in Mainz, und der Gebrüder Busch von Castel: überreicht Vorstellung, eine Forderung von 22,040 Franken an die Mainzer Festungsbau Casse, für zwei von der französischen Behörde am 29. April 1814 den Bittstellern an Zahlungsstatt als Eigenthum übergebene, von den hohen Alliirten aber zurückbehaltene, in dem Besitze und Genusse der Mainzer Geniedirection befindliche, aus Eichenstämmen bestehende Blockhäuser im Fort Montebello und der Mainspitze betreffend.

Zwei und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 2. September 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Braunschweig's und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Gesandten, Herrn Geheimen Cabinetsraths von Martens.

§. 197.

Anzeige wegen Führung der dreizehnten Stimme in den nächstfolgenden drei Monaten von Braunschweig.

Der substituirte Herzoglich-Nassauische Bundesgesandte, Herr von Martens, macht die Anzeige, daß die Führung der dreizehnten Stimme, vom 1. September l. J. an, für die nächstfolgenden drei Monate auf Braunschweig übergegangen sey.

§. 198.

Gesuch der noch lebenden sechs Individuen, welche eine Sustentation aus dem, gegenwärtig im Besitze von Preussen und Kurhessen befindlichen Mainzer Exjesuiten-Vermögen in Anspruch nehmen.

(38. Sitz. §. 422 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 43. 13. Sitz. §. 58. 38. Sitz. 174. 40. Sitz. §. 186 v. J. 1818. — 14. Sitz. §. 57 v. J. 1819.)

Preussen. Nachdem die diesseitige Regierung diejenigen Ansprüche, welche von Pensionärs des vormaligen Kurmainzischen Exjesuiten- und Schulfonds auf die verhältnißmäßige Uebernahme ihrer Pensionen auf Preussische Cassen gemacht sind, einer nähern Prüfung hat unterziehen lassen, so sind dieselben, in so weit sie sich auf ein zu Heiligenstadt belegen gewesenes Activum gründen, als zu berücksichtigend anerkannt; worauf für das Vergangene, bis zum ersten Semester dieses Jahrs einschließlich, die Summe von 757 fl. 40 kr. 1½ pf. bewilligt und angewiesen, auch wegen der künftigen Zahlung an die noch lebenden Interessenten Fürsorge getroffen ist.

§. 199.

Vorschläge zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten.

(21. Sitz. §. 118. 28. Sitz. §. 171 v. J. 1819.)

Preussen. Der Gesandte ist zu erklären beauftragt, daß die Preussische Regierung den in der 21. Sitzung dieses Jahrs (§. 118) gemachten Vorschlag zu einer allgemeinen Uebereinkunft zwischen den Bundesstaaten wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden im Allgemeinen nur zweckmäsig finden könne, indem dadurch auf eine umfassendere Weise dasjenige erreicht werde, was verschiedene einzelne Bundesstaaten durch besondere Conventionen mit ihren Grenznachbarn bereits einzuleiten sich bestrebt haben. Man stellt auch keineswegs in Abrede, daß die Convention zwischen den Regierungen von Baiern, Würtemberg und Baden vom 7. März 1816 sehr richtige und angemessene Grundsätze enthält, welche an und für sich füglich zur Grundlage einer allgemeinen Verabredung über diesen Gegenstand angenommen werden könnten. Nur, wenn es sich darum handeln sollte, den Bestimmungen der gedachten Convention ganz, ohne die mindeste Modification, allgemeines Anerkenntniß zu gewähren, würde man diesseits dabei, insbesondere um deßwillen unumgänglich Anstand finden müssen, weil einige, jedoch keineswegs die wichtigsten derselben, gesetzliche Einrichtungen voraussetzen, welche im Preussischen Staate nicht statt finden. Als daher die Preussische Regierung durch die Königlich-Baierische zum Beitritte dazu eingeladen wurde, sind die Abänderungen, welche dabei gewünscht werden mußten, von der letztern Regierung unbedenklich gefunden; und es ist hierauf mit genanntem Königreiche diejenige Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen vom 9. Mai vorigen Jahrs abgeschlossen worden, welche der Gesandte hier mitzutheilen beauftragt ist.

In gleicher Art hat auch die Großherzoglich-Hessische Regierung sich bereitwillig gezeigt, den diesseits für nöthig gehaltenen geringen Abänderungen beizustimmen, und es ist mit derselben ganz eben so, wie mit der Königlich-Baierischen Regierung, der Abschluß erfolgt.

Dieselbe Convention ist endlich auch mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung abgeschlossen worden, und, nachdem sich hierdurch eine Grundlage völlig übereinstimmender Ansichten gebildet hatte, sind ähnliche Conventionen auch andern angrenzenden Staaten vorgeschlagen worden, worüber die Unterhandlungen schweben.

So wie demnach die diesseitige Regierung zu einer allgemeinen gegenseitigen Annahme der Bestimmungen dieser Convention bereit seyn würde, und solches hiermit erklären läßt, könnte der Gesandte erforderlichen Falls, zum Zweck einer etwa noch gut-

gefundenen commissarischen Vergleichung und Anordnung, die Gründe vollständig mittheilen, durch welche die vorkommenden Abweichungen von der früher hier vorgelegten Convention veranlaßt sind.

Die erwähnte Uebereinkunft wurde unter Zahl 47 dem Protokolle angefügt.

§. 200.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 63 v. J. 1816. — 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281, 282, 283 u. 284. 43. Sitz. §. 345 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88. 49. Sitz. §. 226 v. J. 1818. — 17. Sitz. §. 86. 25. Sitz. §. 147. 27. Sitz. §. 160. 30. Sitz. §. 183 v. J. 1819.)

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Der Königliche Gesandte ist von seinem allerhöchsten Hofe angewiesen, in Betreff des in der 17. Sitzung dieses Jahrs (§. 86) vorgetragenen Gutachtens über die Forderungen mehrerer Privatpersonen an die ehemalige Reichs-Operationscasse, dahin sich zu äussern, daß Seine Majestät, wiewohl eine rechtliche Verpflichtung des Bundes, diese Forderungen zu übernehmen, nicht vorhanden sey, dennoch es für billig erachten, denjenigen Privatpersonen eine Unterstützung zufliessen zu lassen, die die Liquidität ihrer Forderungen, und daß diese der Gesammtheit des Reichs, nicht einzelnen Reichsständen zur Last gefallen seyn würden, gehörig nachweisen können.

Seine Majestät sind daher vollkommen bereit, nach Billigkeit hierzu beizutragen, setzen aber voraus, daß, da von einer rechtlichen Verpflichtung nicht die Rede seyn kann, auch in dem verehrlichen Commissions-Gutachten vorzüglich nur das Mitleid des Bundes für unschuldig leidende Gläubiger angesprochen wird, keine der höchsten und hohen Regierungen einen billigen und verhältnißmäßigen Beitrag zu diesem wohlthätigen Zwecke verweigern werde, der nur durch ein vereintes Zusammenwirken aller Bundesstaaten zu erreichen seyn wird.

Sollten indessen Einzelne die ihnen wohl zustehenden rechtlichen Gründe benutzen wollen, um an einer solchen Vereinbarung keinen Theil zu nehmen, wodurch entweder der Zweck verfehlt werden, oder die Beiträge der andern Regierungen die Grenzen der Billigkeit übersteigen müßten; so sind Seine Majestät genöthiget, auch Sich diejenigen rechtlichen Gründe vorzubehalten, die Allerhöchstihnen zur Seite stehen.

Würde aber, wie wohl zu erwarten ist, einstimmig der Beschluß gefaßt werden, die befraglichen Forderungen aus Milde und nach Billigkeit zu berücksichtigen, so würde diese Wohlthat dadurch verdoppelt werden, daß diejenigen Gläubiger, die nach obigen Voraussetzungen eine Unterstützung erwarten dürfen, solche auch baldmöglichst angewiesen erhalten.

Seine Majestät halten die von der verehrlichen Commission dieserhalb unter 1, 2 und 3 ihres Gutachtens gemachten Vorschläge hierzu vorzüglich geeignet, und lassen daher bestimmt darauf antragen, daß denselben ungesäumt weitere Folge gegeben werden möge, und zwar mit Umgehung aller derjenigen Untersuchungen, die nur bei einem Verfahren im Wege Rechtens nothwendig seyn würden, wo mit gleicher Strenge die an die ehemalige Reichs-Operationscasse gemachten Ansprüche als die Gründe untersucht werden müßten, weßhalb diese nicht befriedigt werden konnten, welches, zum höchsten Nachtheil der hülfsbedürftigen Gläubiger, zu unabsehbaren Weitläuftigkeiten führen, und den beabsichtigten Zweck der Wohlthätigkeit gänzlich verfehlen lassen würde.

Da indessen die verehrliche Commission in diesem Geschäfte nur dann wird vorschreiten können, wenn ihr alle Privatforderungen, die an die ehemalige Reichs-Operations-Casse gemacht werden, auch bekannt sind, es aber gegen alle Billigkeit seyn würde, diejenigen Gläubiger, die seit Jahren bereits Befriedigung ihrer übergebenen Ansprüche erwarten, von denen mehrere Unterstützung dringend bedürfen, darunter leiden zu lassen, daß noch unbekannte Gläubiger vorhanden seyn könnten, die Jahre haben verstreichen lassen, ohne ihre Forderungen hier anzubringen; so ist der Königliche Gesandte ausdrücklich angewiesen worden, darauf noch anzutragen, daß die verehrliche Commission, ohne weitere Rücksicht auf Letztere, ihre Arbeiten auf dem von ihr selbst vorgezeichneten Wege fortsetzen möge.

§. 201.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse.

(31. Sitz. §. 195 v. J. 1819.)

Auf die von der Königlich-Baierischen, Königlich-Hannöverischen, Kurfürstlich-Hessischen und Herzoglich-Braunschweigischen Gesandtschaft gemachte Anzeige, daß die sie treffenden Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse von ihren allerhöchsten Höfen bewilligt und eingezahlt worden seyen, wurde

beschlossen:

daß diese Beträge, jeder mit 2,000 fl., respect. bei Braunschweig mit 1,000 fl., in der Bundes-Canzlei-Rechnung in Einnahme zu stellen sind.

§. 202.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuen Eingaben Zahl 112 und 113 wurden der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 112 und 113.

Nro. 112. Eingereicht den 31. August.

Dr. Euler in Frankfurt, als General-Bevollmächtigter Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen: überreicht Vorstellung und Bitte, in Betreff einer Schuldforderung von noch Rthlr. 410,000 (in Louisd'or à 5 Rthlr. und Laubthalern à 1½ Rthlr.) an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.

Nro. 113. Eingereicht den 1. September.

Conrad Ernst Tollhausen, Bürger aus Frankfurt: überreicht zur hohen Einsicht und gnädigen Würdigung eine kurze Abhandlung unter dem Titel: «Einige Worte über den Wucher».

Beilage.

47.

Uebereinkunft,

die wechselseitige Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen in den Preussischen und Baierischen Staaten betreffend; datirt Berlin den 9. Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdem Wir von der zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Baiern am 9. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, welche wörtlich also lautet:

Seine Majestät der König von Preussen und Seine Majestät der König von Baiern, überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, Sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten, und zwar

Seine Majestät der König von Preussen:
AllerhöchstIhren wirklichen geheimen Legationsrath, Chef der zweiten und dritten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Ritter des Königl. Schwedischen Nordstern-Ordens erster Classe, Commandeur des Kaiserl. Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Königl. Dänischen Dannebrog-Ordens, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Wladimir-Ordens dritter Classe, Ritter des Spanischen Ordens Carl des III., Ludwig von Jordan;

*) Königlich-Preussische Gesetzsammlung v. 1818. Num. VIII, u. Gesetzblatt für das Königreich Baiern v. 25. Juli 1818, Num. XIX.

Seine Majestät der König von Baiern aber:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, General-Lieutenant, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preussischen Hofe, Commenthur des Johanniter-Ordens, Großkreuz des Baierischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens, Officier des Königl. Französischen Ordens der Ehrenlegion, Grafen Joseph von Rechberg-Rothenlöwen,

zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt; von welchen hierauf, nach Auswechselung ihrer respectiven Vollmachten, folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist:

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger deßjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie ausser der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern geniessen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern, der Vater, oder, bei unehelichen, die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche, der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letz-

terer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeschickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht bloß auf die eigne unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäsig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9, zugeführter Vagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Für die beiderseitigen Rheinlande werden Königl. Preussischer Seits Saarbrück und Kreuznach, Königl. Baierischer Seits Blieskastel und Alsey, zu Uebernahmsorten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen contrahirenden Theile der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde deßjenigen zwischenliegenden Staates abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg, vom Orte der Ergreifung aus, nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staates führt.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde deßjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäsig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, so genannte Vagantenschube sollen künftig nicht statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigne Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deßhalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende Uebereinkunft soll, nach erfolgter beiderseitiger Ratification, in den Staaten der hohen contrahirenden Theile zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 9. Mai 1818.

(L. S.) Ludwig v. Jordan. (L. S.) Joseph Graf v. Rechberg.

Kenntniß genommen und sie in allen ihren Puncten Unserm Willen gemäß befunden, Wir die gedachte Uebereinkunft genehmiget und ratificiret haben, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren; Wir geben Unser Königliches Wort, für Uns und Unsre Nachfolger, diese Uebereinkunft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Deß zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Drei und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 9. September 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Ausgenommen:

Von Seiten Kurhessens: des von dem Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten, von Lepel, substituirten Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Herr Geheime Rath und Staatsminister Freiherr von Plessen.

§. 203.

Substitution des Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens, für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Gesandten von Lepel.

Präsidium zeigt an, daß der Kurfürstlich-Hessische Herr Bundesgesandte von Lepel den Königlich-Hannöverischen Herrn Bundesgesandten von Martens substituirt habe.

§. 204.

Pensionsgesuch der Mainzer Heiligen-Geist-Pfründnerinnen und des Beneficiaten Schaad an die bei der Abtretung der Niedergrafschaft Katzenellenbogen betheiligten Staaten.

(17. Sitz. §. 90 v. J. 1819.)

Preussen. In der 17. diesjährigen Sitzung, ist bei Erörterung des Pensionsgesuchs der Mainzer Heiligen-Geist-Pfründnerinnen und des Beneficiaten Schaad, auch der Königlich-Preussischen Regierung, als einer solchen gedacht, welche bei einem Anspruche dieser Art möglicherweise betheiligt seyn könne.

Nachdem jedoch die bei der competenten Behörde veranlaßte Prüfung ergeben hat, daß im vorliegenden Falle von einer reinen Local-Pension die Rede sey, die nur den dermaligen Landesbesitzer treffen könne; so ist der Gesandte nunmehr zu eröffnen beauftragt,

daß, da die Niedergrafschaft Katzenellenbogen bekanntlich von Kurhessen allein, durch die Hände von Preussen, an Nassau übergeben sey, eine solche Mitbetheiligung weder zu vorläufiger noch schließlicher Abfindung diesseits Statt finden könne.

Diese Erklärung wurde an die Reclamations-Commission zu geben beschlossen.

§. 205.

Entschädigungsgesuch der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden im Jahre 1793.

(31. Sitz. §. 200. 37. Sitz. §. 260 v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 50. 17. Sitz. §. 91 v. J. 1818. — 15. Sitz. §. 72. 26. Sitz. §. 150 v. J. 1819.)

Baiern. Die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft hat in der 26. Sitzung vom 22. Juli dieses Jahrs (Prot. §. 150) über den in der 15. Sitzung dieses Jahrs (§. 72) erstatteten Vortrag, in Betreff des Entschädigungsgesuchs der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen erlittener Kriegsschäden, eine Erklärung abgegeben, wornach die Krone Baiern, welche diese Angelegenheit, so wie in der 37. Sitzung vom 23. Juni 1817 (§. 260) zu Protokoll erklärt worden, nicht berührt, als mitverbindlich zu der zu leistenden Entschädigung in Anspruch genommen werden will, indem darin behauptet wird:

1) Da die Reclamanten, die vorher ihre Klage gegen die Krone Baiern, so wie gegen die Besitzer der rechten Seite der Rheinpfalz bei dem höchsten Reichsgerichte, mitangestellt hätten, und jetzt ihre Ansprache an erstere fallen ließen; so liege hierin keine reine litis reassumtio des bei dem Reichsgerichte im Jahre 1806 erhobenen Prozesses, indem eine Abänderung, hinsichtlich der Beklagten, mithin eine mutatio litis gemacht worden sey;

2) das Großherzoglich-Badische Gouvernement habe durch den Reichsdeputations-Schluß die Verbindlichkeit nicht übertragen erhalten, die von der linken Rheinseite herrührenden Schulden zu bezahlen, sondern es seyen solche vielmehr eine schuldige Obliegenheit der für ihren Verlust ebenfalls entschädigten Krone Baiern geblieben, und die in Frage stehende Entschädigungs-Verbindlichkeit, welche vom Jahre 1793 herrühre, habe als solche auf der damaligen Kriegscasse gehaftet; endlich

3) der Reichsdeputations-Receß verbinde das Großherzoglich-Badische Aerarium nicht, überrheinische persönliche Forderungen an den ehemaligen Kurpfälzischen Staat zu bezahlen ꝛc.

Die Königlich-Baierische Gesandtschaft, welche sich in der 26. dießjährigen Sitzung ihre Gegenäusserung hierauf ausdrücklich vorbehalten hat, ist angewiesen, zu erklären:

ad 1) Die Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe haben gegenwärtig ihre Reclamation nur allein an die Besitzer der ehemaligen Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer gerichtet.

Ob sie im Jahre 1806 bei dem vormaligen Reichskammergerichte als Kläger gegen die genannten Besitzer, und etwa zugleich in eventum auch gegen die Krone Baiern als solche aufgetreten seyen, geht aus ihren bei der hohen Bundesversammlung eingereichten Vorstellungen nicht hervor.

Da sie aber auf ihre im Jahre 1806 erhobene Entschädigungsklage gegen die Kurfürstliche und Fürstliche Ausgleichungs-Commission zu Mannheim, welche damals nur mehr aus Bevollmächtigten von Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Leiningen bestand, von dem ehemaligen Reichsgerichte eine, gegen diese allein gerichtete, citatio ad videndum se teneri ad solutionem summae liquidae etc. erwirkt hatten, und, bei dem durch eingetretene Hindernisse gehemmten Prozeßlaufe, jetzt wider dieselben Beklagten auf Fortsetzung des Prozesses antragen; so liegt in ihrer gegenwärtigen Reclamation eine wahre litis reassumtio.

Wäre, neben dem gegen die genannte Ausgleichungs-Commission principaliter erkannten mandatum sine clausula, auch wirklich eine gegen die Krone Baiern gerichtete citatio in subsidium von diesem ehemaligen Obergerichte ausgesprochen worden, so könnte der Umstand, daß gegenwärtig die Reclamanten nur gegen die Besitzer der rechten Seite der Rheinpfalz auftreten, auf die Fortsetzung des gehemmten Rechtsstreites gegen die gedachten Besitzer um so weniger eine Abänderung bewirken, als das, principaliter gegen dieselben gerichtete, unvollstreckte mandatum sine clausula, mit einer allenfallsigen citatio in eventum, in keinem directen Zusammenhange stünde.

ad 2) Nachdem die Krone Baiern bei der Abtretung der Rheinpfalz auf sämmtliche Activ-Arreragen ausdrücklich Verzicht geleistet hat, so kann dieselbe auch nicht für rückständige Passiv-Lasten jemals in Anspruch genommen werden, vielmehr wird sich Baden, welches das Land ohne Abrechnung übernommen hat, davon nicht loszählen können.

ad 3) Die in Frage stehende Entschädigungs-Verbindlichkeit ist aber am allerwenigsten als eine persönliche, oder als eine von den überrheinischen Besitzungen herrührende (provénant de leurs anciennes possessions, wie es in dem von den vermittelnden Mächten abgeschlossenen Entschädigungsplane heißt) Schuld Seiner Majestät des Königs von Baiern, als damaligen Kurfürsten von der Pfalz, anzusehen, und also auch nach dem §. 38 des Reichsdeputations-Hauptschlusses keineswegs auf die Entschädigungs-Lande übergegangen, woraus also von selbst folgt, daß die gegenwärtige Beschwerde le-

diglich die Besitzer der Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer berühre, und von diesen auf dem geeigneten Wege mit den Reclamanten auszutragen sey.

Es wurde

beschlossen:

diese Erklärung an die Reclamations-Commission abzugeben.

§. 206.

Vorschläge zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten.

(21. Sitz. §. 118. 28. Sitz. §. 171. 32. Sitz. §. 199 v. J. 1819.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Es ist §. 118 der 21. Sitzung vom 14. Juni dieses Jahrs von dem Herrn Gesandten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, in Auftrag dessen hohen Committenten, bei dieser hohen Versammlung der Antrag gemacht worden:

«daß man sich über allgemeine Grundsätze in Ansehung des so genannten Schub-«wesens, oder der Weiterschaffung der Vaganten, aus einem Nachbarstaate in den «andern, vereinigen möge».

Der hinzugefügte Wunsch: «daß gleiche Grundsätze in allen Bundesstaaten über diesen Gegenstand angenommen werden möchten», ist allerdings beachtenswerth; man macht es sich daher diesseits zur Pflicht, hier gründlich auseinander zu setzen, ob wohl auch Luxemburg, der Hoffnung zu dessen Ausführung zu entsprechen, als geeignet angesehen werden könnte?

Zuvörderst ist nicht zu verkennen, daß jene deutschen Bundesstaaten, wovon jeder in seiner Gesammtheit einen integrirenden Theil des Bundes ausmacht, sich dazu in einer ganz andern Lage befinden, als wie z. B. das an den Grenzen isolirte, mit dem, dem deutschen Bunde bloß durch dasselbe, und übrigens mittelst den zwischen beiden bestehenden freundnachbarlichen Verhältnissen verwandten, Königreich der Niederlande auf das Innigste zusammenhängende Großherzogthum Luxemburg; — denn

1) kann für Luxemburg nicht von deutschen Bundes-Nachbarstaaten die Rede seyn, indem dessen Grenzen nur den einzigen Bundesstaat Preussen, nach der Seite des deutschen Bundes hin, berühren; dadurch eignen sich natürlich dergleichen gemeinschaftliche Anordnungen mehr zu einem besondern Gegenstand freier, gegenseitiger Berathung und Uebereinkunft mit diesem allein, woran die andern deutschen Bundesstaaten Theil zu nehmen sich nicht einmal berufen fühlen können. Ausserdem ist Luxemburg nur durch Frank-

reich und durch das Königreich der Niederlande begrenzt; in Beziehung auf dieses Letztere nun ist

2) zu bemerken, daß, da alle angeordneten Verfügungen und Vorschriften — diesen Gegenstand betreffend — für das gesammte Königreich der Niederlande gelten, eine Ausscheidung des Großherzogthums unfehlbar hemmend in die Verwaltung desselben eingreifen, folglich nachtheilung darauf wirken würde, ohne dem deutschen Bunde irgend einen reellen Vortheil zu verschaffen.

3) Es wird in diesem Betrachte dermalen in den Nachbarstaaten wechselseitig der Gang befolgt, daß alle fremden Vaganten über die Grenze, nach der Seite hin, wo sie herstammen, gebracht werden; dabei hat man sich bis jetzt vorzüglich gut befunden, indem solcher zu den wenigsten Anständen Veranlassung giebt.

4) Nach den bestehenden Criminalgesetzen gilt das Landstreichen für ein Verbrechen; fände sich nun, daß darüber in der Folge andere gesetzliche Anordnungen für zweckmäßiger gehalten würden, so würde man sich zu deren Ausführung durch die unbedingte Annahme der als Muster aufgestellten Uebereinkunft zum Voraus die Hände gebunden haben.

5) Ob man endlich wohl über den eigentlichen und wahren Begriff des Landstreichens, und wer denn eigentlich als Landstreicher zu betrachten sey? — sich allerseits so leicht mit einander einverstehen würde? — oder ob nicht vorkommenden Falles darüber zu entscheiden, vielleicht eher den loyalen Ansichten der betreffenden Regierungen füglich überlassen bleiben könnte?

Nach allem dem befinde ich mich von Seiner Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, zu der Erklärung angewiesen, daß AllerhöchstSie vermeinen, durch die für das Königreich in seiner Gesammtheit getroffenen Maasregeln auch dem für das Großherzogthum insbesondere durch den vorliegenden Antrag beabsichtigten Zweck schon im Voraus auf eine, der dabei zum Grunde liegenden verdienstlichen Absicht, entsprechende Weise Genüge gethan zu haben.

§. 207.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse.

(31. Sitz. §. 195. 32. Sitz. §. 201 v. J. 1819).

Auf die Anzeige, daß die Beiträge von Seiten Preussens, Nassau's, der freien Stadt Frankfurt und der freien Hansestadt Hamburg zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse genehmigt, auch eingezahlt worden seyen, wurde

beschlossen:

die Bundescasse zur Einnahme dieser Beträge, und zwar von Seiten Preussens mit 2,000 fl., von Seiten Nassau's mit 1,000 fl. und der benannten freien Städte, jede mit 500 fl., anzuweisen.

§. 208.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben Zahl 114, 115 und 116 wurden der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 114 bis 116.

Nro. 114. Eingereicht den 4. September.

Alexander Freiherr von Vrints-Berberich, als Bevollmächtigter Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis: macht in Gemäßheit erhaltenen höchsten Auftrags die gehorsamste Anzeige, daß die Angelegenheit in Betreff des staatsrechtlichen Gesammtverhältnisses des Fürstlichen Hauses im Königreich Würtemberg vollkommen geordnet und beendigt sey, mit dem Ausdruck des ehrfurchtsvollen Dankes für die hohe Verwendung und Einschreitung der Bundesversammlung.

Nro. 115. Eingereicht den 8. September.

Dr. Ohlenschlager in Frankfurt, Bevollmächtigter der verwitweten Frau Fürstin von Nassau-Saarbrücken, gebornen Gräfin von Ottweiler: überreicht eine Vorstellung und Bitte gegen das Herzogliche Haus Nassau, die verweigerte Rückzahlung einer auf den ehemaligen Saarbrücker General- und Special-Landescassen gehafteten und von weiland Herrn Fürsten Ludwig zu Nassau-Saarbrücken durch Vergleich übernommenen Hypothekarschuld von 30,900 fl. betreffend.

Nro. 116. Eingereicht den 8. September.

Dr. Ballhorn-Rosen, als Fürstlich-Lippischer Special-Bevollmächtigter aus Detmold: übergiebt ehrerbietigsten Antrag:

die Eingaben des angeblichen Bevollmächtigten von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe betreffend.

Vier und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16. September 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen waren:

Von Seiten Badens: der Großherzogliche Herr Staatsminister, Freiherr von Berckheim; und

Von Seiten Kurhessens: der Kurfürstliche Geheime Rath, Herr von Lepel.

§. 209.

Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte betreffend.

(49. Sitz. §. 388 v. J. 1817. — 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. 19. Sitz. §. 97. 22. Sitz. §. 107. 28. Sitz. §. 133. 45. Sitz. §. 212. 49. Sitz. §. 225 v. J. 1818. — 15. Sitz. §. 68. 19. Sitz. §. 101. 23. Sitz. §. 128 v. J. 1819.)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Graf von Buol-Schauenstein, legt die in der vorigen Sitzung unter Num. 114 exhibirte Denkschrift des Bevollmächtigten des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis vor, welche die Anzeige enthält, daß die wegen Festsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlich-Taxischen Hauses im Königreiche Würtemberg eingeleiteten Verhandlungen in Stuttgart, mit einer eigends hierzu ernannten Fürstlichen Commission, nicht nur statt gefunden haben, sondern daß auch diese, für das Fürstliche Haus so wichtige, Angelegenheit vollkommen geordnet und beendigt worden sey.

Der Fürstliche Bevollmächtigte drückte zugleich der hohen Bundesversammlung seinen ehrfurchtsvollen Dank für die eingetretene, eben so gerechte, als verfassungsmäßige Verwendung derselben aus.

Hierauf wurde

beschlossen:

daß die Anzeige zur Wissenschaft diene und ad acta zu nehmen sey.

§. 210.

Streitigkeiten zwischen der Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinischen Regierung und der freien Stadt Hamburg, wegen der Hoheits- und Territorialrechte über den Aussen- oder so genannten Rummelhafen.

Der stimmführende Gesandte der freien Städte, Herr Syndicus Gütschow: hat von dem Senate von Hamburg den Auftrag erhalten, der hohen Bundesversammlung eine Beschwerde über verschiedene Handlungen vorzulegen, wodurch die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, die freie Stadt Hamburg in dem unbezweifelten Besitze ihres Aussen- oder so genannten Rummelhafens zu stören gesucht hat, womit derselbe den Antrag verbindet, daß diese hohe Versammlung geneigen wolle, solche Maasregeln zu treffen, wodurch die freie Stadt Hamburg in dem seit undenklichen Zeiten ihr zustehenden Besitze dieses Hafens geschützt und fernern Störungen dieses Besitzes von Seiten der gedachten Regierung vorgebeugt werde.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte eröffnet: Er habe von der vorgelegten Beschwerdeschrift vertrauliche Mittheilung erhalten, und dieselbe einer sorgfältigen Erwägung unterworfen, nach welcher seine Meinung dahin gehe, daß die freie Stadt Hamburg sich in dem langjährigen Besitze des in Frage stehenden Hafens befinde. Bei den bekannten gerechten und billigen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, so wie bei dem großen Werthe, welchen gewiß der Senat von Hamburg auf eine gütliche Erledigung dieser Sache setze, welche zuverlässig auch von der ganzen Bundesversammlung sehr gewünscht werde, halte Präsidium indeß dafür, daß es für jetzt unnöthig seyn werde, in die Sache selbst hineinzugehen, und glaube vielmehr, daß alle Herren Gesandten sich mit ihm vereinigen würden, den Königlich-Dänischen Herrn Gesandten vertrauensvoll zu ersuchen, sich bei seinem allerhöchsten Hofe wegen gütlicher Erledigung dieser Sache dringend zu verwenden, und zweifle nicht, daß der Herr Gesandte diesem Wunsche, nach seinen erprobten concilianten Gesinnungen, zu entsprechen geneigt seye. —

Die übrigen Herren Gesandten traten diesem Vorschlage bei, womit auch der der freien Städte seine vollkommenste Zufriedenheit an den Tag legte.

Der Königlich-Dänische Herr Gesandte führte mehrere Gründe gegen den angesprochenen rechtmäßigen Besitz des erwähnten Hafens und die daraus hergeleiteten Folgerungen an; bezog sich dieserhalb auf frühere Verhandlungen seines allerhöchsten Hofes mit der freien Stadt Hamburg und namentlich auf die im Jahre 1741 statt ge-

fundenen, so wie auch später wiederholten; erklärte sich jedoch bereit, darüber zu berichten und dem Wunsche der hohen Versammlung zu entsprechen.

§. 211.

Ueber den freien Handel und Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten.

(19. Sitz. §. 103. 26. Sitz. §. 152. 28. Sitz. §. 168 v. J. 1819.)

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist in Gemäßheit erhaltener Instruction ihres höchsten Hofes, bezüglich auf den in der 19. dießjährigen Sitzung vom 24. Mai gefaßten Beschluß (§. 103), so wie auf jenen der 26. Sitzung vom 22. Juli d. J. (§. 152) in demselben Betreffe, zur Vorlage nachfolgender Erklärung angewiesen:

Die Großherzoglich-Badische Regierung hat je und allezeit dem Grundsatze des freien Handels und Verkehrs practisch gehuldigt, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog schliessen Sich mit Vergnügen dem Vorschlage an, daß ein solches System für den ganzen Umfang Deutschlands befolgt werde, damit nicht das Isolirungs-System der Einzelnen Retorsionen zur Folge hat, welche das, was in das wirkliche Leben übergehen soll, auf einen sterilen theoretischen Satz reduciren.

Unter den vielen längst erörterten Gesichtspuncten, welcher dieser äusserst wichtige Gegenstand darbietet, will man hier nur den herausheben, daß das gemeinsame Band der deutschen Staaten, sich nicht bloß in Formen und Worten, sondern auch in reellen, wohlthätigen Folgen darstellen müsse, namentlich in solchen gemeinnützig wesentlichen Beziehungen.

Ein System, zu welchem Badens Regenten, aus Gründen des selbst erkannten Gemeinwohls, schon längst die Hände boten, ist jetzt allgemeiner Wunsch der Gesammtheit, der sich von allen Seiten vielfach und dringend ausspricht, und den, nach dem bestimmten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit, von der Gesandtschaft zu machenden Antrag hinlänglich motivirt, «auf die schleunigste Herstellung der Handels- und Verkehrs-Freiheit, «und zwar in dem Maase anzutragen, daß dieses wohlthätige Werk, selbst durch ein «Retorsions-System Deutschlands gegen auswärtige Staaten, nicht verzögert und aufge«halten werde».

Hierauf erklärten die Königlich-Würtembergische und Kurfürstlich-Hessische Bundesgesandtschaften, so wie auch jene der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, daß sie angewiesen seyen, die Wünsche ihrer Regierungen vorzutragen, daß der Handel möglichst frei gegeben und der Fesseln entledigt werde, die demselben gegenwärtig in Deutschland angelegt wären.

§. 212.

Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe, wegen einer zu Maspe, im Amte Blomberg, mit militärischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung.

(48 Sitz. §. 221. 51. Sitz. §. 235 v. J. 1818. — 1. Sitz. §. 9. 16. Sitz. §. 78. 20. Sitz. §. 113. 26. Sitz. §. 153. 29. Sitz. §. 181. 30. Sitz. §. 191 v. J. 1819.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, giebt für Schaumburg-Lippe zu Protokoll:

Ihro Durchlaucht die Fürstin, Vormünderin und Regentin zu Lippe-Detmold hätten durch die vormundschaftliche Regierung zu Detmold der Schaumburg-Lippischen Regierung zu Bückeburg unterm 17. v. M. eröffnet: daß Höchstdieselben nunmehr bereit wären, die Beschlüsse des hohen Bundestags über die in der 48. Sitzung v. J. wegen militärischer Auspfändung in Maspe angebrachte Beschwerde zu erfüllen, und daher nicht nur die Anwendung des Justiz-Reglements vom 27. Februar 1816 in allen von dem Amte Blomberg an das Sammthofgericht zu Detmold gelangenden Sachen völlig suspendirt, sondern auch das Rescript an gedachtes Hofgericht vom 3. Juni 1818, wodurch die Anwendbarkeit dieses Prozeß-Reglements in der Klagsache des von Kleist gegen die Gemeinde Maspe declarirt war, wieder ausser Kraft gesetzt hätten. Auch wäre nunmehr der Betrag der den Unterthanen verursachten Schäden und Kosten von der vormundschaftlichen Regierung zu Detmold eingesandt worden.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe sey dadurch die Möglichkeit eröffnet, auch Seiner Seits den Erwartungen des hohen deutschen Bundestags zu entsprechen, und da Derselbe eine fernere Genugthuung nicht weiter verlange; so seyen die erforderlichen Verfügungen bereits erlassen, um der Gerichtsbarkeit des Fürstlich-Lippischen Sammthofgerichts zu Detmold, in derselben Art, wie solche vor Erlaß des Justiz-Reglements von 1816 statt gefunden, wieder ihren ungehinderten Lauf zu lassen.

Der Gesandte sey beauftragt, bei dieser Anzeige dem hohen deutschen Bundestage zugleich die dankbaren Gesinnungen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe für den Ihm in dieser Angelegenheit zu Theil gewordenen Schutz und Abhülfe dessen Beschwerde von neuem zu bezeugen.

Man kam überein, diese Anzeige zur betreffenden Commission zu geben.

§. 213.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse.

(3. Sitz. §. 195. 32. Sitz. §. 201. 33. Sitz. §. 207 v. J. 1819.)

Es wurde angezeigt, daß die zur Deckung der Canzlei-Bedürfnisse beschlossenen Beiträge von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg, dann der freien Stadt Lubeck eingezahlt worden seyen, und

beschlossen:

daß diese Beträge mit 2,000 fl. und resp. 500 fl. in der Bundescasse in Einnahme zu stellen sind.

§. 214.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuesten Eingaben Z. 117 und 118 der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Berathung über.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 117 und 118.

Nro. 117. Eingereicht den 11. September.

Dr. Herrmann in Frankfurt, als Bevollmächtigter des Grafen Carl Theodor von Wiser: bittet, ehebaldigst gnädigste definitive Entschliessung in der Oberamtmanns-Besoldungs- und Pensions-Sache seines Herrn Principals ergehen zu lassen.

Nro. 118. Eingereicht den 16. September.

Hellwitz zu Werl in Westphalen: übersendet zur hohen Einsicht und Würdigung ein Werk unter dem Titel: «Die Organisation der Israeliten in Deutschland».

Fünf und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. September 1819.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 215.

Politische Fragen in Bezug auf des deutschen Bundes völkerrechtliche Verhältnisse des Kriegs und Friedens.

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, verliest nachstehenden Bericht des für die Ausarbeitung des Militär-Verfassungs-Plans des deutschen Bundes niedergesetzten Bundestags-Ausschusses, die völkerrechtlichen Verhältnisse des Kriegs und Friedens betreffend:

Der in der 17. Bundestags-Sitzung vom Jahre 1818 zur Vorbereitung einer Militär-Verfassung des Bundes erwählte Bundestags-Ausschuß, hatte in seinem, in der 51. Sitzung desselben Jahrs erstatteten, gutachtlichen Bericht und den demselben beigefügten Grundzügen, die Erörterung der politischen Fragen, als von der Entscheidung mancher anderer Vorfragen, insonderheit derer, welche die Bundesfestungen betreffen, abhängig, noch einstweilen ausgesetzt; sie ward ihm jedoch auf den Antrag des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes in der ersten dießjährigen Sitzung zur fernern Bearbeitung aufs Neue empfohlen.

Derselbe hat es sich seitdem zum nächsten Geschäfte gemacht, unter Zugrundlegung dessen, was in dem von der Bundesversammlung angenommenen Gutachten über die Reihefolge darüber enthalten ist, die mannigfaltigen Fragen, zu welchen dieser hochwichtige Gegenstand Veranlassung giebt, und die mannigfaltigen Ansichten, welche darüber von einzelnen Mitgliedern desselben an den Tag gelegt wurden, als Materialien zu sammeln, aus welchen er ein Ganzes zu bilden und der Bundesversammlung in einem umfassenden Gutachten vorzulegen wünschte.

Ehe er jedoch diesen Zweck vollständig erreichen kann, sieht er sich veranlaßt, die beigehende Ausarbeitung, nicht als das Resultat vollendeter Deliberationen und als ein hierauf gegründetes allgemein verabredete Gutachten, sondern allein als einen Leitfaden zu überreichen, welcher die hauptsächlichen, über diesen Gegenstand zu erörternden Fragen, in kurzen Sätzen zu enthalten scheint, und zu mehrerer Gleichförmigkeit in den zu ertheilenden Instructionen führen könnte, wodurch manche fernere Discussionen entbehrlich gemacht werden dürften, über die, bei der Mannigfaltigkeit der hierbei eintretenden Ansichten, ohne diese eine Vereinbarung, es sey in dem Bundestags-Ausschusse, oder in der Bundesversammlung, sehr schwer erreicht werden dürfte.

Der Bundestags-Ausschuß trägt daher darauf an, daß der beigehende Aufsatz den hohen Regierungen mit dem Wunsche eingesendet werden möge, daß derselbe, neben dem, was schon in dem Antrage über die Reihefolge der Geschäfte enthalten ist, bei Ertheilung der Instructionen über die politischen Verhältnisse des Bundes mit berücksichtiget werden möge.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Fragen dem Protokolle unter Zahl 48 anzufügen, loco dictaturae drucken zu lassen, und Behuf der Instructions-Einholung an die Regierungen zu senden, um bei der Wiedereröffnung des Bundestags, auf den Grund dieser Instructionen definitiv abstimmen zu können.

§. 216.

Gutachten der Militär-Commission über die deutschen Bundesfestungen.

Ebenderselbe: übergiebt ferner, Namens des Bundestags-Ausschusses, ein umfassendes Gutachten der Militär-Commission über die deutschen Bundesfestungen, mit dem gleichmäßigen Antrage, solches den Regierungen zur Instructions-Ertheilung einzusenden, um hierüber, nach Wiedereröffnung der Bundestags-Sitzungen, definitive Beschlüsse fassen zu können.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden.

Das Gutachten der Militär-Commission wurde dem Protokolle unter Z. 49 angefügt.

§. 217.

Vorschuß zum Behuf der Militär-Local-Commissionen.

(27. Sitz. §. 157 v. J. 1819.)

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von einer unterm heutigen bei dem Bundestags-Ausschusse eingekommenen Note der Militär-Commission, worin dieselbe auf einen weitern

Vorschuß von 7,000 fl. zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Militär-Local-Commissionen anträgt.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich hierauf, bei ihren Regierungen auf einen neuen matrikularmäßigen Zuschuß von 6,000 fl. den Antrag zu machen, die Bundescasse aber zu ermächtigen, so wie Beiträge hierauf eingehen, nach der Verfügung der Militär-Commission, an die Local-Commissionen das Erforderliche auszuzahlen.

§. 218.

Bei dieser Veranlassung wurde angezeigt, daß bereits von mehreren Regierungen die Zustimmung zu dem begutachteten Ausschlage von 6,000 fl. für Bestreitung der Militär-Commissions-Canzlei-Kosten erfolgt, und die Beiträge von Oesterreich, Baiern, Hannover, Großherzogthum Hessen, Großherzogthum Luxemburg, Braunschweig und der freien Stadt Lübeck, theils angewiesen, theils wirklich eingezahlt worden seyen; weßwegen

beschlossen

wurde, die Bundescasse zur Einnahme dieser Beträge anzuweisen.

§. 219.

Gegenstände, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden.

Präsidium. Bevor die hohe Bundesversammlung ihre Vertagung ausspricht, scheint es von hoher Wichtigkeit zu Beförderung der nöthigen Ausbildung und Befestigung des Bundes zu seyn, daß dieselbe aus ihren bisherigen Verhandlungen und den bei ihr gemachten Anträgen diejenigen Puncte heraushebe, in Ansehung deren es vorzüglich wünschenswerth ist, daß über selbige Instructionen der Regierungen in dem Maase eingeholt werden, daß bei der Wiedereröffnung der Bundestags-Sitzungen ein jeder der Herren Bundesgesandten mit hinreichender Autorisation versehen sey, damit definitive Beschlüsse darüber verfassungsmäßig genommen werden können.

In dieser Absicht finde ich mich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, folgende Gegenstände zu bezeichnen:

1) eine permanente Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander zu schneller Entscheidung zu bringen. Hierbei dürfte von dem Gesichtspuncte auszugehen

seyn, daß alle Streitsachen und Beschwerden zuvörderst an die Bundesversammlung gebracht, und zu deren Prüfung und Beurtheilung verstellt werden müßten, in wie fern solche politisch zu behandeln und von ihr selbst schon zu erledigen seyen, oder ob dieselben einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen, um alsdann der deßhalb angeordneten permanenten Instanz, jedoch nur von dem Bundestage, zugewiesen zu werden.

Ebenfalls würde der gerichtliche Spruch, so wie er von dieser Instanz an die Parteien erlassen worden, wiederum dem Bundestage mitzutheilen seyn, als welcher auch nur die etwa nöthigen Executionsmittel zu dessen Vollziehung zu verfügen haben würde.

2) Die Einführung einer definitiven Executions-Ordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz, in ungehinderte Vollziehung zu setzen.

3) Feststellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes, in Ansehung von Krieg und Frieden.

4) Die Verhandlung über die Bundesfestungen, zur Beschlußnahme auf das betreffende Gutachten der Militär-Commission.

5) Die matrikularmäßigen Contingent-Stellungen, zur weitern Prüfung der, wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden, dagegen erhobenen Beschwerden.

6) Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Artikel 19 der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen; so viel die Verschiedenartigkeit der Localitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können.

Ich trage daher darauf an, daß mittelst eines heute zu fassenden Beschlusses diese sechs Puncte zur Instructions-Einholung verstellt und die betreffenden Regierungen von ihren Bundesgesandten ersucht werden mögen, sie gegen die Zeit der Wiedereröffnung der Bundestags-Sitzungen mit so umfassenden Instructionen zu versehen, daß alsdann über einen jeden der hier berührten Puncte baldthunlichst, und mit möglichster Vermeidung der Nothwendigkeit, fernere Instructionen einzuholen, abgestimmt und definitive Beschlüsse gefaßt werden können.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen,

daß folgende sechs Gegenstände:

1) Die Errichtung einer permanenten Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bun-

staaten unter einander zu schneller Entscheidung zu bringen. (Hierbei dürfte von dem Gesichtspuncte auszugehen seyn, daß alle Streitsachen und Beschwerden zuvörderst an die Bundesversammlung gebracht, und zu deren Prüfung und Beurtheilung verstellt werden müßten, in wie fern solche politisch zu behandeln und von ihr selbst schon zu erledigen seyen, oder ob dieselben einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen, um alsdann der deßhalb angeordneten permanenten Instanz, jedoch nur von dem Bundestage, zugewiesen zu werden. Ebenfalls würde der gerichtliche Spruch, so wie er von dieser Instanz an die Parteien erlassen worden, wiederum dem Bundestage mitzutheilen seyn, als welcher auch nur die etwa nöthigen Executionsmittel zu dessen Vollziehung zu verfügen haben würde.)

2) Die Einführung einer definitiven Executions-Ordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz, in ungehinderte Vollziehung zu setzen.

3) Feststellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes, in Ansehung von Krieg und Frieden.

4) Die Verhandlung über die Bundesfestungen, zur Beschlußnahme auf das betreffende Gutachten der Militär-Commission.

5) Die matrikularmäßigen Contingent-Stellungen, zur weitern Prüfung der, wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden, dagegen erhobenen Beschwerden.

6) Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Artikel 19 der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen; so viel die Verschiedenartigkeit der Localitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können; —

in der Art zur Instructions-Einholung verstellt werden, um bei Wiedereröffnung des Bundestags nach den Ferien dieselben unverweilt verhandeln und zu einer endlichen Beschlußnahme bringen zu können.

§. 220.

Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Maasregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.

Präsidium. Die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft hat von ihrem allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten, der Bundesversammlung die folgenden Eröffnungen zu machen:

Seine Kaiserliche Majestät glauben den Wunsch der sämmtlichen Bundesglieder, zugleich mit Ihrem eigenen auszusprechen, indem Sie die Bundesversammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theil von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräuelthaten offenbart hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schutz eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestiget werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.

Die Quellen des Uebels, dessen weiterm Fortschritte Schranken zu setzen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämmtlichen deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag; zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern oder Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständniß und reiflich erwogene gemeinschaftliche Maasregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die, in dieser letzten Hinsicht, die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

1) die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte;

2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;

3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;

4) der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug.

Es ist Seiner Majestät angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidial-Gesandtschaft ist daher angewiesen, verschiedne, sowohl auf die angeführten vier Puncte, als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vortrags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe zu Beschlüssen mitzutheilen. Seine Majestät halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen,

und den sie begleitenden Bemerkungen, jene Grundsätze der Gerechtigkeit und Mäßigung, die Allerhöchstdenselben jederzeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden, und daß die Gutgesinnten aller deutschen Länder, weder die reine und wohlwollende Absicht, die Seine Majestät bei Allerhöchstihren Vorschlägen ausschliessend geleitet hat, noch Höchstdero aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksal sämmtlicher durch den Bundesverein zu gleichen Vortheilen, gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

I.

Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte, und Mißdeutung desselben.

Als die Erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpuncte der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen, und zu diesem Ende den 13. Artikel der Bundesacte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alte landständische Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorial-Grenzen, durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesammtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alters her bestanden, noch im hohen Grade vermehrt werden mußte.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestags, die Bundes-Fürsten jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäusserten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsch, daß zur Bildung der im 13. Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben; und, wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punct zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundes-

staate gebührenden Rechte, seine innern Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen; und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene allgemeine Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannigfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem 13. Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn sollen, entweder sofort einleuchten, oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte.

Eben so wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem Europäischen Staatensysteme verknüpft wird, auflösen zu wollen.

Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer in den letztverflossenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern, durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, der öffentlichen Meinung so sehr bemächtigt, daß man den wahren Sinn des 13. Artikels fast gänzlich aus dem Gesichte verloren hat. Die täglich überhandnehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorien, der Einfluß selbst irregeführter oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland eben so unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen; — diese und viele andere mitwirkende, zum Theil noch bejammernswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher diese große, edle, sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedroht ist; sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den Standpunct, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt ver-

dunkelt, und die Grenze ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen, selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten, gestört und gehindert werden mußten.

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rücksichten Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesetzloser Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste, gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen.

Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allen aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte zu schreiten.

Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weitern Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; so wünschenswürdig ist es zugleich, daß, zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des 13. Artikels, bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden nähern Erläuterung jenes Artikels, auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen.

II.
Befugnisse der Bundesversammlung, und Mittel zur Vollziehung derselben.

Es liegt in dem Begriff und Wesen des deutschen Bundesvereins, daß die denselben repräsentirende Behörde in Allem, was die Selbsterhaltung und die wesentlichen Zwecke des Bundes, wie solche im 2. Artikel der Bundesacte ausgesprochen worden, angeht, die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire. Hieraus folgt, daß die Beschlüsse

der Bundesversammlung, in so fern sie die äussere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separat-Beschluß entgegen stehen darf.

Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne feste und strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwicklung, so wie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundestags überhaupt, muß den fortgesetzten Berathungen über vollständige Ausbildung und Festsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das End Resultat jener Berathungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsatz keine Haltung, und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Executions-Ordnung muß daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Berathungen seyn; und Seine Majestät glauben, bei Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfniß eines solchen Gesetzes die vollkommenste Uebereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch, in der Zwischenzeit, die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maasregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands nothwendig machen könnte, erforderlichen Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf einer provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den 2. Artikel der Bundesacte abzufassenden Executions-Ordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen *).

III.

Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung, wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten überhaupt, besonders aber der höhern, welche den Eintritt in das practische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eins der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt

*) Dieser Entwurf ist abgedruckt, unten Seite 277.

dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste den hohen Schulen ausschliessend überlassen ist; sodann, weil diese hohe Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und, so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen, auf jedem Puncte von Deutschland, mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehr-Instituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im Europäischen Gemeinwesen verdankt, den es bis hierher glücklich behauptet hat, und an dessen unverkürzter Erhaltung Seine Majestät jederzeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden.

Daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen allgemein anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in bessern Zeiten erworbenen Ruhm von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Charakter, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichteten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden waren. Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der akademischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und ihr eine willkührliche, oft verderbliche, untergeschoben. Anstatt, wie es ihre erste Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Gesinnung in ihnen zu erwecken, von welcher das Vaterland, dem sie angehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer so genannten weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen, gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit, doch Geringschätzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so verkehrten Gange hat sich nach und nach, zu gleich großem Nachtheil für das gemeine Beste und für die heranreifende Generation, in dieser der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt; und eine beträchtliche Anzahl der zum Lernen bestimmten Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt.

Diese gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen; aber theils ihr löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichts, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, nicht zu hemmen, theils die durch zwanzigjährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drang-

sätze haben sie abgehalten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen.

Seitdem aber in unsern Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einflusse des wiederhergestellten äusseren Friedens, und bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutschen Regenten, ihren Völkern eine glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in jene Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für das Vaterland und die Menschheit so rühmlich gewirkt hatten, gerade von dieser Seite her die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsätze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtigen Verfassungen und der innere Friede Deutschlands beruht, ausgegangen; seitdem, sey es durch sträfliche Mitwirkung, sey es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abentheuerlicher politischer Plane, und wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen beflecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelswürdige Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen fernern Mißbrauch einer so verunstalteten akademischen Freiheit die sämmtlichen deutschen Regierungen vor Welt und Nachwelt verantwortlich machen.

So bestimmt indessen auch, in dieser bedenklichen Lage der Sache, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jeder andern Rücksicht vorangehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten die große Frage, wie den innern, vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul- und Universitätswesens überhaupt abzuhelfen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sey, aus den Augen verlieren; und Seine Majestät halten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet ist, sich mit dieser für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und für die Festigkeit der Staaten gleichwichtigen Frage, anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben werden.

Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet, und durch wirksame Maasregeln dafür gesorgt werden, daß unbesonnene Schwärmer, oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung, in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutschen Universitäten, nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Beförderung unsinniger Plane, oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger aufsuchen können.

Seine Kaiserliche Majestät nehmen demnach keinen Anstand, in Gefolge des über diese Angelegenheit erhaltenen vorläufigen Gutachtens, die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen provisorischen Maasregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weitern Berathung zu empfehlen *).

IV.

Mißbrauch der Presse.

Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften ans Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundne Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maasregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maasregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel, haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders, als in regelmäßiger feierlicher Form, aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Critik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet, und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weitern Erörterung; und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, giebt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunct vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der andern Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller Europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner

*) Siehe Seite 279 ff.

Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchien die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspuncte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, in so fern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunct ist weniger, als jeder andere, dazu geeignet: denn das, so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maasregeln, sollen keinesweges den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistes-Tyrannei beabsichte, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürfen; so ist die Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen *).

V.

Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission.

Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten in Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen, möchte noch, sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Be-

*) Dieser Entwurf ist abgedruckt, unten Seite 281 ff.

ruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland, eine Maasregel erforderlich seyn, die Seine Kaiserliche Majestät der Bundesversammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen.

Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten, in mehreren Theilen Deutschlands thätigen Verbindung geführt, die in mannigfaltigen Verzweigungen, hier mehr, dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes Bestreben nicht bloß auf möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Vorbereitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint.

Wenn gleich der Umfang und Zusammenhang dieser sträflichen Umtriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatsachen, Actenstücke und Beweise so bedeutend, daß die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln läßt. Immerhin mögen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt seyn; es ist genug, daß so schwere Verirrungen in Deutschland um sich greifen konnten, daß eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und daß, wenn sogar das Ganze nur als eine Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfte, die Vernachlässigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Eine gründliche Untersuchung der Sache ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muß, in einem oder dem andern Sinne, zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft Schuldigen, wenn der auf ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätiget, entwaffnen und zur Strafe ziehen, den Verführten, über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnen, und Deutschland in den Fall setzen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigt und irre geleitet werden zu können.

Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultat liefern, so muß sie vom Bundestage, als von einem gemeinschaftlichen Mittelpuncte, ausgehen, und unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Plane sind eben so sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten gerichtet; mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich competent, und durch den 2. Artikel der Bundesacte ausdrücklich verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen. Ueberdieß wird eine so constituirte Central-Behörde weit besser, als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende, geeignet seyn, die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammen zu stellen, sie in ihrem vollen Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu prüfen, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen.

Endlich wird, durch die am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde, die Furcht, Unschuldige verletzt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, aufs Wirksamste beseitigt werden; und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel setzen.

Dieß sind die Gründe, wodurch Seine Kaiserliche Majestät Sich bewogen findet, die Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission, in ausschließender Beziehung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bringen; und die Präsidial-Gesandtschaft ist zu dem Ende angewiesen, den Entwurf eines Beschlusses über diese Maasregel der Bundesversammlung zu schleuniger Berathung vorzulegen *).

1.

Entwurf

zu einer provisorischen Executions-Ordnung, in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte.

Artikel 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Artikel 2.

Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung, jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Artikel 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

*) Abgedruckt unten Seite 284 ff.

Artikel 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Artikel 5.

Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung, anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Artikel 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Local-Verordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt, auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher, nach den in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Artikel 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung,

wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit dem betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Desortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat, nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Artikel 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Desortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

2.

Entwurf

eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln.

§. 1.

Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, ausserordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äussern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser ausserordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2.

Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maasregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als

diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4.

Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

3.

Entwurf des Preßgesetzes.

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erlediget werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der

derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

4.

Entwurf

zur Bestellung einer Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Artikel 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, ausserordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Artikel 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Artikel 3.

Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Artikel 4.

Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. Beschlusse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 5.

Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundesacte zu unterstützen.

Artikel 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vor-

nehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

Artikel 7.

Die Central-Bundes-Commission ist berechtiget, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Artikel 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die, erwähnter Maßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Artikel 8.

Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Artikel 9.

Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche, zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen, eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Artikel 10.

Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maasgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung, aus den ganzen Verhandlungen sich ergebender Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

* * *

Nachdem die vorliegenden Abstimmungen sich, im Einverständnisse mit den hierdurch ausgesprochenen Gesinnungen und aufgestellten Ansichten, mit dem Ausdruck des lebhafte-

sten und ehrerbietigsten Dankes für die von Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät abdurch neuerdings bethätigte, unermüdete hohe Sorgfalt für das Beste des deutschen Bundes erklärt hatten, und den gemachten Vorschlägen beigetreten waren; so ward einmüthig

beschlossen:

daß in deren Gemäßheit

ad I. nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte abzugeben haben.

ad II. Daß inzwischen, bis eine definitive Executions-Ordnung durch die beabsichtigten weitern Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem 2. Artikel der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maasregeln, eine provisorische Executions-Ordnung nach dem vorgelegten Entwurf eingeführt seyn soll.

ad III. Daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestags, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maasregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde.

ad IV. Daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenen Mißbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung nach dem gedachten Entwurf allgemein eingeführt werden soll.

ad V. Daß eine Central-Behörde, ausschließlich zur weitern Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten, revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem vorstehenden Gesetzes-Entwurf bestellt und angeordnet seyn soll.

Gesammte Bundesgesetz-Beschlüsse treten nach ihrem nähern Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

§. 221.

Modification des Beschlusses der 38. Sitzung v. J. 1817, die Vertagung des Bundestags betreffend; auch

Wahl der Commissionen in Gemäßheit der Beschlüsse zu vorstehendem §.

In Bezug auf den über die Vertagung des Bundestags in der 38. Sitzung vom Jahr 1817 (§. 267) gefaßten Beschluß, schlägt Präsidium folgende Modification vor:

Der in gedachter Sitzung gefaßte Beschluß über die Vertagung des Bundestags räumt den hier zurückbleibenden Gesandten bloß ein:

1) mit dem Präsidio zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische, und diese durch den Präsidenten zu verfügen;

2) im Fall der Verzugsgefahr die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles Andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Dieß scheint gegenwärtig nicht hinreichend zu seyn, wo eben, im Augenblick einer Vertagung von einigen Monaten, wichtige Beschlüsse gefaßt werden, von welchen sich beinahe mit Sicherheit voraussehen läßt, daß sie manche Einwirkungen der Bundesversammlung nothwendig machen dürften, die zwar nicht wichtig genug wären, um eine, allemal sehr bedenkliche, frühere Einberufung der Bundesversammlung zu verfügen, aber auch nicht bis zur Wiedereröffnung aufgeschoben werden könnten, und doch mehr als bloße, zur Instruction eines Geschäfts nothwendige, provisorische Einleitungen erheischen.

Dieß ist insonderheit mit den neuen Verfügungen über die Executions-Ordnung und mit den über die Central-Commission der Fall.

Auf einer andern Seite macht die schon verabredete Maasregel, daß jeder abreisende Gesandte hier einen Substituten ernennen wolle, minder bedenklich, wenn für diesesmal und ohne Consequenz den hier anwesend bleibenden Gesandten in dringenden Fällen etwas mehr eingeräumt und die Sache etwa so gefaßt würde:

daß, wenn in Beziehung auf die heute gefaßten Beschlüsse im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Maasregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der andern aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundesgesandten zu veranlassen, die hier anwesenden Mitglieder, falls deren nicht weniger als sieben sind (und es ist wohl dringend zu wünschen, daß deren mindestens nicht weniger zurückbleiben mögen) und die Abwesenden durch Substitute vertreten werden, befugt sind, zusammen zu treten, sich von den verschiedenen ernannten Commissionen Berichte abstatten zu lassen und darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der versammelten Bundesversammlung Bericht abzustatten und deren Bestätigung zu bewirken.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich damit vollkommen einverstanden.

Auf den weitern Vorschlag des Präsidii wurde hiernächst zur Wahl der Commissionen in Gemäßheit der zu §. 220 gefaßten Beschlüsse geschritten, und zugleich festgesetzt, daß die Mitglieder der unter den Nummern II. III und IV zu ernennenden Commissionen, nach der Natur ihres Auftrags, zu substituiren ermächtigt seyn sollen.

I. Folgende Regierungen wurden gewählt, um zu der in Mainz niederzusetzenden Untersuchungs-Commission Mitglieder zu ernennen:

Oesterreich,
Preussen,
Baiern,
Hannover,
Baden,
Großherzogthum Hessen,
Nassau.

II. Zur Commission, an welche alle auf die Execution der gefaßten Beschlüsse Bezug habenden Eingaben und Berichte gelangen, um nach Maasgabe des §. 220 ad II hierüber gefaßten Beschlusses zu verfahren, wurden gewählt:

Herr Graf von Buol-Schauenstein,
Herr Graf von der Goltz,
Freiherr von Aretin,
Herr Graf von Eyben,
Freiherr von Plessen.

III. Zur Aufsicht über die Preßgesetze, und zum Vortrag an die Bundesversammlung, wo an dieselbe in Preß-Angelegenheiten der Recurs genommen wird:

Herr Graf von Buol-Schauenstein,
Freiherr von Aretin,
Herr von Martens,
Freiherr von Berckheim,
Herr von Berg.

IV. Die Commision zur Einleitung der Beschlüsse und zum Vortrag über Anfragen der Central-Untersuchungs-Commission in Mainz wurde aus folgenden Herren Gesandten gewählt:

Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Herrn von Harnier.

§. 222.

Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach betreffend.

(14. Sitz. §. 67 v. J. 1816. — 28. Sitz. §. 172. 44. Sitz. §. 370 v. J. 1817. — 41. Sitz. §. 195 v. J. 1818. — 13. Sitz. §. 48. 15. Sitz. §. 67. 17. Sitz. §. 85 v. J. 1819.)

Baiern. An den Königlich-Baierischen Bundestagsgesandten ist in dem wegen der Forderungen mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll zu Vilzbach in der 41. Sitzung vorigen Jahrs (§. 195) gefaßten Beschlusse das Ansinnen gestellt worden, zu veranlassen, daß die hierauf etwa Bezug habenden Acten des dahier niedergesetzt gewesenen Mainzischen Schuldenvertheilungs-Congresses, in so fern solche in dem Archive zu Aschaffenburg sich befinden sollten, mitgetheilt würden.

Derselbe hat es, so wie in der 13. dießjährigen Sitzung (§. 48) erklärt worden, bereitwillig übernommen, bei seinem allerhöchsten Hofe die geeigneten Anträge zu machen.

Das Königliche Archiv in Aschaffenburg ist unverweilt angewiesen worden, die deßfalls nöthigen Nachforschungen zu pflegen.

Diese haben aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt; denn die in diesem Archive deponirten voluminösen Frankfurter Congreß-Acten haben nur die Uebernahme und Vertheilung der auf dem rechten Rheinufer versicherten ehemals Kurmainzischen Staatsschulden zum Gegenstande, und diejenigen Kurmainzischen Passiven, welche auf die linke Rheinseite radicirt waren, und wohin die in Frage stehenden Forderungen an die Rente Lohneck und den Zoll zu Vilzbach gehören, sind in den Congreß-Verhandlungen, nachdem deren Uebernahme lediglich Frankreich überbürdet worden, nur oberflächlich berührt.

Dasjenige, was über diesen Gegenstand darin etwa vorkommt, ist in einen Fascikel gesammelt worden, welcher aber gleichwohl nur Manual-Acten des vormaligen Fürst-Primatischen Commissarius bei dem Ausgleichungs-Congreß der Mainzer Staatsschulden enthält, großentheils aus Berichten bestehend, welche auf einzelne Reclamationen der auf die linke Rheinseite an Frankreich verwiesenen Staatsgläubiger wegen der von ihnen angesprochenen Verwendung erstattet worden.

Sollte davon ein Gebrauch gemacht werden wollen, so ist der Königlich-Baierische Gesandte bereit, diesen Acten-Fascikel auszuhändigen, und überläßt es lediglich dem Ermessen der angeordneten Commission, ob darauf angetragen werden soll, daß von andern Theilhabern des erloschenen Kurstaats Mainz denjenigen Acten, welche die Beschaffenheit der fraglichen Schulden näher aufklären, nachgeforscht, oder ob beglaubigte Abschriften aller Schuldverschreibungen etwa eingefordert werden sollen.

Hierauf wurde nicht nur der in dem Beschlusse zu §. 195 der 41. Sitzung des Jahrs 1818 gemachte Antrag an sämmtliche betheiligte Regierungen erneuert, sondern noch insbesondere der Wunsch geäussert, daß die Herzoglich-Nassauische Regierung der Commission mit den erforderlichen Aufklärungen an Handen gehen möchte, um diesen Gegenstand einer endlichen Erledigung zuzuführen.

§. 223.

Ueber den freien Handel und Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten.

(19. Sitz. §. 103. 26. Sitz. §. 152. 28. Sitz. §. 168. 34. Sitz. §. 211 v. J. 1819.)

Baiern. Unter die wichtigsten Gegenstände, welche dermal noch zur Berathung vorliegen, gehört die in Gemäßheit des 19. Artikels der Bundesacte zu befördernde Freiheit des Handels und der Gewerbe im Innern Deutschlands.

Die Königlich-Baierische Gesandtschaft sieht zwar der nähern Instruction über diesen Gegenstand noch entgegen. Indessen kann dieselbe zum voraus versichern, daß Seine Majestät der König sehr geneigt seyen, Ihrerseits, im Einverständnisse mit den übrigen Bundesstaaten, zur Erreichung dieses gemein wichtigen Zweckes kräftigst mitzuwirken.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft ist zwar in Betreff der in Antrag gebrachten Begünstigung der Handels- und Gewerbsfreiheit in Deutschland mit keinen besondern Instructionen versehen, kann jedoch aus den ihr hinreichend bekannten Gesinnungen ihres allerhöchsten Hofes die Versicherung ertheilen, daß, wenn dieser gleich davon entfernt ist, täuschende Hoffnungen erregen oder unterstützen zu wollen, deren Unausführbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung sich voraussehen läßt, er dennoch in der doppelten Rücksicht, sowohl auf das Beste seiner eigenen Unterthanen, denen die thunlichste Begünstigung der Handels- und Gewerbsfreiheit nur erwünscht und vortheilhaft seyn kann, als auf die Erfüllung der Pflichten eines Bundesstaates, die ihm stets heilig seyn werden, gern aufrichtig zu allen demjenigen mitwirken werde, was bei Gelegenheit der künftigen Berathung über den 19. Artikel der Bundesacte zur Begünstigung einer größern Handels- und Gewerbsfreiheit in Deutschland im Allgemeinen für ausführbar und dem gemeinsamen Besten entsprechend befunden werden wird.

Mecklenburg: bezieht sich bei dieser Gelegenheit auf seine schon früher bei der Berathung über den freien Verkehr mit eigenen Erzeugnissen zwischen den Bundesstaaten aufgestellten Grundsätze und gemachten Aeusserungen, da solche hierbei ebenfalls zutreffend seyn und die Mittel dazu angeben werden *).

*) Siehe oben, Bd. III. S. 310.

Der Herr Gesandte der fünfzehnten Stimme, für Anhalt: Das Herzogliche Gesammthaus Anhalt hat aus dem Protokolle der 26. Sitzung d. J. mit Vergnügen und lebhafter Theilnahme den Antrag ersehen, welchen die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser zur Beförderung des freien Handels und Verkehrs innerhalb der Bundesstaaten gemacht haben, und Ihre Herzogliche Durchlauchten treten demselben mit dem Wunsche bei, daß es gelingen möge, die so lauten Forderungen des allgemeinen Wohlstandes deutscher Nation mit dem Interesse der einzelnen Staaten dergestalt zu vereinigen, daß jener in diesem selbst seine kräftigste Fürsprache finde.

Was die besondern Verhältnisse Anhalts betrifft; so hat das Land nur wenige unbedeutende Manufacturen und Fabriken; es führt bloß die rohen Natur-Erzeugnisse oder die auf dem ersten Wege bearbeiteten Producte aus; alle Fabrikwaaren erhält es, mit den Colonialwaaren, vom Auslande. Innerhalb seiner Grenzen ist Handel und Verkehr völlig frei. Allein seit dem Januar d. J. unterliegt der Handel einer Beschränkung von Aussen, die ihn fremden Gesetzen und Abgaben unterwirft, und die, indem sie die durch den Bund garantirte Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des Staates gefährdet, den Unterthanen fremde Lasten aufbürdet, welche in dem Maase ihre eigene Regierung ihnen nie zugemuthet haben würde.

Ihre Herzogliche Durchlauchten behalten sich vor, durch eine weitere Schilderung dieser in staatsrechtlicher, wie in staatswirthschaftlicher Hinsicht gleich bedenklichen Lage Anhalts, für die, nach der so eben gemachten ersten Präsidial-Proposition zu hoffende, baldige Berathung über die Freiheit des Handels und Verkehrs unter den Bundesstaaten, einen der allgemeinen Aufmerksamkeit gewiß würdigen Beitrag mittheilen zu lassen.

§. 224.

Denkschrift des Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, ihre verfassungsmäsig anzuordnenden Verhältnisse betreffend.

Der Königlich-Hannöverische Herr Bundesgesandte von Martens trägt vor:

Die von dem Vorstande der katholischen Gemeinde unter Num. 103 v. J. 1817 eingereichte Denkschrift, ihre verfassungsmäsig anzuordnenden Verhältnisse in Frankfurt betreffend, ist zwar von Anfang an, so wie die nachmals eingereichten Schriften (Num. 117 v. J. 1817 u. 1 v. J. 1818) an die Reclamations-Commission abgegeben. Da aber aus dem Inhalt dieser Schriften sich ergiebt, daß, wenn auch ein ausführlicher Vortrag darüber bei der Bundesver-

sammlung abgestattet würde, dennoch der nächste Schritt, der von dieser zu machen seyn möchte, in den Versuch einer gütlichen Beilegung dieser Angelegenheit, so weit sie zur Cognition der Bundesversammlung sich eignet, zu bestehen scheint, dazu aber eine Commission von etwa drei Mitgliedern weit besser, als ein einzelner Referent geschickt seyn würde; so trage ich darauf an, daß schon heute eine Commission zu diesem Zwecke ernannt werden möge, welche sich während der Ferien mit diesem Gegenstande beschäftigen und das Resultat ihrer Bemühungen der Bundesversammlung bei ihrer Wiedervereinigung vorlegen könnte.

Hierauf wurde, nach dem Antrage, eine Commission von drei Mitgliedern gewählt, und nachdem die Wahl auf den

Herrn Grafen von Buol-Schauenstein,

Herrn von Martens und

Herrn von Lepel,

jene des Stellvertreters aber auf

Freiherrn von Aretin

ausgefallen war, wurde

beschlossen:

daß die aus den Herren Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, von Martens und von Lepel (welchen Freiherr von Aretin als Stellvertreter beigegeben worden ist), bestehende Commission ersucht werde, über die Angelegenheiten der Katholiken, ihre verfassungsmäßig anzuordnenden Verhältnisse betreffend, gütliche Ausgleichung zu versuchen, und das Resultat ihrer Bemühungen der hohen Bundesversammlung bei ihrer Wiedereröffnung vorzulegen.

§. 225.

Rechte der alten Geschlechter der adelichen Ganerbschaften Alt-Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt am Main, auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Stellen des dasigen Senats, unter Voraussetzung der gesetzlichen persönlichen Erfordernisse, betreffend.

(8. Sitz. §. 36. 14. Sitz. §. 64 v. J. 1816. — 43. Sitz. §. 340 v. J. 1817.)

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Plessen: trägt vor, daß die Angelegenheit der alten Geschlechter der adelichen Ganerbschaften Alt-Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt am Main, ihre Ansprüche auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Stellen des dasi-

gen Senats, unter Voraussetzung der gesetzlichen persönlichen Erfordernisse, betreffend, inzwischen in gegenseitigen Schriften genugsam verhandelt sey, allein von der Reclamations-Commission, nach ihrer eigentlichen Bestimmung, nicht wohl ihrer Erledigung näher gebracht werden könnte, und daher die Wahl einer besondern Commission zweckmäsig scheine, welcher die gütliche Beilegung dieser Ansprüche, oder, erforderlichen Falls, die Vorbereitung derselben zur Beschlußnahme der hohen Bundesversammlung, zu übertragen seyn dürfte.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage einverstanden; es wurde daher die Wahl sogleich vorgenommen, und diese fiel auf

Herrn Grafen von Eyben,
Freiherrn von Plessen und
Herrn von Berg;

als Stellvertreter wurde beigegeben,

Herr von Martens.

Beschluß:

Daß die aus den Herren Bundesgesandten, Grafen von Eyben, Freiherrn von Plessen und Herrn von Berg gewählte Commission, welcher Herr von Martens als Stellvertreter beigegeben worden, ersucht werde, die gütliche Ausgleichung der Ansprüche der adelichen Ganerbschaften Alt-Limpurg und Frauenstein auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Stellen des Frankfurter Senats, unter Voraussetzung der gesetzlichen persönlichen Erfordernisse, oder, im Falle des Mißlingens, den Vortrag an die hohe Bundesversammlung zur Einleitung anderweiter Erledigung, zu übernehmen.

§. 226.

Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar und die Auseinandersetzung desselben betreffend.

(47. Sitz. §. 380 v. J. 1817. — 41. Sitz. §. 193 v. J. 1818. — 14. Sitz. §. 53 v. J. 1819.)

Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Syndicus Danz: verliest einen Vortrag der in der 47. Sitzung v. J. 1817 gewählten Commission, das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar und die Auseinandersetzung desselben betreffend, worin, nach einer einleitenden geschichtlichen Darstellung des Bestandes des ehemaligen Reichs-Archivs im Allgemeinen und der Eintheilung des reichskammergerichtlichen Archivs insbesondere, begutachtet werde, welche kammergerichtlichen Acten zur Auslieferung an die Parteien, an die betreffenden Regierungen und ihre Gerichtsstellen geeignet sind, und welche Acten ohne Anstand zernichtet werden können.

Die Commission trägt hiernächst auf Ernennung einer eigenen Commission zur Auseinandersetzung des Archivs des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts an, und zeichnet die Verfahrungsweise derselben in sieben abgesonderten Puncten vor, welche zur Erledigung des Ganzen erforderlich seyn dürften.

Nach ihrem Antrage wurde

beschlossen:

diesen Commissions-Vortrag, welcher dem Protokolle Z. 50 anzufügen und loco dictaturae drucken zu lassen sey, zur Instructions-Einholung und Erklärung der Regierungen, in so fern es ihr eigenes Interesse anlange, einzusenden.

§. 227.

Die Depositengelder bei dem ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte betreffend.

(47. Sitz. §. 380 v. J. 1817. — 9. Sitz. §. 33 v. J. 1819.)

Ebenderselbe: verliest Namens erwähnter Commission Vortrag, die Depositengelder bei dem ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte betreffend.

In demselben wird der bei dem Kammergerichte üblich gewesene Unterschied zwischen alten und neuen Depositen auseinandergesetzt, die Verwendung, verzinsliche Anlage, auch das weitere Schicksal und der Bestand eines Theils derselben aus ältern und neuern Zeiten nachgewiesen, und endlich der Antrag dahin gestellt, in Betreff der alten Depositen durch den Königlich-Würtembergischen Herrn Bundesgesandten die nöthige Aufklärung wegen einer schwäbischen Kreis-Obligation ꝛc. sich zu erbitten, dann die nach dem vorhergehenden Commissions-Vortrag zu ernennende kammergerichtliche Commission zu beauftragen, die jüngste Depositen-Rechnung sammt Conferenz-Protokoll an die hohe Bundesversammlung zur weitern Beschlußnahme einzusenden; in Betreff der neuen Depositen aber, die oben vorgeschlagene Commission (s. §. 226.) zu beauftragen, eine Berechnung der neuen Depositen v. J. 1770 an, als Fortsetzung der von diesem Jahre vorhandenen, oder, wenn eine jüngere revidirte Berechnung vorhanden seyn sollte, als Fortsetzung dieser, zu fertigen, und solche der Bundesversammlung, um das Weitere beschliessen zu können, vorzulegen.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Z. 51 angefügt, und — in Erwägung, daß die kammergerichtliche Commission, welcher, nach dem so eben vernommenen Gutachten, ein Theil des Depositen-Rechnungswesens zu übertragen wäre, erst von der Instructions-Ertheilung der Regierungen abhänge, —

beschlossen:

auch hierüber von den betreffenden Regierungen die Instructionen zu gewärtigen, und zu dem Ende den Vortrag loco dictaturae drucken zu lassen.

§. 228.

Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

(58. Sitz. §. 416 v. J. 1817. — 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 40 u. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69. 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. 22. Sitz. §. 106. 26. Sitz. §. 127. 32. Sitz. §. 154. 45. Sitz. §. 214 v. J. 1818. — 2. Sitz. §. 14. 18. Sitz. §. 95. 22. Sitz. §. 122 v. J. 1819.)

Großherzogthum Hessen. Großherzogliche Gesandtschaft findet sich durch ihre Instructionen verpflichtet, mit Bezug auf die, wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte, in das Protokoll der 18. diesjährigen Sitzung gelegte, diesseitige Mittheilung, nachdem heute Beschlüsse zur näheren Bestimmung des wahren Sinnes des besagten Artikels eingeleitet worden sind, die weitere Erklärung abzugeben: daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, um bei der Ausübung Ihrer heiligen Regentenpflichten alle Rücksichten nehmen zu können, welche die gemeinsamen Interessen des deutschen Bundes zu erfordern scheinen, die möglichste Beschleunigung jener Beschlüsse um so angelegentlicher wünschen, da HöchstSie fest entschlossen sind, Ihr Fürstliches Wort zu lösen, und im Mai des künftigen Jahrs Ihre getreuen Stände um Sich zu versammeln.

§. 229.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse.

(31. Sitz. §. 195. 32. Sitz. §. 201. 33. Sitz. §. 207. 34. Sitz. §. 213 v. J. 1819).

Auf die Anzeige, daß von Seite der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg, der zur Deckung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse benannte Beitrag von 2000 fl. genehmigt und angewiesen worden sey, wurde

beschlossen:

daß die Bundescasse diese 2000 fl. in Einnahme zu stellen habe.

§. 230.

Vertagung der Bundesversammlung vom 1. October 1819 bis 20. Januar 1820.

Präsidium schlägt vor, die förmlichen Sitzungen der hohen Bundesversammlung vom 1. October l. J. bis 20. Januar 1820 zu vertagen; womit sämmtliche Stimmen einverstanden waren, daher

beschlossen

wurde, die Sitzungen vom 1. October l. J. in der Art zu vertagen, daß die nächste förmliche Sitzung am 20. Januar 1820 abgehalten werde, wovon der Militär-Commission der Bundesversammlung Nachricht zu ertheilen sey.

§. 231.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neueste Eingabe Z. 119 der betreffenden Commission zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 119.

Nro. 119. Eingereicht den 20. September.

Graf zu Waldeck: zeigt der hohen Bundesversammlung an, daß er die von Sr. Majestät dem König von Würtemberg erlassene Declaration, in Betreff des staatsrechtlichen Verhältnisses seines Hauses und seiner Besitzungen, angenommen habe.

Inhalt des achten Bandes.

Anmerk. Die Beilagen 25. 26. 27. 28. 32. 33. 35. 42. 43. 44. konnten in diesem Bande um deßhalb nicht mit aufgenommen werden, weil sie dem Original-Folio-Abdruck als geheime Beilagen beigefügt sind.

Alphabetisches Register
über die
Protokolle der deutschen Bundesversammlung
vom Jahr 1819.

Bd. VII und VIII.

(Die römische Zahl zeigt den Band an, die arabischen Ziffern die Seitenzahlen. G. Hessen bedeutet Großherzogthum Hessen. G. und H Sachsen — Großherzoglich- u. Herzoglich-Sächsische Häuser. R. O. Casse — Reichs-Operationscasse.)

A.

C.

D.

E.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

Z.

Alphabetisches Verzeichniß

der

Eingaben

bei der hohen Bundesversammlung

in den Jahren

1816, 1817, 1818, 1819.

Zum bequemern Nachschlagen aller bei der hohen Bundesversammlung bis Ende des Jahrs 1819 eingekommenen Exhibiten, welche in den bisher erschienenen acht Bänden und den ersten Bogen des neunten der Bundestags-Protokolle nach chronologischer Ordnung eingerückt sind, folgt hier ein vollständiges alphabetisches Register derselben, womit künftig am Schlusse eines jeden Jahres fortgefahren werden soll.

Nachstehende Uebersicht der sämmtlichen Eingaben in den Jahren 1816—1819, nach fortlaufenden Nummern, wird dabei das Aufsuchen erleichtern.

Bd.		Jahr	Num.
Bd.	I. enthält v. Jahr	1816 die Num.	1—114.
	—	1817	1— 37.
	II.	—	38—174.
	III.	—	175—245.
	IV.	—	246—347.
	—	1818	1— 24.
	V.	—	25— 98.
	VI.	—	99—177.
	VII.	—	178—191.
	—	1819	1— 50.
	VIII.	—	51—119.
	IX.	—	120—132.

Anmerk. Die Nummern der Eingaben sind der Kürze wegen folgendermaßen bezeichnet:

die von 1816 mit A.
1817 mit B.
1818 mit C.
1819 mit D.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

J.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

Verbesserungen.

Band I. S. 253. Z. 16 statt Ullrich l. Ubrich.

Band IV. S. 312. Z. 7 in der ersten Columne statt 9½ lies 92. — S. 313. Z. 10 in der ersten Col. st. 297 l. 361.

Band VI. S. 240. Z. 2. st. Dockharss l. Dockharts. — S. 241. Z. 3 v. u. st. zurückstehendem lies zurückstehenden — Ebendas. Z. 1 v. u. statt ist l. sey.

Band VII. S. 113. Z. 9. st. Pfur l. Pfuel. — S. 179. Z. 6 und S. 180. Z. 10 und 12. st. zehnten l. neunten. — S. 207. Z. 12. v. u. st. einem l. einer.

Band VIII. S. 116. st. 125. l. 133. — S. 121. Z. 11 und 13. st. Theodicen l. Theodicee. — S. 140 ist vor §. 140 einzuschalten: Von Seiten der f r e i e n S t ä d t e, des Herrn Syndicus G ü t s c h o w. — S. 186 st. § 187 l. 164. — S. 216 Z. 5 v. u. und S. 217 v. o. l. Rigel st. Riggel. — S. 294 Z. 3 v. u. st. werde l. wurde. — S. 279 Z. 3. st. Desortatorien l. Dehortatorien.